Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

89

Ef XI 1c

10^2

8.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1841871036/phys_0002
DFG

Gründliche Nachricht

Von

Gericht- und ausſergerichtlicher

Anſchlagung der Güther

nach dem jährlichen Abnutz/

Was dabey nicht allein von Richtern/Commiſſarien, Notarien, Feldmeſſern/Zeugen/und Partheyen/ſondern auch ratione modi ſo wol insgemein/als in ſpecie in dem Hertzogthum Hinter-Pommern und Fürſtenthum Cammin in Acht zu nehmen.

Aus bewehrten AUTORIBUS, ſonderlich aber aus der täglichen Obſervantz zuſamen getragen/ und mit Præjudiciis überall beſtärcket/

Von

Chriſtoph Hermann Schweder/

Königlicher Preuß Hofgerichts-Raht in dem Hertzogthum Hinter-Pommern und Fürſtenthum Cammin.

Die andere Auflage

Franckfurt.

MDCCXVII.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1841871036/phys_0005

DFG

An den geneigten Leser.

DAß die Materie von Anschlagung der Lehn- und Land-Güther mit unter diejenige zu rechnen/ welche bißhero noch nicht genugsam erläutert worden/ darinnen werde verhoffentlich Beyfall finden. Denn ob die Doctores gleich hin und wieder von Æstimationibus handeln/ auch wol diese oder jene Art vor andern recommendiren/ so bestehet doch das meiste nur in generalibus, und ist von der rechten Application überall ein grosses Stillschweigen; Und ob diesem Mangel zwar hin und wieder durch die so genañte Anschläge abgeholffen zu seyn scheinet/ so sind doch auch diese insgemein so general, daß/ wo nicht das Meiste/ doch ein sehr vieles auf die Observantz und das Arbitrium Æstimatorum ankommet.

Gleichwie nun dieser Mangel fast überall/ so eräuget er sich nicht minder auch bey uns in Pommern; Dann ohngeachtet man schon zu der höchstseligsten alten Fürsten Zeiten/ und bishero darauf bedacht gewesen/ wie eine beständige Tax- und Æstimations-Ordnung verfertiget werden möchte/ so hat man doch

biß dato noch nicht dazu gelangen können/ausser daß der in anno 1683. revidirten Hofgerichts-Ordnung so lange/biß man sich einer andern Tax-Ordnung vereinigte/etwas weniges inseriret/und anno 1708. den 5. Mart. von denen Hochlöblichen Herren Land-Ständen einige Conclusa, die aber noch nicht confirmiret seyn/abgefasset worden; Daß solchemnach auch allhie ein sehr vieles auf die Observantz, und ein ungewisses Arbitrium ankommet/und es also kein Wunder/wenn öffters die zu Æstimationibus verordnete Commissarii variiren / die Æstimationes discrepiren/ und mancher dadurch lædiret werde.

Nachdem ich nun seit meinem Engagement bey hiesigem Königl. Hinterpom. Hofgericht mich sonderlich beflissen/dasjenige/so allhie Praxeos & Observantiæ ist/und durch eine vieljährige Erfahrung sonst erlernet werden muß/ex perlustratione Relationum von 30. und mehr Jahren her allhie gesprochener Urtheln/und aus denen täglich unter Handen gekommenen Actis mir bekand zu machen/dabey aber sonderlich die bey Æstimationibus vorgekommene vielfältige Discrepantien und Dispute angemercket; So habe davor gehalten/daß es eine nicht übel angewendte Arbeit seyn würde/den in Pommern gewöhnlichen modum æstimandi etwas genauer zu untersuchen/und

daß

dasjenige/was in Æstimations-Sachen controvertiret/bey der Commissariorum Taxen corrigiret/oder sonsten deshalb erkannt worden/mit Fleiß zu colligiren.

Und da solche Collectanea, nachdem sie in einige Ordnung gebracht/ von denen/so sie gesehen/als ein Werck gehalten worden dadurch/zu einer beständigen Tax-Ordnung dermahleins zu gelangen/die Bahn gebrochen werden könte/so habe in solcher Absicht das Werck nochmahlen mit Fleiß revidiret/ dasjenige/ was von Anschlagung der Güther insgemein bey denen Autoribus gefunden/demselben addiret/und es dergestalt ans Licht zu geben mich entschlossen.

Zwar ist vor einigen Jahren von dem Hn. Ertel ein Tractätgen von Anschlag der Güther ediret worden/als solches aber/dem Vernehmen nach/(deñ allem angewandten Fleiß ungehindert/ich solches nicht habhafft werden kõñen) theils nur Generalia tractiren/theils aber auf die Schwäbische Lande nur gerichtet seyn sol/so habe mich dadurch von meinem Vornehmen um so viel weniger abhalten lassen/als unter denen in Ober-und Nieder-Teutschland gelegenen Güthern und deren Anschlag so wol der unterschiedenen Landes-Art/Revenuen und Pächte/als sonderlich der Leibeigenen Unterthanen halber einunge meiner Unterscheid verhanden. Im

Im übrigen ist noch mit wenigen zu erinnern/ daß/ weñ in gegenwärtigem Tractat von gerichtlicher Æstimation, und/ so viel die Art betrifft/ gröſſestentheils von der so in Pommern üblich ist/ gehandelt wird/ sich Niemand die Gedancken machen dürffe/ als köñe hiernach ein Gut nicht privatim æstimiret werden/ oder hätte das angeführte auſſer Poñern keinen Nutzen; Deñ jenes ist nur zu mehrer Volkoñenheit des Wercks geſchehen/ damit nemlich dasjenige/ was Richter/ Commisſarien, Notarien, Feldmeſſer/ Zeugen uñ Partheyen dabey in Acht zu nehmen haben/ und wie über der Commisſariorū Taxa gehandelt und erkañt werde mit berühret werden könen; Wodurch aber gar nicht privatæ Æstimationes ausgeſchloſſen worden/ vielmehr wird die Einſicht des Wercks und die Erfahrung geben/ daß wegen der überal præmittirten Principiorum generaliū, nach dieſem Modo ſo wol in Poñern/ als auch anderwerts/ ſonderlich in Nieder-Teutſch-Land gelegene Güther/ privatim ſo wol als gerichtlich/ æstimiret werden köñen/ auch nach ſolchen Principiis an den meiſten Oertern würcklich æstimiret werden; Und alſo dieſes Werck nicht allein in/ ſondern auch auſſerhalb Poñern seinē Nutzen haben kan.

Indeſſen wolle der günſtige Leſer ſich dieſe Arbeit gefallen laſſen/ und die etwa eingeſchlichene Fehler gütigſt emendiren.

Summa-

Summarischer Inhalt des gantzen Wercks.

Cap. I. Von Anschlagung der Güther insgemein.

II. Von denen verschiedenen Arten die Güter in Anschlag zu bringen/uñ was davon zu halten.

III. Von gerichtlicher Anschlagung der Güther nach dem Jährlichen Abnutz insgemein.

IV. Von dem Richter und dessen Officio bey gerichtlicher Anschlagung der Güther.

V. Von denen Commissariis, so die gerichtliche Anschlagung verrichten/ und was sie dabey in Acht zu nehmen.

VI. Von denen Notarien, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther gebraucht werden/ und derer Verrichtung.

VII. Von denen Landmessern/ so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther adhibiret werden/ und derer Vermessung.

VIII. Von denen Zeugen/ so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther abgehöret werden/ und von derer Gezeugniß.

IX. Von denen Puncten, so bey Anschlägen

von

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1841871036/phys_0011

DFG

von einem Guthe zu wissen nöthig / und von Zeugen / oder sonsten zu erforschen seyn.

X. Von denen Partheyen / so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther intressiren.

XI. Von denen Güthern / so nach dem Abnutz in gerichtlichen Anschlag gebracht werden.

XII. Von der Art uñ Weise ein Lehn- und Land-Gut nach dem jährlichen Abnutz anzuschlagẽ.

XIII. Wie die Lehn- und Land-Güther in specie in Pommern nach dem jährlichen Abnutz angeschlagen werden.

XIV. Wie eintzele Baur-Höfe auf unterschiedliche Art / sonderlich aber nach dem jährlichen Abnutz in Pommern angeschlagen werden.

XV. Was nach eingeschickter Taxa der Commissariorum weiter vorgehet / wie darüber gehandelt und erkannt werde / auch was vor Beneficia impugnativa dawider stat haben.

XVI. Von dem Effect oder Wirckung einer gerichtlichen Æstimation.

XVII. Wenn eine Æstimation entweder nicht stat hat / oder ungültig sey / und durch was vor Remedia dieselbe impugniret werden kõne?

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1841871036/phys_0012
DFG

Das I. Capitel.

Von Anschlagung der Güther insgemein.

§. I.

Weil nach der Lehre des Ulpiani (a) von Erklärung der Wörter bey jeder Sache der Anfang zu machen/so ist solcher zu Folge von den Wörtern Anschlag und anschlagen mir mit wenigen zu *præmittiren*, daß dieselbe im Teutschen zwar verschiedene Bedeutungen haben/ alhier aber ein Anschlag so viel heisse/ als der Wehrt oder die Tax einer Sache/ (b) und anschlagen eben so viel seyn als æstimiren, taxiren oder wardiren; welche Worter auch öffters *Synonimice* gebraucht werden. Von dem Wort Anschlag.

(a) In *l. 1. pr. ff. de Justit. & Jur.* & *l. 1. §. 1. ff. de Pact.*
(b) *add.* Wehneri *Observ. Pract. voce* Anschlag der Güther.

§. 2 Und solchemnach ist die Anschlagung eines Guthes nichts anders/ als eine Untersuchung/ und *Determinirung* des rechten Wehrts eines Guthes. Der Anschlag aber ist der Werth selbst/ der durch Æstimation heraus gebracht wird. Beschreibung

§. 3. Es wird aber die Anschlagung der Güther auf mancherley Art unterschieden; und ist sie entweder gerichtlich oder ausser gerichtlich. Eine gerichtliche Anschlagung ist/ die autoritate Eintheilung 1. In Gerichtliche.

publica von dem Gericht/ entweder ex officio, oder auff Anhalten eines oder beyder streitenden Partheyen geschiehet; und bey erregten Concursen (a) bey Dationibus in Solutum, oder wenn Güther an Zahlungs statt hingegeben werden [b] bey Addictionibus [c]; bey Gerichtlichen Theilungen (d) &c. Und in specie in Pommern bey Einlösung der Lehn / so jure crediti (e) besessen werden; bey *Determinirung* der Aussteur / so Adelichen Töchtern und Schwestern aus den Lehnen gebühret/ wann super immodicitate disputiret wird/oder sonst deshalb Streit entstehet [f]; bey Abfindung eines Brudern oder Vettern aus den Lehnen/ wann sie sich darüber nicht vergleichen können [g]; bey Berechnung der Güther/davon die Einnahme und Ausgabe nicht richtig verzeichnet worden (h) &c. statt hat. Eine aussergerichtliche Anschlagung aber ist/ wann Jemand privatim zu seiner Nachricht den ohngefehrigen Wehrt eines Guthes untersuchet; als welches bey Kauff- oder Verkauffung der Güther; bey Theilungen und dergleichen Handlungen zu geschehen pfleget.

Und Aussergerichtliche.

(a) *vid.* Brunnem. *de Concurſu Credit. c. 7. §. 7.* Mev. *Part. 5. dec 113. n. 5.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 8 n, 6. § 19. n 6. & §. 24.*

(b) *Novell. 4. c. 3.* Carpz. *in Aſſl. debit. c. 4. n. 242.* Mantz, *Patrecin. debit dec. 2. qv. n. 98.* Stryck. *diſp. de Benefic. dandi in ſolut. c. 4. n. 14. ſeqq.*

(c) *l. 2. C. Si in Cauſ. judic pign. capt.* Mev. *Part. 3. dec. 53 & Part. 5. d. 113. n. 1.* Hinterpom. Hoffger. Ordn. *Tit 21. §. 11. & Tit. 67. & 11.*

(d) Mev. *ad Jus Lubec. Part. 2. tit. 2. art. 5. n. 15.* & Dd. communiter *ad tit. ff. Famil. herciſc.*

(e) Weil die Pommersche Lehn in ſubſidium mit vor des Lehnmanns Schulden hafften/so gar/daß die Creditores auch denen Agnatis vorgehen. *vid.* Pom. Ritterschafft. *Privileg. de Ao. 1560.* Pom. Lehns. Conſtitut. *Tit. 22. §. 1.* Mev. *Conſil. 38,* Stryck. *Diſp. de Feud. Pom. c. 2.* so folget von selbsten/daß ein Lehnsfolger ein Lehn/ so in fremde Hände gerahten/ohne Geld nicht wieder erhalten könne. *add.* Cothmann. *Vol. 2. Reſp. 75. n. 36. 39.* Mev. *Conſ 38. n. 58.* Stryck. *d. Diſp. c. 4. §. 34.* Weil denen Vettern aber doch die Reluitio frey bleibet/so entstehet die Frage/ ob in dem Fall/ da ein Lehn nicht so viel wehrt/als Schulden darauff

darauff seyn / oder davor es alieniret worden / ein Lehnsfolger bey der Einlösung alles bezahlen müsse / oder ob es gnug sey / den æstimirten Wehrt davor zu erlegen? worüber / sonderlich vor diesem / sehr hefftig öffters gestritten worden. Das erstere wollen gemeiniglich die Creditores, oder die dergleichen Lehne besitzen / so wol aus der Schuldtragenden Natur der Pommerschen Lehn / als auch aus dem *Tit. 26. §. 3.* der Hinterpommerschen Lehns-*Constitution* behaupten / als woselbst disponiret ist / daß / wenn die *Revocatio* statt habe / das *Pretium* samt den nohtwendigen und nützlichen Verbesserungen *refundiret* werden müsse / weil die *Agnati* alle Schulden *in subsidium* zu bezahlen gehalten seyn. Das Letztere aber urgiren die Lehnsfolger / so wol vermöge der Adelichen Privilegien, in verbis: so weit und so fern sich das erledigte Lehn erstrecket ꝛc. als auch der Hinterpom. Lehns-*Constit. Tit. 22. §. 1.* ibi: so weit dieselbe reichen. Endlich hat die Observance diesen Disput dergestallt determiniret, daß ein Unterscheid zu machen sey / ob der Possessor das Lehn / so ein Lehnsfolger reluiren wil / *jure dominii* (nemlich aus einen Kauff / oder einer gerichtlichen Addiction) oder ob er es *jure Crediti*, als ein Hypothec besitze. In dem ersten Fall muß ein Lehnsfolger / wenn er das Lehn-Guht wieder haben will / nicht allein den Wehrt / davor es gekaufft oder addiciret worden / sondern auch die Meliorationes und alles so erogiret worden / refundiren, wenn das Lehn-Guht gleich nicht so viel gewehren konte. *add.* Rosenthal *de Feud. c. 9. memb. 2. concl. 90. n. 3.* Vultej. *de Feud. l. 1. c. 11. t. 185.* von welchem Casu die Pom. Lehns-*Constit. Tit. 26. §. 3.* zu verstehen; und ist solcher gestalt öffters allhier erkannt worden. Unter andern in Sachen Jac. Jürgen v. Wachholtz / *contra Martin Bernhardi* den *29. Oct. 1688.* his verbis: Das fürgebrachte *gravam*, ungehindert *Implorat ad reluitionem* beregter Lehn-Stück zu verstatten diesergestalt / daß er den ausgezahlten Kauff-Schilling / imgleichen die *Expensas*, und was *Implorant* dieses Kauffs halber sonsten *erogiret* haben möchte / zusamt den nöthigen *Impensen*, und *Meliorationen*, welche *Implorant* eydlich *designiren* muß / ihn wieder zu bezahlen / und zu *restituiren* schuldig / ꝛc. quæ sententia confirmata est den 9. Julii 1689. Item in Sachen Jürgen Wilhelm v. Petersdorff / *contra* sel. Adam Moritz v. Wussowen Wittwe / den. *27. Sept. 1706.* und den *28. Mart. 1707.* Im letztern Fall aber ist ein Lehnsfolger zu einem mehrern / als dem æstimirten Wehrt nicht gehalten / und muß ein

Creditor auch wider seinen Willen sich damit abfinden lassen; Dann ob zwar nach gemeinen Rechten ein Creditor nicht gezwungen werden kan seine Schuld zu fodern per *l. 20. C. de Pign. & Hypothec.* itique Bald. Negusant *de Pign. & Hypothec, Part, 7 membr. 3. n 10.* oder ohne seine gäntzliche Befriedigung sein Pfand oder Hypothec zu verlassen. per *l. 9. §. 3. ff. de Pign. act. l. ult. c. de Luit. Pign l. pen. §. 1 ff. de Except. rei jud, l. 6. C. de Distr. pign. l. 1. C. deb. vend. pign. imped. non posse.* Negusant. *d. l.* Mercur. Merlin. *de Pign. & Hypothec. lib. 4. tit 5. qv. 129.* Joh. Baptista Schwartzthaler *de Pign. c. 37. n. 25. 26.* Einem Creditori auch in Pommern frey stehet aus denen fructibus, oder da die Güther auf Pension ausgethan/aus denselben seine Bezahlung zu erwarten/ und die Æstimation und Addiction nicht zu begehren. *vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 11.* So hat jedoch favor der Lehnsfolger in diesem Fall eingeführet/daß die Creditores sich mit dem æstimirten Wehrt der Lehn-Güther abfinden lassen müssen; damit im widrigen Fall das jus vasalli nicht mehr onerosum als favorabile sey/ und die Lehne der Familiæ mit der Zeit nicht entzogen werden/ oder gar in allodia degeneriren. *add.* Kirchoff *Tom. 1. Consil. 17. n. 41.* Ubi eodem modo respondit, quando successio ex pactô alicui competit. Und von diesem Casu sind obangezogene Privilegia der Pommerischen Ritterschafft sowol/als die Lehns-Constit. *Tit. 22. §. 1.* zu verstehen; *add.* Mev. *Consil. 38. n. 50. 51. & Part. 3. dec. 136. n 5. & 6.* Wornach auch gesprochen worden in Sachen Land-Rath Bogislaff Henning v. Köller/ *contra* sel. Rittmeister Jac. v. Köllers Wittwe/den 3. Febr. 1698. mit folgenden Worten: Weil in gegenwärtigem Fall/ da das Gegentheil die Güther nur jure Crediti besitzet/ die Reluition nicht anders/als per æstimationem geschehen muß/und bey sothaner Æstimation in einem oder andern Punct die Pensiones nur als ein Adminiculum zu desto mehrer Erläuterung oder Gewißheit des quanti æstimati adhibiret werden/der Tit. 26. novæ Constitutionis auch ad Causam præsentem nicht applicable, und die Licitation gar in keine Observantz: so ist ꝛc. Welche Sententz den 6. Jun. 1701. bestätiget worden. Item in Sachen *Commissarii* Joachim v. Suckow/in Vormundschafft Joachem Friedr. v. Weyher/ *contra* Jürgen und Michel v. Weihers *Creditores* den 27. Jun. 1699. und den 15 Mart. 1700. Es hat solches auch das Königl. Hinterpom. Hofger. attestiret, in Sachen Friedr. Wilhelm v. Steinwehr/contra Lieut. Platen Kinder Vormünder/

den

den 27. Febr. 1704. his verbis: Nachdem bey hiesigen Königl. Preußis. Hinterpom. und Camminschen Hofger. Friedrich Wilhelm v. Steinwehr supplicando eingekommen/und um ein Atteſtatum darüber/wie weit ein Lehns-Folger/der von den Creditoribus die Lehn wieder befreyen/und an sich bringen wil/gehalten/gebührende Ansuchung gethan/und dann solch sein Petitum nicht unbillig noch wiederrechtlich befunden worden; so wird hiemit atteſtiret und bekundschafftet/ daß so lange ein Feudum nicht emptum, oder in ſolutum hingegeben/ sondern nur hypothecirt worden/ alhie recipiret sey/ daß ein Succeſſor feudiſticus nicht weiter Zahlung zu thun verbunden/ als das æſtimatum pretium mit sich bringet/oder gewehret. Uhrkundl. Starg. den 27. Febr. 1704. Ja es wird auch in diesem Fall ein Creditor nicht gehöret/ wann er gleich die Güther vor seine Schuld/so den æſtimirten Werth überſteiget/behalten; oder einen Käuffer schaffen wil/der vor die Guther mehr/ als den æſtimirten Werth geben sol; wie unten (*Cap. 16 §. 3.*) mit mehrerm gemeldet werden wird. Die Æſtimation aber geſchiehet sodann judicialiter.

(f) vid. Hinterpom. Lehns-Conſtit. *Tit. 2 §. 1.* ibi: wenn wegen der Töchter und Schwestern Ausſteur Zweiffel fürkommt/ wie hoch solche aus denen Lehnen auszurichten/ so sol nach dem Werth derselben die Mäßigung geschehen.

(g) vid. Lehns-Conſtit. *Tit. 2. §. 4. & 5.* ibi: Wann die Theilung der Lehne entweder darum unterlaſſen wird/ weil sie dadurch in geringere Stücke/als welche ein Viertheil Lehn-Pferd gewähren können/ würden zerriſſen werden/oder/weil es etwa den Lehns-Erben gefällig/ solche nicht einmal bis auf solch ein Viertheil voneinander zu setzen/indem sie es lieber auf eine Abfindung mit Gelde unter sich wollen ankommen laſſen/ so soll dißfals/wann sie sich in gute darüber nicht vergleichen facta adæquatione per arbitros, welche dazu gerichtlich/oder auſſer Gericht conſtituiret und erwehlet werden mögen/der Streit per ſortem dirimiret werden. Damit aber der/oder diejenigen/welche die Lehn itzt erwehnter maſſen behalten ꝛc conſervirt bleiben/so sol es mit der Æſtimation in solchen Fällen nicht gar zu genau gesuchet werden ꝛc.

(h) Unter denen vielen Arten/ so die DD. vorschlagen die Abnutzung der Guther zu arbitriren (*vid. Brunneman. Cent. 3. dec. 76.*) iſt in Pommern diejenige recipiret, da man das Guth/ welches berechnet werden sol/ æſtimiret, und die Zinſen/a 6. pro Cent gerechnet (siehe unten *cap. 16.*

§. 4.) so Jährlich von dem æstimirten Werth fallen / vor den Jährlichen Abnutz rechnet. Ita judic. in Sachen Jochim Daniel v. Kleisten/ *contra* Michel Adam v. Völtz Jochim Gebrüdere der Kleisten/ den 21. Apr. 1684. his verbis: Darentgegen sind dieselbe den Abnutz des Guthes Schneidmühl inner 6. Wochen endlich zu berechnen schuldig/ oder haben zu gewarten / daß derselbe nach dem æstimirten Werth des Guthes auf ein gewisses arbitriret werden solle ꝛc. Item in Sachen Hanß Jac. v. Rhein/ contra *Creditores* Patern. & Fratern. den 29. Mart, 1686. his verbis: Weil Extrahent der Urthel *fol.* 464. mit Berechnung der Güther nicht gelebet/ so wird die Abnutzung derselben/ als des Guhts Wildenhagen/ so er selbst / und des Guhts Dargzow / so er itzo durch NN. vermöge des mit selber aufgerichteten Pfand-Contracts, possediret, erkannter massen/ nach der Æstimation, insgesamt Jährlich auf 317. fl. 5. ßl. von der Zeit an/ daß Extrahent die Güther angetreten/ arbitriret &c. Item in Sachen Land-Rahr Jacob v. Putkammer/ contra *Creditores*, den 31. *Octobr.* 1692. Et in Causa sel. Ludwig von Putkammers Erben/ contra sel. *Hector* v. Putkammers *Creditores*, den 30. Jun 1690. den 1. Jul. 1695. und den 22. Mart. 1697. &c. &c.

2. Nach denen Gütern so taxirt werden.

§. 4. Ferner und in Ansehung der Güther / so in Anschlag zu bringen seyn/ ist ein Unterscheid zwischen der Anschlagung eines gantzen/ oder particul Lehn-Guhts/ und der Anschlagung einzeler Bauer-Höfe/ wie unten (cap. 13. und 14.) mit mehrern wird zu sehen seyn.

3. Nach dem Höchsten/ Mittlern u. Geringsten Preiß.

§. 5. In Ansehung des Werths aber wird die Anschlagung der Güther getheilet in die so da geschiehet nach dem Höchsten/ Mittlern und Geringsten Preiß. (a); Der Höchste Anschlag ist/ da alles aufs genaueste gesuchet/ und aufs höchste angesetzet wird; welches insgemein in Concursibus, Dationibus in solutum &c. geschiehet (b). Der Mittlere/ da nicht alles so gar genau genommen / sondern die Billigkeit attendiret wird; und vor solchen möchte in Pommern etwa derjenige zu halten seyn/ wornach die Güther bey Abfindung eines Lehn-Erben (c); oder bey Berechnungen (d) angeschlagen werden. Der Geringste ist/ da entweder nicht alles/ oder doch aufs niedrigste taxiret wird; dergleichen

in

in Pommern derjenige etwa seyn möchte/wornach die Lehne bey Determinirung der denen Töchtern und Schwestern daraus gebührenden Aussteur *æstimiret* werden (c).

(a) Lauterbach *ad* p. *tit. de Contrah. Empt.* §. 58. Menck *ad* p. *d. tit.*

(b) Daß in Concursibus Creditorum die Güther aufs höchste angeschlagen werden/geschiehet deshalb/damit so viel mehr Creditores contenti. ret werden können; bey Dationibus in solutum aber müssen die Æstimationes dahero etwas rigoreus und genau seyn/damit dem debitori nicht zu nahe geschehe und ein Creditor dabey nicht lucrire. *vid. Nov.* 4. *c. fin.* ibi: prævia subtili æstimatione.

(c) *vid.* Hinterpom. Lehns-Constit. *Tit.* 2 §. 5. ibi: Damit aber der/oder diejenigen/welche die Lehne itzt erwehnter massen behalten/und dem/oder denen andern Geld heraus geben/dem Lehn-Herrn/und dem Lande zum Besten conserviret bleiben/und es desto bequemer erreichen können/ so soll es mit der Æstimation in solchen Fällen nicht gar zu genau gesuchet/sondern auf die Billigkeit/und die wol zu erreichende Abnutzungen zu 6. pro Cent gesehen / der Preiß sonst nach der revidirten Hofger. Ordn. angeschlagen/dabey auch die Onera publica, nach Befinden / in Consideration gezogen werden.

(d) Daß in dem Fall/wenn Güther zu berechnen/die Einnahme und Ausgabe aber nicht auffgezeichnet/die Güther in Pommern æstimiret, und und die üblichen Zinsen des æstimirten Wehrts vor den Jährlichen Abnutz gerechnet werden/ist kurtz vorhero (§. 3. *lit. b.*) angeführet worden; damit nun aber derjenige/so die Berechnung thun muß/in solchem Fall nicht gar zu sehr graviret werde/so pfleget wol die Wohnung/der Kohlgarten/die Höltzung/fals sie nur schlecht/die Action, das Jus Patronatus, die Fischerey und Jagd/ nicht mit in Anschlag gebracht werden/weil die Abnutzung hievon nur gering/auch unaewiß/und nicht beständig seyn; Wie in Sachen **Hans Jacob v. Rhein**/ *contra Creditores patern. & fratern.* den 29. *Mart.* 1686. erkannt/ und den 14. *Nov.* 1687. confirmiret worden.

(e) *Vid.* Lehns-*Constit. Tit.* 3. §. 1. ibi: Wenn wegen der Töchter/und Schwestern Außsteur Zweiffel fürkommt/ wie hoch solche aus den Lehnen auszurichten / so sol nach dem Wehrt derselben die Maßigung geschehen. Solchen nun zu dem Ende auszufinden/ ist zuförderst mit der Æstimation auff Art und Weise umzugehen/ wie §. 5. des vorhergehen-

gehenden Tituls disponiret, und N. B. über das wegen der Jagd/Jction, und des Juris Patronatus nichts/von der Hölzung/Garten und Fischerey aber nur die Mastung/und was an weichen Holtz/Obst und Fischen/nach Abzug dessen/so zur Haußhaltung nöhtig/verkaufft werden kan/in Anschlag zu bringen/wornechst alle Schulden/die aus dem Allodio nicht bezahlt werden können/oder dürffen/nebst andern Oneribus, in specie auch den Roß-Diensten/abzuziehen seyn/ &c.

Das II. Capitel.

Von denen verschiedenen Arten die Güther in Anschlag zu bringen / und was davon zu halten.

Ursache der vielen Arten.

§. 1.

Weil der rechte Wehrt eines Guthes nicht in Puncto Mathematico bestehet/welches durch eine Æstimation præcise getroffen werden könte/sondern seine Latitudinem hat/so ist man schon längst dahin bedacht gewesen/wie eine Art des Anschlages zu erfinden/dadurch der rechte Wehrt eines Guthes am besten heraus gebracht werden möchte/und dabey Niemand Schaden litte: Welches die Ursache/daß bey den Doctoribus hin und wieder verschiedene Arten die Guther anzuschlagen/oder zu taxiren gefunden werden/davon etliche hieher gesetzet werden sollen.

1. Durch öffentliche Feilbietung

§. 2. Einige sind der Meynung/es könne der Wehrt eines Guthes nicht expisciret werdē/als durch öffentliche Feilbiethung [a] so bey Güthern durch öffentliche Proclamata und Edicta geschehen [b]; sintemahlen dieses der Preiß einer rechten Sache sey/davor sie verkaufft werden könne [c]; und was am meisten davor gebothen werde (d); dahero denn auch die Subhastationes nicht allein in Jure fundiret, sondern an den meisten Oertern auch

auch in Obſervanz wären/ſonderlich/wenn Creditores das Ihrige von den Debitoribus nicht völlig erhalten können (e). Ob nun zwar nicht ohne/daß die Subhaſtationes bey Friedens-Zeiten/ da alles im Lande floriret, und ſich allemahl Käuffer finden/ nicht allein nicht zu verwerffen/ſondern auch vielen andern Arten/ein Guht zu taxiren, wol vorzuziehen; ſo können ſelbe doch bey Krieges- und andern trübſeligen Läufften/ da vieles verwüſtet/kein Geld im Lande/ und die Käuffer rar ſeyn/ nicht gar zu wol adhibiret werden; Dann wann ſodann ein Schuldner/ der von ſeinen Creditoren gedrungen wird/ das Seinige vor dasjenige weggeben ſolte/ was dieſer oder jener endlich davor biethen möchte/ſo dürffte er ziemlich ſchlecht dabey fahren/ und mehr als die Helffte/ oder gar den dritten Theil des rechten Wehrts kaum davor zu hoffen haben/welches allerdings unbillig wäre (f). Und wie könte demjenigen/ der mehr/als den æſtimirten Wehrt vor eine Sache zu geben nicht ſchuldig iſt (g)/ wol zu gemuhtet werden/dasjenige zu geben/ was ein animöſer Licitator, entweder aus beſonderer Affection (h). oder aus Simulation, Inſtigation, oder auch aus Unverſtand und Dummheit bey einem öffentlichen Feilboht davor offeriren möchte (i)? Dahero dann auch in Sachſen/ wo die Licitationes ſonſt gebräuchlich/die Æſtimationes durch die Land-Schöppen/oder Feld-Nachbaren jenen vorgezogen werden/und auch nach geſchehener Licitation noch ſtatt haben (k); In Pommern aber ſind die Licitationes aus obigen und andern Urſachen bey Land-Gühtern (l) gar nicht in Obſervanz (m) jedoch wird zuweilen/ wann nur lauter Creditores, und keine Lehnsfolger (n) dabey intreſſiret ſeyn/ verſtattet/ einen Käuffer zu geſtellen/ der mehr, als den æſtimirten Wehrt geben wil (o).

(a) *Vid.* Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 38. 39.* Köppen *dec. 44. n. 18.* Mev. *Diſcurſ. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 7.*

(b) *l fin C. de Jur. Dom. Impetrand. l. 4. l. 9. C. de Distract. Pign.* Damhud. *de Subhast. cap. 2. n. 7.*

(c) *l. 1. §. 16 ff. ad SCt. Trebell. l. 18. §. 3. in fin. ff. de Donat. Mort. Causa. l. 2. ff. de Condict. Furtiv*

(d) Carpz. *Part. 3. c. 1. def. 40. n. 3. 4.* Brunn. *Consil 18. n. 3.*

(e) Joh. Philippi *de Subhast. cap. 3. con. 2. per tot.* Brunnem. *de Proc. Concurs. Cred. cap. 7 §. 4.*

(f) *vid.* Mev. *discuss levam inop. debit. cap. 4. Sect. 13. n 3.*

(g) Wie z. e. in Pommern die Lehnfolgere / die bey Reluirung der Lehne mehr als den æstimirten Wehrt den Creditoribus nicht refundiren dürffen. Siehe oben *cap. 1. §. 3. lit. e. in not.*

(h) In Æstimationibus ist nicht darauff zu sehen / was dieser oder jener aus einer besondern Affection etwa davor geben möchte / oder wie ein oder der ander das Guht nutzen könte / sondern was es nach der meisten Menschen Meynung tragen könne / und werth sey. *l. 33 ff. ad leg Aquil. l. 63. ff. ad leg. Falcid.* ibique: Brunnem. Accursius *in l. 2. C. de Resc. Vend.*

(i) vid. qvæ de tali licitatione differit. Carpz. *Part. 3. dec. 276. n. 14.*

(k) *v.* Carpz. *Proc. tit. 25. art. 4. n. 138 seq.*

(l) In Städten bey Häusern und Landungen werden die Subhastationes zugelassen.

(m) Also ist unter andern erkañt worden in Sachen Johann Heckels / *contra* Jürgen Janecken *Creditores*, den 10. Jun. 1690. Item in Sachen Thumprobst *Bogislaff Hennig* v. Köller / *contra* sehl. Rittmeistr Jac. v. Köllers Wittwe / den 3. *Febr.* 1698. Siehe oben *Cap. 1. §. 3 lit. e.*

(n) Denn daß solches nicht statt habe / wenn die Lehnsfolgere die Lehne reluiren, ist bereits oben *Cap. 1. §. 3 lit. e. in fin* erwehnet worden / und sol unten *in Cap. 16. §. 3. mit* Præjudiciis bestärcket werden /

(o) Also ist erkannt worden in Sachen des Obristl. v. Schwitzerdahlen Wittwe und Kinder Vormund / *contra* desselben Frau und Fräulein Schwester / den 24. *Mart.* 1697. his verbis; Daß der Wehrt des Guthes auff 4000. Rthl. zu setzen / und Citat. inner 6. Wochen einen mehrbiethenden Käuffer zu schaffen / oder nach Ablauff derselben / daß es denen Intervenienten dafür gelassen werden sol / geschehen zu lassen schuldig sey; Welcher BB. den 1. Noaemb. 1697. confirmiret worden. Item in Sachen Georg Daniel v. Kamecken /

Jochim.

Jochim. Friedr. und Bogislaff Ernst die *Vergine*, *contra* Rittmeister v. Gösler den 20. *Mart.* 1703. Da der in 1. Instantia gegebene BB. (welcher also lautet:) So erhellet doch aus vorgebrachtem so viel/daß Extrahent um seine Forderung wegen der Lehn-Güter zu Assequiren, zu Aufftreibung der Summæ dividendæ, als ein Neues ins Mittel bringe 1. daß die angegebne Soluta in effectu ihre völlige Richtigkeit haben möchten/und 2. daß das Guht in Præjudicium juniorum creditorum weit geringer verkaufft/als es per Æstimationem gesetzt/oder noch zukünfftig gesetzt werden möchte/da nun wegen des 1. Rittm. Gösler denen Rechten nach schuldig ist/ das vere solutum eydlich zu eröffnen/imgleichen auch wegen des andern Extrahenten, der sonst ausfallen muste/ nicht verwehret werden kan/ das Guht Schweßin/welches von einem Creditore in Præjudicium des andern nicht valide alieniret werden können/ mediante æstimatione auffzutreiben/oder einen höhern Käuffer zu schaffen; So wird hiemit Citatio ad proxim. an Rittm. Gösler ad præstandum Juramentum, wie auch eventualiter, wenn Extrahent die Sache fortzusetzen gemeinet/entweder Commissio ad æstimandum erkannt/oder auch Extrah. frey gegeben/einen höhern Käuffer zu schaffen ꝛc. bestätiget worden.

§. 3. Andere vermeinen es würde der Wehrt eines Guhtes am sichersten aus den *Æstimiis*, *Catastris* und Saalbüchern/oder Anlag-Steur und Einlag-Registern, Steur-Anschlägen ꝛc. genommen (a) weil darinnen der Wehrt der Güther entweder nach dem Ertrag und Abnutz (b)/ oder nachdem ein Jeder ihn selber angiebet [c]/ verzeichnet werde. Allein da bey Verfertigung solcher *Æstimiorum* oder Lager-Bücher der Wehrt der Güther nicht allemahl *accurat* untersuchet/ weniger angegeben wird: Es auch nicht gebräuchlich/ daß die Steuren nach dem Kauff-Pretio angesetzet werden (d) und dergleichen Bücher überdem auch nur zwischen dem *Fisco* und denen *Possessoribus ratione pensionum publicarum* einen Beweiß machen/ einem *Tertio* aber nicht *præjudiciren* (e); So ist nicht wol abzusehen/ wie auff solche *Æstimia* sicher gebauet (f)/ und entweder ein *Creditor* des *Debitoris* Güther in solchem

2 Nach den Anlag Registern.

Preise anzunehmen (g)/ oder diese seine Güther in solchem Wehrt denen *Creditoribus* zu lassen (h)/ angehalten werden könne; Insonderheit/ wann solche Bücher nicht neu/ sondern etwa vor vielen Jahren/ da die *Pretia rerum* gantz anders/ als itzo gewesen/ verfertiget worden.

(a) *Vid.* Festas, *de æstim. P. 3. n. 169. seqq.* Nic. de Passeribus *de Priv. Script. lib. 5. qu. 4. per tot.* Mascard. *de Probat. Vol. 2. concl. 650. n. 1.* Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 82.*

(b) Per *l. 4 pr. ff. de Censib.* Klock. *de Contribut. c. 17. n. 57. 58. 115. & 136.*

(c) Mev. *ad Jus Lubec. Part. 3. tit. 3. art. 3. n. 20. seqq. & Part. 9. dec. 129. n. 8.*

(d) Ant. Faber. *in Cod. lib. 9. tit. 13. def. 21. n. 1.* Lyncker *Diss. de Catastr. cap. 4. §. 3.*

(e) *Vid. Coler. de Proc. Execut. Part. 3. cap. 9. num. 148. seqq.* Klock, *de Contrib. c. 20. n 379.* Berlich, *Part. 2. dec. 189.*

(f) Coler, *de l.* Mev. *Part. 6. dec. 164. n. 4.*

(g) Klock. *de Contrib. c. 17. n. 60.* Pruckman. *Consil. 50. n. 197.* Ubi addit, *Eine Tax* (sagen die Teutschen im Sprichwort) kan ein Jeder machen/ aber Leute zuwege bringen/ die auff den gemachten Tax kauffen/ ist nicht eines Jeden Thun.

(h) *Vid.* Berlich. *Part. 1. concl. 38. n. 83 &. Part. 2. dec. 199.* ubi Præjudicia.

3 Nach den alten Kauff-Brieffen.

§. 4. Andere gehen dahin/ daß man auff die etwa vorher gemachte Kauff-Brieffe sehen/ und den Wehrt eines Guthes darnach *determiniren* solle (a)? Alldieweil aber die *Pretia rerum variiren*, auch bey vorigen Kauff- oder Verkauffungen entweder der Käuffer eine besondere *Affection* zu dem Guthe/ oder keine rechte Kundschafft von dessen Wehrt/ kan gehabt/ und also mehr als es wehrt gewesen/ davor gegeben haben; Oder aber der Verkäuffer etwa aus besonderer Affection/ Freundschafft/ oder andern Ursachen dem Käuffer das Guht um einen wolfeilern Preiß/ als es sonst wol gewähren können/ kan gelassen haben/ so ist auch auff dergleichen Kauff-Brieffe nicht zu fussen (b); Es möchte dann etwa seyn/ daß der Kauff nur

vor

vor wenig Jahren geschlossen/ und dabey ohne einige Neben-Ursachen/bloß auff den wahren Wehrt gesehen worden.(c)

(a) *Vid* Berlich. *Part* 1. *concl.* 83. *n.* 84.
(b) *Vid:* Mascard. *de Probat. Vol.* 2. *concl.* 658, *per tot.* Mev. *Part.* 1. *dec.* 68. *n.* 3 6.
(c) *Vid.* Mascard. *d. l. n.* 1. *seqq.*

§. 5. Noch Andere wollen / daß man sich nach den alten Anschlägen richten/und den Werth eines Guthes darnach reguliren solle; Welcher Vorschlag zwar nicht zu verwerffen/wann nur die Güther inzwischen nicht *deterioriret*, oder *melioriret*, sondern in dem Stande noch seyn/wie sie *Tempore pristinæ Aestimationis* gewesen; Als in welchem Fall auch/laut der alten Pommerischen Fürsten Verordnung/der *Creditor* ein Guth/welches er auf vorhergehende Land-übliche *Æstimation* in Bezahlung annehmen müssen/ seinen Chyrographarischen *Creditoribus*, in Mangel baaren Geldes/in gleichem Werth wieder *in Solutum* geben kan (a); Weilen aber fast unmöglich/ daß ein Guth allemal *in Statu quo* verbleibe / man auch nicht wissen kan/ ob bey voriger *Æstimation* allemal *legitimé* verfahren worden / so ist solchen Anschlägen nicht allemal zu trauen/und haben sich dahero die Pommerische Land-Stände lange *opponiret*, ehe sie solchen Fürstl. Verordnungen sich *submittiren* wollen (b). 4 Nach den alten Anschlägen.

(a) Hievon wird unten in cap. 10. §. 5. weitere Nachricht gegeben werden.
(b) Siehe gleichfalls unten Cap. 10. §. 5.

§. 6. Vor eine sichere Art ein Guth anzuschlagen / wird von einigen auch gehalten/wann der Werth nach der Jährlichen *Pension* eingerichtet wird/sintemalen die *Pensiones* nach dem Ertrag und Abnutz der Güther *determiniret*, und dahero *in jure* vor dem Abnutz selbst gehalten werden (a); Weshalb dann auch in Pommern nicht ungebräuchlich ist/die Aecker bey denen Städten nach der Jährlichen Heuer / oder *Pension* anzuschlagen (b); 5. Nach der Pension.

Allein ob solches gleich bey Stadt-Acker angehet / als welcher gemeiniglich schon seinen gewissen Preiß hat/wornach die Jährliche Heuer *determiniret* ist / zu dessen Unterhaltung auch keine Unkosten erfodert werden; So hat es doch mit Lehn- und Land-Güthern eine gantz andere Beschaffenheit; Dann erstlich werden solche *Pensiones* nach den Jahren/da es theure oder wolfeile Zeiten seyn/eingerichtet/und sind also nicht allemal gleich; Zum andern laufft bey den *Pensions*-Verträgen öffters etwas Menschliches unter/und werden die *Pensionarii* (so entweder von der Beschaffenheit des Guths keine rechte Nachricht haben/ oder/ wann sie anderwerts aus der *Arrhende* gesetzet worden/nur GOtt dancken/ daß sie mit ihrem Vieh/obgleich mit einigen Schaden wo unterkommen nicht selten übersetzet; Und drittens müssen von der *Pension* die nöthige Bau- und andere Kosten/ so auf das Guth zu verwenden; Desgleichen *Contribution*, Mißwachs/und andere *Casus fortuiti*, so denen Verwaltern gut zu thun / abgezogen werden; woraus dann folget / daß nach denen *Pensionibus* bey Land-Güthern kein gewisser Anschlag zu machen sey; Und wird diese Art zu *æstimiren* dahero in Pommern auch gäntzlich verworffen (c); Jedoch pfleget man bey Anschlagung der Güther die *Pensions*-Verträge zu weilen als ein *Adminiculum*, zu desto mehrer Erläuterung/ oder Gewißheit des *Quanti æstimati*, wol mit zu *adhibiren* (d), sonderlich/wann die Zeugen in ihren *Depositionibus* sehr *variiren*, oder einige Muthmassungen verhanden seyn/daß die Zeugen entweder aus Unwissenheit/oder aus Bosheit nicht überall aufrichtig *deponiret*, oder die *Commissarii* alle Qualitäten des Guths nicht fleißig genung erforschet haben.

(a) Vid. *l. 36. ff. de Usur.* Goden *Consil. 17. n. 7.*

(b) Ita judicatum in Sachen sel. Wilhelm Bylings Wittwe und Erben/ *contra* Bürgermeister und Rath zu Schlaw/und sämtliche Hans Cochen *Creditores*, den 20. *Mart.* 1682. his verbis: In *Punctô Æstimationis* der Schlawische Aecker / erkennen wir ferner / daß dieselbe

dieselbe nach der Jährlichen Heuer/oder *Pension*, die sie geben / folgender gestalt zu *æstimiren &c. conf.* Klock *de Contribut. c. 17. n. 81. ibique alleg.*

(c) Welches unter andern auch von dem hiesigen Königl. Hof-Gericht geschehen in Sachen sel. Obrist. Matth. von Zastrowen Erben/*contra* sel. Pribschlaff von Kleisten Wittwe/den 3. *Nov.* 1684 und den 9. *Nov.* 1685 Item in Sachen sel. Christian von Manteuffel/des Jüngern Erben/*contra Creditores*, den 21 *Dec* 1691.

(d) Welches auch erkannt worden in Sachen Thum-Probst Bogislaff Hennig von Köller / *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ den 3. *Febr.* 1698. his verbis.: Weil in gegenwärtigen Fall / da das Gegentheil die Güther nur *Jure credits* besitzet/die *Solution* nicht anders/ als *per Æstimationem*, geschehen muß / und bey so thaner *Æstimation* in einem oder andern *Punct* die *Pensiones* nur als ein *Adminiculum* zu desto mehrer Erläuterung oder Gewißheit des *Quanti æstimati*, *adhibiret* werden *&c.* Item in Sachen Georg Heinrich von Brockhusen/*contra* sel Friedr. v. Weyhers Wittwe und Kinder letzterer Ehe/den 28. *Jun.* 1700 his verbis: Daß zu gründlicher und endlicher Untersuchung der Sachen ein *Terminus* zum Behör gegen den *Sept. peremptorie, & perclusivè* hiemit anzusetzen/in welchen *Imploraten*, und Beklagte so wol den von *Imploranten in Gravaminibus* angezeigten *Pensions*-Vertrag/als auch die vorigen zu *produciren*; *Implorate* aber den angegebenen Kauffer zu *sistiren*/und daneben auf die *Gravamina* sich hauptsächlich zu erklären *&c.* Welche Urthel den 10. Sept. 1701 und den 20. Mart. 1702. confirmiret worden. Item in Sachen Tessen Christian von Kleist/*contra* Rittmeister von Brockhusen / und Adam von Kleisten/den 25. *Jun.* 1703. und den 10. *Mart.* 1704.

§. 7. In Pommern ist sonst vor diesem sehr gebräuchlich gewesen/die Güther Stückweise zu taxiren/so und dergestalt/daß alle und jede auf und bey dem Guthe sich befundene Stücke/und zwar ein jedes ins besondere auf ein gewisses angeschlagen/die Tax aller Stücke hiernechst *addiret* / und auf solche Art der Werth des gantzen Guthes herausgebracht worden; Da denn taxiret worden 1. alle und jede Gebäue auf dem Ritter-Sitz/oder Herren/ als das Wohn-Haus / die Scheunen/die Ställe/das Thor-Haus/Käse-Haus ꝛc. daß Planck-oder Hackel-Werck um den 6. Stückweis

den Hoff/ der Brunn ꝛc. und zwar jedes besonders nach der Grösse und Gütigkeit. 2. Die Gebäu auff den Baur-Höfen/ die Schäfferey / und Hirten-Häuser/ auff gleiche Art. 3. Die Mühle und die dabey befindliche Gebäu. 4. Die Hofflagen. so wol des Herren-Hofes/als der Bauer-Höfe. 5. Die Gärten. 6. Die Planckwercke oder Zäune um die Gärten. 7. Die fruchtbaren Bäume in den Gärten/das Stück *præterpropter* zu 9. Lßl. 8. Die Mühlen-Pächte. 9. Die Landung nach Morgen-Anzahl/den Morgen 6. 7. 8. 12 biß 15. Fl. nachdem der Acker gut und in der *Cultur* gewesen (a); 10. Die Hölzung ebenfals nach Morgen-Anzahl/jedoch mit einem Unterscheid/ nachdem es Eichen/Fichten/Bircken/ Ellern/oder untereinander vermischt gewesen (b); 11. Der Heuschlag/ entweder *à part*, oder nach Fudern / jedes zu 1. Fl. Bisweilen auch wol nur zu 18. oder gar zu 11. Lßl; wann nemlich das Heu von dem Wasser an einem Orte öffters weggenommen worden. 12. Die *Regalia* als *Jurisdiction* Strassen-Gerechtigkeit/wozu das Leinsäen gerechnet worden/ die Fischerey nach Grösse und Vielheit der Teiche oder anderer Wässer / die Jagd/das *Jus Patronatus &c. &c.* Es ist aber diese Art des Anschlages sonderlich bey gantzen Gütern schon längstens in Abgang gerahten/bey Taxirung eintzeler Baur-Höfe (c) jedoch fast biß zu der neuen Hoffgerichts Ordnung (d) in Hinter-Pommern beybehalten worden / nunmehro aber gar nicht mehr im Gebrauch.

(a) In Sachen Otto von Woyten/*contra Creditores*, haben Commissarii Anno 1646. den Morgen Mist-Land zu 12. fl. das sandige Rocken-Land zu 7. fl. und das Haber-Land/es sey beheydet gewesen oder nicht/ zu 6. fl. angeschlagen.

(b) In eadem causâ des Otto Woyten/*contra Creditores*, haben Commissarii den Morgen Fichten und Eichen zu 10. fl.; Eichen-Busch und junge Fichten zu 12. fl. Junge Fichten mit Eichen und Bircken vermenget zu 9. fl. und Eller-Busch zu 7. fl. taxiret; In causâ Henning

von

von Köller / *contra* dessen Väterliche *Creditores*, haben Commissarii bey Æstimation der Güther Bewerdick/Segelkow/und Luttmershagen Anno 1650. den Morgen Fichten und Eichen-Holtz eines ins ander gerechnet auf 10. fl. Das Weich-Holtz aber zu 3 fl. angeschlagen; Welches auch bey eben den Güthern Anno 1661. geschehen.

(c) Welcher gestalt eintzele Baur-Höfe auf diese Art angeschlagen worden/davon wird unten (*cap. 14. §, 2.*) weitere Meldung geschehen.

(d) Denn diese hat *Tit. 67. §. 9.* disponiret, daß die Baur-Höfe/wenn sie a part zu æstimiren/gleicher gestalt secundum proventus, detractis detrahendis æstimiret werden sollen.

§. 8 Ein alter Landes-Gebrauch sol vor diesem in Pommern auch gewesen seyn/nicht zwar gantze Güther/sondern nur Baur-Höfe nach denen stehenden Hebungen anzuschlagen/so daß man 1. Fl. von gewissen stehenden jährlichen Hebungen und Pächten/als z. e. von Geld und Korn-Pächten/Mühlen-Korn/Rauch-Hüner ꝛc. auff 100. Fl. geschätzt; Dagegen sind alle Herrlichkeiten an Holtzung/Fischerey/Huht/Drifft/Gerichtszwang/Auff- und Abzug/Zehende/Dienste/Hoffwehr und Zimmer/so dann nur als *Accessoria* gehalten/und nicht in *Consideration* gekommen (a); Von welcher Art unten [*in cap. 14. §.*] noch etwas weitläufftiger gehandelt werden wird. 7. Nach den stehenden Hebungen.

(a) Modum hunc in Manuscripto aliqvo antiqvo legi; In Actis autem vestigium de eo hactenus nullibi inveni;

§. 9. Ein auch itzo nach sehr gebräuchlicher/und auch sehr guter *Modus*, die Baur-Höfe anzuschlagen/ist sonsten derjenige/so nach dem Dienstgelde/welches ein Bauer geben kan/eingerichtet wird; Sintemahlen das Dienstgeld *deductis oneribus & impensis* gerechnet zu werden pfleget. 8 Nach dem Dienstgelde

§. 10. Blosse Aecker/sonderlich bey Städten/pflegen auch gar öffters nach der Einsaat angeschlagen zu werden/so daß vor einen Scheffel Einsaat/oder vielmehr vor ein Stück Ackers/darinnen 1. Scheffel Korn gesäet werden kan/12. Thl. Jährli- 9. Nach der Aussaat.

cher Abnutzung angeschlagen / und hievon/als einem *interesse* ein Capital gegen 5. *pro Cent* gerechnet wird [a].

[a] Von diesem Modo testiret die in Sachen Jochim Kukulentz/ *contra* Steffen Lemmen/ den 1. Jul. 1695. alhie ausgesprochene Urthel in folgenden Worten: Daß die Gravamina vor erheblich zu achten/und weil die Aecker in denen Städten nach der Einsaat tariret werden/auch aus allen Umständen erscheinet daß dieses Stück Ackers ein mehrers/ als die Æstimation besaget/gewehren kan/ so wird selbiges ex æqvo & bono, um Verhütung ferner Weitläufftigkeit/ auff 50. fl. [NB. denn es ist zu mercken / daß 6. Scheffel Korn darinnen gesäet werden können.] gesetzet / und so weit der Æstimatorum Taxa erhöhet. ꝛc.

10 Nach dem Abnus

§. 11. Die gebräuchlichste [a] Art ein Guth anzuschlagen ist die / so nach dem Abnutz oder Ertrag desselben eingerichtet wird; Wann nemlich alle und jede Einkünffte/Nutzungen und *Intraden* zu Gelde gerechnet/die Unkosten/ *Onera* und *Defecte* davor abgezogen/und aus der übergebliebenen Summa ein Capital gegen 5. oder 6. *pro Cent*, nachdem es Land-üblich ist [c] gemachet wird.

[a] Consent. Klock. *de Contribut. c. 7. n. 57. seqv.* Mev. *Part. 1. dec. 31. n. 1. & Part 4. dec. 174. n, 1. 2.* Brunnem. *ad l. 16. Cod. de Rescind. Vend n. 2.*

(b) Mev. *Part. 1. dec. 31. n. 2.*

Vieler Jahre

§. 12. Es geschiehet dieses aber wieder auff zweyerley Art/ nemlich nach dem Abnutz entweder vieler Jahre/oder eines Jahrs. Jenes geschichet also/ daß man die *Intraden* vieler Jahren (a)/ so viel nemlich nach den Abzug der Kosten und *Onerum* übrig geblieben/in eine Summe bringe/ solche Summe hernechst in so viel Theile/ als man Jahre *addiret*, wieder *dividire* oder eintheile/ und das *Qvantum*, so heraus kommet / hiernechst als ein *Interesse* ansehe/und solches gegen 5. oder 6. *pro Cent*, (nachdem die Zinsen Land-üblich) zu *Capital* mache. Dafern aber an einem Orte (b)/die stehende Hebungen ein grösseres *Capital* machen/

chen/als die steigende und fallende Nutzungen/ da müssen diese von jenen *separiret*, von jeder Art ein besonders Capital gemachet/und hiernechst *addiret* werden (c). Welche art zu *taxiren*/ob sie zwar wol gegründet/ und billig ist/ weil zu *præsumiren*/ daß in vielen Jahren dasjenige/ so durch Unglücks-Fälle oder sonsten in einigen Jahren etwa abgegangen/ in andern wieder werde ersetzet worden seyn (d); so kan sie doch nicht anders gebrauchet werden/als wenn alle und jede *Intraden*, samt der Ausgabe fleißig und getreulich Jahr-jährlich auffgeschrieben worden; An dergleichen Registern und Rechnungen es aber gemeiniglich zu fehlen pfleget.

(a) Wie vieler Jahre Rechnungen aber hierzu erfodert werden/ darinnen sind die Doctores unter sich sehr uneinig. Molinæus erfodert dazu 35. Jahr. *vid. Ejusd. Abacus Usurar. tr. de Commerc. qv. 5. n.* 113, Die meisten aber sind der Meynung/daß so viel Jahre zusammen zu nehmen/ als erfodert werden/daß die Zinsen eines Capitals diesem gleich komen/ und da solches/wann 5. pro Cent gerechnet werden/in 20. Jahren geschiehet/ so nehmen Sie gemeiniglich die Intraden von 20. Jahren zusammen/ und halten die gantze Summe vor den rechten und wahren Werth eines Guths. *Vid.* Tiraquell. *de Retract. lig.* §, *1. gl. 6. n. 19.* Didac. Covarr. *l. 3. variar. Resolut. c. 9. n. 5.* Pinell. *in l. 2. C. de Rescind. vend. P. 3. c. 4. n. 29.* Guido Papæ *Consil. 180 n. 1'* Mascard. *de Prob. concl. 650. n. 3.* Goden. *Consil. 17. n. 8.* Menoch. *de Præsumt. lib. 3. præs. 122. n. 52.* Köppen *des. 44. n. 30.* Mantica *de tatit. Convent, lib. 4. tit. 20. n. 11. 12.* Klock *de Contribut, c. 17. n. 120.* Carpz. *Part. 1. const. 32. def. 63. n. 10.* Nach welchem Principio aber bey uns in Pommern nur 16. und zwey drittel Jahr würden zu nehmen seyn/ weil daselbst 6. pro Cent in Taxirung der Güther gebräuchlich ist; Und hat dahero der sel. Herr Stryck *in Not. ad Schutzium Tit. de Contrah. Empt.* einiger massen gefehlet/wann er daselbst vermeinet/in Pommern mache der Abnutz von 18. Jahren den Werth eines Guthes aus. Andere nehmen nur 12. Jahre/ und bezeuget Colerus *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 132.* daß an den meisten Oertern nicht mehr/ offt aber wol weniger/ Jahre genommen würden/deme Köppen *d. dec. 44. n. 31.* und Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 53.* beystimmen.

Und Meichsnerus atteſtiret *Tom. 2. dec. 5. f. 224.* daß an einigen Orten nur ein 9. Jähriger Auszug der Gefälle für ein beſtändig Geſäll / oder Anſchlag geachtet / und aus ſo vielen ein Neun-Theil für ein beſtändig Jahrgülte gerechnet werde / da das Brach-Jahr / der Uff- und Abgang / Wetter-Schaden / und ander nothwendiger Unkoſten ſchon abgezogen / erwogen und angeſehen. ꝛc.

(b) Als z. e. in Pommern / davon denen ſtehenden und fallenden Nutzungen 6. auf 100. von denen ſtehenden Hebungen aber nur 5. gegen 100. gerechnet werden. *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 65. §. 16. in fin. & Tit. 67. §. 8. n. 4.*

(c) *Vid.* Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 132.* Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 53.*

(d) Coler. *d. l. n. 128. ſeqq.* Berlich. *d. l. n. 49. ſeqq.* Meichsner. *Tom. 2. dec. 5. f. 224.* Mev *diſcuſſ. levam. inop. debit. c. 4. ſect. 13. n. 6.*

Eines Jahrs

§. 13. Wo nun aber dergleichen *accurate*, und aufrichtige Regiſter der Einnahme und Ausgabe nicht verhanden / da muß der Anſchlag nach dem Abnutz und den *Intraden* eines Jahres gemachet werden; und ſind ſodann *Commiſſarii* zu verordnen / welche die Güther in Augenſchein nehmen / deroſelben *Pertinentien* / Qualitäten / Nutzbarkeiten / Intraden und Gerechtigkeiten aus der Zeugen Ausſage oder ſonſten erforſchen / und nach ſolchem eine *Tax formiren* müſſen [a]; welcher *Modus* hin und wieder und bey uns in Pommern faſt eintzig und allein nur in *Obſervantz* iſt / dahero von dieſer letztern Art die Güther in Anſchlag zu bringen / in gegenwärtigen Tractätchen auch nur hauptſächlich gehandelt werden wird.

(a) Coler, *de Proc. Execut. Part. 3. cap. 9. n. 135.* Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 80.*

Das

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1841871036/phys_0032
DFG

Das III. Capitel.

Von Gerichtlicher Anschlagung der Güther/ nach dem Jährlichen Abnutz insgemein.

§. I.

Der Anschlag nach dem Abnutz ist der beste.

WEil der Wehrt einer jeden Sache *regulariter* nur nach dem Nutzen geschätzet wird/ so folget von selbsten/ daß der Anschlag nach dem Abnutz und den Jährlichen *Intraden* die beste Art sey/ ein Guth zu *taxiren*. Dahero denn auch derselbe nicht allein von denen meisten *Doctoribus* (a), sondern auch in *Jure* (b) hin und wieder *recommendiret*, und bey uns in Pommern nunmehro erfodert wird (c).

(a) *Vid.* Bartol. *d. l. Si Quos C. de Rescind. vend.* Alberic, *ad. d. l.* ubi simul refert. istam legem secundum Oldr. servari ab Ultramontanis, qui æstimant patrimonia secundum reditus. Klock *de Contribut. c. 17. n. 57. seqq.* Kirchoff *Tom. 1. Consil. 17, n. 25. seqq* Goden *Consil. 17. n. 3.* Gail. *de Pign. c. 18. n. 11.* Mev. *Part. 1. dec. 32. n. 1.* & *Part. 4. dec. 174. n. 1. 2.* Brunn. *ad l. 16. C. de Rescind Vend. n. 2.*

[b] Vid. *l. 92. ff. de Leg. 2.* ibi: excusso pretio secundum reditum ejus fundi. *l. pen. pr. ff. de Reb, eorum, qui sub tutel* ibi: Cum utique pro fructuum modo pretium inventurus sit, *l. 16. C. de Rejc. Vend.* ibi: Redituum quantitas æstimetur. *l 6 ff. de Ceß. bon.*

(c) *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67 §. 8 & 9.* Lehns-Constitut. *Tit. 2. §. 5. ibi*: wolzureichende Abnutzungen.

Beschreibung.

§. 2. Es ist aber die Gerichtliche Anschlagung eines Guthes nach den Jährlichen Abnutz nichts anders/ als eine Handlung/ da auff Richterliche Veranlassung von dazu verordneten *Commissariis* alle und jede Einkünffte und Nutzungen eines Guthes durch geschwohrne Leute/ *Ocular Inspection*, oder sonsten mit Fleiß erforschet und taxiret/ die Jährlichen Unkosten und *Onera* davon abgezogen/ und von den Rest/ als einen Jährlichen *Interesse*, ein Capital gegen 5. oder 6. *pro Cent* (nachdem Land-üblich)

gemacht wird. Welches Capital so dann den Wehrt des angeschlagenen Guthes darstellet.

Eintheilung 1. §. 3. Was sonsten von dem Unterscheid der Anschläge/ als dem Höchsten/Mitlern/und Geringsten oben (*Cap.* 1. §. 5.) angeführet worden/ ist alhie zu wiederholen; Sintemahlen die Anschlagung nach dem Jährlichen Abnutz auff gleiche Art unterschieden wird/wie aus denen daselbst angeführten Exempeln mit mehrern zu ersehen.

2. §. 4. So ist auch einiger Unterscheid zwischen dem Anschlag nach dem Abnutz eines gantzen oder *Particul*-Guthes/ und dem Anschlage eintzeler Bauer-Höfe/wie unten (*Cap.* 14.) gezeiget werden sol.

3. §. 5 Desgleichen sind nach dem Jährlichen Abnutz auch auff eine andere Art anzuschlagen solche Güther/die wüste und *ruiniret* seyn/ als solche/ die sich zur Zeit der Anschlagung in guten Stande und *Esse* befinden; Dann weil von jenem *pro statu præsenti* der Abnutz offt gar schlecht/ so müssen sie so angesehen werden/als wann sie in völligem Stande wären; Dagegen wird so viel/ als zu Wiederauffrichtung des Guths vonnöthen/von dem Capital hinwieder abgezogen/ wie unten (*Cap.* 11. § 2.) mit mehrerm gewiesen werden wird.

Die Anschläge differiren in jeder Provintz. §. 6. Daß auch die Anschläge nach dem Abnutz nach Unterscheid der Provintzien in vielen Stücken *differiren*, ist bekand/und hat fast jede Provintz ihre eigene Art/ so insgemein Anschläge der Güther genennet werden (a); Weil es aber zu weitlaufftig fallen würde/solche alle zu berühren/von allem auch nicht völlige Nachricht zu finden; so hat man sich in diesem Wercke vergnüget/nur dasjenige zu beleuchten/ was bey Anschlagung der Güther nach dem Jährlichen Abnutz sowol *insgemein* als *in specie* in Hinterpommern *observiret* werde/ zweiffele aber nicht/daß ein vieles hiervon mit Nutzen auch auff andere Provintzien *appliciret* werden könne.

(a) Coler

[a] Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 134.* Und ist von der Mecklenburgischen Art bey Tornovio *de Fend. Megapol. Part. 1. p 630.* von der Märckischen bey Köppen *dec. 44. n. 13.* von der Hinterpom. in der Hinterpom. Hofger. Ordn *Tit. 67. §. 8. 9. & 10.* und von andern sonsten hin und wieder/sonderlich in denen Gerichts-Ordnungen/Nachricht zu finden.

§. 7. Wann auch alhie nur von Gerichtlichen Anschlägen der Güther gehandelt wird/so darff niemand in den Gedancken stehen / als könne er nach dieser Art ein Guth zu seiner eigenen Nachricht vor sich allein *privatim* nicht anschlagen. Dann wer nur weiß / wie groß die Aussaat von jeder Art Korn bey dem Guthe; wie hoch der *ordinaire* Zuwachs davon; wie viel Vieh gehalten werden könne; was vor stehende Hebungen bey dem Guthe; und was sonst dabey verhanden / so einen Nutzen bringet: wie viel Leute bey dem Guthe gehalten; und was vor *Onera* davon abgetragen werden müssen ꝛc. Dem wird es gar leicht seyn/den Werth des Guthes nach der hie vorgeschriebenen Art heraus zu bringen.

Nach dieser Art können auch Privat Anschläge gemacht werden.

§. 8. Daß die Gerichtliche *Æstimationes* von dem Gericht entweder *ex officio* oder auff Anhalten eines oder beyder streitenden Theile veranlasset worden / ist bekandt; Wer aber die *Æstimations*-Kosten tragen müsse / pfleget zuweilen *disputiret* zu werden. *Regulariter* muß es derjenige thun/der die Gerichtliche *Æstimation* gesuchet/(a) oder Kläger ist(b), jedoch sind einem *Creditori*, der ein Guth / darinnen er *immittiret* worden/vor der *Addiction æstimiren* lassen muß (c)/von dem *Debitore* solche Kosten wieder gut zu thun (d). Wann aber eine *Æstimation* oder dessen *Repetition* etwa *ex Officio* von dem Richter veranlasset werde/so pfleget solches wol auf beyder Theile Unkosten zu geschehen (e); Welches auch ohne Zweiffel statt hat/wann die *Æstimation* von beyden Theilen gesucht wird/und beyden Theilen daran gelegen(f); In *Concurs*-Sachen werden die *Æstimations*-Kosten

Wer die Aestimations-Kosten tragen muß

sten unter die Proceß-Kosten mit gerechnet/folglich *ex Massa Bonorum* genommen/und allen *Creditoribus* vorgezogen (g).

[a] Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 13.* Denn alle Commissiones geschehen regulariter auf dessen Unkosten/der sie extrahiret. Rut. Rulant. *de Commissar. Part. 1. lib. 3. c. 13. n. 2. seqq. & l. 6. c. 12. n. 1. lit. a.* Mev. *Part. 5. dec. 400* add. Hinterpom Hofger. Ordn *Tit. 55. §. 7.*

[b] Also ist erkannt worden in Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köllers/ *contra* sel. Ritt Meister Jac. v. Köllers Wittwe/ den 24. Febr. 1707. his verbis: Und als übrigens Extrahent im gantzen Proceß Kläger/und Extrahent ist/Citata hergegen sich in jure retentionis fundiret, so kan jener sich nicht entbrechen/die Tax der Holtzung auf seine Kosten zu befordern. ꝛc.

[c] Mev. *Part. 3. dec. 53.*

[d] So ist erkannt in Sachen Peter Stojentin & *Consortes contra* Claus Rudiger v. Massow/ den 3. Apr. 1693 his verbis: Und muß bey der Berechnung/was auf die Immission, Æstimation, und Conservation der Bauren verwandt/mit gut gethan werden. ꝛc.

[e] Wie unter andern auch erkannt in Sachen Claus Rudiger v. Massow/ *contra* Hauptm Jochen Glasenappen Söhne den 14. Sept. 1686.

[f] Dann was beyde suchen/oder daran beyden gelegen/solches wird billig auf beyder Unkosten verrichtet. *Vid.* Rut. Rulant. *de Commissar. Part. 1. lib. 3. c. 13. n. 2. & lib. 6. 12. n. 1. lit. a. c.*

[g] *Vid.* Richter *de Privil. Cred. c. 2. m. 2 §. 3.* Beuther *de jure Pralat. lib. 1. 6. 25.* Coch. *Prax forens. Part. 4. c. 2. §. 12.*

Das *IV* Capitel.

Von dem Richter und dessen Officio bey Gerichtlicher Anschlagung der Güther.

§.

Wer Juder competens bey Anschlägen.

WEil die *Competentia Judicis* das Fundament aller Gerichtlichen Handlungen ist; Und alles/so *à Judice incompetente* vorgenommen/ oder vor demselben verabhandelt

handelt wird/ vor *null* und nichtig zu halten (a) So ist auch bey *Æstimationibus* dahin zu sehen / daß solche *a judice competente* gesuchet/ und veranlasset werden; Es ist aber *judex competens* bey Gerichtlichen *Æstimationibus* der Güther *regulariter* derjenige/ unter dessen *Jurisdiction* das Guth/ so angeschlagen werden sol/ gelegen. Bey uns in Pommern gehören die Sachen/ so gantze Lehn-Güther/ und dero *Æstimation*, und *Addiction* betrifft/ *immediate* vor das Königliche Hof-Gericht; Die Land-Voigte und Burg-Richter aber haben nur wegen einiger *Pertinentien*, und *Particul* der Lehne/ und derselben *Æstimation* und *Addiction* zu *cognosciren*. (b)

[a] Vant. *de nullit. tit.* 9. Mev. *Part.* 2. *dec.* 7. *n*, 1. 2.
[b] *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit*, 31, §. 11. 12.

§. 2. Es wird aber die *Æstimation* der Güther von dem Gericht entweder *ex officio*, oder auf Anhalten eines oder beyder streitenden Theile/ veranlasset; Jenes geschiehet/ wann ein Richter siehet/ daß ohne dieselbe eine Sache nicht *determiniret*, und Parthe nicht gäntzlich auseinander gesetzet werden können; Dieses aber/ wenn Parthe solche selbst vor nöthig und gut befinden. Von wem sie veranlasset werden?

§. 3. Daß der Richter aber die *Æstimation* der anzuschlagenden Güther selbst verrichte/ ist eben nicht nöthig (a)/ wie wol es Ihme zu thun frey stehet (b); Sondern es kan solches wol Jemanden *committiret* werden (c); Jedoch wil die Hinterpom. Hofgerichts-Ordnung (d)/ daß bey *Concurs-Processen* die *Æstimation* der *Concurs* Güther von einem der Hofgerichts-Räthe/ *salva tamen adjunctione*, verrichtet werde (e); Welches *in Praxi* aber nicht allemal *observiret* wird. Ob der Richter selbst die Taxirung thun sol.

[a] Es hat zwar Käyser Justinianus *in l. fin. §. 6. C. de jure dom. imper.* expresse verordnet/ daß die Æstimationes, sonderlich der Pfände/ zum Richterlichen Officio mit gehören solten; Und halten die Doctores davor/ daß es sehr nützlich wäre/ wann ein Richter vor der Taxation das

Guth selbst in Augenschein nehme/damit er/wann die Æstimatores etwa discrepirten, die Sache so viel besser entscheiden könte. *Vid.* Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 101. seqq.* Köppen *dec. 44. n. 25.* Es wird solches aber in Praxi nicht attendiret.

[b] *Juxta* Bartol, *in l. Creditores, ibi in repeti. C. de Pign.* König *in practic. c. 104 n. 15.*

[c] Kirchoff *Tom. 1 Consil. 17. n. 27.* Wie dann die Æstimationes auch gemeiniglich durch Commissarios verrichtet werden. *Add.* Brunnem. *de Concursu cred. c. 7. §. 2.* Tornow *de feud. Megap. Part 1. p. 635.*

[d] *Tit. 34 § 24.*

[e] Wie dahero *in Concursu* des sel. Obristl. v. Kussowen andere Commissarii zu Æstimirung der Güther waren erbethen worden/haben Creditores contradiciret und Jemand von den Hofgerichts-Räthen dazu verlanget/so sie auch den 8. Jul. 1697. erhalten.

Das Richterliche Amt bey Æstimat.

§. 4. Im übrigen gehöret bey *Æstimationibus* der Güther zum Richterlichen Amt/daß ein Richter die dazu erwählte oder vorgeschlagene *Commissarios authorisire* (*vid. cap. 5. §. 4.*); und da die Parthe über die Wahl der *Commissarien* sich nicht vereinigen können/oder abwesend sind/oder der Wahl sich begeben/ *ex Officio* welche benenne (*vid. c. 5. §. 3.*); auch selbe/wann es *urgiret* wird/und es keine Gerichts-Personen seyn/in Eydes-Gelübde nehme (*vid. c. 5. § 7. 8.*); oder/wann sie *recusiret* werden/den Parthen *injungire* andere zu nehmen/ꝛc. Ferner/daß er nach eingekommener *Relation*, die Parthe über der *Commissariorum Tax* höre/und da sie unbillig/auch ohne der Parthe Bitte *ex Officio* selbe *corrigire*, endlich aber darüber erkenne *&c* (*vid. cap. 15 §. 1. seqq.*) von welchem allen unten an gehörigen Oertern weitläufftiger gehandelt werden wird.

Ob ein Richter ad Interesse gehalten?

§. 5. Ob aber ein Richter/wann er ein Guth bis auf den dritten Theil zu gering/oder zu hoch anschläget/demjenigen/dem darunter zu nahe geschiehet/davor gerecht zu werden angehalten werden könne/wie einige (a) vermeinen, lasse an seinen Ort gestellet

let seyn; Sintemahlen denen Partheyen frey stehet / wider die *Tax* die *Beneficia juris*, als *Appellationem*, *Restitutionem in integrum* u. d. g zu gebrauchen/wie unten (b) mit mehrerm gemeldet werden wird.

[a] *Scil.* Bald. *in l. 1. & ibi ext tex. C. d. discuss. l.* 10, König *in Pract. cap. 104. n. 15. 16.*

[b] *In Cap. 16. §. 7. seqq. & c. 17 §.*

Das V. Capitel.

Von denen Commissariis, so die Gerichtliche Anschläge verrichten/ und was sie dabey in Acht zu nehmen.

§. I.

Wann an einem Orte gewisse und geschworne *Taxatores* und *Æstimatores* verhanden (a)/ oder in denen Landes-*Statutis* gewisse Personen verordnet (b)/ welche die Anschlagung der Güther verrichten sollen: So muß die *Æstimation* von diesen nothwendig geschehen/und können sodann keine andere *Commissarien* dazu genommen werden. (c) Von gewissen geschwornen Taxatoribus.

(a) Wie z. e. in Sachsen und der Marck / da in jedem Dorffe gewisse Land-Schöppen dazu bestellet seyn. Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 1. seqq.* Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 104.* Köppen. *dec. 44. n 16.* Mev. *Discuss. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 28.* Und gehen auch die Herren Land-Stände bey uns in Hinterpommern damit um/daß zu Verrichtung solcher Commissionum und Æstimationum gewisse vereydete Commissarii ins Land möchten gesetzet werden; Wie sie dann auf dem Land-Tage *anno* 1709. den 5. *Mart.* unter denen von Æstimation der Güther abgefaßten Conclusis sub n. 9. beschlossen: Daß vereydete Commissarii ins Land gesetzet / welche die Comisiones expediren könten/weil man angemercket / wie gar præpostere in denen Commissionen verfahren wird/und die Proceß dadurch mehr verlängert/als

abgekürtzet wurden. Und daß solche Commissarii mit etwas gewisses täglich honoriret würden. ꝛc. Es ist hiemit aber noch zur Zeit nicht zum Stande gekommen/und sind sothane Conclusa von Sr. Königl. Majest. noch nicht confirmiret.

(b) Wie z. e. in dem Bremischen/da dieselbe durch 4. Freunde von beyden Seiten verrichtet werden sollen. Mev. *Part. 1. dec. 29. n. 1.* Und in Hinter-Pommern/ wann Concurs-Güther zu æstimiren. *Vid.* Hinter-Pom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 24. & supra Cap. 4. §. 3.*

(c) Coler. *de Process. Execut. Part. 3. c. 9. n. 106.* Mev, *Discuss. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 13 n 29. & Part. 1. dec. 29. n. 1.*

Von der Commissariorum Qualitäten

§. 2. Wo dergleichen geschworne *Æstimatores* aber nicht verhanden / in denen Landes-*Statutis* auch keine gewisse Personen zu Taxirung der Güther verordnet seyn/da mögen nach Belieben *Commissarii* dazu erwehlet werden; Jedoch ist so viel/als möglich/dahin zu sehen/daß solche Leute genommen werden/ die aufrichtig und von unsträfflichem Wandel (a)/ in einem öffentlichen *Officio*, oder Bedienung stehen (b)/ gute Haußhalter seyn/ selbst Güther/oder von dem Werth der Güther gute Wissenschafft haben (c)/ die des Guths/so *taxirt* werden sol/Nachbahren seyn/ oder doch in der Gegend wohnen (d); und die in Rechnungen sich zu schicken wissen (e). Ob sie aber *Majorennes*, oder Minderjährig seyn/darauf ist so eben nicht zu sehen/sonderlich/wann sie mit *Consens* der Parthen erwählet werden (f).

(a) Mascard. *de Prob. Vol. 2. concl. 654. n. 7.* Kirchoff *Tom. 1. consil. 17. n. 27.*

(b) Weil solchen vor andern mehr Glauben beygemessen wird. Rut. Rulant *de Commiss. Part. 1. lib. 4. c. 24. n. 6.* wiewol darauf nicht allemahl gesehen wird.

(c) Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 6.* Non enim potest videri per oculum, sed intelligitur per intellectum quantum res valeat, saget Kirchoff *Tom. 1. Conf. 17. n. 28.*

(d) Dann es wird davor gehalten / daß die Nachbahren vor andern von der Qualität eines Guths/und was dergleichen Güther in ihrer Gegend tragen/informiret seyn. Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 105.* Rut. Rulant *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 24. n. 6.* Mev. *discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 29. & Part. 6. dec. 164. n. 3.*

(e) Es

(e) Es ist dieses jedoch nicht eben nothwendig / sondern wer in Rechnungen nicht geübet/kan einen guten Rechen-Meister adhibiren. *juxta Novell. 64 c. 1. verb. sed & Advocatum.*

(f) *l. fin. C. de Arbitr.* Garsias *de Expens. & Meliorat. c. ult. n. 27.*

§. 3. Die Wahl der *Commissariorum* stehet *regulariter* bey den Partheyen (a); und *in specie* bey dem/dessen Güther *æstimiret* werden sollen / als z. e. *in Concursu Creditorum* bey dem *Extrahenten* (b). Wann Parthe aber darinnen saumig sind/ so pfleget ihnen solches wol *per mandata injungiret* zu werden (c); jedoch kan auch ein Richter *Commissarios* darzu erwählen: 1.) Wann die Partheyen abwesend (d); 2.] Wann diese sich der Wahl begeben/und nur *ex Officio* welche zu verordnen bitten (e) 3.] Wann Parthe sich in der Wahl nicht vereinigen können (f); 4.] Wann die Wahl von denen Parthen in gehöriger Zeit nicht verfüget wird. (g) Von wem sie erwählet werden?

(a) Mev. *Part. 1. dec. 29. n. 6. & in Discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 29* Rut. Rulant. *de Commissar. Part. 1. lib. 4. c. 24. n. 4.* König *in Pract. c. 104. n. 14.* Marpntæ *Consil. 83. n. 15.*

(b) Der die Commissarios gleich im ersten Termino benennen soll. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 18. n. 6.*

(c) Coler. *de Process. Execut. Part. 3. c. 9. n. 106. 106.*

(d) Rut. Rulant *de Commissar. Part. 1. lib. 4 c. 24. n. 4.* Mev. *Part. 1. dec. 29. n. 7.*

(e) Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 107.* Mev. *disc. lev. inop. debit. c. 4. sect. 13. n. 29.*

(f) Coler. *d. l.* Mev. *d. l. & Part. 1. dec. 29. n. 8.* Rut. Rulant. *d. l.* Garsias *de Expens. c. ult. n. 27.* Salgad. *de Regia protect. P. 4. c. 10. n. 148.*

(g) Mev. *Part. 1. dec. 29. n. 9.*

§. 4. Es müssen aber diejenige *Commissarii*, so die Partheyen vorschlagen/ von dem Gericht zu der Taxirung *authorisiret* werden (a)/ ohne welches sie keine gültige *Tax* verrichten können; Jedoch verstehet sich solches nur von den *Commissariis principalibus* oder *ordinariis*. Dann die *Adjuncti* bedürffen eben Ob und welche Commissarii authorisiret werden müssen?

keiner *Confirmation*, oder *Authorisation*, sondern können nach Belieben *in termino ab ordinariis præfixo* ohne Gerichtliches *Mandat* erscheinen [b]. Es ist aber dasjenige Theil/ dem die *Adjunction* frey stehet/schuldig/ den *Adjunctum*. so er beyzusetzen willens/dem Gegentheil 14. Tage *ante Terminum* zu benennen [c]/ damit dieses wisse/ob es auch nöthig habe/wider denselben zu *excipiren* [d].

[a] Mev, *Discuss. levam. inop. debit. c. 4. sect. 13. n. 29.*

[b] *Vid.* Hinterpom. Hofger Ordn. *Tit. 55. §. 9. 15. & 16.* Jedoch pfleget zuweilen auch ein Adjunctorium, mehrer Autorität halber/ausgebracht zu werden. *conf.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *d. l. §. 9. & Tit. 34. §. 18. n. 6.*

(c) *vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 16.*

[d] Rut. Rulant. *de Commiss. Part. 1. lib. 4. c. 14. n. 24.*

Ob u. wann Commissarii sich excusiren können?

§. 5. Wann die benannte *Commissarii* die *Æstimation* über sich zu nehmen wegern/oder vorhero versterben/sind an ihre Stelle andere zu erwehlen: Ohne erhebliche und bescheinigte Ursachen aber sol der *Commission* sich Niemand entschlagen [a]. Fals jemand aber rechtmäßige Ursachen dazu hätte/ so gebühret ihm/das *Commissorium* alsofort wieder zurück zu geben [b]. Unterlässet er solches/und nimmt die *Commission* einmal an/ *resigniret* aber solche hiernechst zur Unzeit: So ist er *ad Interesse* gehalten/es sey dann/daß er wichtige Ursachen hiezu gehabt hätte [c]. *Personæ publicæ*, so zu *Æstimatoribus nominiret* worden/können zu Verrichtung der *Tax* auch wol wider ihren Willen angehalten werden [d].

(a) Commissio enim est extraordinarium munus publicum, quod quis invitus tenetur suscipere. Mev, *Part. 5. dec. 390.* Und ist daher in der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 2. in fin.* eine Fiscalische Arbitrar Straffe darauff gesetzet/ wann Jemand ohne erhebliche und bescheinigte Ursachen einer Commission sich entschläget.

(b) Hinterpom. Hofger. Ordn *Tit. 55. §. 2.*

[c] Garsias *de Expens. & Melior. c. ult. n. 24. 25.*

[d] Garsias *d. l. n. 26.*

§. 6. An-

§. 6. Anlangend nun die Zahl der *Commissariorum*, so zu Anschlagung eines Guthes vonnöthen/ so sind die *Doctores* zwar verschiedener Meynung [a]. Ich solte aber mit *Mevio* [b] davor halten/ daß denen Parthen/ und dem Richter frey stehe/ so viel zu erwählen/ als ihnen beliebet/ und als sie dazu nöthig erachten; es sey dann/ daß die Landes-*statuta* und die *Observantz* eine gewisse Anzahl *determiniret* [c]. Von der Anzahl der Commissariorum.

[a] *Vid.* Rut. Rulant. *de Commissar. Part. 1. lib. 4. c. 5.* per tot. Der meisten Meynung gehet dahin/ daß 2. genug seyn. juxta *Novell. 7. c. 3. §. 2. verb.* duobus insignibus mechanicis. Panciroll. *Consil. 98. n. 16.* Menoch. *Posf. recup. remed. 5. n. 163.* Coler. *de Proces. Execut. P. 3. c. 9. n. 107.* Rut. Rulant. *d. l. n. 12.* Ja daß auch einer genug sey/ wann mehrere nicht zu bekommen/ oder beyde Theile damit einig seyn/ behauptet Coler. *d. l. n. 108.* Mascard. *de Probat. concl. 654. n. 14.* Rut. Rulant. *d. l. n. 5. & cap. 24. n. 5.* Mev. *in discus. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 29.* Welches Garsias *de Expensis. c. ult. n. 21.* nur alsdann admittiret, wann durch die Æstimation Niemand præjudiciret wird.

[b] Scil. *Part. 6. dec. 161. n. 9.*

[c] Mev. *d. l.* Rut. Rulant. *de Commisf. P. 1. lib. 4. c. 5. n. 18.* In Pommern werden mehr als 1. oder 2. dazu nicht genommen denen das andere Theil eben so viel (*vid enim Rut. Rulant. d. lib. 4 c. 14. n. 20.*) adjungiren kan. *Conf.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 24. ibi:* Von einem der Räthe.

§. 7. Weil die *Æstimatores* aber nicht viel anders seyn/ als Zeugen [a]/ die von dem Werth einer Sache ihre Wissenschafft abgeben; Keinen Zeugen aber ohne einem Eyd Glaube beygemessen wird [b]: So sind die *Doctores* der einhelligen Meynung/ daß die *Æstimatores* vor der *Æstimation* eydlich angeloben müssen/ daß sie bey der Anschlagung überall *legal*, und aufrichtig verfahren/ und das Guth dergestallt *taxiren* wollen/ wie sie glauben/ daß es nach dem gemeinen Preiß/ nicht mehr/ auch nichts weniger werth sey [c]. Welchen Eyd nicht allein *Commissarii ordinarii*, sondern auch *Adjuncti* abstatten müssen (a). Es sind Æstimatoret müssen schweren.

solche

solche Eyde jedoch keine *Juramenta veritatis*, sondern nur *Credulitatis* (e), und können entweder vor Gericht / oder bey der *Commission* abgestattet werden. [f]

[a] *C. Proposuisti. 4. extra de Probat.* Pinell. *in l. 2. Part. 3. c. 4. n. 3. C. de Rescind. vend.* Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 110.* Carpz. *Part. 1. c. 32. d. 63. n. 4.* Quamvis distincte loquendo, qua dicta pro testibus, qua Commissionem vero & actum pro arbitris taxatores habeantur. Juxta Petr. Sanz. *Pract. quotid. de divis. bon. l. 1. c. 4. n. 2. seqq.* quem citat. Mev. *Part. 6. dec. 161. n. 1.*

[b] r *Lex. 9. C. de Testib.*

[c] *Vid.* Coler. *d. l. n. 109. seqq.* Menoch. *de adipisc. poss. remed. 5. n. 164.* Pinell. *d. l. n. 3.* Köppen. *dec. 44. n. 27.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 7.* Rut. Rulant. *de Commiss. Part. 1. lib. 4 c. 24. n. 8.* Carpz. *Part. 1. c. 32. d. 63.* Hartm. Pistor. *Obs. 77. n. 1.* König *in Pract. c. 104. n. 15.* Rauchbar. *P. 1. qu. 46. n. 7. seqq.* Mev. *in discuss. lev. inop. deb. c. 4. Sect. 13. n. 30.* Brunnem. *de Concurs. Cred. c. 7. §. 2.* Confer. *lex. 6. §. 1. vers. mobilium vero. C. d. secund nupt.* ibi: interposito Sacramento. *Novell. 7. c. 3 §. 2.* Und bezeuget Möller *in Semestr. l. 1. c. 10.* und Rebuff. *in tr. de Pracon. & licit. art. 1. glos. 2. n. 12.* daß dergleichen Æstimationes, so ohne vorhergegangenem Eyd gemachet / öffters vor null und nichtig declariret worden. Wie dann auch in Sachen des Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köllers/ *contra* sel. Rittm Jac. v. Köllers Wittwe/ in der Urthel vom 7. Sept. 1699. denen Commissariis der Eyd imponiret worden/wann darinnen erkannt: Um deren (scil Güther richtiges Quantum zu erkundigen/ die bereits fürgenommene Wardirung besagter Güther durch erfahrne/und in Specie dazu beeydete Commissarien examiniret, alle Pertinentien in Augenschein genommen/ und die Einkünffte möglichsten Fleisses untersuchet/ und in einen billigmäßigen Anschlag förderlichst gebracht ꝛc. werden sollen ꝛc. Welche Urthel den 6. Jun. 1701. confirmiret worden.

(d) Daß auch Adjuncti schweren müssen/ daran ist kein Zweiffel/weil bey denenselben eadem ratio ist/so bey den Commissariis ordinariis; Und erhellet solches auch aus dem Præjudicio, so unten (*sub lit. f.*) angeführet wird. *Add.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 14. n. 44.*

[d] *Vid.* Coler. *d. l. n. 111. seqq.* Heig. *Part. 1. qu. 20. n. 19.* Hartm: Pistor. *Obs. 77. n. 5.* Rauchbar. *P. 1. qu. 46. n 7. seqq.* Mev. *in discuss. levam. inop.*

inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 31. & *Part. 6. dec. 160. n. 1.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. l. 4. c. 24. n. 10.* Ratio ist/ weil die Taxatores ihre Meynung von dem Werth einer Sache nur aus probablen Gründen abgeben können.

(f) Es wil zwar *Modest.* Pistor. *qu. 143. n. 11. 12.* und Rut. Rulant. *d. l. n.* 10. daß solcher Eyd vor dem Gericht abgestattet werden müsse; Und ist solchergestalt auch zwar in oberwehnter Sache des **Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers** /*contra* **Rittm Jac. v. Köllers Wittwe**/ den 25. Octobr. 1701. decretiret worden/ his verbis: Transmittatur & dirigatur Commissio auf Regierungs-Rath v. Wobesern/und Land-Rath Melchior Heinrich von Wedeln zu Sassenburg/jedoch daß dieser letzte / Inhalt Urthel / speciali Juramento vorhero coram Dicasterio ad hunc Actum sich verbündlich mache. Als aber das Gegentheil gebethen/daß solche Eydes-Leistung ad Commissionem verwiesen werden möchte/weil beyde Parthe so dann dabey gegenwärtig wären/die Adjuncti auch alsdann zugleich schweren könten / und man noch nicht wisse/ob das Gegentheil den Eyd noch nicht gar remittire: So ist auch solches concediret, und den 14. Dec. 1702. dem Mandato de procedendo an die Commissarien folgende Clausul annectiret worden: Und weil in dem Decreto vom 25. Octobr. 1701. erkannt/daß ihr Land-Rath von Wedel vorher speciali juramento ad hunc Actum coram Dicasterio euch verbindlich machen sollet; so habet ihr solches nebst dem vom Gegentheil etwa beyzustehenden Adjuncto coram Commissione, dafern die Eyde hinc inde nicht remittiret werden/zu verrichten/ und darnechst von allem Relation abzustatten ꝛc. *Conf.* Mev. *P. 6. dec.* 160.

§. 8. Solche Eydes-Leistung aber *cessiret*, 1.] Wann an einem Orte gewisse *Taxatores* verhanden/die *Ratione Officii* bey Antritt ihres Amts schon geschworen haben (a); 2.) Wann die *Taxatores* aus dem Gerichte seyn (b); welches *Möller* (c) zwar auf alle in öffentlichen *Officiis* sitzende *extendiret*, woran aber billig zu zweiffeln (d); 3.] Wann die *Taxatores* von beyden Theilen selbst beliebet/und vorgeschlagen worden (e); 4.) Wann Parthe denen *Commissariis* den Eyd *remittiren* (f); und 5.) Wann Parthe die Eydes-Leistung nicht *urgiren* (g). Ausserl in gewissen Fällen

(a) Es wil zwar Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. l. 4. c. 24. n. 8.* auch diese

nicht davon eximiren; Allein das Contrarium behauptet. Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n.* 115. Berlich. *P. 1. concl: 83. n. 8.* Pruckmann. *Cons. 500. n.* 112. Möller *ad Constit. Sax. n. 5.* CarPz. *P. 1. c. 32. d. 63. n.* 6. Mev. *ad Jus Lub. P. 3. tit. 4. art. 2. n. 32.*

[b] Dann diese haben auf die Justitz schon einmal geschworen; Dahero dann auch in vorerwehnter Köllerschen Sache der Regierungs-Rath von Wobeser nicht angehalten worden/sothanen Eyd abzustatten.

[c] *Lib. 1. Semestr. quæst. c. 11. n 28.*

[d] Wenigstens ist solches in offtgedachter Sache des Thum-Probst v. Köllers/*contra* sel. Jac. v. Köllers Wittwe/nicht attendiret worden/ als woselbst ein Land-Rath sothanes Jurament abstatten sollen/wie aus vorhergehenden §. 7. *sub lit. f. in notis* zu ersehen.

[e] Dann wessen fidem Jemand approbiret, dessen Asserto wird er ja auch ohne Eydes-Leistung trauen. *vid.* Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n.* 114. Lucas de Penna. *in l. 1. C. de Navicul. lib. 2.* Molinæ *in Consuet. Paris. tit. 1. §. 33. glos. 3. n. 7.* Garsias *de Expens. c. ult. n.* 18. wiewol Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 10. n. 3.* solches nicht anders zulässet/ als wann die Parthe expresse gesetzet/daß die Æstimatores von Eydes-Leistung frey seyn sollen.

(f) Es vermeinet zwar Möller *in Semestr. l. 1. c. 10. n. 3.* daß Parthe diesen Eyd nicht remittiren können. Ich halte aber das Contrarium mit Mevio *ad Jus Lub. P. 3. tit. 4. art. 2. n. 34.* vor wahrer/weil solcher Eyd in Faveur der Parthe eingeführet/seinem Juri aber ein jeder renunciiren könne/per *l. 29. C. de Pact.* wie denn auch in der offt allegirten Köllerschen Sache die Remissio sothanen Eydes/wiewol mit einiger Reservation geschehen/nachdem Commissarii sich erkläret/daß sie die Æstimation also/als wann sie den in Judicatis erkannten Eyd förmlich abgeschworen hätten/verrichten wolten.

(g) Möller *in Semestr. d. l.* ist alhie zwar abermals widriger Meynung; Allein/wo Parthe die Eydes-Leistung expresse remittiren können/so ist kein Zweiffel/ daß solches auch tacite mit dessen Ubergebung geschehen möge. Wenigstens wird hiesiger Orten/ ohne der Parthe expresses Begehren/ denen Commissariis und Æstimatoribus keine Eydes-Leistung zugemuthet; Welches auch schon Mevius *in discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 17. n. 32.* und Tornov. *de Feud. Megapolit. P. 1. p. 636.* angemercket haben.

§ 9. Wann

§. 9 Wann auch gefraget wird / ob die zur *Æstimation* verordnete *Commissarii* als verdächtig *recusiret* werden können? So ist darauf zu sehen / ob wichtige Ursachen (a) angeführet werden / und die *Recusatio* bey Zeiten (b) geschehen / oder nicht; Ist jenes / so hat sie allerdings statt (c); Wofern aber keine erhebliche Ursachen verhanden / die *Recusatio* auch nicht bey Zeiten / und *read-huc integra* geschehen / so *cessiret* dieselbe / und ist die *Æstimation*, der zu spät geschehenen *Recusation* ungeachtet / vor gültig zu halten; Fals aber dessen *Iniquität* hiernechst *dociret* werden könte / ist diese zu *corrigiren*. (d)

Ob u. wann Commissarii recusiret werden können?

(a) Daß ein Æstimator als verdächtig kan recusiret werden / dazu werden solche Ursachen erfodert / welche einen Zeugen verdächtig machen. Mascard. *de Prob. concl.* 654. *n.* 8.

(b) Dann die Causæ Recusationis müssen bey dem Gericht bey Zeiten fürgebracht werden / damit ein Bescheid darauf erfolgen könne. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 55. §. 9. Vid. tamen Rut. Rulant. *de Commiss. P.* 1. *l.* 2. *c.* 15. *n.* 15.

[c] Garsias *de Expens. & melior. c. ult. n.* 27. Salgad. *de Reg. protect. P.* 4. *c.* 10. *n.* 147.

(d) Mev. *Part.* 9. *dec.* 8. *n.* 7.

§. 10. So bald denen *Commissariis* das *Commissorium insinuiret*, und diese nicht Ursache haben der *Commission* sich zu entschlagen / sollen sie sich zu Ansetzung einer förderlichen Tagezeit bequemen (a) / Orts und Stelle [b] / wo möglich auf dem Gute / so angeschlagen werden sol [c] / oder doch in der Nähe [d] / nicht aber in des *Extrahenten* Hause [e] / benennen / und an das Gegentheil [f] so wol / als die Zeugen / (g) *Citationem* abgehen lassen / welches nach Befinden auch wol bey einer gewissen Straffe geschehen kan [h] *in Concursu Creditorum* ist jedoch genug / die *creditores edictaliter* hierzu zu *citiren*. (i)

Was Commissari nach erhaltenen Commissorio zu thun haben?

(a) Conf. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 55. §. 4. Welches in Concursu innerhalb 4. Wochen geschehen sol. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 34. §. 18. *n.* 6.

[b] Wofern in dem Commissorio ein gewisser Ort exprimiret, so muß die Commission daselbst verrichtet werden; Wo aber nicht/ so haben Commissarii nur dahin zu sehen/daß sie keinen verdächtigen Ort erwählen. Rut. Rulant. *de Commissar. Part. 1. l. 5. c. 3. n. 9. seqq.*

[c] Damit nemlich die Zeugen/als welche gemein hin aus dem Guthe/ so angeschlagen werden sol/ genommen werden/ nicht über Land reisen dürffen; Und das Guth/sonderlich aber die Gebäu und Zimmer in Augenschein genommen werden können. Consent. Klock *de Contrib. c. 17. n. 191.* Christinæ *dec. 91. n. 8.* Brunn. *ad l. 3. C. de Cens. & Censit n. 3.*

[d] *Add* Roding, *Pand. Cameral. l. 3. tit. 14. n. 42.* Gail. *lib. 1. Obs. 43. n. 19.*

(a) Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. l. 5. c. 3. n. 23.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 4.*

[f] Damit dasselbe die Adjunction bestellen/ die Zeugen schweren hören/ wider dieselbe seine Exceptiones beybringen/die Pertinentien und Gräntzen des Guths anweisen/ und sonsten ihre Nothdurfft bey der Anschlagung beobachten könne. Siehe unten *cap. 10. §. 3.*

(g) Conf. Hinterpom Hofger. Ordn. *Tit. 55. § 4.*

(h) Brunn. *Proc. Civ. c. 20. n. 45.* Rut, Rul, *de Commiss. P. 2. l. 2. c. 7.* Hofger. Ordn *d. l. §. 5. 6.*

(i) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 18. n. 6.* welches auch tota die geschiehet.

Wann 1. Terminus rückgängig wird.

§. 11. Da *primus Terminus* rückgängig gemacht würde/ haben *Commissarii* also fort einen andern anzusetzen/und alsdann/ ungeachtet kein *Mandatum de procedendo* verhanden/ oder ausgebracht wäre/alles Einwendens ungehindert mit der *Æstimation* zu verfahren; Dafern aber *Comissarii* darinnen säumig seyn solten/haben Parthe ein *Mandatum de procedendo* zu *extrahiren*, welches *cum Clausula, quod si non omnes* allemahl ertheilet wird. (a)

(a) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. § 18. n. 6.*

Wann einer der Æstimatorum ausbleibet / ob die andern verfahren können?

§. 12. Weilen es auch zuweilen geschiehet/ daß ein oder ander der *Æstimatorum in Termino* nicht gegenwärtig seyn kan/ so entstehet die Frage/ ob die andern dessen ungeachtet / mit der *Æstimation* verfahren können / und solche in Abwesenheit des einen

einen *Æstimatoris* gemachte *Tax* vor gültig zu halten sey? Welches nach dem Exempel der *Arbitrorum* mit Nein zu beantworten zu seyn scheinet (a); Allein/ob dieses zwar von solchen *Æstimatoribus*, die von den Partheyen zu einer *extra judicialen Taxation* erwählet worden/ wahr ist [b]/ so hat es doch eine andere Bewandniß mit denen/ die von dem Gericht *per modum Commissionis* zu Anschlagung eines Guths verordnet seyn/ als bey denen aller Gegenwart nicht eben nöthig/ sonderlich wann die Gegenwärtigen das Werck genugsam bestreiten können [c]; welches jedoch seinen Abfall hat/ wann dem *Commissario* die *expresse Clausul inseriret*, daß alle und jede *Commissarii* bey der Anschlagung gegenwärtig seyn solten. (d) Wann sich auch etwa zutrüge/ daß der *Taxatorum* einer *in ipse Actu* mit Kranckheit überfallen/ und also verhindert würde/ denselben beyzuwohnen/ so würde der *Actus æstimationis* deßhalb noch viel weniger zu *suspendiren* seyn [e].

[a] Nam qua dicta pro testibus. qua Commissionem & actum pro arbitris habentur taxatores. *juxta* Petr. Sanz, *Pract. quotid. de divis. bon. l. 1. c. 4. n. 2. seqq.* quem citat Mev. *Part 6. dec.* 161. *n.* 1. Laudum autem uno arbitrorum absente factum est nullum. *l. 7.* § 1, *l.* 17. §. *fin. ff. de Recept. arb.*

[b] *Vid.* Mev. *P 6. dec.* 161. *n.* 1. *seqq.*

[c] *Vid.* Mev. *P.* 1. *dec.* 161. *n.* 6. *seqq.*

[d] Dann weil sonst alle Commissoria die tacitam Clausulam: Quod si non omnes, bey sich führen Mev. *P. 6. dec.* 161. *n.* 5. Hinterpom Hofger. Ordn. *Tit.* 55. §. 17. so ist zu præsumiren, daß ein Richter obige Clausul aus dazu bewegenden Ursachen dem Commissorio inseriren lassen/ und gewolt habe/ daß alle bey der Æstimation gegenwärtig seyn solten.

[e] Mev. *d. l. post. n.* 8.

§. 13. In *Termino* haben *Commissarii* die *Commission* öffentlich zu verlesen/ ihre Person dadurch zu *legitimiren*, und alsdann mit Abhörung der Zeugen, *Ocular-Inspection*, und sonsten weiter zu verfahren. Was Commissarii in termino erstlich zu thun haben?

§. 14.

Wann einige Zeugen oder ein Parth nicht erscheinet/ was zu thun?

§. 14. Wann im *Termino* einige Zeugen aus Ungehorsam nicht erscheinen/ so sind dieselbe/ wofern es geschehen kan/ in Zeit noch währenden *Examinis* zu erscheinen / zum andern mahl bey doppelter *Pön* fürzuladen (a); Bleiben sie aber dennoch ungehorsamlich aus/sind die Gegenwärtige abzuhören / und der andern Ungehorsam dem Gericht zu vermelden (b); Solten auch gar von denen Partheyen eine ausbleiben/ so haben *Commissarii* zwar etwas auf dieselbe zu warten (c)/ dafern sie aber nicht erscheinet/so haben *Commissarii* nichts desto weniger das *Commissorium* öffentlich zu verlesen/ und die fürgestellete Zeugen abzuhören. (d)

(a) Vid. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 6.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 2. l. 2. c. 7.*

(b) Hofger. Ordn. *d. Tit. 55. § 5.*

(c) Hofger. Ordn. *d Tit. 55. §. 14.* Rut. Rulant. *d. l. lib. 2. c. 12. n. 2.*

[d) Vid. Hofger. Ordn *Tit. 55. §. 18.* Add. Brunn. *Proc. Civil. c. 20. n. 50.*

Was in Termino weiter zu thun?

§. 15. Oeffters pflegen auch Parthe entweder wider die *Commission*, und *Æstimation* selbst/oder wider die Zeugen/ oder wegen einiger *Pertinentien* des Guthes/so sie entweder mit/oder nicht mit *æstimiret* haben wollen / oder sonsten wegen andere Dinge einige Erinnerungen / auch wol *Reservationes*, *Pro*- und *Reprotestationes* zu thun; Welches alles *Commissarii* durch den *Notarium Commissionis* fleißig *ad Protocollum* zu setzen/und dem Gerichte mit einzusenden haben; Wann solches geschehen / so haben *Commissarii* diejenige Stücke/so einer *Ocular Inspection* bedürffen/als die Gebäu und Zimmer/so wol auf dem Hofe/ als der Bauren/Schäffer und Müller/desgleichen die wüsten Stellen/die Gärten / und die Holtzung in Augenschein zu nehmen [a]; Welches/wann es auch bey dem Acker selbst/den Wiesen/ Seen/ und Hütungen geschehe/nicht undienlich wäre [b]; Dasjenige aber/so in Augenschein genommen worden/muß seinen Qualitäten nach/so wie es befunden ist / von dem *Notario Commissionis* mit

mit Fleiß beschrieben werden [c]. Wo auch eine Vermessung/ sonderlich bey Höltzungen/ erfodert werden möchte/ so müssen *Commissarii* auch solche durch einen Feld-Messer verrichten lassen (d); Letzlich aber sind die *producirte* Zeugen/ so wie sonst gebräuchlich [e] über die Beschaffenheit des Guths abzuhören.

[a] *Add.* Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 102.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 12.*

(b) Damit sie nemlich von deren Qualitäten und Gütigkeit so viel besser informiret würden/ und einiger massen judiciren könten/ ob dasjenige/ so die Zeugen von dem Zuwachs des Korns/ dem Vieh-Stand/ oder sonsten deponiret, probabel und der Warheit gemäß sey: Wie dann solches auch in Sachen Heinrich Molzahn/ contra Hartwig Molzahn den 12. Apr. 1586. durch eine von dem Hof Gericht zu Wolgast publicirte Urthel also veranlasset worden/ his verbis: Die Felder an Höltzungen/ Acker/ Wiesewachs/ Teich/ Seen/ Dorffschafften/ Ackerhöfen/ Schäfferey/ Gebäude/ u. d. g. in Augenschein nehmen ꝛc.

(c) Rebuff *in tr. de Præcon. & licit. art. 11. n. 4.* Rut. Kulant *de Commiss. P. 1. l. 4. c. 24. n. 13.* wovon unten [*cap. 6. §. 4*] mit mehrern Meldung geschehen wird.

[d] *Vid.* Berlich. *d. l. n. 86.* Mev. *Part. 6. dec. 104.* Siehe unten *cap. 7.*

(e) Wovon Rut. Rul. *de Commiss. P. 2. lib. 2. per tot.* Brunn. *Proc. Civ. c. 20. n. 66. seqq.* und die Hinterpom. Hofger Ordnung, *Tit. 55. §. 23. 24.* nachgesehen werden kan.

§. 16. Wann nun solcher gestalt *Commissarii* der Parthe Erinnerungen vernommen/ das Guth und die Zimmer beseben/ und die Zeugen abgehöret/ so ist nichts mehr übrig/ als daß sie sich allesamt/ *Adjuncti* so wol als *Ordinarii*, jedoch ohne Beyseyn der Parthe (a) zusammen thun/ alle Qualitäten/ Gerechtigkeiten/ Abnutzungen und *Intraden*, auch Abgänge/ *Defecte* und *Onera* des Guthes wol *consideriren* (b)/ wegen des Werths sich vereinigen und dem *Judici committenti* forderſamst davon *Relation* abstatten (c); Hierinnen auch bey jedem Punct die Ursachen/ so sie bewogen/ dieses oder jenes so hoch oder so gering zu *arbitriren* und anzuschlagen/ aus denen *Depositionibus* der Zeugen/ (welche sie jedesmal der *Relation* bey zu legen haben) deutlich anzeigen [d].

Commissarii haben alles wol zu considerren und Relation abzustatten.

(a) *Vid.*

[a] *Vid.* Coler. *de Proc. Exec. P. 3. c. 9. n. 137.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. l. 4. c. 11. n. 4. & c. 24. n. 13.*

[b] Köppen *dec. 44. n. 27.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 55.* Und wollen die von denen Pommerschen Hn. Land-Ständen auf den Anno 1708. gehaltenem Land-Tage gemachte aber noch nicht bestättigte *Conclusa* wegen *Æstimation* der Güther *sub n. 7.* Daß facta Æstimatione die Commissarii nochmahlen sich aller Umstände aufs genaueste extra Protocollum erkundigen/ und nachmahls ad Protocollum, cum rationibus geben sollen/ wie viel das Guth wol werth/ wann es solte verkaufft werden.

[c] Coler. *d. l. n. 136.* Mev. *in discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 33.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 18. n. 6.*

[d] *Vid.* Coler. *d. l. n. 142. seqq.* Mev. *d. l. n. 32. infin.* Rut. Rulant. *d. l. c. 11. n. 7. seqq.* Mascard. *de Prob. concl. 1175. n. 15.*

Wann Commissarii uneinig/ wie es zu halten?

§. 17. Sind *Commissarii ordinarii* und *Adjuncti* wegen der *Tax* unter sich uneinig/ so haben sie sich zu *separiren*, und muß jede Parthey eine besondere *Tax cum rationibus* verfertigen/ und zur Richterlichen *Decision*, dem *Judici committenti* einschicken.

Wer die Commissarios bezahlen müsse?

§. 18. Und gleichwie endlich alle *Commissiones* auf dessen Unkosten geschehen / der sie *extrahiret* [a], so hat es auch allhie gleiche Bewandnis / und müssen *regulariter* diejenige / so die *Æstimation* gesuchet/ oder Kläger gewesen/ die von ihnen ausgebethene *Commissarios* vor ihre Bemühung *contentiren* [b]; Die *Commissarios*, *Adjunctos* aber muß derjenige befriedigen/ der die *Adjunction* gethan hat. [c]

[a] *Vid.* Rut. Rul. *de Commiss. P. 1. lib. 3. c. 13. n. 2. seqq. & lib. 6. c. 12. n. 1. lit. a.* Mev. *Part. 5 dec. 400.* add. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 7.*

[b] Siehe oben *cap. 3. §. 8.*

[c] Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 14. in fin.*

Das VI. Capitel.

Von denen Notarien, so bey Gerichtl. Anschlagung der Güther gebrauchet werden/ und derer Verrichtung.

§. 1.

§. 1.

Weilen bey allen Gerichtlichen Anschlagungen der Güther auch *Notarien adhibiret* werden/die so wol dasjenige was Parthe etwa *ad Protocollum* geben/als auch der Zeugen eydliche *Depositiones* und die Beschaffenheit der Zimmer ꝛc. aufzeichnen müssen/so habe nicht vor undienlich erachtet/ auch von diesen etwas weniges hieher zu setzen. Bey Aestimation sind Notarien nöthig.

§. 2. Es ist aber mehr als einer dazu nicht vonnöthen; Jedoch stehet dem Gegentheil frey/ noch einen zu *adjungiren* (a)/ und ist derselben Wahl bey denen Partheyen/ welche solche zuweilen auch wol denen *Commissariis* überlassen: Wie viel dazu nöthig/ und wer sie wählet?

(a) Add. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55 § 9.*

§. 3. Weil aber oben (*cap. 5. §. 7.*) erwehnet/ daß die zur *Æstimation* verordnete *Commissarien* vorhero einen Eyd abstatten müssen/ so entstehet die Frage: Ob dann auch die *Notarii* dazu verbunden? Und scheinet es/daß hieran um so viel weniger zu zweiffeln/ *Rut. Rulant.* [a] solches bey jeder *Commission* von einem *Notario* erfodert; Allein da die *Notarii* einmal *ratione officii* geschworen; Sie auch bey der *Æstimation* weiter nichts zu thun haben/ als daß sie des Guths Beschaffenheit, und der Zeugen Aussage getreulich *annotiren*, und *Rut. Rulant.* an *allegirten* Orte nur von solchen *Notarien* redet/ die bey Abhörung der Zeugen als *Commissarii Adjuncti* gebraucht werden/ so halte nicht/daß *Notarii Commissionum æstimationis* schuldig seyn/ *ad hunc actum de novo* sich mit einem Eyde zu verbinden; Wie es dann auch bey uns *in* Pommern nie geschiehet. (b) Ob sie schweren müssen?

(a) *Tr. de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 14. n. 50.*

(b) Und ist dahero in der offt allegirten Köllerschen Sache (Siehe oben *Cap. 5. § 6 sub lit. c. & f.*) der Notarien mit keinem Worte gedacht worden.

§. 4. Bey der *Inventation* und Beschreibung der Gebäu und Zimmer haben *Notarii* in Acht zunehmen/ 1.] Daß die Was sie bey Beschreib. der Zimmer in Acht zu nehmen.

Länge und Breite der Hofflage / darauf die Zimmer / Ställe / Scheunen / und andere Gebäu stehen / gemessen und verzeichnet werde / II.) Daß ein jedes Gebäu beschrieben werde / 1.) nach der Länge / und von wie vielen Gebund es sey 2.) nach der Breite 3.) nach der Höhe / von wie vielen Stockwercken es sey 4.) nach dem Alter / ob es nemlich alt oder neu sey / und 5.) nach der Gütigkeit / ob es noch gut im Dach und Fach / oder was daran fehlet / und zu *repariren* III.) Daß die Anzahl der Stuben und Cammern in dem Wohn-Hause angemercket / und nach ihrer Beschaffenheit / ob sie in guten Stande / oder was daran fehlet / beschrieben werden. IV.) Daß sie beschreiben / ob der Hof mit Hackelwerck / Blanckwerck / oder Zaun versehen / und ob derselbe noch in gutem *Esse*? V.) Daß der Brunn auf dem Hofe beschrieben werde / desgleichen VI.) die Gärten / und zwar 1.) nach der Länge und Breite / 2.) nach der Umzeunung / ob nemlich ein Blanckwerck / Hackelwerck / oder Zaun darum / und wie dieselb beschaffen / 3.) nach der *Cultur*, ob es nur ein schlechter Kohl-Garten / oder wie er sonst beschaffen und 4.) nach den Bäumen / wie viel und was vor Art Bäume darinnen stehen ꝛc. ꝛc.

Was sie bey der Zeugen Abhörung zu observiren?

§. 5. Bey Aufzeichnung der Zeugen Aussage haben *Notarii* zu beobachten / daß sie den *Rotulum* dergestallt abfassen / daß nach jeden *Interrogatoriis* aller und jeden Zeugen Aussage in ihrer Ordnung / mit denen Worten / wie jeder Zeuge geredet / ordentlich / und nicht durch die Worte: *affirmat*, oder *negat*, auch nicht *relative* auf andere *Interrogatoria*, eigentlich verzeichnen / und *subnectiren*; auch in solcher Ordnung durch alle *Interrogatoria* verfahren / damit der künfftige Richter so wol / als *Commissarii* aller Zeugen Aussage auf jede *Interrogatoria* allezeit vor Augen haben können / und des sonsten nothwendigen vielfältigen Auf-suchens / oder mühsamen *extrahirens* überhoben bleiben. (a)

(a) Es wird dieses alles denen Notarien bey harter Straffe nicht allein in den letzten Reichs-Abschiede *de Anno 1654.* §. Im übrigen verbleibet

bet es/ sondern auch in den Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 15. §. 6. und *Tit.* 55. §. 22. & 23. injungiret add. Brunnem. *Proc. Civ. c.* 20. *n.* 67.

§. 6. Es sollen auch die *Notarii* nach verzeichneter Kundschafft dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich wieder fürlesen/und darauf fragen/ob dis/wie verzeichnet/ seine Aussage und Meynung gewesen/damit ein beständiges Zeugniß ausgebracht/ und durch Irrthum die Parthe nicht verkürtzet werden; bey welcher Fürlesung dann auch der *Adjunctus Notarius* auf sein *Protocoll*, damit es des *Principalis Notarii* durchaus einstimmig seyn möge/ fleißig anmercken sol. (a)

(a) Ita disponit. die Hinterpom. Hoffger-Ord. *Tit.* 15. §. 6. & *Tit.* 55. §. 24. welches auch Rut. Ruland. *de Commiss. P.* 2. *lib.* 2. *c.* 28 *n.* 1. Umm. *Disp.* 16. *n.* 81. Brunnem. *in Proc. Civ. c.* 20. *n.* 74. und andere recommendiren.

§. 7. Und damit die Protocolla/ wann verschiedene Notarii gebraucht worden/ so viel mehr *concordiren* mögen/ so haben Notarii/ nach geendigten Zeugen-Verhör/sich zusammen zu thun/ und die Protocolla zu *conferiren*; und da sich in einigen Puncten eine *Discrepance* finden möchte/ diese von denen andern gleichlautenden Puncten zu *separiren*, und die Protocolla solcher gestalt denen Commissariis zu zustellen/damit diese sothane *Discrepantien* entweder durch Erinnerung dessen/ so die Zeugen *deponiret*, oder sonsten *conciliiren* mögen.(a) Die Protocolla sind zu conferiren.

(a) *Vid.* Mev. *Part.* 2. *dec.* 326.

§. 8. Was im übrigen die Salarirung der Notarien betrifft/ so sollen sie/ wann sie allhie in Pommern zu *Æstimationen*/oder sonsten *requiriret* werden/ für jeden Tag bey freyer Zehrung nicht über 24. lßl. in den Städten aber/ da sie wohnhafftig/ bey ihrer eigenen Kost/jeden Tag 24. lßl. und nach Proportion der Arbeit und Stunden weniger/und für die Reise-Tage eben so viel/ als 24. lßl. haben; Da sie auch nur einen halben Von Salarirung der Notarien.

Tag reiseten/nur 22. ßl. nehmen/und im übrigen für die Meilen nichts *prætendiren*; Für die Mundirung des Protocolli aber sollen sie alsdann für jedes Blat darauf jede Seite nicht unter 30 Linien / und in jeder Linie nicht unter 30. Buchstaben sind/ absonderlich 1. ßl. haben; Wie viel Tage sie aber aufgewartet/ sollen Commissarii *in Relatione exprimiren &c.* (a). Wer solche Salarirung aber thun solle/davon ist dasjenige/was oben (b) von den *Æstimations* Kosten / und Belohnung der Commissariorum angeführet worden/zu wiederholen.

(a) Also disponiret die Hinterpom. Hoffger. Ordn. *Tit. 16.* §. 5. Wie wol öffters auch nach Anzahl der Zeugen bezahlt zu werden pfleget.
(b) Nemlich *cap. 3. §. 8.* und *cap. 5. § 17.*

Das VII Capitel.

Von denen Land-Messern/so bey Gerichtlicher Anschlagung der Güther adhibiret werden/und derer Vermessung.

§. 1.

Ob u. wann ein Land-Messer nöhtig.

WEil bey Anschlagung eines Guthes öffters wegen Inhalt des Ackers/zu Regulirung der Aus-Saat Zweiffel vorkommet/und derselbe sodann zu vermessen zu werden pfleget; Die Höltzung auch gemeiniglich / sonderlich / wann sie groß ist/oder nach Morgen Anzahl angeschlagen werden sol/einer Vermessung bedarff (b)/ so ist in diesen und andern Fällen nöthig einen Land-Messer zu *adhibiren*(b); Jedoch ist eine *Æstimation*, so ohne dergleichen Vermessung geschehen / nicht gleich vor *null* und nichtig zu halten/sonderlich wann es derselben nicht eben bedurfft hat/indem es entweder auf die Grösse so eben nicht angekommen/oder indem Commissarii entweder als Nachbaren/oder aus

aus denen *Æstimiis* und Steur-Registern von der Grösse einige Kundschafft gehabt haben. (c).

[a] Daß die Aecker so wol / als die Höltzung bey allen Æstimationibus vermessen würden/wäre zu Abhelffung vielen Dispurs sehr dienlich/ und zu Formirung einer accuraten Tax sehr nützlich; Ist vor diesem auch mehrentheils geschehen/wie die alte Æstimationes ausweisen/und auch in Wolgastischen Hoffger. in Sachen **Heinrich Molzahn** / contra **Hartwig Molzahn** / den 12. Apr. 1586. erkannt worden/ his verbis: *P. P.* Die Felder/als Acker/Wiesen/Höltzung/ wie es in E. F. G. Landen gebräuchlich/nach Ruthen und Ackerzahl abzumessen ꝛc.

(b) *l. 1. pr.* junct. *ibi glos. ff. Si mens. fals. mod. dix.* Coler. *de Proc. Execut. P 3. c. 8. n. 116.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 86.* Mev. *P. 6. dec. 164. n. 1.*

(c) *Vid.* Mev. *P. 6. dec. 164.*

§. 2. Daß die Vermessung aber durch einen *publice constituirten* Land-Messer geschehe/ist nicht eben nöthig/ sondern es kan solche auch wol durch andere in der *Geometrie* erfahrne Leute geschehen. (a)

Die Vermessung darff nicht eben durch einen Feld-Messer geschehen.

(a) In Pommern werden gar offt Notarii, so die Feld-Meß-Kunst verstehen/zu dergleichen Vermessungen genommen; Ja zu Vermessung des Guthes Megow in Sachen/ sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolgere/contra *Creditores*, ist Anno 1702. gar ein in der Nähe wohnender Prediger genommen worden.

§. 3. Sonst erfordern die Doctores / daß die Land-Messer/ oder die/ so die Vermessung verrichten/ nicht allein aufrichtige/ und unverdächtige Leute seyn (a)/ sondern vor der Vermessung auch einen Cörperlichen Eyd schweren/ daß sie dieselbe aufrichtig verrichten wollen (b); wobey zu notiren / daß solcher Eyd kein *Juramentum Credulitatis* sey/wie der *Commissariorum* ihrer (c)/ sondern daß sie *de veritate* schweren müssen/ weil die Land-Messer in der Vermessung gewiß seyn können (d); Und dieses Eydes können sich auch beeydete Land-Messer/ die *ratione officii* schon einmal geschworen/ nicht entbrechen (e); Daß derselbe aber von denen Partheyen nicht allein *expresse*, sondern auch *tacite* durch

Von dem Eyde der Landmesser

unterlassene Foderung/ *remittiret* werden könne/ daran ist kein Zweiffel (f).

(a) Rut. Rulant. *de Commiss. P. 3. lib. 4. c. 20. n. 4.*

(b) *Vid.* Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 116.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 87.* Rut. Rutlant. *d. l. n. 8.* Mev. *P. 9. dec. 129. n. 2.*

[c] Siehe oben *cap. 5. §. 7. lit. e.*

(d) Coler. *d. l. n. 111.* Rut. Rulant. *d. l. n. 8.*

(e) *Vid.* Rut. Ruland. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 10. n. 7. seqq.* Wie denn auch in Sachen sel. Jochem von Kussowen Wittwe/ contra *Creditores*, Anno 1657. bey Vermessung des Guths Megow / der Land-Messer/ obngeachtet er schon ratione officii vor dem Pyritzischen Burg-Gericht in Eydes Gelübde genommen gewesen/ dennoch auff Begehren des einen Theils vor der Vermessung folgenden Eyd abgeschworen: Ich N. schwere einen Eyd zu GOtt/ und dessen Heil. Evangelium/ daß ich die zu Jochem von Kussowen Lehn-Guht zu Megow / belegene Ritter / als auch Bauer- und Cossaten Höfe gehörige Pertinentien, wie mir durch N. dieselbe angewiesen/ auff meinen hiebevor den Churfürstl. Burg-Gericht geschehenen Eyde mit allem Fleiß übermessen wil.

(f) Siehe was oben *c. 5. §. 8. lit. f. & g* von Commissariis gemeldet worden, add. Rut. Ruland. *de Commiss P. 3. lib. 4. c. 20. n. 8.* Wie demnach in Sachen sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolger / contra *Creditores*, von dem Prediger / der die Vermessung Anno 1702. verrichtet/ keine Eydes-Leistung gefodert worden.

Die bey der Vermessung adhibirte Zeugen müssen auch schweren.

§. 4. Weil die Land-Messer aber weder von den Gräntzen/ noch von der Güte und Beschaffenheit der Aecker Wissenschafft haben/ so sind ihnen gewisse (a) Leute zuzuordnen / die des Landes kundig seyn/ und bey der Vermessung so fort bey jedem Morgen die Qualität des Landes aussagen können. Welche nicht minder als die Land-Messer vor der Vermessung in Eydes-Gelubde zu nehmen sind. (b)

(a) Wie viel dazu zu nehmen/ stehet in der Parthe Belieben; In Sachen sel. Jochem von Kussowen Wittwe / contra *Creditores*, ist nur einer dabey gewesen; Hergegen ist in Sachen sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolger/ contra *Creditores* Anno 1702. denen Parthen frey gelassen worden/ von jedweder Seite 4. zu nehmen/ wiewol hiernechst nur 7. dabey gewesen.

(b)

(b) Dann ohne Eydes-Leistung wird keinem Zeugen geglaubet; *l. 9. C. de Testib.* Dahero dann auch in Sachen sel. **Jochem von Kussowen Wittwe** / contra *Creditores*, der dem Feld-Messer zugeordnete Zeuge geschworen; Daß er dem Land-Messer alle Landung getreulich und fleißig anweisen wolle. Und in Sachen sel. **Obristl. von Kussowen Lehnsfolger** / contra *Creditores*, haben die Zeugen folgenden Eyd abgestattet: Ich NN. schwere und gelobe zu GOtt dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd; Demnach ich in Sachen der Fr. Obristl. von Kussowin / und Hr. Rittm. von Kussowen der itzo vorzunehmenden Vermessung des Landes halber beyzuwohnen vorgeschlagen / ich den zu des sel. Obristl. v. Kussowen Guthe zu Megow gehörigen Acker / wie auch desselben Güte und Beschaffenheit nach meinem Wissen getreulich anzeigen / und darüber nichts verschweigen wolle / um Gunst noch Ungunst/Geschenck oder Gaben/Feind- oder Freundschafft/noch um Hasses/ Zorns/Zancks/Zwietrachts/Eigen-Nutzes/Drauung/Schrecken/ Furcht oder Liebe/noch sonst um einiger Ursache willen/so mich von der Warheit abhalten / und zu der Unwarheit verleiten könten. So wahr mir GOtt helffen sol/durch JEsum Christum / Amen.

§. 5. Die Wahl der Land-Messer wird von *Rut. Rulant.* (a) dem Richter und denen zu der *Tax* verordneten Commissariis; von *Colero* (b) aber den Partheyen zugeeignet; In *Praxi* wird es bey uns mehrentheils also gehalten / daß denen zur Anschlagung verordneten Commissariis in dem Commissorio entweder gleich/ oder wann es die Nothdurfft erfodert/auf Anhalten der Parthe/ mitgegeben wird/die Vermessung/wo es nöthig ist/verrichten zu lassen; Und stehet so dann die Wahl bey dem Commissariis; Daß aber auch die Parthe entweder den Commissariis/oder dem Gericht einem Feld-Messer vorschlagen/oder gleich von dem Gericht Jemand zur Vermessung verordnet werden könne/ ist ausser allem Zweiffel. Von wem die Landmesser zu erwählen.

(a) *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 20. n. 3.*
(b) *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 118.*

§. 6. Ob zu einer Vermessung aber einer/zwey/oder drey Land- Wie viel zu nehmen?

Land-Messer zu nehmen / darinnen sind die Doctores gleichfals nicht einig (a); Ich solte aber vermeinen / daß solche durch einen / sonderlich der *ratione Officii* geschworen hätte / oder *ad hunc Actum specialiter* in Eydes-Gelübde genommen worden / genugsam verrichtet werden könte (b); Als welches auch gemeinhin nur geschiehet Jedoch kan dem Gegentheil die *Adjunction* nicht versaget werden (c); Daß der *Adjunctus* aber auch ein Land-Messer sey / ist eben nicht nöthig / sondern es kan die Adjunction wol durch einen Notarium / oder sonst jemanden / der auf die Vermessung mit Acht hat / bestellet werden. Zuweilen pflegen demjenigen / so die Vermessung verrichtet / auch wol von jeder Parthey ein *Notarius adjungiret* zu werden [d].

(a) Petr. Pruckmann. *Consil. 2. n. 86.* hält davor / daß einer genug sey; Decius *Consil. 347. n. 3.* und Galeat. Malvas. *Consil. 111. n. 4.* erfordern zwey; Damit aber die Zahl ungleich sey / so thut Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. l. 4 cap. 20. n. 4* noch den Dritten hinzu.

[b] Dann die Vermessung ist eine Sache / darinnen so leicht nicht geirret werden kan / wann der Vermesser sonst nur auffrichtig / und dem Eyde gemäß handeln wil.

(c) Welche auch in Sachen des Thum-Probstes Bogislaff Henning von Köllers / contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe / den 9. May. 1707. verstattet worden.

[d] Dieses ist geschehen in Sachen sel. Obristl. von Kussowen Lehns-folger / contra *Creditores*. *Anno 1702.*

Die Parthe sind zu citiren.

§. 7. Damit Parthe aber entweder selbst die Vermessung mit ansehen / ihre Nothdurfft dabey vortragen / und auf benöthigten Fall die rechte Gräntze zeigen / oder andere dazu bestellen können / so ist nöthig / daß beyde Theile dazu *citiret* werden (a); Welche Citation ohne Nullität nicht unterlassen werden kan (b). Falls aber Parthe / wann sie *citiret* worden / *contumaciter* ausbleiben / ist die Vermessung deshalb nicht einzustellen / sondern nichts desto weniger damit zu verfahren [c].

[a] Coler. *de Proc. Exec. P. 3. c. 9. 117.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 89.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. l. 4. c. 20. n. 7. & 13.*

(b]

[b] Rut Ruland. *de Commiss. d. l. n. 6.* Berlich. *d. l. n. 88.*

[c] Contumax enim pro præsente habetur. Siehe was oben (*c. 5. §. 14.*) von den Commissariis gemeldet worden.

Was bey der Vermessung in acht zu nehmen?

§. 8. Anlangend die Art der Vermessung/ so gehöret dieselbe *ratione Quanti* zur *Geometrie*, und wird denen Feld-Messern überlassen; Weil aber nicht allemal genug ist/die Grösse zu wissen/ sondern bey Vermessung des Landes auch die Gütigkeit des Ackers/und bey Vermessung des Holtzes / die Gattung der Bäume zu wissen nöthig ist; Denen Feld-Messern dahero auch/ wie oben [§. 4.] gemeldet worden/ insgemein einige Leute zugeordnet werden / welche bey der Vermessung/ so fort bey jedem Morgen die Qualität des Ackers aussagen können/ so haben die Feld-Messer die Höltzung so wol/als die Aecker/nach ihren unterschiedlichen Qualitäten/in unterschiedliche *Classes* zu setzen.

Bey der Höltzung.

§. 9. Die Höltzung pfleget nach Morgen- und Ruthen-Zahl insgemein in 4. Classes gesetzet zu werden; Und kommet in der ersten das Mast-Holtz/als Eichen/und Buchen; In der andern das Fichten- und Tannen-Holtz; In der dritten das Weich-Holtz/als Ellern/Bircken/ Espen/ ꝛc. Und in der vierdten Rusch- und Busch oder Strauchwerck; Solten auch einige Oerter seyn/ da verschiedene Gattung Holtzes untereinander stünde/als z. e. Eichen und Fichten/ oder Eichen und Ellern/ u. s. w. so sind davon besondere Classes zu machen. Bey dem Eichen Holtz kan auch zugleich notiret werden/ ob die Eichen groß oder klein / alt oder jung / und ob sie überall gletch dicht stehen; Bey dem Fichten-Holtz aber/ob es groß/und zu Dielen oder sonst zum Bauen könne gebraucht werden; Und bey dem weichen Holtz / ob Espen/ grosse Ellern und Band-Stöcke verhanden: Ob es zu Gräntz-Holtz dienlich/ und ob es in gewisse Hawungen [a] eingetheilet werde.

(a) Dann an einigen Orten wird das Weich-Holtz in gewisse Hawungen eingetheilet/so daß alle Jahr ein gewisser Distrikt gantz kahl abgehauen/

hauen/und wann der Letzte abgehauen worden/bey dem Ersten wieder angefangen werden könne; welches in 18. oder 20. Jahren zu geschehen pfleget.

Bey der Landung.

§. 10. Der Acker in allen 3. Feldern ist nach Morgen- und Ruthen-Anzahl gleichfals nach dessen unterschiedlichen Qualitäten in unterschiedliche Classes zu setzen [a]; So das in der ersten das Weitzen-Land/in der andern das Gerst-Land/in der dritten das Rocken-Land/und in der vierdten das Haber-Land *locirt*, und wo Heyde-Land verhanden/auch solches vermessen werde; Wil man es noch accurater haben/ so kan jeder Art Land wieder getheilet werden in die erste/andere und dritte Tracht. Die Anzahl der Morgen in jeder Classe ist hiernechst in 3. gleiche Theile zu theilen/und ein drittel davon zur Weide und Brack auszusetzen/das andere Drittel zum Winter-Felde/ und das dritte Drittel zum Sommer-Felde zu rechnen; Wornach hiernechst die jährliche Aussaat des Guthes/wann man sich nur erkundiget/ wie viel Scheffel von jeder Art Korn in einen Morgen Land gesäet werden kan/gar leicht und gewiß *determiniret* werden kan. (b)

(a) Es geschiehet dieses also/daß diejenigen Stück Acker/sie mögen so groß oder so klein seyn/als sie wollen/die z. e. Weitzen tragen können/in die Classe unter den Weitzen/diejenigen Stücke aber/so keinen Weitzen/sondern nur Rocken ꝛc. tragen können/unter die Classe von Rocken ꝛc. gesetzet werden; Und wann hiernechst das Land in allen Feldern auff solche Art vermessen und eingetheilet/ sind die in jeder Cavel befindliche Morgen in eine Summe zu bringen.

[b] Damit so viel deutlicher werde/wie die eigentliche Aussaat eines Guthes nach der Gerichtlichen Vermessung/und nach der dabey eydl. deponirten Qvalität des Ackers/auch nach eydl. Aussage/wie viel in einen jeden Morgen von jeder Art Korn gesäet werde/zu determiniren sey/so wird den geneigten Leser vielleicht nicht unangenehm seyn/diejenige Tabell,/so bey/Vermessung des in dem Weitz-Acker gelegenen Guhts Megow/in Sachen sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolg. contra Creditores, von dem Feld-Messer gemacht worden/und zimlich accurat ist/hieher zu setzen; welche also lautet: Das

Das Land / so sich vermöge der Vermessung in allen 3. Feldern an allerley Gattung befindet/ist

I. An Weitzen-Land auff 3. Tracht. 123. Morgen 148. Ruthen/11. Fuß.
Dividirt auff 3. Felder. Fac. à Feld 41. Morgen $40\frac{1}{2}$ Rut.
Davon ein Feld Brack.
Das Winter-Feld mit Weitzen à Morgen 4. Scheffel.
Fac. $164\frac{1}{2}$ Scheffel Weitzen.
Das Sommer Feld mit grosser Gerste à Morgen 4. Scheffel.
Fac. $164\frac{1}{2}$ Scheffel grosse Gerste

II. An Weitz-Land auff 2. Tracht. 45. Morgen/ 117. Ruthen / 10. Fuß.
Dividirt auff 3. Felder. Fac. à Feld 15 Morg 39. Ruthen.
Davon ein Feld Brack.
Das Winter-Feld mit Weitzen/weil es aber nur Land von 2. Trachten ist / so subdividire die 2. Tracht in 3. Tracht / und bleibet $\frac{3}{3}$ / 10. Morgen Weitzen-Land à Morgen 4. Scheffel.
Fac. 4. Scheffel Weitzen.
Das übrige / als $\frac{1}{3}$ / nemlich 5. Morgen 39. Ruth im Winter-Felde mit Rocken/weil es gut Land ist/ à Morgen $3\frac{1}{2}$ Scheffel.
Fac. $17\frac{1}{2}$ Scheffel Rocken.
Das Sommer-Feld mit grosser Gerste á 15. Morgen 39. Ruthen. à Morgen 4. Scheffel. Fac. 60. Scheffel grosse Gerste.

III. An Weitzen-Land/auff 1. Tracht. 12. Morgen 198. Ruthen.
Dividiret auff 3. Felder. Fac. á Feld 4. Morgen 66. Ruthen.
Davon ein Feld Brack.
Das Winter-Feld mit Weitzen. Weil es aber nur 1. Tracht ist / so subdividire diese eine Tracht in 3. und bleibet also nur præterpropter $1\frac{1}{2}$ Morgen Weitzen. à Morgen 4. Scheffel.
Fac. 6. Scheffel Weitzen.
Und das übrige als $2\frac{1}{2}$ Morgen 66. Ruthen. Rocken à Morgen $3\frac{1}{2}$ Schfl.
Fac. $8\frac{3}{4}$ Scheffel Rocken.

Das Sommer-Feld à 4. Morgen 66 Ruthen mit grosser Gerste à Morgen 4. Scheffel. Fac. 17. Scheffel grosse Gerste.

IV. An grossen Gerst-Land/ so gleichfals Weitzen trägt/ und nohtwendig damit besäet werden muß/ 10. Morgen 84. Ruthen.
Dividirt auff 3. Felder. Fac. à Feld 3. Morgen 128. Ruthen.
Davon ein Feld Brack.
Das Winter-Feld mit Weitzen á Morgen 4. Scheffel.
Fac. $13\frac{1}{2}$ Scheffel Weitzen.
Das Sommer-Feld mit grosser Gerste á Morgen 4. Scheffel.
Fac. $13\frac{1}{2}$ Scheffel grosse Gerste.

V. Gut Rocken-Land à 31. Morgen 270 Ruthen 8. Fuß.
Dividirt in 3. Felder. Fac. à Feld 10. Morgen 190. Ruthen.
Davon ein Feld Brack.
Das Winter-Feld mit Rocken à Morgen $3\frac{1}{2}$ Scheffel.
Fac. 37. Scheffel Rocken.
Das Sommer-Feld halb mit Erbsen à 5. Morgen 95. Ruthen à Morg. 2. Scheffel. Fac. 10. Scheffel Erbsen.
Halb mit Haber à 5. Morg 95. Ruthen. à Morgen 3. Scheffel.
Fac. 16 Scheffel Haber.

VI. Zweymahl Gerst-Land/ so gleichfals Weitzen trägt/ à 40. Morgen 51 Ruthen 6. Fuß.
Dividirt in 3. Felder. Fac. à Feld 13. Morgen 117. Ruthen.
Davon ein Feld Brack.
Das Winter-Feld mit Weitzen à Morgen $3\frac{1}{2}$ Scheffel.
Fac. $43\frac{1}{2}$ Scheffel Weitzen
Das Sommer-Feld mit grosser Gerste à Morg 4. Scheffel.
Fac. 52. Scheffel grosse Gerste.

VII. An Rocken- und Haber-Land. 33. Morgen 146. Ruthen 13. Fuß.
Dividirt in 3. Felder. Fac. à Feld 11. Morgen 48. Ruthen.
Davon ein Feld Brack.
Das Winter-Feld mit Rocken à Morgen 3. Scheffel.
Fac. $33\frac{1}{4}$ Scheffel Rocken

Das

Das Sommer-Feld Haber à Morgen 3. Scheffel.

Fac. $33\frac{1}{2}$ Scheffel Haber/

VIII. An Rocken-Land ums dritte Jahr. 17 Morgen 223. Ruthen. Davon ein Jahr Brack; Ein Jahr besäet/ und ein Jahr Dreisch; also das erste Jahr in 3. Theil getheilet. Fac. 5. Morgen 274. Ruthen à Morgen 3. Scheffel.

Fac. $17\frac{3}{4}$ Scheffel Rocken.

IX. An klein Gerst-Land. 1. Morg 39. Ruhten 8. Fuß. Dividirt in 3. Felder. Fac. à Feld 113. Ruthen. Davon ein Feld Brack. Das Winter-Feld mit Rocken à Morgen 3. Scheffel.

Fac. 1. Scheffel Rocken.

Das Sommer-Feld mit kleiner Gerste/ à Morgen 3. Scheffel.

Fac. 1. Scheffel kleine Gerste.

X. Pur Haber-Land. 1. Morgen 105. Ruthen 12. Fuß. Dividirt in 3. Felder. Fac. à Feld 138. Ruthen. Davon ein Feld Brack. Die übrigen 2. Felder mit Haber besäet à Morgen 3. Scheffel.

Fac. $23\frac{3}{4}$ Scheffel Haber.

Facit Aussaat

$267\frac{1}{2}$ Scheffel Weitzen.
$115\frac{1}{4}$ Scheffel Rocken.
308 Scheffel grosse Gerste.
1 Scheffel kleine Gerste.
52 Scheffel Haber.
10 Scheffel Erbsen.

Summa $753\frac{3}{4}$ Scheffel an allerley Korn

NB. Denen/so es nicht wissen/kan auch zu einer Nachricht dienen: Daß in Pommern 300. Qvadrat Ruthen einen Morgen/ und 60. Morgen eine Heeger-Hufe/ 30. Morgen eine Land-Hufe/ und 15. Morgen eine Hacken-Hufe machen.

Straffe/ wañ unrecht vermessen wird.

§. 11. Mit was vor Straffe im übrigen ein Land-Messer anzusehen/wann er falsch und unrecht vermisset/ davon handeln die Doctores weitläufftig in denen *Commentariis ad Digesta. tit. Si mensor falsum modum dixerit*, wohin mich Kürtze halber beziehe/sonderlich/da solches hieher eigentlich nicht gehöret.

Von ihrem Salario.

§. 12. Wer die Landmesser aber vor ihre Vermessung bezahlen/und *salariren* soll/solches ist aus dem/was oben (*cap.* 3. §. 8. und *cap.* 5. §. 17.] von denen *Æstimations*-Kosten/und Salarirung der Commissarien angeführet worden/zu entscheiden/wohin mich gleichfals Kürtze halber beziehe.

Das *VIII.* Capitel.

Von denen Zeugen / so bey Gerichtlicher Anschlagung der Güther abgehöret werden/ und von derer Bezeugniß.

§. 1.

Bey Aestimation sind Zeugen nöthig.

ES ist oben [*cap.* 2. §. 13.] gemeldet worden/daß/wann Güther in Anschlagung zu bringen/ davon man keine *accurate* Register der Jährlichen Einnahme und Ausgabe hat/die *Pertinentien*, Qualitäten/Nutzbarkeiten und Gerechtigkeiten aus der Zeugen Aussage zu erlernen/und daraus nach dem Jährlichen Abnutz eine *Tax* zu formiren sey. Dahero dann nun die Ordnung erfodert / auch von diesem etwas weniges zu berichten.

Was vor Zeugen zu nehmen?

§. 2. Man sol aber/ wo möglich / hiezu solche Zeugen nehmen/die entweder in dem Guthe/so *taxiret* werden soll/ oder doch in der Nähe wohnen/oder gewohnet haben/und von dessen Qualitäten / Tragsamkeit/ und *Pertinentien* gute Wissenschafft haben (a); sonderlich aber sol man solche erwählen / so den Acker entwe-

entweder als *Arrhendatores*, oder als Bauren und Knechte selbst begatet/und solcher gestalt die eigentliche Aussaat so wol/ als den Zuwachs wissen.

(a) *Vid.* Mascard. *de Prob. concl.* 657. *n.* 7. 47. & 52. add. Farinac. *de Testib. qu.* 70. *c.* 4.

§. 3. Solten auch einige von denen Zeugen/ so gute Wissenschafft von dem Guthe/der Einsaat/und des Zuwachses haben/ dem einen oder andern Theil mit Eyde / oder Unterthänigkeit verwand seyn/so sind die *ad hunc Actum* entweder von dem Theil/ dem sie verwand/oder dem Richter/oder den Commissariis/ ihrer Pflicht zu erlassen (a)

Unterthanen sind ihrer Pflicht zu erlassen.

(a) *c.* 38. *X. de Testib.* Rut. Rulant, *de Commiss. P.* 2. *c.* 9. *n.* 4. & *P.* 1. *lib.* 5. *c.* 11. *per tot*, Brunnem. *Proc. Civ. c.* 20. *n.* 57. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 55. §. 27. *in fin.*

§. 4. Was sonsten von einem Zeugen-Führer erfodert wird/daß er bey Ansuchung der Commißion zugleich seine *Articul, cum Directorio Testium* übergebe (a)/ solches wird bey *Æstimationibus* nicht *attendiret* (b); sondern es ist alhie genug/wann nur bloß die Zeugen benannt werden. Und stehet im übrigen nicht nur den *Extrahenten*, sondern auch dem Gegentheil frey/ Zeugen zu *produciren* [c]/auch noch *in Termino Commissionis* [d], sonderlich/wann solches *reserviret* worden. (e)

Von der Zeugen Production.

(a) *Vid.* Brunnem. *Proc. Civ. c.* 20. *n.* 18. Rut. Rulant. *de Commiss. P.* 3. *lib.* 1. *c.* 1. *n.* 7. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 55. §. 3.

(b) Dann in andern Sachen ist solches dahero nöhtig/damit der Richter über admissibilität der Articul erkennen/und der Commissarius dieselbe dem Gegentheil ad dandum Interrogatoria zufertigen könne. *vid. Aut. modo alleg.* Alhie aber werden die Interrogatoria gemeinhin von den Commissariis ex Officio nach Beschaffenheit des Guths/und nach Landes-Gebrauch eingerichtet; Jedoch stehet auch denen Parthen frey/ demselben gewisse Interrogatoria, so auff des Guthes speciale Beschaffenheit abzielen/zu addiren; oder dieselbe alle selbst zu formiren.

(c) Coler, *de Proc. Execut. P.* 3. *c.* 9. *n.* 135. [d]

(d) *Vid.* Mynsing. *Cent. 6. obs. 16.* Ummius *Diss. 16. n. 17.* Brunnemann. *Proc. Civ. c. 20. n. 42.*

(e) Welches gemeinhin zu geschehen pfleget.

Wie viel Zeugen hiezu vonnöthen?

§. 5. Wie viel Zeugen bey Anschlagung eines Guthes abzuhören seyn/ davon hat man zwar keine gewisse Regul/ und ist davon nirgends etwas *disponiret*; Gleichwie aber sonst in andern Sachen die *Productio* gar zu vieler Zeugen nicht zu gestatten [a]/ so ist kein Zweiffel/ daß solches allhie statt habe; Wie viel aber dazu nöthig/ ist billig dem *Arbitrio Commissariorum* zu überlassen [b]/ welche jedoch keine *repelliren* sollen/ ehe und bevor sie gesehen/ daß dasjenige/ so erwiesen werden sol/ durch diejenige/ so schon abgehöret worden/ genugsam bewiesen sey (c); Jedoch wollen einige Doctores (d), daß von denen Zeugen/ so das Gericht abzuhören befohlen/ keine ausgelassen werden können; Welches aber *in Praxi* nicht allemal *attendiret* wird.

[a] Per *c. 37. & 52. x. de Testib.* Farinac. *de Testib. qu. 80. n. 114.* Brunn. *Proc. Civ c. 20. n. 58.*

[b] Brunn. *d. l.* Rut. Ruland. *de Commiss. P. 2. lib. 2. c. 10. n. 18.*

[c] Farinac. *d. l. 116.* Brunnem. *d. l.*

(d) Worunter auch Rut. Rul. *de Commiss. P. 2. lib. 2. c. 10. n. 5.* Brunn. *d. l.*

Zeugen müssen citirt werden.

§. 6. Weil die Zeugen aber *citiret* werden müssen/ so folget von selbst/ daß sie ohne *Citation* zu erscheinen nicht schuldig seyn: Wie es aber zu halten/ wann sie *citiret* worden/ *contumaciter* aber ausgeblieben seyn/ davon ist oben [*cap. 5. §. 14*] Erwehnung geschehen.

Auf wessen Kosten die Zeugen erscheinen?

§. 7. Solten einige Zeugen auch über Land reisen müssen/ und Alters/ Schwachheit/ Standes oder Ferne des Weges halber Fuhr gebrauchen/ sind sie von dem *Producenten* damit/ nebst nothwendiger Zehrung zu versorgen/ und muß derselbe ihnen auch nothdürfftige Ausrichtung thun (a).

(a) *Vid. l. 21. C. de Testib.* Rut Ruland. *de Commiss. P. 1. l. 3. c. 14. per tot.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 7.*

§. 8. All-

§. 8. Alldieweil aber keinem Zeugen geglaubet wird/ wofern er nicht einen Eyd abgestattet hat (a); So muß solche Eydes-Leistung auch allhie/ nach vorhergegangener Verwarnung des Meyneydes geschehen (b). Zeugen müssen schweren

(a) *l. 9. C. de Testib.* Brunnem. *Proc. Civ, c. 20. n. 61.*

(b) Es pfleget aber die Formul, mutatis mutandis gemeiniglich auff folgende Art eingerichtet werden: Ich NN. schwere einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen/demnach ich in Æstimations-Sachen des Guths N/ (oder des Particul Guths zu N oder des Bauer-Hofes zu N.) zu einem Zeugen vorgeschlagen worden/daß ich von alle demjenigen/ worüber ich von dem Herrn Commissarien möchte befraget werden/ meine wahre Wissenschafft offenbahren/und solches weder durch Gunst/Mißgunst/Freundschafft/Feindschafft/Gaben/Geschencke/Haß und Furcht/ Herrschafft/oder ander Ursachen willen/ so mich von der Warheit abhalten möchten/ nicht unterlassen wil. So wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum/ Amen

§. 9. Nach abgestattetem Eyde/ ist jeder Zeuge *a Parte*, und ohne Beyseyn der Parthe/so wie sonst gebräuchlich (a)/und zwar erstlich über die gewöhnliche *general Interrogatoria* (b). hiernechst aber über die *Interrogatoria Specialia* (c) abzuhören; überall müssen die Zeugen über die Ursache ihrer Wissenschafft befraget werden/ wann sie solche/ wie sie zu thun schuldig seyn/ nicht von selbst anzeigen.(d) Zeugen/ wie sie abzuhören?

(a) Vid. Brunnem *Proc Civ. c. 20 n. 66. seqq.* Rut. Rulant. *de Commiss. P 2. lib. 2 per tot*, Hinterpom. Hoffger. Ordn. *Tit. 55. §. 19. 20. 23. 24. 27.*

(b) Welche in Hinterp. vermöge der Hofg. Ord. *Ti. 55. §. 30.* folgende seyn.

1. Wie Zeuge heisse/und wie alt er sey?
2. Womit er sich ernahre?
3. Ob er lebe wie ein Christ?
4. Wie er zu diesem Gezeugniß komme?
5. Ob er sich mit dem Zeugen-Führer oder seinen Mitgezeugen besprochen/was er zeugen wolle und solle?
6. Ob er einem oder andern Theil ein- oder beyrähtig gewesen?
7. Ob er einem oder andern Theil mit Blut-Freundschafft/Schwägerschafft/oder sonst verwand sey?

8. Ob er gegen das eine oder ander Theil Feindschafft trage?
9. Wem er den Sieg der Sache gönne?
10. Ob er Nutzen oder Schaden aus der Sache zu hoffen?
11. Ob er wisse/was zeugen sey/und wozu ihn der abgestattete Eyd verbinde?
12 Ob er dann demselben getreulich nachkommen / und die Warheit/ so viel ihm von der Sache bewust aussagen wolle?

(c) Wie die Interrogatoria speci alia bey Anschlagung der Güther einzurichten/damit alle Qvalitäten des Guthes kund werden/davon wird in folgendem Capitel ins besondere Meldung geschehen.

(d) *Vid.* Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 140.* Mascard. *de Prob. concl. 657. n. 34. 49. 51. 53. seqq. add.* Farinac. *de Testib. qu. 70. c. 1.* Brunnem. *Proc. Civ. c. 20. n. 71.* Hinterpom. Hoffger. Ordn. *Tit. 55. §. 21* und 27.

Wie es zu halten/ was die Zeugen uneinig oder verdächtig?

§. 10. Weilen des Korns Aussaat/und Zuwachs aber *regulariter* nach der Zeugen Aussage *determiniret* wird / und diese in ihrer *Depositione ratione Quanti* öffters sehr uneinig unter sich sind/so ist die Frage/wie alsdann aus der Sache zu kommen? Einige wollen / es sey sodann nach dem höchsten *Quanto* zu gehen (a); Andere aber nehmen das Mittelste (b); Und noch andere das Geringste [c]; Es ist aber die Meynung Derer / so davor halten/daß in solchem Fall / das Mittel der *Discrepantz*, oder des *Quanti*, darinnen die Zeugen uneinig sind/zu nehmen sey / *in Praxi* am meisten *recipiret* (d). und wird solches auch bey uns in Pommern *tota die observiret*; Jedoch ist hiebey ein Unterscheid zu machen/und darauf zu sehen/ 1.) ob die Zeugen dergestalt unter sich uneinig seyn/daß jeder vor dem andern *discrepiret*/ als z. e. wann Einer *deponirte* von 100. Scheffel Aussaat/ der Ander von 105. Scheffel/ der Dritte von 110. Scheffel / der Vierdte von 115. Scheffel/und der Fünffte von 120. Scheffel; oder 2.) ob einige Zeugen unter sich einig seyn/und da dieses/ob sie zwey gleiche Partheyen ausmachen; z. e. daß 2. Zeugen von 100. Scheffel Aussaat / andere Zeugen aber von 120. Scheffel *deponiren*; oder 3.) ob sie 2. ungleiche Partheyen ausmachen / und z. e. zwey Zeugen von 100. Scheffel / drey Zeugen aber von 120. Scheffel/

&

& vice versa deponiren; oder 4.] ob sie sich in mehr/ als 2. Partheyen theilen/doch so/daß die Meisten unter sich einig seyn; als z. E. daß Einer *deponirte* von 100. Scheffel Aussaat/ der Ander von 110. Scheffel/und Drey von 120. Scheffel. In dem ersten und andern Fall ist das Mittel der *Discrepantz* zu nehmen (e)/ und würde in diesem Exempel die Aussaat auf 110. Scheffel feste zu setzen seyn. In dem dritten und vierdten Fall aber ist nach der meisten Zeugen Aussage zu gehen/und die Aussaat auf 120. Scheffel zu setzen. Und auf gleiche Weise ist es auch mit dem Zuwachs/ und der Anzahl des Viehes zu halten. Jedoch sind obige Regeln nicht so *firm*, daß sie keinen Abfall leyden solten; Dann wann z. E. in dem dritten *Casu* die 2. Zeugen/so von 100. Scheffel Aussaat *deponiret*, solche Leute wären / die den Acker entweder vor diesem viele Jahre selbst *cultiviret* hätten/oder noch *cultivirten*, und über das *omni exceptione majores* seyn/ so ist kein Zweiffel/daß denselben/wo nicht mehr/doch eben so viel zu trauen seyn würde als 3. Andere/die solche genaue Wissenschafft von dem Guthe nicht haben/oder haben können/oder auch verdächtig sind; Und pfleget dahero auch in solchem Fall wol das Mittel genommen zu werden. In Summa/es müssen in solchen Fällen/ da die Zeugen sehr *discrepiren*, oder die Meisten vor verdächtig gehalten werden/ alle ümstände/ sowol bey den Zeugen/als dem Guthe selbst/und der Nachbarschafft/ mit *consideriret*, und alle *Media pro exploranda veritate adhibiret* werden (f) Und ist zuweilen auch nicht undienlich/ die etwa verhandene *Administrations*-Rechnungen und *Pensions* Anschläge zu *adhibiren* (g); Am besten aber ist das Land/nach der oben [*cap.* 7. §. 10.] erwehnten Art zu vermessen/ und die Zeugen sodann nur darüber zu vernehmen / wie viel Scheffel von jeder Art Korn in einem Morgen Land gehe (h); Die Saat aber durch unpartheyische Leute bestellen zu lassen/wie zuweilen *prætendiret* wird (i)/ erfodert nicht

allein eine gar zu lange Zeit / sondern ist wegen Unterscheid des Ackers und Grösse der Felder auch ungewiß; Wann aber die *Æstimation* auf solche Zeit geschehe/da der Acker eben besäet wird/ oder kurtz vorhero besäet worden / so können zu mehrer Gewißheit diejenige/so ihn besäet/über vorige Zeugen noch wol *specialiter* vernommen/und eydlich abgehoret werden (k).

[a] *Vid.* Mascard. *de Prob. concl. 657. n. 8. seqq.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 24. n. 15.*

(b) *Vid.* Salicet. *in l. 1. n. 30. C. de Rescind Vend.* Alexand. *Vol. 2. Consil. 94. n. 6 & per tot.* Gail. *de Pignorat. c. 18. n. 10.*

(c) *Vid* Farinac. *de Testib. qu 64. n. 233.* & ibi magno numero allegati.

[d] Wie Gail. *de Pignorat. c 18. n. 10.* bezeuget.

(e] In priori enim casu in media summa concordant tres testes *Vid.* Garsias *de expens. c. ult. n. 15.*

(f] Dann in der Hoffger. Ordn. ist der modus probandi per testes allein cum exclusione aliorum modorum nicht vorgeschrieben/sondern es stehet *Tit. 66. § 8. n. 1.* generaliter: Commissarii sollen sich erkundigen von der Hufen Aussaat und Zuwachs. Dahero denn auch in Sachen sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolger / contra *Creditores*, den 7. May. 1700. erkannt/und den 18. Febr. 1702. denen Commissariis befohlen worden: Dem judicato vom 7. May. 1700. zu Folge / das Guth Megow zu taxiren, desfals Zeugen abzuhören/ auch NB. alle übrige Media pro explorandâ veritate des würcklichen Ertrags des Guths zu adhibiren &c.

(g) Dieses zu thun/ist in Sachen Frantz Ludwig von Flemming/contra Friedrich und Otto Gebrüdere von Zastrowen/per Mandata von 18 Mart. und 7 May. 1687. denen Commissariis injungiret worden/weil die Zeugen vor verdächtig gehalten worden.

[h] Dieses ist der sicherste Weg/weil sodann die Quantitas per Dimensionem, und die Qualitas eines jeden Stücks per Testes juratos heraus gebracht werden kan. Dergleichen Vermessung dahero auch in Sachen sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolger / contra *Creditores*, den 6. May. 1702. veranlasset / und hiernechst verrichtet worden; Wie oben (*in cap 7. §. 10.*) zu sehen.

[i] Solches ist geschehen in Sachen Frantz Ludwig von Flemming/ contra

contra Friedrich und Otto Gebrüdere von Zastrowen / da jener den 14. Aprill. 1687. ein Mandat extrahiret, daß der von Zastrow entweder selbst/oder durch einen andern bey der Aussaat zugegen seyn/und jeden Scheffel anschreiben solte; Welches aber auff Gegners Vorstellung nachdem wieder cassiret worden.

(k) Dieses ist in Sachen sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolger/ contra *Creditores*, Anno 1703. des gegentheilichen Einwendens ungehindert geschehen.

Das IX. Capitel.

Von denen Puncten / so bey Anschlägen von einem Guthe zu wissen nöthig / und von Zeugen oder sonsten zu erforschen seyn?

§. 1.

DJe Puncte/so zu Verfertigung eines accuraten Anschlages zu wissen nöthig/und entweder durch Abhörung der Zeugen/ oder *Ocular-Inspection*, oder sonsten zu erkundigen seyn/ sind nach Unterscheid der Landes-Art/und der Güther unterschieden/dahero dieselbe so einzurichten seyn / daß sie auff die Art des Landes/die *Revenuen* des Guthes/und sonst überall *quadriren* (a)

Solche Puncte differiren nach der Landes Art.

(a) Wer demnach diejenige Puncte/welche Wehner. *in Observ. Pract. voc.* Anschlag der Güther vorschreibet/und nur auff die Oberteutsche Länder gerichtet seyn/auff die Niederteutsche Länder appliciren wolte/würde die Beschaffenheit eines Guthes schlecht heraus bringen / weil selbe sich auff diese Länder / da die Bauren Leibeigen seyn und Hoff-Dienste thun müssen/gar nicht schicken.

§. 2. Nach hiesiger Landes-Art hat man bey Anschlagung der Güther folgende Puncte(*mutatis mutandis & omissis omittendis*] zu erkundigen/und denen Zeugen/bey der Abhörung / an statt der *Interrogatoriorum Specialium*, vorzulegen.

Welche Puncte nach hiesiger Landes-Art zu erkundigen?

I. Ob Zeuge gründliche Nachricht von Beschaffenheit dieses Guths habe/ und woher er solche habe?

II. Wie viel Aecker an Hufen zu diesem Guthe/ oder Hofe belegen? 2.) ob es lauter Ritterland/ oder ob auch von wüsten Baurhöfen Acker dazu gelegen/und (da dieses/ 3.) wie viel.

III. Ob der Kirche auch einige Hufen davon gehören/ oder ob auch sonst Jemand Prætension an diesen Hufen habe?

IV. In wie viel Feldern oder Bracken solcher Acker getheilet werde? und 2.) wie die Felder heissen?

V. Ob es Hacken-Land-(Dorff)-oder Heeger-Hufen (*)? und wie viel Morgen eine Hufe in sich habe?

VI. Wie der Acker beschaffen? 1.) ob er zwey- oder drey-Fahrig? 2.) ob er sumpffig/sandig/ oder fruchtbar? 3.) ob er in guter Cultur? 4.) ob er in allen Feldern gleich gut? und 5.) wie offt er gemistet/ oder gedünget werden müste?

VII. Ob bey dem Guthe so viel Mist gemachet werden könne/ daß das alte- und neue Land zu seiner Zeit bemistet werden könne? 2.) wie viel Jahr der Acker/wenn er einmahl gemistet worden/ den Mist fühle/ und 3.) ob Rocken und Gerste auch auff ungemistet Land ausgesäet werden könne.

VIII. Wie viel Scheffel eigentlich in jedem Felde in das Land/so zum Hofe belegen/jährlich an 1. Weitzen/ 2. Rocken/ 3. grosser und kleiner Gerste/ 4. grau und weissen Habern/ 5. grau und weissen Erbsen/ 6. Bohnen/ 7. Wicken/und 8. Buchweitzen ausgesäet werden könne?

IX. Wie viel Scheffel von jeder Art Korn in einem Morgen/ so frisch gemistet/könne gesäet werden; 2. wie viel Scheffel in vierjährigen Mist/ 3. wie viel in neunjährigen Mist/und 4. wie viel in ungemist Land?

X. Was für Scheffel gebraucht werde? 2. ob er gestrichen werde? und(wo er nicht gestrichen wird) wie viel die Übermaß sich betrage?

XI. Wie viel Zuwachs/ ein Jahr in das ander gerechnet/ jährlich durch GOttes Seegen von einem Scheffel zu rechnen? oder wie viel Stieg oder Mandel Garben von jeder Gattung an Scheffeln zu lohnen pflege?

XII. Ob ausser gedachter Landung auch noch ander Land/so alle Jahr gesäet wird/als 1. Wurte und Kämpe 2. Uber und Bey-Land ꝛc. verhan-

(*) NB. In Pommern machen 300. Quadrat-Ruthen einen Morgen/ und 60. Morgen eine Heeger-Hufe/ 30. Morgen eine Land-Hufe/ und 15. Morgen eine Hacken-Hufe.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1841871036/phys_0074
DFG

handen? und (da es verhanden) 3. wie viel solches an Morgen austrage? 4. was vor Art Korn/und 5. wie viel Scheffel darin gesäet werden könne?

XIII. Ob auch Land in der Heyden/oder 2. das mit Sand beflogen/oder 3. durch Wasser verderbet/verhanden? und [da dergleichen verhanden] 4. wie viel solches sey/5. ob solches nicht unter den Pflug wiedergebracht werden könne; und 6. ob von dem alten Lande etwas liegen bleiben müsse/wenn was Neues ausgerissen werde?

XIV. Ob Dröscher allhie gehalten werden? und (wo welche gehalten werden) 2. um den wie vielsten Scheffel allhie gedroschen werde? und 3. ob die Bauren auch nicht ein Gewisses dröschen müssen?

XV. Ob auch 1. sonderliche Lein-und Hanff-Strassen verhanden? und [wo solche verhanden] 2. wie viel Lein und Hanff darinnen gesäet werden könne? 3. ob es wol wachse?

XVI. Wie viel Heuschlag zu diesem Guthe belegen? und wieviel Fuder Heu Jährlich zu diesem Hofe/ohne die Baur-Hufen / könne geworben werden? und 3. ob mehr Wiesen gemacht werden können?

XVII. Ob der Heuschlag bey diesem Guthe gewiß/oder ob das Heu öffters durch Zufälle weggenommen werde / daß also kein gewisser Vieh-Stand gehalten werden könne?

XVIII. Ob das Heu gut oder schlecht? ob es Kleever-Scheitgras oder ander Art sey?

XIX. Ob auch Rohr-Bruch verhanden? und (da welche verhanden) 2. ob und wieviel von dem Rohr verkaufft werden könne?

XX. Ob gute Weyde vor Rindvieh und Pferde verhanden? 2. ob die Weyde gesund/oder ungesund/und ob das Vieh öffters kagte oder nicht? 3. ob gute Winter-Drifften/und 4. gute Schaaff-Drifften verhanden?

XXI. Wieviel 1. Pferde/2. Rind-Vieh/3. Schaaffe/4 Schweine/und 5. Gänse auf dem Ritter-Sitz/ohne die Baur-Höfe gehalten werden könten? und 6. ob das volle Inventarium davon bey dem Guthe verhanden/oder was daran fehle?

XXII. Ob Gestuhte gehalten werden?

XXIII. Ob und wie viel Ziegen gehalten werden könten?

XXIV. Ob und wie viel Rind-Vieh oder Schaaff-Vieh des Sommers über das ordinaire Dorff-Vieh auff die weyde genommen / und fett gemacht werden könne?

XXV. Ob von den angräntzenden Dörffern auch Weyde-Geld gegeben wer-

werde? 2. oder ob dieses Guth andern was geben müsse? und (da eines von beyden ist) 3 wie viel gegeben werde?

XXVI Wie viel jährlich von einer Kuh an Butter und Käse/und ob mehr/ oder weniger/als ein Achtel Butter/Pacht davon gegeben werde?

XXVII. Ob der Küh- und Schwein-Hirte aus dem gantzen Dorff/ oder vom Hofe gehalten werde/und was jeder bekomme?

XXVIII. Was der Schäffer bekomme? 2. wie viel Leute er halten müsse? und 3. ob er in der Erndte mit arbeiten müsse?

XXIX. Ob Holtzung bey diesem Guth verhanden? (und da welche verhanden) ob es Mast- Bau- oder Weich-Holtz? 3. ob es so beschaffen/ daß ohne dessen Untergang / Bau-Holtz verkaufft / Gräntz-Holtz zum Verkauff darinnen geschlagen / und zum Brenn-Holtz vermiethet werden könne? und (fals davon verkaufft oder vermiethet werden könte) wie viel jährlich vermiethet oder verkaufft werden könne? 4. ob Kohlen/ Pott oder Weyd-Asche gebrannt werde?

XXX. Um das wie vielste Jahr Mast zu werden pflege / und 2. wann welche ist / wie viel Schweine darinnen fett gemachet werden können? 3. ob der Prediger/der Küster/die Bauren/Müller/Cossaten/Hirten und andere Leute Frey-Schweine / und zwar nicht aus freyen Willen der Herrschafft/sondern von Rechtswegen einbekämen? und (da dieses) wie viel derselben ein jeder einbekäme?

XXXI. Ob ein Holtz-Voigt gehalten werde / und was dessen Deputat oder Lohn sey?

XXXII. (Wo wenig Holtz verhanden/so ist zu untersuchen und zu fragen) Ob nohtwendig Bau-Holtz/Brenn-Holtz / und Sträuche zu den Zäunen verhanden?

XXXIII. Ob Torff gestochen werde?

XXXIV. Ob Fischerey bey dem Guthe verhanden? und (da dieses) 2. ob es See/Teiche/oder Strohme? 3. wie hoch die Herrschafft daran berechtiget? 4. ob ein Fischer gehalten werden müsse? und 5. was derselbe jährlich bekomme?

XXXV. Ob eine Korn-Schneid oder andere Mühle verhanden? (und da eine verhanden) 2 ob es eine Wind- oder Wasser-Mühle? (und da das Letztere) ob sie unter- oder obergängig? 3. ob sie in fertigen Stande/ oder was daran fehle? 4 was sie Pacht gebe? und ob der Müller bey Erbauung der Zimmer auff den Herrn-Hofe ohne Entgelt zu arbeiten schuldig sey?

Wie

XXXVI. Wie viel Bauren/Halb-Bauren/und Cossaten vor Alters zu zu diesem Guthe oder Hofe belegen? 2 wie viel derselben itzo verhanden? und wie diese heissen?

XXXVII. Ob die Wehrs-Leute auff denen Höfen Unterthanen / oder Frey-Leute? 2. wie viel Kinder jeder Unterthan habe? 3. und ob überflüßige Unterthanen verhanden?

XXXVIII. Wie viel Land ein Baur und Halb-Baur vor diesem gehabt/ und itzo habe? und 2. wie viel ein jeder an Weitzen/Rocken/Gersten/ Habern/und Erbsen aussäen könne?

XXXIX. Wie viel Morgen Landes die Cossaten haben? und 2. ob solche Landung von dem Ritter-Lande oder Hoff-Acker genommen?

XL Ob die Bauren bey Annehmung der Höfe auch Auffgunst geben? und [da dieses] 2. wie viel sie geben? oder ob die Baur-Höf Kauff-Höfe seyn/und wie theur sie vor Alters seyn gekaufft worden?

XLI. Was ein Baur zum Hofwehr alhier bekomme/und 2. ob die Bauren dieselbe völlig haben?

XLII. Wie viel/und was vor Dienste ein Baur/Halb-Baur/und Cossate die Woche leisten müsse? 2. wie starck im Winter/und wie starck im Somer

XLIII. Ob die Bauren und Cossaten auch über dem Dienst/ oder in der Erndte gespeiset werden? und [da dieses] 2. wie viel sie an Bier oder sonst bekommen? und 3. ob eine Augst-Collation gegeben werde?

XLIV. Was jeder Baur / Halb-Baur / und Cossate an Mühlen/Korn/ Geld-Pacht/Gänsen/Rauch-Hüner/und sonsten zu geben schuldig sey?

XLV. Ob die Bauren und Cossaten der Herrschafft auch Garn spinnen? und [da sie solches thun müssen] 2. wie viel sie spinnen? 3. ob es Flachsen- oder Heeden-Garn? 4. ob es von der Herrschafft Flachs und Werck/[Heede/]oder ob es von ihren eigenen gesponnen werde?

XLVI. Ob der Wehrs-Mann/wann er Hochzeit machet/der Herrschafft etwas geben müsse?

XLVII. Ob die Herrschaft/weñ ein Baur verstirbt/auch Erbschichtung bekome

XLVIII. Ob die Bauren an Victualien, Federn/oder sonsten etwas geben müssen/wañ der Herrschafft Töchter/oder Schwestern ausgesteuret werden

XLIX. Ob die Bauren den Zehenden an Füllen / Kalbern / Schaafen/ Schweinen/Korn/Bienen/Gänsen und Hünern geben?

L. Ob die Bauren und Cossaten Kopff- und Vieh-Steur geben/und [da dieses] 2. wie viel/und 3. an wem sie solche liefern?

LI. Ob die Bauren die Contribution selber abtragen / oder ob die Herrschafft etwas zu Hülffe geben müsse? und [da das Letztere] wie viel sie zu Hülffe geben müße?

LII. Ob die Bauren sich selbst conserviren können / oder ob ihnen jährlich mit Saat- und Brod-Korn ausgeholffen werden müsse?

LIII. Wie viel ein Baur oder Cossate neben der Contribution an Dienst-Geld geben könne?

LIV. Ob die Bauren/wann sie besetzt / die Hufen/so zum Ritter-Sitz belegen/alleine beackern können / oder ob auch Pflüge aus dem Hofe dazu gehalten werden müssen? und [da dieses] 2. wie viel dazu gehalten werden müssen?

LV. Wie viel Vieh auff dem Ritter-Sitz vor Alters gehalten worden/ und itzo müsse gehalten werden? und 2. ob der Acker mit denselben Pflugen vollkommen begatet werden könne?

LVI. Wie viel Dienst-Volck im Hofe gehalten werden müsse?

LVII. Ob in der Erndte ausser den Bauren und Leuten vom Hofe auch Fremde angenommen werden müssen? und [da dieses] wie viel derer angenommen werden?

LVIII. Ob und was dem Priester/ und Küster vom Hofe/und von jeden Baur-Hofe gegeben werde?

LIX. Ob/und was vor Onera auff dem Guthe hafften / und davon abgegeben werden müssen? 2. ob und wie viel Riepen-Korn/ 3. Meß-Korn/ 4. Weyde-Korn/ &c. Item 5. Beede-Müntz gegeben werde?

LX. Von wie viel Hufen Contribution gegeben werden müsse?

LXI. Wie viel Roß-Dienste/oder Lehn-Pferde von diesem Gute gehalten werden müssen?

LXII. Ob die Herrschafft dieses Guths 1. das Jus Patronatus, 2. die Jurisdiction, 3. die Straßen-Gerechtigkeit/ und 4. die Jagd-Gerechtigkeit habe?

LXIII. Ob ein Krug verhanden? und [da einer verhanden] was davon gegeben werde?

LXIV. Ob in hiesigen Höltzern gute und reiche Jagten und Wild an Rehen/Schweinen / Hasen und sonsten verhanden? 2 ob ein Jäger oder Schütze gehalten werde/und was er an Deputat oder Lohn bekomme? 3. ob die Abnutzung von den Jagten mehr einbringen/als die Unkosten des Jägers/der Netze/und Hunde betragen?

LXV. Ob gute Obst und Küchen-Garten verhanden? 2. Ob sie tragsam/ und ob daraus auch etwas verkaufft werden könne?

Ob

LXVI. Ob ein Schmid verhanden? und [da einer verhanden] was ihm jährlich gegeben werde?
LXVII. Ob die Hof-Baur-Cossaten- und andere Zimmer noch in guten Stande? und [da solches nicht] 2. was daran fehle/und zu repariren?
LXVIII. Ob die nöhtigen 1. Hauß-Gerähte / 2. Molcken-Wercke / und 3. Instrumenta prædialia verhanden?
LXIX. Ob dieses Guth auch jemahlen auff Arrhende ausgethan gewesen? und 2. was es Pension getragen?

§. 3. Und dieses wären diejenigen Puncte / welche bey *Æstimation* eines gantzen/oder Antheil-Guths zu erkundigen seyn. Wann aber eintzele Baur-Höfe *taxiret* werden sollen / so sind obige Puncte zum Theil überflüßig/zum Theil anders einzurichten; Dahero nicht undienlich zu seyn erachtet/diejenige Puncte und *Interrogatoria*, so bey eintzeln Baur-Höfen nöthig seyn / ins besondere hieher zu setzen. Solche aber sind folgende:

Puncte so bey Baur-Höfen in Acht zu nehmen.

I. Wer den Gerichts-Zwang/und Bothmäßigkeit über diesen Hoff habe?
II. Ob der Einwohner dieses Hofes ein leibeigener Unterthan sey? und ob er auff den Hofe erzogen/und gebohren sey?
III. [Wann er unterthänig/so ist zu erkundigen/] 1. Wie viel Kinder jedes Geschlechts er habe? wie alt sie seyn? und 3. wie sie heissen?
IV. Wie viel Hufen-Landes zu diesem Hofe belegen? 2. ob es Hacken-Land-oder Heeger-Hufen? 3. wie viel Morgen eine Hufe habe? und 4. in wie viel Feldern sie gelegen.
V. Wie der Acker beschaffen? 1. ob er zwey-oder drey-Fahrig? 2. ob er sumpfig / sandig / oder fruchtbar? 3. ob er in allen Feldern gleich gut? 4. ob er in guter Cultur? und 5. ob er gantz besäet werde / oder ob etwas dreisch liegen bleibe?
VI. Ob über das auch noch Uber- und Bey-Land; Caveln / und Wurde verhanden/und [da dergleichen verhanden] 2. wie viel es sey?
VII. Ob auch noch Land in der Heyde oder Sand liege?
VIII. Wie viel Scheffel jährlich 1. an Weitzen / 2. Rocken / 3. Gerste/ 4. weiß und grauen Habern/ 5. weiß und grauen Erbsen/ 6. Bohnen/ und 7. Buchweitzen ausgesäet werden könne?
IX. Was vor Scheffel gebraucht werde? 2. ob er gestrichen werde? 3. und [da dieses nicht geschiehet] wie viel die Ubermasse sich betrage?

X. Den wie vielsten Scheffel Zuwachs er von jeder Art Korn durch GOttes Segen/ein Jahr dem andern zu Hülff gerechnet/zu gewarten habe?
XI. Ob auch Lein und Hanff gesäet werden könne? 2. wie viel? und 3. wie viel Töppe Flachs und Hanff er davon jährlich bekomme?
XII. Wie viel Fuder Heu er jährlich werben könne?
XIII. Was er an Hoffwehr / als 1. Pferden/ 2. Ochsen/ 3. Kühen/ 4. Starcken/ 5 Schaaffen/ 6 Schweinen/ 7. Gänsen/und 8. an Hand und Hauß-Gerähte; Item 9. an Aussaat bey Sommer- und Winter-Korn im Felde / oder im Scheffel bey Antretung seines Hofes empfangen/und was er dabey wieder zu lassen schuldig sey?
XIV. Ob er die Hofwehr noch alle habe/und [wo nicht] was daran fehle?
XV. Was und wie viel Vieh er wol über die Hofwehr ausfuttern / und auswintern könne?
XVI. Was er itzo an Pferden/Rind-Vieh/Schaafen/Schweinen/Gänsen/Endten/Hünern/Bienen ꝛc. habe?
XVII. Wie viel Gesinde er halten müsse?
XVIII. Ob er auch Holtz bey seinem Hofe habe/und [da dieses] 2. ob er davon verkauffen könne/und 3. wie viel jährlich/ (oder da er kein Holtz hat) ob er 4. sein Feurung und Bauholtz aus seiner Herrschafft Holtz habe
XIX. Ob er Torff stehen/wo/und wie viel?
XX. Ob er Fischerey habe/und wie hoch er solche nutze?
XXI. Ob die Zimmer noch in gutem Stande/und (da solches nicht) was daran fehle?
XXII Ob er einen Kohl-Garten habe / 2. wie derselbe umzäunt / und 3. wie viel Obst und Kirsch-Bäume darinnen verhanden!
XXIII. Was er an Pacht/ Korn/ Gänsen/ Hünern/ Eyern/ Flachs/ Hanff und Bienen seiner Herrschafft jährlich gebe/ 2. wie viel Stücken Garn er der Herrschafft von seinem eigenen / und wieviel vor der Herrschafft Flachs und Heede spinnen müsse?
XXIV. Was er dem Priester und Küster jährlich an Meß-Korn entrichten müsse / 2. ob er dem Priester seinen Acker mit begahten helffe / und 3. Korn einführen 4 Holtz / und wie viel geben / Item 5. ob er jährlich Kirchen-Fuhren/und 6. auff wie viel Meil höchstens thun müsse?
XXV. Ob/und wie viel er jährlich an Beede-Müntz/oder Ripen-Korn/ oder sonsten an Jemand/ausser seiner Herrschafft geben müsse / und 2. ob er andern als seiner Herrschafft Dienste thun müsse?
XXVI. Ob auch dem Kuh- und Schwein-Hirten etwas aus diesem Hofe gegeben werde/ 2. was? und 3. wie viel?

Was

XXVII. Was er in vorigen Jahren ohngefehr jährlich Contribution gegeben habe/und 2. was er dieses Jahr gegeben?

XXVIII. Ob er diene/ oder ob er Dienst-Geld gebe? und (da das Letztere) 2. wie viel er jährlich zu entrichten angenommen/ 3. ob solch Dienst-Geld vom Königl. Hoffgericht gesetzt sey/ und 4. ob er über das noch mehr thue oder gebe/ 5. ob er gemeldetes Dienst-Geld über die Contribution gebe/oder ob er diese von dem Dienst-Geld abziehe?

Was sonst bey einem Guthe zu considériren?

§. 4. Uber dieses alles thut zur Vermehrung oder Verminderung des Preises eines Guthes nicht wenig/und ist dahero bey der Anschlagung eines jeden Guths wol in acht zu nehmen 1.] an welchem Orte dasselbe gelegen/ ob es in einer tragsamen Gegend/oder nicht (a); Ob es vielen Zufällen und Gefährlichkeiten von Wasser/Nord- und Sturm-Winden ꝛc. unterworffen (b); Ob in der Nähe Städte verhanden/da alles wol zu Gelde gemachet werden könne (c); Oder ob solches alles nicht sey 2.] Ob gute oder böse Nachbarn sich dabey befinden (d); 3.] Ob es in guter *Cultur*, oder ob es ausser Geschick (e); 4.] Ob es von *Oneribus* frey/oder nicht [f]; Nemlich ob es einem *Fideicommisso*(g); Oder einem *Pacto de retrovendendo* (h) u. d. g. unterworffen; Ob viele *Processe* darauf hafften (i); Ob ein jährlicher Erb-Zinß davon gegeben werden müsse/(das ist: Ob es *Bona Emphyteuticaria* [k], *vel Censitica*, Erb-Zinß-Güther) *Item*, ob es *Allodial* oder Lehn [l]; Und da das Letztere sich befindet/ob es ein Mann-Lehn oder Kunckel-Lehn (m) u. s. w.

(a) Göden *Consil.* 17.

(b) Dann ein Guth/das solchen Zufällen unterworffen/ ist so viel nicht werth/als eines/so dergleichen Zufällen nicht unterworffen. Coler. *Proc. Exec. Part.* 3 c. 9. n. 19. Köppen *dec.* 44. n. 24. Berlich. *P.* 1. *concl.* 83. n. 56. 57.

(c) Dann ein Guth/ so grosse Städte in der Nähe hat/ ist mehr wehrt/ als ein anderes/so gantz abgelegen/ und den Abnutz nicht zu Gelde machen kan. *Add.* Natta. *Consil.* 265. n. 1. & *Consil.* 433. n. 3. Rut. Rulant. *de Commiss. P.* 1. *lib.* 4. c. 24. n. 12.

(d) Ein Guth/ so böse Nachbarn hat/ muß an dem Werth öffters was

verlieren. Arg. *l. 35. §. fin. ff. de Contrah Emt.* Coler. *d. l. n. 126.* Köppen. *dec. 44. n. 27.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 58.* Rut. Ruland. *d. l.* Barbos. *locupl. lib. 19 c. 15. ax. 2 fere in fin.*

(e) Daß ein Guth/so ausser Geschick ist/so viel nicht werth sey/als ein wol bebauetes/ist notorisch. *Add.* Coler. *d. l. n. 21* Berlich. *d. l. n. 59. 60. 61.* Köppen *S. l. n. 28.* Wie dann auch im ersten Fall bey Anschlagung dergleichen Güther so viel pfleget gut gethan zu werden / daß sie wieder in vorigen Stand gesetzt werden können. Siehe unten *cap. 11. §. 2.*

(f) Weil die Onera von dem jährlichen Abnutz vieles wegnehmen/ so folget von selbsten/daß Güther/darauff viele Onera hafften / so viel nicht werth seyn/als freye Güther. *Add.* Köppen. *d. l. n 27.*

(g) Weil über ein Guth/darauff ein Fideicommissum hafftet/nicht nach freyem Willen disponiret werden kan / so gilt es auch das nicht / was ein freyes Guth. *Vid.* Salgad. *Decis. 24. n. 9. 10.*

(h) Gleiche Bewandniß hat es mit Güter/so wiederkauflich seyn. Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 123.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 67.* Köppen. *dec. 44. n. 27.* Socin. *lib. 1. Consil. 16* Covarr. *var. resol. l. 3. c. 10.* Fachinæ. *Controv. jur. l. 2. c. 43. in fin.* Salgad. *dec. 24. n. 32.* Wesenbec. *Cons. 331. n. 75. seqq.* Sintemahlen ein solches Pactum einen Theil des Pretii mit ausmachet. per *l 6 §. 1. in fin. ff. de serv. Export.* ibiqve Gothofr. *in not.* Wesenb. *Consil 331. n. 78.* und halten Einige davor/ daß ein Guth solches Pacti halber um den sechsten Theil weniger als ordinair wehrt sey. *vid.* Salgad. *d. l. n. 34.* Andere aber wollen / daß ein solches Pactum den Werth eines Guthes auff den vierdten Theil mindere / und daß ein Guth von 100. deshalb nur 70. werth sey. *vid.* Mantica *de Tacit & Ambig. Convent. lib. 4. tit. 20. n. 41. 42.* Lauterbach. *in Colleg. ff. tit. de Contrah. Empt. §. 57.* Und noch Andere sind der Meynung/ daß solches Pacti halber / der Werth eines Guthes auff den dritten Theil gemindert werde. *vid.* Socin. jun. *l. 1. Cons. 15. in fin.* Tiraqu. *in præfat. Retract. Convent. n. 20.* Molinæ *de usur. qu. 5. n. 120. & qu. 56.* Wesenbec. *Cons. 331. n. 79.*

(i) Coler. *d. l. n. 123.*

(k) Die Bona Emphiteuticaria gelten das nicht/was freye Güther. *vid.* Berlich. *d. l. n. 65. 66.*

(l) Ein Lehn-Guth ist wegen der Dienste/so dem Lehn-Herrn davon præstiret werden müssen/nicht so viel werth/als ein Allodium davon keine Dienste geleistet werden. Coler. *d. l. n. 122.* Berlich. *d. l. n. 62. 63.* Wie wol

wol die Lehn-Dienste gemeiniglich bey Anschlagung der Lehn-Güther abgezogen werden.

(m) Wie Rosenthal, *de feud. c. 9. concl. 63. n. 8.* testiret, so ist ein Kunckel-Lehn/um das drite Theil mehr werth/als ein Mann-Lehn.

Das X Capitel.

Von denen Partheyen / so bey Gerichtlicher Anschlagung der Güther intresiren.

§. 1.

Nachdem bishero von dem Richter/ denen Commissarien/ Notarien/Land-Messern und Zeugen gehandelt worden/ so sind unter denen Personen / die bey Gerichtlicher Anschlagung der Güther vorkommen / nur noch die Parthe selbst übrig / von welchen dahero auch etwas weniges zu melden seyn wird.

§. 2. Und zwar erstlich hat dasjenige Theil/ so die Commission zu Richterlicher Anschlagung eines Guthes *extrahiret*, das Commissorium bey Zeiten [a] abzufodern / denen Commissarien zu *insinuiren*/ und um Tag-Satzung Ansuchung zu thun.(b)

Commissorium ist bey Zeiten zu insinuiren.

(a) Wann in Pommern die Commissio erkannt / so sol dieselbe inner 8. Tagen abgefodert / und in andern nechstfolgenden 8. Tagen den Commissarien insinuiret werden. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 3.*

(b) *Vid.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 2. c. 14. n. 10.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *d. l.*

§. 3. Damit aber das Gegentheil/ die *Adjunction* bestellen/ die Zeugen schweren hören/und wider dieselbe seine *Exceptiones* beybringen/ die *Pertinentien* und Gräntzen des Guths anweisen/ und sonst überall ihre Nothdurfft bey der *Æstimation observiren* können/so ist nöthig / daß alle / so dabey *intresiren*, von den Commissariis gegen den angesetzten *Terminum citiret* werden(a).

Parthe sind zu citiren.

Jedoch

Jedoch ist ein Anschlag nicht gleich vor *null* und nichtig zu halten/ wann solche Citation unterlassen worden; sondern es sind diejenigen/ so nicht gegenwärtig gewesen (b)/ nur alsdann dawider zu hören/ wann sie darzuthun vermögen/ daß mit der *Æstimation* nicht richtig verfahren worden/ und sie dadurch *lædiret* seyn (c).

(a) Rut. Ruland. *de Commiss. Part. 1. lib. 4. c. 7. n. 3. 4. & cap. 24. n. 7. & P. 2. lib. 2. c. 3. per tot.* Mev. *Part. 1. dec. 30.* Brunnem. *de Concurs. cred. c. 7. §. 2.* Tornov. *de Fend. Megap. P. 1. p. 635.* wiewol es scheinet / daß Mev, vorhin *in Discuss. lev. inop. deb. cap. 4. Sect. 13. n. 34.* davor gehalten/ daß die Tax eines Guthes auch ohne Beyseyn der Parthe valide geschehen könne.

(b) Dann Ratione derer so gegenwärtig gewesen/ ob sie gleich nicht darzu citiret worden/ ist die Tax gültig und beständig. Mev. *Part. 1. dec. 30. post.* [n. 6.

(c) *Vid.* Mev. *P. 1. dec. 30. in fin.*

Adjunction ist bey Zeiten zu bestellen.

§. 4. Nachdem nun Parthe citiret worden, so hat das Gegentheil/ falls es sich der *Adjunction* bedienen/ und die *Adjunctos* Gerichtlich bestätigen lassen wolte/ ein *Adjunctorium* an dieselbe bey Zeiten auszubringen [a]; wann es solche aber auch nicht Gerichtlich bestätigen lassen wolte (b)/ so muß es doch dieselbe dem *Extrahenten ante Terminum* benennen [c]/ damit dieser wissen könne / ob er auch wider die *Adjunctos* zu *excipiren* Ursach habe. [d]

[a] Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit 55. §. 9.*

(b) Dann daß die Gerichtliche Bestätigung nicht eben nöthig / ist schon oben [*cap. 5. § 4.*] angemercket worden.

(c) Diese Benennung sol in Pommern 14. Tage ante Terminum geschehen/ und zwar ohne Unterscheid/ ob ein Gerichtlich Adjunctorium ausgebracht worden oder nicht. *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 16.*

(d) Rut. Ruland. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 14. n.*

Was zu thun/ wann ein Theil abgehalten wird?

§. 5. Solte einem oder andern Theil erhebliche Behinderungen in den Weg fallen/ daß es dem *Actui Commissionis in Termino*

Termino beyzuwohnen abgehalten würde/so muß solch *Impedimentum* dem Gegentheil / wie auch dem nechstgesessenen Commissario/ nachdem das Parth/Commissarius / oder Zeuge weit abgesessen/so zeitig/daß sich der Eine oder Andere nicht vergebliche Unkosten / und auf die Reise machen dürffte/*notificiret*,und vermeldet/auch zugleich das *Impedimentum* gebührlich bescheiniget werden/damit davon ein *Documentum* in die *Relation* kommen könne; Widrigenfals er alle Unkosten zu erstatten schuldig ist (a). Es sol auch bey uns in Pommern derjenige/so die Tage-Zeit wendig machet/und abschreibet / fort einen andern *Terminum* erbitten/und seinen Bothen befehlen/ nicht allein auf Antwort zu warten / sondern auch des Commissarii Schreiben an das andere Theil/so die Commission ausbracht/mit zurück nehmen/und an gebührenden Ort liefern/wofern er nicht zu Erstattung der verursacheten Unkosten *condemniret* seyn wil. (b)

(a) Ita disponit die Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit* 55. §. 10. & 13.

(b) *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 55. §. 11.

§. 6. Wann das Gegentheil aber auf ausgegangene Citation gar ausbleibet/auch keine erhebliche Entschuldigung einwendet/noch bescheiniget/so können Commissarii auf des *Extrahenten* Anhalten *in Contumaciam* mit Abhörung der Zeugen/ und der *Æstimation* verfahren [a]. Oder gar nicht erscheinet.

(a) *Vid.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 2. lib. 2. c. 8.* Brunnem. *Proc. Civ. c. 20. n. 50.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 18. & 26.*

§. 7. Im übrigen ist zu mercken/daß obgleich Parthe/vor erwehnter massen/zu citiren seyn/ und alles beobachten mögen; Sie dennoch nicht *prætendiren* können / daß der Anschlag des Guths von denen Commissariis/in ihrer Gegenwart gemachet werde/ sondern dieser ist von denen Commissariis alleine/ ohne der Parthe Beyseyn *ex Depositione Testium* zu formiren (a). Bey Formirung des Anschlages müssen Parthe nicht gegenwärtig seyn.

[a] Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9 n. 137.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 11. n. 4. & c. 24. n. 13.*

Uber der Commissariorum Relation sind sie zu hören.

§. 8. Wann endlich Commissarii dem *Judici committenti Relationem factæ Æstimationis* eingesand/ so ergehet auf Anhalten des einen oder andern Theils *Citatio ad videndum publicari Æstimationem* an die übrige Intressenten [a]; Und wann die *Publicatio* geschehen/ so sind Parthe mit ihren *Monitis* darüber zu hören (b)/ welches entweder schrifftlich/ oder bey einem Behör mündlich zu geschehen pfleget/ davon unten (*cap.* 15.) weitere Meldung geschehen wird.

[a] Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 34. §. 18. *n.* 8. & §. 19. *n.* 8.
(b) *Vid.* Mev. *Part.* 4. *dec.* 359.

Das XI. Capitel.

Von denen Güthern / so nach dem Abnutz in Gerichtlichen Anschlag gebracht werden.

§. I.

Was vor Güter nach dem Abnutz anzuschlagen?

DAß allhier nur von dem Anschlag der Lehn- und Land-Güther gehandelt werde/ solches weiset nicht allein das Titul-Blat / sondern ist auch hin und wieder schon gemeldet worden. Und solchem nach werden alhie *excludiret*, nicht allein alle *Mobilia* (a); sondern auch alle übrige *Immobilia*; ja auch blosse Aecker/ sonderlich bey Städten (b); Jedoch sind unter dem Wort Lehn und Land-Güther nicht nur gantze Dörffer/ sondern auch *Particul* davon/ ja eintzele Baur-Höfe (c) zu verstehen / als welche alle nach dem Abnutz in Anschlag gebracht werden.

(a) Von Æstimation der Mobilien kan inzwischen Berlich. *Part.* 1. *concl.* 83. *n.* 14. *seqq.* nach gesehen werden.
[b] Es sind jedoch oben [*cap.* 2. § 6. *lit. b.* und §. 10.] zwey Arten / nach welchen dieselbe in Pommern taxirt zu werden pflegen/ angeführet/ und mit Præjudiciis bestärcket worden.
(c) Von Anschlagung eintzeler Bauer-Höfe wird unten [*cap.* 14.] besonders gehandelt.

§. 2.

§. 2. Ob aber auch wüste und ruinirte Güther / nach den Jährlichen Abnutz anzuschlagen seyn? solches ist eine Frage/die mit Nein zu beantworten zu seyn scheinet/weil solche Art offt ein ansehnliches / aber durch Krieg / oder andere Zufälle ruinirtes Guth/um ein geringes/und den halben Werth würde weg gegeben werden müssen. Allein *in Praxi* wird hierinnen kein Unterscheid gemachet / und werden so wol wüste / als andere Güther nach dem Abnutz in Anschlag gebracht; Nur wird bey jenen in acht genommen/daß sie nicht nach dem gegenwärtigen schlechten Abnutz / sondern so angeschlagen werden / als wann sie noch in vollem *Esse* wären (a); Damit aber bey solchen Anschlägen derjenige/so dergleichen ruinirtes Guth in solchem Preise annehmen soll/nicht in Schaden gesetzet werde/so wird von dem *æstimirten* Werth hinwiederum so viel abgezogen / und gut gethan / als zu wieder Aufrichtung des Guths vonnöthen. (b)

Ob verwüstete Güter? und wie?

[a] Dieses wird vor die beste Art gehalten / dergleichen ruinirte Güther anzuschlagen / welche auch der Scabinat zu Leipzig dem Churfürsten zu Sachsen schon ehmahlen vorgeschlagen / davon die Worte bey Carpz. *in Assil. debit. c. 4. n. 257.* also lauten: Wolte auch gleich dieses Mittel entstehen/und auff die Verkauffung der Güther/ und derer Subhastation gedrungen werden / so hätte man sich disfals nicht nach dem geringen Pretio so etwa darauff gesetzet/zu richten / würde auch dem Licitatori darum nicht zugeschlagen / sondern vielmehr die gerichtliche Würderung der Güther vor die Hand genommen / aus dieselbe nicht præcise nach gegenwärtiger Zeit-Nutzunge / und Valor, sondern vielmehr nach dem/was zu Friedens-Zeiten/vor entstandener Unruhe gegolten/und wie sie damahls zu geniessen gewesen/oder doch sonsten nach billigen Werth taxiret &c. Und ein gleiches hat auch der höchstseligste Churfürst zu Brandenburg FRIEDRICH WILHELM, in der den 12. Jun. 1667. denen Pommerschen Ständen vorgeschriebenen Vermessungs-Instruction, [die auch Strykius seiner *Diss. de Agris desertis c. 2.* inseriret.] So haben auch ꝛc. verordnet/mit folgenden Worten: So haben auch Commissarii nicht auff præsentem Statum der Aecker / Wiesen ꝛc. zu sehen/sondern wie es Anno 1627. gewesen / oder auch bey einer fleißigen

und guten Haußhaltung seyn könne/zu inquiriren, und wie bald/und mit was Unkosten solcher Acker ad Culturam wieder könne gebracht werden/und darnach stehet der Anschlag zu machen: Gestalt sie denn auch zu erkundigen/und wol nachzuforschen/ob einige Huten/oder Feldmarck in der Gegend/und bey demselben/da sie die Vermessung anstellen/in der Heide liegen. Ob sie/ und welcher gestalt zur Cultur zu bringen/und wie sie sonst/und wie weit der Hütung zu statten kommen/anzumercken/ und davon auff ihre Pflicht zu referiren haben.

(b) Siehe die kurtz vorhero allegirte Vermessungs-Instruction. Item Stryck. *Diss de Benefic. dat. in solut. c. 4. n. 16. seqq.* & qvi illum seq. Tornov. *de feud. Megapol. Part. 1. p. 637.* Wohin auch die Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 7.* abzielet/wann daselbst disponiret wird/ daß bey denen Æstimationibus zuletzt die Defectus/ oder Mängel bey dem Gute an Zimmern/ Vieh/ Diensten/ Unterthanen/Pflügen/ ꝛc. ꝛc. abgezogen werden sollen. Welches bey uns in Praxi auch täglich also gehalten wird. Siehe unten *cap. 13. membr. 30. §. 2.*

Von gemeinschafftlichen Güthern.

§. 3. Wann von einem gemeinschafftlichem Guthe nur eines *Interessenten* Antheil zu *taxiren*, so *recommendiren* die *Doctores*, daß das gantze Guth in Anschlag zu bringen/ und das *æstimirte Quantum* hiernechst nach dessen Antheil/ so *taxiret* werden sollen/zu *proportioniren* sey; Alldieweil ein Guth allemal höher in Anschlag kommet/ wann es gantz/ als wann es Stückweise angeschlagen wird.(a)

(a) Garsias *de Expens. & melior. c. 24. n. 6.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 70.* & alibi allegati.

Von Güthern die schon einmal æstimiret

§. 4. Güther/so im *Concurs* stehen/und schon vorhin einmal Land-üblich *taxiret*, die *Tax* auch Gerichtlich confirmiret worden/dürffen bey etwa verzögertem Processi/vor der *Distribution* nicht noch einmal *æstimiret* werden (a); sondern/da dergleichen Güther nach der *Æstimation* entweder *per Casum fortuitum* ohne der *Possessorum* Schuld (b) ruiniret/ oder von denen Possessoren *melioriret*, und verbessert worden wären; so sind die *Deteriorationes* und *Meliorationes* in Augenscheyn zu nehmen/

men/ und der *æstimirte* Werth des Guthes darnach nur zu vermindern/oder zu verhöhen (c); welches alles doch seinen Abfall hat/wann es mit den Güthern inzwischen in gantz andern Stande gekommen; der alte *Concurs* schon *assopiret* gewesen/und es über sothane Güther zum neuen *Concurs* kommet/die *Creditores* des letzten *Debitoris* aber darunter leiden würden/ wann es bey der vorigen alten *Tax* bliebe. (a)

(a) Idqve ob rem judicatam. Judicatum enim semel in Causa amanatum facit præjudicium in omnibus seqventibus. Mev. *Part. 2. dec. 14. n. 1.* Et ita etiam Decretum in Sachen Steffen Brüsewitzen/ contra *Creditores*, den 21. Nov. 1699. his verbis: Ad Causam ist die alte Æstimation des Guths Brandemühln [welche per Decretum von 10. Mart. 1645. confirmiret] nemlich 3346. fl. pro fundamento liqvidationis anzunehmen / und davon abzuziehen ꝛc. Item in Sachen Obristwachtern von Dewitz/contra *Creditores*, den 9. Jan. 1703.

(b) Dann fals die Possessores Schuld an dem Schaden seyn/ so müssen sie solchen allein tragen. *per l. 18. pr. & §. 2. ff. Commod. l. 14. l. 22. §. ult. l. 30. ff. l. 5. l. 7. C. de pign. act. l. 2. §. 5. ff. de reb. aut. jud. possid.* Wie auch in Sachen sel. Wilcke Steffen von Grapen Söhne/ contra Ehrentreich von Grapen *Creditores*, den 24. Mart. 1694. mit folgenden Worten erkannt worden: Daß Creditores den Abgang/so aus Deterioration des Wohn- und Brau-Hauses / wegen den / durch den Wind ruinirten Höltzung/ NB. [das niedergeschlagene Holtz war verkaufft worden] entstanden/ nicht sondern die Grapischen Söhne / so fern dieselbe ihres Vatern/und Groß-Vatern Erben geworden / zu tragen schuldig; zu welcher Untersuchung ꝛc. Item in Sachen Peter v. Wolden, contra *Creditores*, den 23. Febr. 1698. per Decretum Colleg. his verbis: Jedoch/daß er die Summam distributam, oder das Pretium Æstimationis, nach welcher die Addiction vor dem geschehen/nebst den nach der Distribution erweißlichen Meliorationibus, indem solche dem Pretio æstimato so wol zuwachsen/als die Deterioration demjenigen/cujus culpa facta, abgehet/ refundire &c.

[c] Also ist erkannt/und zwar erstlich ratione deteriorationis in Sachen sel. Wilcke Steffen v. Grapen Söhne / contra Ehrentreich Grapen *Creditores*, den 13. May. 1674. Item in Sachen sel. Adam Friedrich

drich v. Dewitz/vor sich und im Nahmen sel. Friedrich von der Osten Töchter contra Jacob Jochem von Wachholtz/und Baltzer Heinrich von Wachholtzen Wittwe/ den 20. Mart. 1682/ mit folgenden Worten: Wurden Imploranten innerhalb 6. Wochen/ wie zu recht genugsam erweisen/ und beybringen/ daß die bey dem Guthe Jarchow æstimirte Höltzung/post factam æstimationem meistentheils weggehauen und verwüstet worden/so wäre der Werth solcher abgehauenen Höltzung von dem Pretio des Guths Jarchow auff solchen Fall billig zu detrahiren.&c. Desgleichen ist ratione meliorationum also erkannt in Sachen Jochem Henning Schmelings Kinder Vormündere/contra *Creditores*, den 9 Nov. 1685. mit folgenden Worten: Creditores müssen sich auff die von Andres Hinrich Podewilsen producirte Berechnung des Guths Neuen Beltz mit Bestande erklähren; und weilen darauf ein ziemlicher Vorschuß an Meliorations Kosten prætendiret wird/sind selbige in Augenschein zu nehmen/ und ist darnach das Guth in höhern Anschlag zu bringen. Item in Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning von Köller/ contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ den 8. Mart. 1706. mit diesen Worten: Vermöchte auch Beklagte inner 6. Wochen præclvsive erweißlich zu machen/daß überflüßige Unterthanen verhanden/desgleichen daß post Æstimationem factam Bauren mit untadelhafften Vieh und andere Hoffwehr besetzet/und in solchen guten Stande dem Successori feudistico geliefert worden/so wäre auch solcher wegen dem Qvanto æstimato etwas zu addiren.

(d) Est enim iniqvum, si bona in gratiam debitorum, vel. qvi potiora credita habet, ut reliqvis præjudicetur, ex præterito æstimari velint. Mev. *in discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 4.* Wie erkannt worden in Sachen sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolger/ contra *Creditores*, den 31 October 1701.

Ob ein Debitor die von seinem Debitore empfangene Güter/ seinem Creditori nach voriger Aestimation zuschlagen könne?

§. 5. Ob aber Güther/welche *in datione in solutum* Landüblich und Gerichtlich *taxiret* worden/ohne eine anderwärtige *Æstimation* von dem/der sie also annehmen müssen/ entweder gleich oder bald darauf seinem *Crdditori in solutum* wieder zuschlagen/und dieser sie nach voriger *Tax* annehmen müsse/ oder ob sie von neuen zu *æstimiren* seyn? solches ist eine andere Frage/

ge/darüber vor diesem in Pommern hefftig *controvertiret* worden/ bis endlich der Hertzog *Johann Friedrich*, höchstseligen Andenckens durch ein *Rescript Jub dato Colbatz*, den 1. Nov 1581. dieselbe *affirmative decidiret* (a) und auf Bitte der Land-Stände Anno 1588. *confirmiret* [b]; Wie aber die *Creditores* dabey nicht *acquiesciren* wollen / ist sothanes *Rescript* endlich auf dem Land-Tage zu Treptow/ den 18. Mart. 1608. in folgenden Fällen *limitiret* worden: 1.] Wann Jemand eine *expresse* oder stillschweigende *Hypothec* habe/ 2.] wann ein *Debitor* auf eine andere Weise zu bezahlen habe/ oder 3.] wann die Güther/ so einer überweisen wil/ *deterioriret* wären (c); Mit welchem *limitationibus* es auch in den Pommerschen *Visitations*-Bescheide [d] wiederholet und bestätiget/ auch bis *dato* noch nicht *abrogiret* ist. [e]

(a) Die Worte des Rescripts lauten davon also: Und da sichs zutrüge/ daß einer/ der durch gerichtliche Erkäntniß Güther in Bezahlung / auff vorhergehende Land-übliche Æstimation annehmen müssen / wiederum andern Leuten mit Schulden verhafftet / und ihnen dieselbe Güther in Mangel baaren Geldes / in gleichen Werth in Solutum zu geben / und abzutreten sich erbothen/ daß er damit gehöret/ und er mit solchen æstimirt-angemommenen Güthern / seinen guten Nahmen / Brieff und Siegel/ auch sonsten seineralt-väterlichen Lehn-Güther/ die uns in solchen Fällen/ wo andere seyn/ von einander reissen/ und verrücken zu lassen/ unsers Fürstl. Interesse halber nicht gelegen/ zu befreyen gestattet/ er auch dabey geschützet und gehandhabet werde. ꝛc.

(b) Vid. Fürstlicher Abscheid auff der Ritterschafft auffm Land-Tage Anno 1588. übergebene Gravamina *n. 10.* Woselbst die Worte hievon also lauten: Haben wir gnädigst gewilliget / daß solches unser Colbatsches Rescript biß zu unser weiter Erklärung und Verordnung in unserm Fürstl. Hoffgericht nochmahls gehalten/ practiciret, darnach erkañt und exeqviret werden sol/ jedoch mit dem Bescheide / daß solches nicht mißbrauchet/ und zu weit ausgedeutet/ und wir in zweiffelhafften Fällen durch uns selbst/ oder unsere verordnete Gerichs-Räthe darin cognosciren und arbitriren mögen und wollen.

(c) Der Land-Tags-Abscheid zu Treptow den 18. Mart. 1608. gehalten/ dispo-

disponiret davon also: Es sol solches Rescript nicht statt haben/ 1. wider diejenigen/so Hypothecas tacitas haben/als wider Wittwen und Jungfrauen/so aus ihres Mannes/Vaters oder Bruders Lehnen müssen ausgesteuret werden; 2. Auch nicht wider diejenige/so expressam Hypothecam haben/oder durch Urthel und Recht an ein gewiß Particul Lehn-Guths immittiret; 3 Es könne auch von denen nichts practiciret werden/die sonsten in andere Wege zu bezahlen haben/weil das Rescriptum nur denjenigen zu statten kommt/der sonst keine Bezahlungs-Mittel weiß/als daß er sein Stamm-Lehn müsse angreiffen; 4. Die Güther die einer überweisen wil/müssen auch nicht deterioriret, besondern in dem Stande seyn/wie sie tempore pristinæ æstimationis gewesen/oder müssen auff den Fall de novo wieder æstimiret werden. Im übrigen aber ist es bey sothanen Rescript gelassen worden.

(d) Nemlich *Tit. 65.* In qvæ bona fieri debeat executio. §. Wir wollen auch. Woselbst die Worte davon also lauten: Wir wollen auch das Colbat Rescript am 1. Nov. 1581. an die Hoffgerichts-Räthe abgangen/daß Schuld-Leuten zu entfreyung ihrer alt-väterlichen eigenen Stamm-Lehen möge frey seyn/Lehn-Güther/so sie von andern mit vorhergehender Æstimation und Addiction in Bezahlung wieder hinzu geben/bey Kräfften und Würden lassen.

(e) Es ist davon zwar in der Renovirten, von Anno 1683. publicirten Hinterpom. Hofger. Ordn. nichts inseriret worden/und mag solches Rescript auch vielleicht in vielen Jahren nicht practiciret worden seyn; Alldieweil aber ein Gesetz per non usum nicht gehoben wird/und dahero/daß in langer Zeit kein Casus existiret, nicht vor abrogiret zu halten/Gail. *l. 2. obs. 60. n. 3. in fin.* Mev. *ad Jus Lub. qu. præl. 7. n. 8.* so ist kein Zweiffel/daß wann es in denen nicht excipirten Casibus und sonderlich in Chirographarischen Schulden legitime opponiret würde/darnach gegangen werden müste. *add.* Möller *Disp. de Feud. Pom. sub Præsid. Dn. Strykii habita c. 2. §. 20 n. 6.*

Das XII. Capitel.

Von der Art und Weise ein Lehn- und Land-Guth nach dem Jährlichen Abnutz anzuschlagen.

§. 1.

§. 1.

WEnn nach der Art und Weise ein Guth in Anschlag zu bringen/gefraget wird/ so ist vor allen Dingen darauf zu sehen/ was Landes Gebrauch sey [a]; wornach sodann zu verfahren (b)/ wo die *Æstimation* sonst zu rechte beständig seyn/ nicht aber vor *null* und nichtig gehalten werden soll (c)/ als welches sonderlich geschiehet/ wann etwas unterlassen worden/ so das Wesen und die Form betrifft [d]; Ist aber etwa nur von dem was über gangen worden/ so allein *ad melius esse* gehöret/ so ist eine sonst richtige Tax deßhalb nicht zu *annulliren*; sonderlich wann Parthe bey der *Æstimation* zugegen gewesen/ und ohne zeitige Erinnerung alles geschehen lassen (e).

Die Anschlagung ist nach Landes Gebrauch zu verrichten.

(a) Dann es ist fast keine Provintz/ so hierinnen nicht ihre eigene Art hat/ welche wo nicht in allen/ doch in einigen Stücken differiren.

(b) Köppen. *dec. 44. n. 29.* Kirchoff, *Tom. 1. Consil. 17. n. 25. & 43.* Mev. *Part. 4. dec. 174. n. 4. & Part. 1. dec. 19. n. 6. & in discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 5. 16.*

(c) *Vid.* Mev. *Part. 1. dec. 29.*

(d) Als z. e. wann die Parthe nicht dazu citiret, oder die Zeugen nicht recht abgehöret/ ꝛc.

(e) *Vid.* Mev. *Part. 6. dec. 159.*

§. 2. Wo aber an einem Orte kein gewisser *Modus* vorgeschrieben/ da ist ein gerichtlicher Anschlag der Güther nach dem jährlichen Abnutz und Intraden zu machen / und dabey vor der *Æstimation* in acht zu nehmen/ daß derjenige/ so die *Æstimationem* suchet/ *Commissionem* dazu *extrahire*, [*vid. cap. 5. §. 3. & 4.*] das Commissorium denen Commissariis zeitig *insinuire*, und um Tag-Satzung Ansuchung thue [*vid. cap. 9. §. 2.*]/ worauf Commissarii zu Ansetzung einer förderlichen Tages-Zeit sich zu bequemen/ Ort und Stelle zu benennen / und das Gegentheil so wol/ als die Zeugen zu citiren haben (*vid. cap. 5. §. 10. & cap. 9. §. 3.*); Das Gegentheil aber/ fals es sich der *Adjunction* gebrauchen

Was vor der Æstimation in Acht zu nehmen?

chen wolte/ hat gewisse *Adjunctos* zu erbitten / und dieselbe dem *Extrahenten* zeitig *ante terminum* zu benennen (*vid. c.* 9. §. 4.) und da es *in Termino* zu erscheinen abgehalten würde/ solches den Commissariis und den andern Partheyen bey Zeiten zu notificiren [*vid. c.* 9. §. 5.)

Was in Termino?

§. 3. In *Termino* haben erstlich Commissarii ihre Person durch das Commissorium zu *legitimiren* (*c.* 5. §. 12.]; Parthe aber ihre Nohtdurfft / und was sie bey der *Æstimation* zu erinnern haben/ *ad Protocollum* zu geben [*vid. c.* 5. §. 15.); Wann solches geschehen/ sind die Zeugen nach gewöhnlicher Art abzuhören/ [*vid. c.* 7. §. 9.] und zwar über alles und jedes/ so von einem Guthe bey der *Æstimation* zu wissen nöthig ist [*vid. c.* 9. *per tot.*]; Und endlich ist die *Invention* oder *Ocular-Inspection* der Gebäu und Zimmer/ wüsten Stellen/ Gärten/ und was sonst eines Augenscheins bedarff/ vorzunehmen [*vid. c.* 5. §. 15. & *c* 6. §. 4.]

Wie der Anschlag zu machen?

§. 4. Wann nun die Eigenschafften des Guths solchergestalt erkundiget/ so haben Commissarii sich zusammen zu thun/ und den Anschlag zu verfertigen; Nemlich so und dergestalt/ daß erstlich alle und jede Nutzungen/ und die auf ehrliche und zulässige Art (a) aus dem Guthe gehoben werden können; und nicht gar ungewiß seyn (b)/ sie mögen im übrigen Nahmen haben/ wie sie wollen (c)/ und entweder *naturales*, *industriales* oder *civiles* seyn (d)/ sie mögen von dem gegenwärtigen *Possessore* gehoben werden oder nicht (e)/ nach den Mittel-Jahren zu *determiniret* (f)/ und nach dem gemeinen und Land-üblichen Preise (g)/ zu Gelde gerechnet / und von solchem *Quanto* des Abnutzes hiernechst alle Unkosten und *Onera*, so von dem Guthe jährlich abzutragen seyn/ abgezogen werden [g] Was übrig bleibet/ davon werden allemal 5. oder 6. fl. [nachdem es Land-üblich ist] gegen 100. fl. *Capital* gerechnet/ und diesem *Quanto* die *Æstimation* der *Regalien*, überflüßigen Zimmer / und was sonsten einen gewissen Abnutz

nicht

nicht wol angeschlagen werden kan [i] / *addiret*; Von solchem gantzen *Capital* werden letzlich das Lehn-Pferd / und die *Defectus* oder Mängel bey dem Guthe an Aussaat / Vieh [k] / Diensten / Zimmern / und Acker-Geräth abgezogen / und was übrig bleibet / ist der *æstimirte* Werth des Guthes. [l]

(a) Goeden *Consil. 16. n. 10. 12.* Und solchemnach ist nicht zu attendiren, was eine Herrschafft etwa de Facto zuweilen von Unterthanen extorquiret, dazu sie nicht berechtiget. u. d. g. Goeden. *d. l. n. 13. 14.*

(b) Fructus enim incerti: & fortunæ submissi, qviqve acqviri, & obvenire possunt, vel non possunt, curandi & æstimandi non sunt. Goeden *d. l. n. 17.* Wann solche ungewisse Abnutzungen / jedoch zu einer Gewißheit geführet werden können / so sind sie bey der Tax zu attendiren. Goeden *d. l. n. 2. in fin, & n 17. in fin.*

(c) Mev. *Part. 1. dec. 31. n. 4. &. Part. 4, dec. 108. n. 4.*

(d) *Vid.* Goeden *Consil. 17. n. 10. seqq.*

(e) Dann bey Anschlägen ist nicht darauf zu sehen / wie dieser oder jener Possessor das Guth genutzet / sondern wie es genutzet werden kan / *l. 63. §. 1 ff. de Reivindic.* Mev. *P. 1. dec. 31. n. 3* und genutzet werden sol. *l. 3. C. de Pign. act.*

(f) Also ist erkannt worden in Sachen Heinrich Molzahn / *contra* Hartwig Molzahn / den 12. Apr. 1586. von dem Wolgastischen Hofgericht mit folgenden Worten: Die auf gewisse Jährliche Gefälle an Geldes-Zinsen / Korn-Pächten / Diensten / und was mehr gewisse Nutzungen seyd / und auch denn die Abnutzunge / welche steigend und fallend / nach dem Mittel-Jahren / so nicht die besten oder geringsten gewesen *&c.* in einen Landgewöhnlichen oder billigen Anschlag zu bringen.

(g) An den meisten Oertern sind schon gewisse Preise gesetzet / so bey Æstimationibus attendiret werden sollen; Und kan von den Pommerschen Anschlag die Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. § 8. n. 2. & 3.* / und was unten [*Cap. 13.*] davon gemeldet werden wird / nachgesehen werden. Wo aber dergleichen fixa Pretia nicht seyn / da ist weder auff die Zeit des Anschlages / noch auff theure oder wolfeile Jahre / sondern darauf zu sehen / was dergleichen Sachen gemeiniglich und mehrentheils zu gelten pflegen. Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 133.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 75.* Mev. *in discuss. lev. inop. debit. c. 4, Sect. 13. n. 10.* Und zwar an dem Orte / da das Guth gelegen ist. Mev. *P. 6, dec. 311.*

(h) Köppen *dec. 44 n. 28. & 33.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 74.* Mev. *P. 6. dec. 158. n. 1. 2.*

(i) Als nemlich die Höltzung/die wüsten Stellen/die Gärten/ Regalia &c.

(k) Zu dessen Ankauffung aber ist ebenfals nicht der Wehrt/was es etwa zur Zeit der Æstimation gilt/anzusehen / sondern wie es an dem Orte da das Guth lieget / ordinaire, wenn es weder theure / noch wolfeile Jahre seyn / gekaufft zu werden pfleget.

(l) Von diesem allen ist unten [*cap. 13. memb.*] mehrere Nachricht zu finden.

Was nach dem Anschl. geschiehet?

§. 5. Nachdem endlich der Anschlag des Guthes solcher gestalt verfertiget / so haben Commissarii von der verrichteten *Æstimation* dem Richter *Relation* abzustatten[a]; worauf dieser/ [nachdem die *Æstimation publiciret*) die Parthe mit ihren *Monitis* höret (b)/ und wann solches geschehen/einen Spruch darüber abfasset [c]; Von welchem allen so wol/als wie die *Æstimationes impugniret* werden/ unten [*cap. 15.*) mit mehrerm Meldung geschiehet.

(a) Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 136.* Mev. *discuss. lev. inop. deb. c. 4 Sect. 13. n. 33.* Siehe auch oben *cap. 5. §. 16.*

(b) Mev. *P. 4. dec. 359.*

(c) Coler. *d. l. n. 147.* Köppen. *dec. 44. n. 33.* Mev. *discuss. lev. inop. deb. c. 4. sect. 13. n. 37.*

Das XIII. Capitel.

Wie die Lehn- und Land-Güther in specie in Pommern nach dem Jährlichen Abnutz angeschlagen werden?

Connexio.

Nachdem nun bishero von Gerichtlicher Anschlagung der Güther/und denen dabey vorkommenden Personen und Puncten *generaliter* gehandelt worden/so soll in diesem und dem folgenden Capitul nunmehro gewiesen werden/auf was Art

Art in Pommern (a) die Lehn- und Land-Güther nach dem Jährlichen Abnutz in Anschlag gebracht werden; Zu mehrer Deutlichkeit aber habe dieses Capitel in gewisse *Membra* getheilet/und in den ersten 26. *Membris* die Stücke/so einen Abnutz/oder Nutzen geben/ *perlustriret*, auch gezeiget/wie bey jedem der Anschlag gemacht werde. In den folgenden *Membris* aber die Kosten/ und *Onera*, die sowol von dem Jährlichen Abnutz/als dem *Capital* abzuziehen seyn/*specificiret*; und wie der rechte Werth des Guthes endlich heraus gebracht werde/ gewiesen; überall auch/ wo es nöthig zu seyn erachtet/einige *Præjudicia* hinzu gefüget.

(a) Es wird in diesem Capitel zwar nur von der in Hinterpommern gebräuchlichen Art die Güther nach dem jährlichen Abnutz anzuschlagen gehandelt; Es kan hiernach aber/mutatis mutandis, auch gar leicht anderwerts/sonderlich in Nieder-Teutschland/ ein jedes Guth in Anschlag gebracht werden.

Membr. I. Von Rocken/ dessen Abnutz und Anschlag.

Rocken.

§. I.

Nachdem die Jährliche Aussaat des Rockens nach der Zeugen Aussage oder sonsten (a)/ ein Feld dem andern zu Hülffe gerechnet (b) auf ein Gewisses fest gesetzet/und davon dasjenige/was an einigen Oertern dem Gesinde gesäet werden muß/ abgezogen worden (c); so ist hiernechst auch der Jährliche Zuwachs/ nemlich das 3/3 und ein zweytheil/ 4/4 und ein zweytheil oder 5te (d) Korn nach der Zeugen Aussage (e)/ gleichfals zu *determiniren*: und der Jährliche Zuwachs eines Scheffels mit der Jährlichen Aussaat zu *multipliciren*; Das *Facit*, so alsdann heraus kommet/ist der Jährliche Zuwachs des Rockens. [f]

Aussaat und Zuwachs.

(a) Dann/wie die Aussaat zu determiniren, wann die Zeugen entweder

discrepiren, oder suspect und verdächtig seyn/ davon ist oben [cap 8 §. 10] weitläufftig Meldung geschehen.

(b) Dann wann z. e. drey Felder wären/in dessen eines 120. in das andere 130. und in das dritte 134. Scheffel Rocken gesäet werden könten/ so ist dieser 3. Felder Aussaat zu addiren/und die gantze Summe durch 3 zu dividiren, was alsdenn heraus kommt/ ist die jährliche Aussaat; Welches in diesem Exempel 126. Scheffel seyn würden.

(c) Als z. e. in dem Weitz-Acker / da einem Winter-Meyer ein Morgen Rocken auff dem Schwade geliefert zu werden pfleget / da müssen 4. Scheffel / als so viel daselbst in einen Morgen gesäet werden / von der ordinairen Aussaat abgezogen werden.

(d) Es sind zwar einige der Meynung / daß über das vierdte Korn nicht zu nehmen; Es ist solches aber unbillig/wann die Zeugen von mehrern deponiren; Dahero denn auch unter denen Conclusis, so von denen Herren Land-Ständen den 5. Mart 1708. auff dem Land-Tage von Æstimation der Concurs-Güther aufgesetzet/bis dato noch nicht confirmiret seyn/ sub num. 2. beschlossen worden: Daß schlechter Dinge wegen des Korns bey der Zeugen Aussage zu verbleiben/dergestalt / wann die Zeugen über das vierdte Korn deponirten, Commissarii auch davor hielten/auch darüber zunehmen / als das 5te/ $5\frac{1}{2}$/ unter das 3te Korn aber gar nicht zu nehmen.

(e) Wann diese unter sich uneinig/ oder suspect seyn/so ist es damit eben also zu halten/als mit der Aussaat.

[f] Z. e. Wenn die Aussaat fest gesetzet wäre auf 126. Scheffel / und das vierdte Korn wäre der Zuwachs/ so ist dieser Zuwachs/ nemlich 4. mit der Aussaat/ als 126. zu multipliciren; und das Product, nemlich 504. Scheffel ist der Jährliche Zuwachs.

Abgänge.

§. 2. Von diesem Jährlichen Zuwachs ist abzuziehen:

Saat. I. Die neue Aussaat/nemlich/ [wann obiges *Exempel* beybehalten wird] 126. Scheffel.

Drôscher-Lohn. II. Drôscher-Lohn; Jedoch nur vor den Rocken / der von den Bauren [a]/und den Leuten beym Hofe selbst nicht ausgedroschen werden kan; Der wievielste Scheffel aber vor die Drôscher zu rechnen/ dabey ist jedes Orts Gewonheit zu *observiren*. (c)

(a)

(a) Dann an etlichen Orten müssen die Bauren gewisse Winspel drôschen/ welche sodann abzuziehen seyn.

[b] Was die bey dem Guthe oder Hofe verhandene Leute selbst ausdrôschen können/ davor ist kein Drôscher-Lohn abzuziehen; und pfleget in diesem Fall/sonderlich bey kleinen Güthern/nur bey dem Saat-Rocken das Drôscher-Lohn gut gethan zu werden/weil zur Saat-Zeit die Leute mit der Feld-Arbeit zu thun haben/ und selbst noch drôschen können. Wie in Sachen sel. **Rittm. v Zahrten Wittwe**/ contra *Creditores mariti*, den 25. Jun. 1708. mit folgenden Worten erkannt worden: So viel auch ferner der **Zahrtschen Wittwe** Additionalia betrifft/ so ist das Erste unerheblich/ dagegen ist das Andere so weit erheblich/ daß nicht mehr Drôscher-Lohn/als die Saat erfodert/abzuziehen/ und das übrige dem æstimato Pretio hinwieder zu addiren sey ꝛc. Ordinaire aber pfleget bey dem Rocken das gantze Drôscher-Lohn gut gethan zu werden/weil zur Herbst-Zeit/da die Winter-Saat geschehen sol/ und der meiste Rocken gedroschen wird/ die Leute so auf den Hôfen seyn/ mit der Feld-Arbeit so viel zu thun haben/ daß sie das Drôschen unmôglich zugleich dabey bestellen können; und im Winter sich auch andere Arbeit/ als die Futterung des Viehes/das Hechsel-Schneiden/die Holtz-Fuhren/u. d g. finden.

(c) Es ist das Drôscher-Lohn in Pommern nicht aller Orten gleich/ und ist dahero auff des Orts Gewohnheit zu sehen. Inzwischen disponiret die Hinterpom Gesind. Ord. *Tit* 5. § 12. davon also: Weil auch die Drôscher das Lohn ihres Gefallens steigern/so sol hinführo allenthalben aufs meiste um den 16. Scheffel glat gestrichen/zu drôschen/an andern Orten aber/wo das Korn wol zugiebet/und da um den 17. 18. 20. 21. oder mehr Scheffel zu drôschen von Alters her im Gebrauch ist/ solches beybehalten/im Pyritzischen Distrikt aber/ es damit also gehalten wird/ daß wenn der Scheffel Rocken und Gersten eines dem andern zu Hülffe für 16. ßl. gekaufft wird/ die Drôscher um den 16. gestrichenen Scheffel/ [weil das Hauffen der Scheffel gäntzlich überall abgestellet werden sol] bey ihrer eigenen Kost drôschen sollen:

Gilt aber der Scheffel	17. Lßl.	17. Scheffel.
	18.	18.
	19.	19.
	20. so wird gedroschen	20.
	21. um den	21.
	22.	22.
	23.	23.
	24.	24.

Im übrigen ist hiebey noch zu mercken/daß an etlichen Orten gebräuchlich/daß die Dröscher einen Scheffel voraus bekommen/welcher sodann auch mit abgezogen werden muß.

Den Schäfer.

III. Dem Schäfer auf 100. Schaafe [a]/so nach Abzug der Knecht-Schaafe noch übrig seyn [b]: wie auch zu Unterhaltung der Flacken (c): dafern aber nach Orts Gelegenheit nur ein Kost-Knecht gehalten wird [d]/ darff auch auf diesen nur *Deputat* gut gethan werden [e]

(a) Wie viel in in Pommern ein Schäfer an Korn bekommt/davon disponiret die revidirte Schäffer-Ordn. *Tit.* 5. §. Es sol der Schaaff-Meister ꝛc. Es sol der Schaaff-Meister auff jedes 100. es sey um die Hälffte oder im Gemenge in denen Schäffereyen/so ausser den Knecht-Schaaffen [so nicht belohnet werden] biß an 500. bestehen/nicht mehr/ als 10. Scheffel Rocken/und 2 Scheffel Grütz-Korn haben/wenn aber die Schäfferey biß 8- oder 900. sich erstrecket/sol er mit 6. Drömpt/oder 3. Winspel Rocken/unnd 6. Scheffel Grütz-Korn auff die gantze Schäferey zu frieden seyn / ist sie aber über 1000. und stärcker / sollen dem Schaaff-Meister zum höchsten 4. Winspel / oder 8. Drömpt Rocken/ und 6. Scheffel Grütz-Korn gegeben werden. Und ferner wird in dem §. Wann aber ꝛc. dilponiret: Wann und wo ein sonderlicher grosser Hammel-Stall gehalten wird/der von der Schäfferey abgesondert/und abgelegen daß den Schaaff-Meister/weil er nach Gelegenheit etwas mehr Unkosten treiben müsse / dasselbe mit einen Drömpt Rocken verbessert/ und noch eine Kuh gehalten werden solle ꝛc. Und ob Parthe zwar öffters anführen/daß bey kleinen Schäfereyen in hoc passu die revidirte Schäffer-Ordn. im Lande/da kein Schäffer darauff zu bekommen/nicht observiret werde; und daß auch in Apr. 1689. auff dem Land-Tage bey vorgewesener Revision der Schäffer-Ordnung davor gehalten worden; Wann die Schäfferey sich nur biß an die 300. Schaaffe erstrecke / daß á 100. weniger nicht / als 12. Scheffel Rocken/ und 2. Scheffel Grütz-Korn gegeben werden könne. So wird doch in judicando nicht darauff reflectiret, sondern nach der Schäffer Ordn. gesprochen / ohngeachtet an einem oder andern Orte ein mehrers gegeben wird. Wie unter andern auch in Sachen des **Thum-Probst Bogislaff Henning von Köllers/** contra **Rittm. Jacob von Köllers Wittwe/** den 8. Mart. 1706. erkannt worden. [b]

(b) Wie viel die Knecht und Lämmer-Jungens halten dürffen / und vor dieselbe abgezogen werden/davon ist unten (*Membr. 10.* von den Schafen §. 2. *num 1. lit. b.*) Nachricht zu finden.

(c) In geringen Schäffereyen/wird dem Schäffer vor die Unterhaltung der Flacken jährlich 1. Scheffel/in grossen aber zum höchsten 2. Scheffel in der revid. Schäffer Ordn. *Tit. 4. in fin.* zu gebilliget.

(d) Welches in geringen Schaffereyen/die nur etwa 200. oder 250. starck seyn/zu geschehen pfleget: Wie in Sachen Georg Heinrich v. Brockhusen / contra Friedrich Weyhers Wittwe und Kinder / den 26. Jun. 1699. erkannt worden.

IV. **Deputat-Korn vor die *Deputanten* (a); nemlich vor den Hof-Meister oder Voigt [b]; Die Hof-Mutime (c); Die Knechte [d]; Die Mägde (e); Den Jungen (f); Den Winter- und Sommer-Meyer (g); Holtz-Wärter ꝛc.** Deputat-Korn.

(a) Es ist aber zu mercken / daß die hier specificirte Personen nicht bey allen Güthern nöhtig seyn / und also auch bey jedem Guthe auff diese alle Deputat Korn nicht abgezogen werden darff? Sondern es ist hiebey auff die Grösse des Guths/und der Zeugen Aussage zu sehen; Dañ z. e. auff ein kleines Guth wird kein Hoff-Meister gut gethan / weil entweder der Herr selbst/oder der Hoff- und Bau-Knecht/dessen Vices vertreten muß ꝛc.

(b) Auff diesen werden ordinaire 12. Scheffel / zuweilen aber / sonderlich in Hinterpomern bey schlechten Güterchen auch nur 10. Scheffel gerechnet.

(c) Auff diese wird ordinaire 6. Scheffel / zuweilen aber auch wol 8. Scheffel gut gethan.

(d) Auff einen Knecht werden ordinaire 12. Scheffel/zuweilen aber auch nur 10. Scheffel gerechnet.

(e) Auff eine Magd wird 6. Scheffel gut gethan.

(f) Auff einen Jungen pflegen mehrentheils 8. Scheffel / offt aber auch nur 6. Scheffel gerechnet zu werden.

(g) Diese hat man nur im Weitz-Acker/und bekommet daselbst ein Winter-Meyer 24. Scheffel / ein Sommer-Meyer aber 12. Scheffel.

V. **Zu der Erndte vor die Bauren (a) sowol/als die frembden [b] Leute/die zum Mehen/Binden/oder Harcken genommen werden müssen [c]; *Item* zur Augst-*Collation*, oder Augst-Köste (d)** Zur Erndte.

(a) Nemlich an denen Orten/da die Bauren in der Erndte gespeiset werden/welches gemeinhin geschiehet/ob gleich in der Baur-Ordnung nichts davon disponiret ist.

(b) Vor das Gesinde wird nichts ausgesetzet/weil vor diese das Deputat-Korn abgezogen wird/wie in Sachen sel. **Friedrich v. Weyhers Wittwe**/contra **sel. Friedrich von Rhoden Wittwe**/ den 21. Jun 1697. erkannt worden.

(c) Auff die Person wird gemeiniglich ein halb Scheffel die Woche/ und solches auff 6. Wochen gut gethan/ wie unter andern auch in Sachen sel. **Obristl. von Kussowen Lehnsfolger**/ contra *Creditores*, in Æstimatione des Guths Megow/den 8. Dec. 1704. geschehen.

(d) In Sachen des sel. **Obristl. von Kussowen Lehnsfolger**/contra *Creditores*, sind dazu 2. Scheffel ausgesetzet worden/ den 8. Dec. 1704. und den 2. Nov. 1705;

Zu Mastung der Schweine.

VI. **Zu Mastung** (a) der *Deputat*-**Schweine**/ **auf jedes Stück 3. Scheffel**[b]/**an denen Oertern/wo keine Mast ist** (c). **Es wird aber auf jede Manns-Person ein gantzes/und auf jede Weibs-Person/wie auch auf einen Jungen ein halb Schwein gerechnet.** (d)

(a) Zuweilen pfleget auch wol vor die Schweine und derer Mästung Geld gerechnet/dieses unter den Abgang gesetzet/ von dem jährlichen Abnutz mit abgezogen zu werden; Als welches auch in Sachen des **Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers**/contra **sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe**/ den 1. Nov. 1697. und den 16. Mart. 1705. geschehen/ woselbst 4. fl. vor jedes Schwein abgezogen worden; Es ist aber gebräuchlicher/ die Deputat Schweine von denen bey dem Guth in natura verhandenen Schweinen abzuziehen/ und zu derer Mästung/ in Mangel der Mast/Korn gut zu thun: als welches auch billiger; Indem die Schweine bey dem Guthe verhanden/und durch den jährlichen Zuwachs wieder ersetzet werden; Der Abgang der 3. Scheffel Rocken zur Mästung aber machet an Capital nur 33 fl. 8. SSl. hergegen gehen vor jedes Schwein 66. fl. 16. SSß. von dem Capital ab/ wann 4. fl. Geld davor gerechnet werden.

(b) So viel wird in Pommern zu Fettmachung eines Schweines gerechnet/und bey Anschlägen ordinaire gut gethan.

[c] Wo

(c) Wo Mast-Holtz ist/da wird auff die Mästung der Deputat Schweine kein Rocken gut gethan/sondern es werden von den Mast-Schweinen/die ein Jahr in das ander gerechnet/ fett gemacht werden können/ so viel als die Deputanten gebrauchen/abgezogen. Und wo die Mast gar schlecht/so wird wenigstens die Fettmachung der Deputat Schweine vor dessen Abnutz gerechnet.

(p) So viel wird fast allezeit auff die Deputanten gerechnet/wiewol einige durch gehends ein gantzes Schwein auf die Person abziehen.

VII. Futter-Korn auf die Ferckel (a); Nicht aber auf die grossen Schweine/die bey dem Guthe gehalten werden (b).

Futter-Korn vor die Ferckel.

[a] Hie pfleget auff eine Mandel Schweine ein halb Mandel Ferckel gerechnet zu werden/wie in Sachen sel. **Obristl von Kussowen Lehnsfolger**/contra *Creditores*, bey der Æstimation des Guths Megow; Item in Sachen des **Thumprobsts v. Köllers** / contra sel. **Rittm/ Jac. v. Köllers Wittwe** geschehen; Auff jedes Ferckel aber pfleget hiernechst ein Viertel Scheffel Korn gut gethan zu werden.nach Vorschrifft der renovirten Schäffer-Ordnung *Ti.* 5 §. Da es aber ꝛc. Wiewol es hiebey auff ein paar Schweine mehr oder weniger auch nicht eben ankommet/und sind in Sachen sel. **Marten Jürgen v. Zahrten Wittwen Kinder**/contra *Creditores mariti* den 31. Oct. 1707. und den 25. Jun. 1708. auff 20. Schweine nur 2. Scheffel gut gethan worden.

[b] Nach Vorschrifft der renov. Schäffer Ordn. *Tit.* 5. §. Da es aber ꝛc pflegen einige auff 5. grosse Schweine einen Scheffel Schrot-Korn gut zu thun. Daß solches aber unzuläßig sey / ist in Sachen des **Thum-Probsts und Land-Rahts Bogislaff Henning v. Köllers**/contra sel. **Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe** / den 16. Mart. 1705. erkannt worden. Und wird vor dieselbe nichts als das Echters / oder Achter-Korn/und das Kaff ausgesetzet; Wie in Sachen **Tessen Christian v. Kleist** / contra **Rittm. Heinrich v. Bruchhausen und Adam v. Kleisten**/ den 10. Mart. 1704. geschehen und erkannt worden.

VIII. Dem Priester und Küster Miß-Korn (a)/ *Primitien*-Garben und *Deputat*-Korn.

Priester/uns Küster. Gebühr.

(a) Ob dieses bey Anschlagung der Güther mit abzuziehen sey / pfleget in Zweiffel gezogen zu werden/weil dasselbe nach der in Pommern recipirten Observantz, in Mangel eines specialen Pacti, von denen Pensionariis

onariis ohne Minderung der Pension, abgetragen werden muß / und dahero auch nicht decurtiret wird / wann Güther nach der jährlichen Pension berechnet werden; Und dieses alles dahero / 1. weil das Miß-Korn in Pommern an statt der Zehenden eingeführet ist/ *Vid.* Stypman. *de Salar. Cleric. c. 3. n. 32.* diese aber von den Fructibus abgetragen werden müssen/und von den Conductoribus nicht repetiret werden können. Per *c. 24. c. 26. x. de Decim.* Klock. *de Contrib. c. 11. n. 177.* Lauterb. *ad P. tit. Locat. Cond. §. 101.* Und 2. weil dergleichen Præstationes ratione Sacrorum gegeben werden/und von denen also/so die Sacra gebrauchen/billig abzutragen seyn. Dessen aber ungeachtet/wird bey Æstimationibus ein anders observiret, weil die Præstationes 1. den Abnutz vergeringern/und 2. würckliche Onera realia seyn/die dem Fundo inhæriren, *Vid.* Stypman *d. l. c. 5. n. 181. seqq.* Strykk. *de feud. Pom. c. 5. §. 48. n. 15* Carpz. *P. 1. c. 28. d. 54.* und dahero auch von wüsten Hufen gegeben werden müssen. Vid. Pom. Landtages Abscheid sub dato Treptow den 8. Mart. 1608. §. Weil wir auch wegen des Mißkorns ꝛc. Dahero dann auch vor die Abziehung dieses Korns gesprochen worden in Sachen sel. **Obristl. v. Kussowen Lehnsfolger**/ contra *Creditores*, den 8. Dec. 1704. und den 2. Nov. 1705. Item in Sachen des **Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers** / contra sel. **Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe**/den 16. Mart. 1705. und den 8. Mart. 1706.

Ripen- und Beede-Korn

IX. **Das Ripen- und Beede-Korn; Fals etwas gegeben werden muß.**

Dem Schmiede.

X. **Dem Schmiede vor das Pflug-Schärffen/und den Wagen im fertigen Stande zu halten** [a].

(a) Vor einen Pflug / und den Wagen pfleget gemeiniglich ein Schfl. in dem Weitz-Acker aber wol 2. biß 3. Scheffel gegeben werden.

Den Hirten.

XI. **Dem Küh-Hirten**(a)/**Schwein-Hirten** (b)/ **und Pferd-Hirten.**

(a) Hiebey ist zu notiren, daß wann dem Küh-Hirten nach Häuptern gegeben wird/des Schäffers seine Kühe/so demselben vermöge der Schäfer-Ordn. ausgefuttert werden/nicht mit gerechnet werden.

(b) Gemeiniglich pfleget dieser auff 7. Stück ein Viertel Schfl. zu bekommen; An theils Orten aber bekömmet dieser auch gar kein Korn.

Abnutz.

§ 3. **Diese Abgänge werden alle zusammen gerechnet und**

und von dem Jährlichen Zuwachs abgezogen; Was übrig bleibet/ wird als ein Vorrath zum Verkauff/ der Scheffel zu 16. Lßl. [a] zu Gelde gerechnet; und das *Quantum*, so heraus kommet/ ist der Abnutz Vom Rocken.

(a) Nemlich nach der Hoffger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 2.

Membr. II. Von Weitzen/ dessen Abnutz und Anschlag.

Weitzen.

Jemit wird eben also verfahren wie bey dem Rocken/ nemlich nachdem die Aussaat/ nach der Zeugen Aussage auf ein gewisses fest gesetzet / davon das dritte / vierdte oder fünffte Korn Zuwachs gerechnet / und von diesem die Abgänge/ nemlich die neue Aussaat / das Drösch er-Lohn (a)/ und was der Priester oder sonst Jemand etwa bekommet/ *decurtiret* worden/ so wird der *Rest* zum Verkauf gerechnet/ und der Scheffel davon zu 27. Lßl. (b) angeschlagen.

(a) Bey dem Drösch er-Lohn ist jedoch dasjenige zu wiederholen / was oben bey dem Rocken deßhalb erwehnet worden.
(b) Scil. nach der Hinterpom. Hoffger. Ordn *Tit.* 67. §. 8 *n.* 2.

Membr. III. Von der Gerste/ dessen Abnutz und Anschlag.

Gerste.

§. I.

Die Aussaat der Gerste wird ebenfals/ wie bey dem Rocken gemeldet worden/ *ex Depositione testium* auf ein Gewisses fest gesetzet/ und davon dasjenige/ so etwa dem Gesinde ausgesäet wird [a]/ abgezogen; Von dem übrigen wird hiernechst / wie bey dem Rocken/ das 3te/ 4te/ oder 5te Korn [b] Zuwachs gerechnet/ und das *Quantum* der Jährlich gebaueten Gerste solcher gestalt heraus gebracht.

Aussaat und Zuwachs.

Wie

(a) Wie z. e. in dem Weitz-Acker geschiehet / da ein Winter-Meyer zu 2. Scheffel/und ein Sommer-Meyer zu 1. Scheffel Gersi-Land bekommet.

(b) Es pfleget bey der Gerste zwar selten unter das dritte / und über das vierdte Korn/ausser in dem Weitz-Acker/Zuwachs gerechnet zu werdē/welches aber unbillig ist/wann die Zeugen von mehrerm deponiren / und Commissarii auch davor halten; Dahero auch auff dem Land-Tage Anno 1708. den 5. Mart. concludiret worden / daß solches geändert werden solte.

Abgänge. **§. Von solchem Jährlichen Zuwachs gehet ab:**

Saat. **I. Die neue Aussaat.**

Dröschlohn **II. Dröscher-Lohn (a); Jedoch nur von der Gerste/so die Bauren oder Leute im Hofe nicht ausdröschen können. b)**

(a) Weil dieses aber nicht an allen Orten gleich/so muß deßhalb auff jedes Orts Gewonheit gesehen werden. Siehe oben *Membr. 1. §. 2. n. II. lit. c.*

(b) Denn was die bey dem Guthe verhandene Bauren und Leute selbst ausdröschen können / davor ist kein Dröscher-Lohn abzuziehen. Siehe oben bey dem Rocken *Memb. 1. §. 2. n. II. lit. b.* Sonderlich aber ist nicht nothig bey dem Sommer-Korn Dröscher-Lohn gut zu thun / wann die Güther nur klein/die Aussaat nicht groß/und bey dem Rocken das Dröscher-Lohn gut gethan worden; Weil sodann die Leute / da sie mit dem Rocken-Dröschen nichts zu thun haben / das Sommer-Korn wol ausdröschen können: Wie in Sachen **Friedrich Wilhelm v. Kleisten/ contra seiner Frauen Schwestern/den 24. Mart. 1710. davor gehalten worden.**

Schäfer. **III. Dem Schäfer zu Grütze / nach *Dispositon* der *Renovirten* Schäfer-Ordn. und Grösse der Schäferey.[a]**

[a] *Vid.* renovirte Schäffer-Ordn. *Tit.* 5. §. Es sol der Schaaffmeister ꝛc. Die eigentlichen Worte sind schon oben *Memb. 1. §. 2. n. III. lit. a.* angeführet; und ist alhie nur dabey noch zu notiren, daß von diesem Grütz und Korn die Hälffte an Gerste/und die andere Hälffte an Habern gegeben werde. Und ob auch gleich an einem oder andern Orte ein mehrers gegeben wird/so ist doch bey Gerichtlichen Anschlägen darauff nicht zu reflectiren. Wie in Sachen sel. Obristl. v. Kleisten 4. Töchter/ contra ihren Bruder Lieutn. v. Kleisten / den 2. Nov. 1711. und den 31. Octob. 1712. erkannt worden.

IV.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1841871036/phys_0106
DFG

IV. Zu Grütze [a] Getränckе [b] vor die *Deputanten*, als den Hof-Meister/ oder Voigt/ der Hof-Muhme/ die Knechte/ Mägde/ Jungen / Holtz-Wärter ꝛc. Item Winter und Sommer-Meyer (c). Deputanten.

(a) Ordinaire wird auff jede Person 1. Scheffel Gerste zu Grütze gerechnet/jedoch pflegen auff den Hoff-Meister zuweilen wol 2. Scheffel gut gethan/oder auff alle Deputanten noch 1. Schfl. über genomen zu werden.

(b) Wie viel zum Getränckе/sonderlich vor dem Hoff-Meister abzuziehen sey/ darinnen habe die Æstimationes sehr discrepant gefunden. In Sachen **Thum-Probst Bogislaff Hemming v. Köllers** / contra sel. **Rittm. Jacob v. Köllers Wittwe** / sind den 16. Mart. 1705. in Æstimatione des Guths Bewerdick/auff den Hoff-Meister und die Hoff-Muhme zu Bier und Grütz zusammen 12. Scheffel; Und in Æstimatione des Guths Lüttmershagen auff 3. Deputanten, als Knecht/Hof-Muhme und Magd/zu Grütz und Getränckе in allem 15 Scheffel passiret worden. In Sachen sel. **Wilcke Manteuffels Söhne** / contra *Creditores*, sind den 23. Mart. 1696. in Æstimatione des Guths Cólpin auff den Voigt 6. Scheffel/und auff die Hoff-Muhme 3. Schfl. angeschlagen. In Sachen Tessen **Christian v. Kleist**/contra **Rittmeister Hinrich v. Brockhusen** / **und Adam v. Kleisten Wittwe**/ den 15. Jun. 1703. und den 10. Mart. 1704. sind auff einen Knecht 6. Scheffel/auff eine Hoff-Muhme 4. Scheffel / und auff einen Jungen 2. Scheffel zu Grütz und Getränck zusammen gerechnet worden. In Sachen sel. **Marten Jürgen v. Zahrten Wittwe und Erben**/ contra *Creditores*. sind den 31. Octob. 1707. und den 25. Jun. 1708. auff 4. Personen / nemlich den Hoff-Meister / die Hoff-Muhme / Hoff-Magd/Hoff-Junge / nur 12. Scheffel zu Grütz und Getränck gut gethan; ex ratione, weil bey den Hinterpommerschen Güthern und derselben Tax zum Getränck vor das Gesinde entweder keine / oder doch wenig Gerste gerechnet/sondern desfals die Buttermilch/Wattich/Höltcke/Covent und das gesunde Wasser angesehn werde. Desgleichen sind in Sachen sel. **Obristl. v. Schwitzerdahlen Wittwe und Kinder Vormünder**/contra **Dessen Schwestern**/ auff 5. Deputanten als 2. Knechte/2 Mägde/und 1. Jungen nur 12 Scheffel gut gethan. Generaliter habe jedoch angemercket/daß ausser den Hoff-Meister / auff jeden Deputanten 2. biß 3. Scheffel zum Getränck gemeinhin/auff den Hoff-

Meister

Meister aber etwas mehr / und etwa noch einmahl so viel gut gethan zu werden pflegen.

(c) Wo dergleichen gehalten werden/pfleget auff einen Winter-Meyer 6. Scheffel zu Bier/und 1. Scheffel zu Grütz / und auff einen Sommer-Meyer halb so vielgerechnetzu werden. Wiewol in Sachen sel Obristl. v. Kussowen Lehnsfolger / contra *Creditores* den 8. Dec 1704. und den 2. Nov. 1705. auff einen Winter-Meyer 9. Scheffel/und auff einen Sommer-Meyer 4. und ein halben Scheffel zu Grütz. und Getränck gut gethan worden.

Erndte. **V. Zu Bier in der Erndte(a) / vor die Frembde(b)/und Bauren(c); Wie auch etwas zur Augst-Collation, oder Augst-Köste.**

[a] Einige pflegen hiezu keine Gerste auszusetzen / sondern an statt dessen einige Tonnen Bier / die Tonne auff 2. fl. gerechnet [weil nach der Gesind-Ordn. *Tit. 6. §. 9.* vor die Augst-Leute nur Speise-Bier gebrauet/und auff die Tonne höchstens nur anderthalb Scheffel Maltz genommen werden sol] unter dem Abgang des Abnutzes bringen; Es ist aber gebräuchlicher ein Gewisses an Gerste dazu auszusetzen.

[b] Vor das Gesinde wird nichts abgezogen / weil dieses mit dem Deputat sich behelffen muß.

[c] Nemlich an denen Orten/da die Bauren in der Erndte Bier/und Essen bekommen/welches mehrern Theils geschiehet.

Zug-Ochsen **VI. Auf die Zug-Ochsen/ an denen Oertern / da die Weyde gar schlecht und kein Heu verhanden.**

[a] Wo die Weyde gut/oder Heu verhanden / da wird auff die Ochsen nichts gut gethan.

Priester und Küster-Korn **VII. dem Priester und Küster/ Miß und *Deputat*-Korn.** [e]

[a] Siehe oben bey dem Rocken *Membr. 1. §. 2. n. VIII. lit. a.*

Ripen- und Beede-Korn **VIII. Ripen- und Beede-Korn/ fals etwas gegeben werden muß.**

Abnutz. §. 3. **Wann nun solche Abgänge alle zusammen gerechnet/ und von den Jährlichen Zuwachs abgezogen werden/so zeiget der *Rest* den Vorrath / der zum Verkauff bleibet / davon jeder Scheffel zu 18. Lßl. wann es grosse Gerste ist / oder 15. Lßl. wann es**

es kleine Gerste ist (a)/ machet an Gelde = fl = Lßl. Abnutz vom Gerste.

[a] So hoch wird die Gerste in der Hinterpom. Hoffger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 2. angeschlagen.

Membr. IV. Von dem Haber = dessen Abnutz und Anschlag.

Haber.

§. 1.

Hebey ist *præliminariter* zu erinnern / daß / wann gar wenig Haber ausgesäet wird / derselbe nicht in Anschlag komme/sondern vor die *Deputanten*, und das Zug-Vieh ausgesetzet werde (a); Sonst aber muß er allerdings bey der *Æstimation consideriret* werden.

Kommet nicht allezeit in Anschlag.

[a] Dieses ist unter andern auch geschehen in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Kollers/contra sel. Rittm. Jac. v. Kollers Wittwe / den 16. Mart. 1705. bey Æstimation der Güther Bewerdick/Seegelkow/und Schwantz Jürgen.

§. 2. Wann der Haber mit angeschlagen wird/so ist erst die Aussaat / so wie bey dem Rocken gemeldet worden / nach der Zeugen *Deposition* auf ein gewisses fest zu setzen/und davon dasjenige/so etwa dem Gesinde ausgesäet wird (a)/ abzuziehen; Von dem übrigen aber hiernechst das dritte/ vierdte/ oder fünffte Korn Zuwachs *juxta Depositionem Testium*, so wie bey dem andern Korn/zu rechnen.

Aussaat und Zuwachs.

[a] Wie z. e. im Weitz-Acker geschiehet/da ein Winter-Meyer 1. Morgen Landes zu Habern bekommet / welches so dann von der ordinairen Aussaat abzuziehen; Und pfleget auf einen Morgen 4. Scheffel Rocken-Maaß/oder 2. und ein drittel Scheffel Haber-Maaß gerechnet zu werden.

§. 3. Von solchem Jährlichen Zuwachs gehet ab:

Abgang.

I. Die neue Aussaat.

Aussaat.

II. Drösscher-Lohn/fals die Bauren/oder Leute beym Hofe solches nicht ausdröschen können.(a)

Drösscher

[a] Allhie ist zu wiederholen/was schon oben bey dem Rocken [*Membro I. 2. num II.*] und bey der Gerste (*Membro III. §. 2, num. II.*) von dem Dröscher-Lohn gemeldet worden.

Schäfer. III. Dem Schäfer zu Grütz (a)/ und bey grossen Schäfereyen 6. Scheffel auf ein Pferd Futter-Korn (b); vor die Lämmer wird nichts abgezogen (c).

(a) Wie viel derselbe zu Grütze bekomme/ist oben bey dem Rocken [*Membro I. §. 2. num. III. lit. a.*] und bey der Gerste [*Membro II. §. 2. num. III.*] zu finden.

(b) Siehe Hinterpom. renovirte Schäfer-Ordn. *Tit.* 5. §. Auf solches alles &c. Welche hievon also disponiret: Auf solches alles sol der Schaaf-Meister/wo sich das Gemenge auf 800. erstrecket/und es die Herrschafft begehret ein Pferd halten/damit er die Milch/ Hurten/Holtzunge und andere Nothdurfft führe/und seiner Herrschafft/wenn sie es benöthiget/aufwarte/iedoch sol ihm zu Unterhalt desselben / nothdürfftig Stroh/Hechsel/nnd Streuung/auch 6. Scheffel Haber/und nohtwendig Heu gegeben werden.

(c) Also ist erkannt worden in Sachen seligen Wilcke von Manteufels Söhne/contra *Creditores*, den 23. Mart. 1696.

Deputat. *IV.* Denen *Deputanten*, als dem Hof-Meister/der Hof-Muhme denen Knechten/Mägden/Jungen ꝛc. zu Grütze [a].

[a] Hiezu wird ohne Unterscheid auff jede Person insgemein 1. Scheffel gerechnet / jedoch pflegen auff den Hoff-Meister zuweilen 2. Scheffel gut gethan/oder auff alle Deputanten 1. Scheffel übergenommen zu werden.

Hofmeisters Pferd. V. Dem Hof-Meister auf ein Pferd; Wann nemlich die Güther groß/ und demselben ein Pferd gehalten wird / als welches in wenig Güthern geschiehet.

Mäst-gänse *VI.* Zu Mastung der *Deputat*-Gänse.(a)

(a) Es pfleget aber auf jeden Deputanten eine Gans/und auff jede Gans/ ein Strick-Maaß (das ist ein halber Rocken-Scheffel) Haber/und also auff 3. Gänse ein Haber Scheffel nach Stargardischer Maaß gerechnet zu werden; Wiewol vor die Depvtanten nicht allemahl Gänse gut gethan werden.

Zu

VII. Zu Unterhaltung der Zucht-Gänse (a); Nicht aber der jungen Gänse (b). Zucht-gänse.

(a) In der renovirten Schäffer-Ordn. *Tit.* 5. §. Da es aber ꝛc. werden auff eine Mandel Gänse nur 3. Scheffel Rocken-Maaß gerechnet; Es wird solches aber in Praxi nicht attendiret, sondern in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers/contra sel. Rittm Jacob von Köllers Wittwe / ist den 16. Mart. 1705. concludiret. daß auff jede alte Gans ein halb Rocken-Scheffel Haber gut zu thun, sey; Jedoch wird dieses auch nicht allemahl so genau genommen.

VIII. Zu Erziehung der Kälber/sonderlich wo kein gutes Heu verhanden. [a] Kälber.

(a) Wie viel hiezu auszusetzen/kan so gewiß nicht determiniret werden/ sondern es ist theils auff die Grösse des Vieh-Standes / theils auff die Vielheit und Gütigkeit des Heues zu sehen; Dann wo gutes Heu ist/ wird entweder gar nichts/oder doch nur etwas weniges an Haber-Garben vor die Kälber ausgesetzet. In Causa sel. Obristl. v. Kussowen Lehnsfolger/contra *Creditores*, sind den 8. Dec. 1704. und den 2. Nov. 1705. 8. Scheffel dazu ausgesetzet worden.

IX. Futter-Korn vor die Acker-Pferde [a]. Acker pferde

(a) Es wird aber auff ein Pferd ordinaire nicht mehr gut gethan/als 12. biß 18. Scheffel/nachdem die Arbeit/so sie zu thun haben/schwer ist oder nicht; Jedoch sind in Sachen sel. Obristl. v. Kussowen Lehnsfolger contra *Creditores*, den 8. Dec. 1704. und den 2. Nov. 1705. in der Æstimation des Guthes Megow 28. Scheffel auff jedes Pferd gut gethan worden/weil sie daselbst gar schwere Arbeit thun müssen.

X. Dem Priester und Küster Meß-Korn und *Deputat*. Priester und Küster Gebühr.

XI. Zehend-Ripen-oder Beede-Korn; An den Oertern/ da dergleichen gegeben werden muß.

§. 3. Was nun übrig bleibet/wann alle diese Abgänge zusammen gerechnet/und von dem Jährlichen Zuwachs abgezogen werden/solches ist der Vorrath zum Verkauff/der *á* 12. Lßl./wann der Haber weis/ oder 9. Lßl wann er grau ist/ zu Gelde gerechnet (a)/den Abnutz von den Haber ausweiset. Abnutz.

(a) Dieses ist der Anschlag des Habern in der Hinterpom. Hoffger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.*

Erbsen und Bohnen.

Membr, V. Von Erbsen und Bohnen/ derer Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Wenige kommen nicht in Anschlag.

WAnn nur wenig Erbsen oder Bohnen gesäet werden/ so kommen sie nicht in Anschlag/ sonderlich da es mißlich Korn ist/ und nicht allemal geräth; sondern sie werden auf die *Deputanten* gerechnet; Und fals auch wenig Haber ausgesäet wird/ auf die Pferde mit zu Hülffe genommen.

Aussaat und Zuwachs.

§. 2. Wann aber die Aussaat/ es geschehe dieselbe entweder in die Brack [a]/ oder sonsten/ so gar schlecht nicht ist/ so muß der Abnutz von Erbsen allerdings bey Taxirung der Güther *consideriret* werden/ und ist mit Determinirung der Aussaat sowol/ als des Zuwachses zu verfahren/ wie oben bey dem andern Korn gemeldet worden.

(a) Die Erbsen/ so in die Brack gesäet werden/ pflegen zwar sehr selten considerirt zu werden; Ist aber unbillig/ und dahero in denen conclusis so den 5. Mart. 1708. von Æstimirung der Concurs-Güther auff dem Land-Tag gemachet/ bißhero aber noch nicht confirmiret worden/ unter andern auch beliebet/ daß darinnen kein Unterscheid gemachet werden solte.

Abgang.

§. 3. Von dem Jährlichen Zuwachs gehet ab:

I. Neue Aussaat.

II. Dröscher-Lohn/ fals die Bauren und Leute bey dem Hofe das Dröschen nicht verrichten können. [a]

(a) Siehe/ was oben *Membro I. §. 2. num. II.* und *Memb. III. §. 2. n. II.* von dem Dröschen angeführet worden.

III. Vor die *Deputanten* [a]; Nemlich vor jede Manns-Person/ einen Scheffel/ und vor jede Weibes-Person/ wie auch vor den Jungen ein halben Scheffel. Die Winter-Meyers bekommen im Weitz-Acker 2. Scheffel. [a]

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1841871036/phys_0112
DFG

(a) Es wollen zwar Einige auff die Deputanten keine Erbsen gut thun/ sondern vermeinen/daß es genug sey/wann sie Gerst und Haber-Grütze bekommen: Daß ihnen aber nebst dieser auch Erbsen gebühren/ist unter andern in Sachen Cammer-Raht Ernst Friedrich von Flemming/ contra Claus/*modo* Wulff Jochim v. Steinwehrs *Creditores*, den 26 Jun. 1699. erkannt worden.

IV. Zu Speisung der frembden Leute in der Erndte.

§. 4. Wann alle diese Abgänge zusammen gerechnet/und von dem Jährlichen Zuwachs abgezogen werden/ so zeiget der *Rest* dasjenige/was verkaufft werden kan/und wird davon jeder Scheffel zu 18. Lßl./ wann die Erbsen weis seyn/ oder zu 16. Lßl./ wann sie grau seyn [a] zu Gelde geschlagen. Abnutz.

(a) Siehe Hinterpom. Hoffger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 2.

Membr. VI. Von Buch-Weitzen/ dessen Abnutz und Anschlag. Buchweitzen

§. 1.

Wenn derselbe nicht alle Jahr/ oder wann nur etwas weniges gesäet wird/sonderlich aber/wann von dem andern Korn in der Aussaat sodann etwas abgehet/so wird er nicht in Anschlag gebracht/ sondern auf die Haußhaltung gerechnet; Zumahlen da es mißlich Korn ist/ und nicht allemahl geräht. Kommet nichtallemal in Anschlag.

§. 2. Wann aber ohne Abgang des andern Korns etwas ansehnliches von Buch-Weitzen ausgesäet werden kan/ist es bey der Tax zu *consideriren*; und wird dessen Jährliche Aussaat so wol/als Zuwachs/ wie bey dem andern Korn gemeldet worden/ nach der Zeugen Aussage auf ein Gewisses fest gesetzet. Aussaat und Zuwachs.

§. 3. Von solchen Jährlichen Zuwachs gehet ab: Abgänge.

I. Die neue Aussaat.

II. *Deputat* vor die Winter- und Sommer-Meyer im Weitz-Acker [a]; Auf das andere Gesinde aber wird kein Buch-Weitzen gut gethan.

(a) Ein Winter-Meyer bekommet daselbst 1. Scheffel/und ein Sommer-Meyer einen halben Scheffel.

III. Etwas zur Erndte.

Abnutz. §. 4. Was übrig bleibet ist der Abnutz von Buch-Weitzen/davon der Scheffel *a* 12. Lßl. [a] zu Gelde geschlagen wird.

(a) Nach der Hoffger. Ordn. *Tit*, 67. §. 8. *n*, 2.

Lein u. Hanff

Membr. VII. Von Lein und Hanff/ dessen Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Dieses kommet in keinen Anschlag/wann es in das Feld gesäet wird (a)/ oder die Lein-Strassen nur klein seyn [b]; Wann diese aber groß/ so ist der Flachs- und Hanff-Bau bey der *Tax* zu *consideriren*, und pfleget ein Scheffel Aussaat von Lein-Saamen auf 3. fl. (c)/ ein Scheffel Hanff-Saamen aber etwa auf 1. und einen halben fl. (d) angeschlagen zu werden; Jedoch ist vorhero davon abzuziehen / was an einem oder andern Orte dem Schäfer- oder Hammel-Knecht [e]/ oder dem Gesinde (f) an Lein gesäet wird.

(a) Dann alsdann stecket es schon in der Aussaat des andern Kornes/ und würde sonst von vielem die Aussaat und der Zuwachs vergeringert werden müssen; Ja es ist in diesem Fall vor das Leinwand / welches das Gesinde bekommet/ bey dem Abgange ein Gewisses anzusetzen/ wie in Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köllers/contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe / den 16. Mart. 1705. und den 8. Mart. 1706 erkannt worden und geschehen ist.

(b) Wann die Leinstrassen klein / so wird der Abnutz auff des Gesindes Leinen/und Kleidung gerechnet.

Also

(c) Also ist erkannt worden in Sachen **Bogislaff von Steinkeller**/ contra **Lorentz Wilhelm v. Kleisten**/den 14. Mart. 1694. Woselbst der Scheffel Aussaat von den Commissariis nur auff 2. und einen halben fl. angeschlagen war/von dem Hoff-Gericht aber wegen Landes Gebrauch auff 3. fl. erhöhet worden; Welches auch in Sachen sel. **Wilhelm v. Manteuffels Söhne**/ contra *Creditores*, a Commissariis geschehen/und per Sententiam vom 23. Mart. 1696. approbiret worden.

(d) In obiger Sache des **Thum-Probst v. Köllers**/ contra sel. **Rittm. v. Köllers Wittwe** / sind von 3. biß 4. Scheffel Hanff-Saamen 15. Töppe Hanff Zuwachs gerechnet / und jeder Topp. auf 8. Lßl. angeschlagen worden.

(e) Es darff aber dem Schäfer- und Hammel-Knechten regaliter kein Lein ausgesäet werden / als wo ein sonderlicher grosser Hammel-Stall gehalten wird / der von der Schäferey abgesondert und abgelegen ist; Dann in diesem Fall sol dem Schaaff-Meister zu einem halben Schfl. und dem Hammel-Knechte zu einem Viert Lein-Saamen-Land eingeräumet werden. Siehe Hinterpomm. renov. Schäffer-Ordn. *Tit.* 5. §. Wann aber ꝛc

(f) Wann und wie viel Lein-Saamen dem Gesinde ausgesäet wird / davon ist in der Hinterpom. Gesind. Ordn *Tit.* 6. § 2. und unten bey den Abgängen (*Membr. XXVII.* §. 3. *n.* 1.) Nachricht zu finden.

Membr. VIII. Von Rind-Vieh/ dessen Abnutz und Anschlag.

Rind-Vieh

§. 1.

VEy dem Rind-Vieh ist erstlich die Anzahl/so viel nemlich an Ochsen und Kühen/ohne die Baur-Kühe ausgefuttert werden können/nach der Zeugen Aussage [a] (dabey jedoch/ sonderlich/wann die Zeugen verdächtig / oder unter sich uneinig seyn/die Grösse des Feldes und der Aussaat/wie auch die Weyde/ und die Vielheit des Heuschlages mit zu *attendiren* fest zu setzen/ und zu *determiniren*.

Von Deter, minirung der Anzahl.

(a) Wie es aber zu halten/wann die Zeugen in der Anzahl discrepiren, davon ist oben [*cap.* 8 §. 10.] einige Meldung geschehen.

§. 2.

Abgang von der gantzen Summe.

§. 2. Wann solches geschehen/ so sind von solcher gantzen Summe abzuziehen:

I. Die Zug-Ochsen. (a)

II. Das Bullen- oder Krausen-Rind. (b)

III. Die Schäfer-Kuhe. Wie viel derselben aber gehalten werden/ *determiniret* die Schäfer-Ordnung. (c)

(a) Es pflegen zwar einige die Zug-Ochsen nicht von der gantzen Summe, sondern von den milchten Kühen abzuziehen; Ex ratione, weil selbe eben so gut/und fast besser/als diese gehalten werden müssen; Alldieweil allhie aber nicht von der Ausfutterung/sondern von dem Abnutz gehandelt wird/ auf solche Art auch bey geringen Gütherchen entweder gar keiner/oder doch nur ein geringer Abnutz von Rind-Vieh in Anschlag kommen würde; So ist in Praxi recipiret/daß solche von dem gantzen Corpore abgezogen werden/und wird/so offt das Contrarium von den Commissariis geschiehet/in dem Hofgericht solches geändert; Ja es ist auch auf dem in Anno 1708. gehaltenen Land-Tage den 5. Martii concludiret worden: Daß das Zug-Vieh nicht von dem Milch-Vieh/sondern von dem Corpore des gantzen Viehes abzuziehen.

(b) Einige pflegen auch dieses von dem Milch-Vieh abzuziehen/aber ohne Ursach/weilen dasselbe keinen Abnutz giebet; Und wird dahero auch dieses ordinaire von der gantzen Summe abgezogen. Wiewol in denen den 5. Mart. 1708 auff dem Land-Tage von Æstimation der Concurs-Güther gemachten Conclusis unter andern sub num. 4. concludiret worden: Daß das Krausen-Rind von dem güsten Vieh abgezogen werden solle; Welche Concluſa aber bis dato noch nicht confirmiret worden.

(c) *Seil. Tit.* 5. §. Danebenst sol dem Schäfer an Rind-Vieh/ wenn die Schäferey an 5. *á* 600. starck ist/ 2. oder 3 Häupter/ist sie aber gröſſer/ so sollen ihm auffs höchste 4. Häupter gehalten werden/ doch mit dem Bedinge/daß er der Herschafft von dem vierdtem Haupt ein gut Kalb/ so 6. Wochen gesogen/geben sol Und weiter wird in dem §. Wann aber ꝛc. disponiret, daß/wo ein sonderlicher Hammel-Stall gehalten wird/der von der Schäferey abgesondert/und abgelegen ist/dem Schäfer über obige noch eine Kuh gehalten werden sol. Weil hie aber nur von Schäfereyen 5. à 600. starck/ oder stärcker sind geredet wird/ so entstehet ein Zweiffel/ob in Schäfereyen/ die nur etwa aus 300. oder 250. oder

aus

aus noch wenigern bestehen/dem Schäfen entweder gar keine/ oder nur eine Kuh zu halten sey; Es hat aber die Observantz solches bereits dahin declariret, daß auch in diesem Fall auff dem Schäfer 2. Kühe gut zu thun; Wie in specie auch erkannt worden in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Hennung v. Köllers/ contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/den 16. Mart. 1705 und den 8. Mart. 1706. und auch sonsten geschiehet; Jedoch wird bey dergleichen geringen Schäfereyen zuweilen auch nur eine Kuh passiret, wie absonderlich in Sachen sel. Obristl. v. Kleisten 4. Töchter/ contra ihren Bruder Lieut. v. Kleisten/ den 2. Nov. 1711. geschehen.

§. 3. Wann diese abgezogen/ so wird das übrige Rind-Vieh in zwey gleiche Theile gesetzet / und die eine Hälffte als Milch-Vieh/die andere Hälffte aber als Gust-Vieh angesehen [a]. Die übrigen werden in 2. Theile gesetzet.

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. n 3. Vor diesem ist das Rind-Vieh nicht auff diese Art angeschlagen/sondern von jeder Kuh durch die Banck 3 fl. Abnutz/oder es ist die Hälffte vor Mulcken-Vieh/ das Stück à 5. fl. und die andere Hälffte gar nicht gerechnet worden.

§. 4. Von den Milchten Kühen sind hiernechst abermahl so viel Stück abzuziehen/als viel Achtel Butter und Käse denen *Deputanten* gegeben werden müssen [a]; Und was so dann übrig bleibet/davon wird an denen Oertern da die Weyde gut (b) / oder auch nur mittelmäßig (c) ist/vor jede Kuh 5. fl.; Wo die Weyde aber schlecht ist/ etwas weniger (d) angeschlagen. Abnutz von Milch-Vieh

[a] Nemlich auff jede Manns-Person eine gantze/und auff eine Frauens-Person / deßgleichen auff einen Jungen / und im Weitz-Acker auff einen Sommer-Meyer / eine halbe Kuh; Weil von jenen Jeder ein Achtel Butter/und ein Achtel Käse/ von diesen aber jeder nur ein halb Achtel Butter / und ein halb Achtel Käse zum Deputat bekommet. Wann auch an einem Orte gebräuchlich/daß nur halb Kuh- und halb Schaff-Butter gegeben wird/so sind auch nur halb so viel Kühe/ und die übrige Butter bey den Schafen abzuziehen; Oder beyderley Butter wird zu Gelde geschlagen/und unter den Abgang gesetzet/bey dem Milch-Vieh aber sodann nichts abgezogen.

(b) Hinterpom. Hofger. Ordn, *Tit.* 67. § 8. n. 3.

(c) Also ist erkannt worden in Sachen Marten v. Wedels Söhne/ contra dessen Töchter ersterer Ehe/den 14. Apr. 1690.

(d) Hinterpom. Hofger. Ordn. *d. l.* Gemeiniglich pfleget eine Kuh so dan auff 4. fl. angeschlagen werden; Wie auch in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers/contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe. den 16. Mart. 1705. geschehen.

Abnutz von Gust-Vieh.

§. 5. Von der andern Hälffte/ die vor Gust-Vieh gerechnet worden/ sind erstlich die Schlacht-Kühe vor die *Deputanten* (a) abzuziehen (b); Das übrige Gust-Vieh wird hiernechst in 3. Theile gesetzet/ davon 2. Theile jedes Stuck jährlich auf 12. Lßl. Abnutz angeschlagen/das dritte Theil aber nicht gerechnet wird. (c)

(a) Wie viel aber auff eine Person abzuziehen sey / darinnen wird sehr variiret: Einige rechnen auff eine Manns-Person eine gantze/und auff eine Weibs-Person / wie auch auff einen Jungen eine halbe Kuh; Andere rechnen nur eine halbe Kuh auff eine Manns-Person / und ein Viertel Kuh auff eine Weibes-Person; Auch andere rechnen durchgehends auff die Person ein Viertel-Kuh; Einige aber ziehen deßhalb gar nichts ab; Auff die Winter und Sommer-Meyers werden im Weitz-Acker keine Schlacht-Kühe gut gethan.

(b) Einige pflegen zwar die Deputat-Kühe / das Stück à 4. fl. zu Gelde zu schlagen / und unter den Abgang zu setzen; Es ist aber gebräuchlicher auch besser und billiger / die Kühe in Natura abzuziehen; Dann wann vor eine Deputat-Kuh 4. fl. abgezogen werden / so gehet vor jede Kuh von dem Capital 66 und zwey drittel fl. dagegen gehen in dem letztern Fall nur 8. und ein drittel fl. davon / und ist unbillig solche anzukauffen/da sie in Natura verhanden/und durch den jährlichen Zuwachs wieder ersetzet werden.

(c) So disponiret die Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 3.* In denen Conclusis aber / so den 5. Mart. 1708. auff dem Land-Tage von Æstimation der concurs-Guther gemachet / biß dato aber noch nicht confirmiret worden/ist/sub num. 4. beschlossen: Daß das Gust-Vieh durchgehends zu einen halben Rthl. Abnutz zu rechnen.

Abgang von Butter und Käse.

§. 6. Wann auch an einem Orte gebräuchlich / daß der Prediger/ Küster/ oder sonst Jemand gewisse Butter oder Käse be-

bekommet/so ist solche zu Gelde zu schlagen/und von dem *Quanto* des von dem Rind-Vieh fallenden Abnutzes abzuziehen.

§. 7. Letzlich ist noch zu mercken/daß zuweilen auch dasjenige/ so vor die Häute der geschlachteten *Deputat*-Kühe gelöset worden/der Summe des Abnutzes von dem Rind-Vieh *addiret* zu werden pflege (a)/*ordinaire* aber geschiehet solches nicht.

(a) Dieses ist geschehen/und passiret worden in Sachen sel. Ludwig. v. Putkammers Erben/ modo Henning Brand v. Putkamer/contra Hector v. Putkammers *Creditores*,. den 1. Jul. 1695.

Membr. IX. Von Pferden/ derer Abnutz und Anschlag. Pferde.

§. 1.

DEr Abnutz von Pferden wird in keinen Anschlag gebracht (a)/ weil die Pferde zum Eggen/Holtz- und andern Fuhren täglich müssen gebraucht werden/und wann schon dann und wann irgend ein Füllen aufgezogen werden möchte/ solches doch auch Korn gebrauchet/ welches sonst von dem Zuwachs abgezogen werden müste; Zugeschweigen/ daß die alten Pferde auch mit der Zeit abgehen/und durch andere ersetzet werden müssen; Dafern aber an ein oder andern Orte eine Stuterey gehalten würde/ wäre der Abnutz billig in *Consideration* zu ziehen.

(a) Also ist erkant worden in Sachē sel. Andres v. Wolden Söhne/contra *Creditores*, den 16. Mart. 1705. Und in Sachen Friedrich Wilhelm v. Kleisten/contra seiner Frauen Schwestern/den 24. Mart. 1710.

Membr. X. Von Schaafen/ derer Abnutz und Anschlag. Schaafe

§. 1.

Von Determinirung der Anzahl.

BEy den Schaafen ist gleich wie bey dem Rind-Vieh/erstlich die Anzahl/so viel nemlich über das Rind- und andere Vieh (a) bey dem Gutthe ausgefuttert werden können/ nach der Zeugen Aussage fest zu setzen und zu *determiniren*; Fals die Zeugen aber verdächtig *deponiren*, oder in der Anzahl sehr *different* seyn/so ist die Grösse des Feldes/ und der Rocken-Aussaat/ wie auch des Heuschlages dabey zu *considériren*, und die Zahl darnach einiger massen zu *reguliren*. (b)

( ) Offt pfleget man auch / sonderlich / wo der Schaaffstand gut ist; zu besserer Subsistirung des Schäfers von dem Rind-Vieh wol etwas abzuziehen/und an statt dessen mehr Schaaf-Vieh zu rechnen; Auff welchen Fall nach Landes-Gebrauch vor 10. Kühe 100. Schaafe / oder vor eine Kuh 10. Schaafe gerechnet werden.

(b) Ordinaire pfleget auff einen Winspel oder 24. Scheffel Aussaat/oder auff 100. Strieg Rocken Garben/100. Schaafe / und darauff 10. Fuder Heu gerechnet zu werden / wie in Sachen sel. Wilcke v. Manteufels Söhne/contra *Creditores*, den 23. Mart. 1696. referiret und observiret worden.

Abgänge sind.

§. 2. Von solcher Anzahl werden abgezogen:

1. Knecht-Schaafe.

I. Der Knechte und des Lämmer-Jungens Schaafe (a)/ die nach Grösse der Schäferey *determiniret* werden (b); Wornach auch zu *reguliren*, ob und wie viel Knechte und Lämmer-Jungens gut zu thun seyn (c).

(a) Ob die Knecht- und Jungens-Schaafe von der gantzen Summe abzuziehen seyn / daran könte vielleicht aus folgenden Ursachen gezweiffelt werden/1. weil nach der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 57. §. 8. n. 3.* nur der 5te Theil des Schäfers abzuziehen/und 2. weil von denen Knecht- und Jungens-Schaafen der Herrschafft auch die Butter und Käse-Pacht zufällt/so daß nichts billiger zu seyn scheinet / als auch von diesen den gewöhnlichen Abnutz zu rechnen; Diesem allen aber ungeachtet / ist das Contrarium in täglicher Observantz, alldieweil vermöge der regid. Schäfer-Ordn. *Tit. 5. §.* Es sol der Schaaf-Meister ꝛc. das Knecht-

Vieh

Vieh nicht verlohnet wird/und also nicht in Anschlag gebracht werden kan; Und dieses um so viel weniger/da des Schäfers Gemänge / welches doch verlohnet wird/nicht in Anschlag kommet. Und ob gleich die Herrschafft die Butter und Käse-Pacht von sothanen Schaafen bekommet/so kan doch deshalb nicht der gantze Abnutz in Anschlag kommen/ sondern die Butter und Käse werden besonders taxiret, wie unten bald folgen wird. Wie denn auch/was die Knecht-Schaafe in specie betrifft/in Sachen sel. Andreas v. Wolden Söhne / contra *Creditores*, den 16. Mart. 1704. Und in Sachen des Thumprobst Bogislaff Henning v. Köllers / contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ den 12. Mart. 1705. vorerwehnter massen erkannt worden; Und mit des Lämmer-Jungens Schaafen ist es auff gleiche Art gehalten worden in Sachen Carsten v. Heydebreck/ contra seine Brüder und Brüders Wittwe/den 26. Mart. 1694. Und in Sachen sel. Obristl. v. Kleisten 4. Töchter/contra ihren Bruder Lieut. Christian Wilhelm v. Kleisten/den 2. Nov. 1711.

(b) Wie hoch sich die Anzahl derselben belauffe / davon disponiret die Hinterpom revid. Schäfer-Ordn. *Tit. 8. §* Wie Meister ꝛc. also: Und befehlen wir hiemit/daß hinferner dem Schaaf-Meister auff 1000. und darüber biß auff 2000. oder so groß das Gemenge seyn mag/so in Winter geschlagen worden/150. Knecht-Schaafe/als dem Meister-Knecht 75. dem Hammel-Knecht 50. und dem Lämmer-Jungen 25; Und in kleinen Schäfereyen/so biß 500. bestehen/dem Meister-Knecht 60./und dem Lämmer-Jungen 25. gehalten werden: von welcher Anzahl er einem jeden unter seinem Gesinde so viel vergönnen mag zu setzen/und zu halten/ als ihm selbst gelegen ist/und er mit ihnen zu handeln hat ꝛc. Weil die Schäfer-Ordn. aber nur von grossen Schäfereyen disponiret, so ist die Frage / ob auch von kleinen / die nur etwa aus 300. bestehen/[denn wenn die Schäferey noch kleiner / so wird nicht einmahl ein Knecht gut gethan/wie bald folgen wird] so viel gerechnet werden müssen? Woran kein Zweiffel zu seyn scheinet / weil die Worte biß auff 500. auch eine geringere Zahl bemercken; Allein die Observantz hat in diesem Fall ein anders eingeführet / und werden alsdann nur 50. stu- Knechts-Schaafe gerechnet; Wie in Sachen Georg Heinrich v. Purkamer & Consort contra sel. Ant. v. Stojentins Lehne-Erben/den 23. Mart. 1696. Und in Sachen Tessen Christian v. Kleisten / contra Rittm. Hinrich v. Brockhusen / und Adam v. Kleisten / den 25. Jun. 1705.

Wie auch in Sachen Hauptm. Andreas v. Wolden Söhne/contra *Creditores*, den 16. Mart. 1705. erkannt worden.

(c) Weil nach Disposition der Hinterpom. renov. Schäfer-Ordn. *Tit.* 5. Jn kleinen Schäfereyen ꝛc. Der Schäfer in kleinen Schäfereyen die Trifft selbst zu verrichten schuldig ist / damit kein unnöthig Gesinde gehalten werden dürffe; So wird in kleinen Schäfereyen/die nur 250. biß 300. starck seyn/kein Schäfer-Knecht / sondern nur ein Lämmer-Junge gut gethan. Wie erkannt ist in Sachen Peter Eccard von Woitke/contra sel. Christian v. Bonins Wittwe/den 9. Jul. 1694. da die Schäferey nur 250 gewesen. Item in Sachen des Thumprobsts Bogislaff Henning v. Köllers/contra sel. Ritt. Jac. v. Köllers Witwe / den 16. Mart. 1705. den 8. Mart. 1706. und den 1. Nov. e. a. Item in Sachen sel. Obristl. v. Kleisten 4. Töchter contra Lieut. Christ. Wilh. v. Kleisten / den 2. Nov 1711. Wo aber ein Schäfer-Knecht gut gethan wird/so ist doch hergegen auff einen Lämmer-Jungen nichts zu rechnen; Wie in Sachen Wilcke Manteuffels Söhne/contra *Creditores*, den 3. Apr. 1693. und den 26. Mart. 1694. erkannt worden/da die Schäferey aus 300. bestanden. Ja auff dergleichen geringe Schäfereyen pfleget nicht einmahl ein Schäfer/sondern nur ein Kost-Knecht gehalten zu werden/wie in Sachen Georg Heinrich von Brockhusen/contra Friedrich Weyhers Wittwe und Kinder/den 26. Jun. 1699. erkannt worden. Derselbe aber bekommt eine freye Kost/ und werden ihm von jeden 100. so in dem Winter geschlagen werden/ 15. gehalten/und im Gemenge ausgefuttert/davon die Herrschafft jedoch die Mulcken bekommet. *Vid* Hinterpom. Schäfer-Ordn. *Tit.* 5. §. Jm Fall aber ꝛc. Fals die Schäferey aber gar gering / so wird dem Schäfer weder Knecht noch Junge gut gethan / weil er so dann so vielmehr an Korn gewinnet / und in Regard dessen an statt des Knechts alsdenn in der kurtzen Lämmer-Zeit einen Jungen / oder sonst jemand zu Hülffe nehmen kan.

2. Schäfers II Theil. **Des Schäfers fünffter oder sechster Theil (a)/ nicht zwar von der gantzen Schäferey/sondern nur von denen Schaafen/welche nach Abzug der Knecht- und des Lämmer-Jungens Schaafen in Gemenge bleiben (b).**

(a) Dann dieses ist ein Theil von des Schäfers Belohnung und Deputat, so nicht in Anschlag kommet. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. n. 3.

§. 8. n. 3. Welches einige auch dahin extendiren, wann derselbe 5te Theil mit verlohnet wird/aus Ursach / weil die Æstimationes den rechten Werth der Güther ohnedem gemeinhin übersteigen. Es hat aber der Schäfer das 5te Schaaf/wann die Schäferey im Gemenge/ ausser den Knecht-Schaafen unter 600. ist/wann sie aber über 600. und stärcker ist/so gebühret ihm das sechste Schaaf / und auch von allem Genieß der 5te und 6te Pfenning. *Vid. renov.* Schäfer-Ordn. *Tit. 5. §. 1.*

(b) Siehe renov. Schäfer-Ordn. *Tit. 8. § 1.* fere in fine, ibi: Wann also die Knechte ihren gebührenden Theil weg haben / alsdenn sol dem Schaaf-Meister auch sein sechster Theil folgen. ꝛc.

III. Die Mertz-Schaafe vor die *Deputanten* (a); Wiewol in denen meisten *Æstimationibus* dieselbe *a* 12. 15 oder höchstens 18. Lßl. (b) zu Gelde gerechnet / und unter dem Abgang gesetzet werden. (c) 3. Deputat-Schaafe.

(a) Nemlich vor jede Person ein Schaaf; Wiewol einige auff ein Frauens-Mensch/und einen Jungen nur ein halb Schaaf zu rechnen pflegen. Ein Sommer-Meyer im Weitz-Acker bekommet sonst nur ein halb Schaaf.

(b) Dieser letztere Preiß à 18. Lßl. ist zwar der Pom. revid. Schäfer-Ordn. *Tit. 8. §.* Gleichfals sol auch ꝛc. gemäß / es werden die Mertz-Schafe aber gar selten so hoch angeschlagen.

(c) Dieses ist auch meines Erachtens/nicht allein besser und richtiger/sondern auch der revid. Schäfer-Ordn. *Tit. 8.* §. Gleichfals sol es auch ꝛc. convenabler / als woselbst disponiret ist / daß die Mertz-Schafe/ und die sonsten das Jahr über geschlachtet werden/zu Gelde gesetzet werden sollen.

§. 3. Wann solche Abgänge *addiret*, und von der gantzen Zahl der Schaafe/so gehalten werden/konnen abgezogen werden/ so bleiben die übrigen zum Abnutz/welcher von jeden Stück *a* 10. Lßl. (a) zu Gelde gerechnet wird, Abnutz.

(a) Nemlich nach der Hinterppom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 3.* Vor diesem sind 12. Lßl. vor das Stück jährlich Abnutz gerechnet worden.

§. 4. Diesem Abnutz wird ferner *addiret*; Was demselben zu addiren.

I. Von der Schäfer-Knechte und Lämmer-Jungens Schaafen die Mul-

Mulcken-Pacht (a); Nemlich von 25. Stück Mulcken-Vieh ein Achtel Butter/ *a* 3. fl. und ein Viertel Käse/ *a* 1. fl. Es wird von solchen Schafen aber nur allemahl die Hälffte vor Mulcken-Vieh gerechnet. (b)

(a) Dann von diesen Schaafen gehören denen Knechten und Lämmer-Jungens nur die Abnutzung an Wolle/der Zuwachs/die Sterb-Felle/ und die Mertz-Schafe; Die Mulcken aber bekommet die Herrschafft. *Vid.* rev. Schäfer-Ordn. *Tit.* 8. §. 1. & *Tit.* 5. §. Im Fall abr ꝛc.

(b) Die andere Hälffte wird vor Hammel und ander Vieh gerechnet/und kan davon nichts angeschlagen werden/weil die Abnutzung an Wolle/ wie kurtz vorher erwehnet/denen Knechten und Lämmer-Jungens gehöret.

II. Der Werth (a) des Kalbes/so der Schäfer bey grossen Schäfereyen der Herrschafft geben muß. (b)

[a] Es pfleget der Werth aber gemeinhin auff 1 Rthl. gesetzet zu werden/ weil das Kalb nach Disposition der revid. Schäfer-Ordn. *Tit.* 5. §. Daselbst sol ꝛc. gut seyn/ und 6. Wochen gesogen haben sol: Wie es dann auch in Sachen sel. Obristl. v. Kussowen Lehnsfolger/ contra *Creditores*, den 8. Dec 1704 und 2. Nov. 1705. so hoch angeschlagen worden

[b] Nemlich wann die Schäferey über 600. starck ist/und dem Schäfer 4. Kühe gehalten werden. Vid. revid. Schäfer-Ordn. *d. l.*

III. Den grossen Käse/ oder 4. Tage-Mulcken von allen Schaafen/so der Schäfer der Herrschafft geben muß (a); Wiewol derselbe bey Anschlägen mehrern Theils übergangen zu werden pfleget.

(a) Wovon die revidirte Schäfer-Ordn. *Tit.* 6. §. 1. also disponiret: Der Schaaf-Meister sol alle Zucht-Schaafe/ so viel deren aus dem Winter gekommen seyn/und gemulcken werden/keine des Schäfers oder Knecht-Theil/Auwen/oder Spätlinge ausgeschlossen/ verpachten/ alsо/ daß er von einem jeden 100. Mulcken-Vieh eine gerüttelte gehäuffte Tonne gute untadelbare Käse/ auch eine halbe Tonne Butter/ ein halb Achtel Sültz-Milch/ und 4. Tage das Mulcken von allen Schafen/ wann es die Herrschafft fordern lässet/zu grossen Käsen/oder an statt der 4. Tag-Mulcken/von jedem 100. einen guten grossen Käse/der 24. pommersche Groschen werth ist/welches in der Herrschafft Wahl stehen sol/ geben und entrichten ꝛc.

Membr.

Membr. XI. Von Ziegen / deren Abnutz und Anschlag.

Ziegen.

§. I.

Ziegen zu halten ist zwar an einigen Orten nicht allein nützlich (a) / sondern auch fast nöthig (c) / und pflegen dieselbe von einigen nach Art des Rind-Viehes in Anschlag gebracht zu werden (c); Allein da die Ziegen wegen des Schadens / so sie an jungen Eichen / Büchen / und andere Holtzungen thun / vermöge der Pomm. Baur-Ordn. (d) / und andern Edicten [e] / ein in Pommern verbothenes Vieh ist / so nur an gewissen Orten zu halten erlaubet wird; in der Hinterpom Hofger. Ordn. auch solche in Anschlag zu bringen gar nicht / viel weniger auf was Art / und wie hoch dero Abnutz zu rechnen / vorgeschrieben worden; So werden dieselbe bey Taxirung der Güther besonders nicht in Anschlag gebracht / sondern da nach Orts Gelegenheit welche gehalten werden / wird an statt derer an Rind-Vieh oder Kühen der Tax etwas hinzu gethan. [f]

(a) Dann es ernehren sich dieselbe von Strauch / Busch und Knospen / und können auch bey härtesten Winter mit wenigem / und mit den zu rechter Zeit erworbenen Ellern- und Espen Strauch u. d. g. Buschwerck unterhalten werden; So bey Kühen und Schaafen nicht angehet / und bringen jedoch in Regard gegen Kuhe und Schaafe weit höhern Nutzen;

(b) Nemlich an denen Oertern / da das überflußige auswachsende Strauch an denen Angern um die Korn-Felder und Wiesen überhand nimmt / damit sie solches Strauchwerck abfressen.

(c) So haben Commissarii Adjuncti bey Æstimirung des Guths Lütmershagen / in Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köllers / contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe / gethan; Als welche die Hälffte vor Milch-Vieh / und die andere Hälffte vor Gust-Vieh den Abnutz von 3. Stücken aber so hoch / als den Abnutz von einer Kuh gerechnet; Wiewol bey diesem Anschlage hiernechst von dem einen Parthe / und zwar nicht unbillig / unter andern erinnert worden / daß von dem

Quanto vorhero die Böcke/und Höcken / wie bey dem Rind-Vieh das Bullen- oder Krausen-Rind abgezogen werden sollen; Welches das Gegentheil endlich zwar selbst agnoſciret, dabey aber vermeynet/daß auch vor diese etwas anzusetzen sey/weil sie theurer verkaufft/ und ein 2. biß 3. jähriger Bock mit anderthalb/zwey/ biß drittehalb Rthlr. bezahlet werde. Welches alles ich an seinen Ort gestellet seyn lasse/sintemahlen der Anschlag auff diese Art hiernechst nicht eingerichtet worden

(d) Nemlich Tit. 14. woselbst von denen Ziegen also diſponirt wird: Dieweil auch die Ziegen / die jungen Eichen / und allerley Sprießlinge/ auch alles Holtz mercklich vertilgen/verwüsten und beschädigen. So wollen wir/und gebieten hiemit ernstlich/ daß allenthalben in unsern Aemptern/da die armen Leute unser Weide gebrauchen / und unsere Holtzungen betreiben / die Ziegen gäntzlich und gar abgestellet / und keine mehr geduldet werden sollen/welches auch durchaus in unsern Landen an den Orten/da gering Holtz ist/also gehalten / und keine Ziegen gelittten werden sollen. In andere Oerter aber / da kein sonderlicher Mangel an Holtz ist/sol mit Bescheidenheit/als eines jeden Orts Gelegenheit leiden wil/durch der Dörffer Herrschafft oder Beamte Ordnug gemacht/ und in alle Wege Uberfluß/und Schaden verhütet/und abgeschaffet werden ꝛc.

(e) Davon nur noch den 21. Sept. 1699 eines pupliciret, darinnen die Haltung der Ziegen nur an denen Oertern permittiret worden / wo kein Bau und Mast-Holtz verhanden/oder da sie so gehütet werden können/daß sie allein in denen blossen Feldern behalten / keines weges aber in die Wälder und Heyden gelassen werden.

(f) Also ist in obgedachter Köllerschen Sache den 1. Nov. 1699. erkannt worden; Woselbst die Worte der Urthel also lauten: Als aber bey dem Lütmershagenschen Ackerwerck die Ziegen/welche der Obſervantz nach/in Æſtimationibus nicht gut gethan werden / nicht angeschlagen/ dagegen bey allen Ackerwercken die Defectus an Vieh / und sonsten in obiger Tax abgezogen werden/so sollen bey künfftiger Ocular-Inſpection, als welche noch anderer nachfolgenden Puncte wegen vor nöthig befunden/an statt derselben einige Stücke an Kuh-Vieh hinzu gethan werden/fals sich durch eydlicher Zeugen Aussage hervor thäte / daß dessen etwas mehr/als angeschlagen/und wie viel? bey Abschaffung der Ziegen gehalten werden könne ꝛc.

Membr.

Membr. XII. Von Schweinen / derer Abnutz und Anschlag.

Schweine.

§. 1.

NAch dem die Anzahl der Schweine/so von dem Achter-Korn und Kaff auf dem Guthe gehalten werden können / aus der Zeugen Auslage erlernet/so werden von solcher Summe abgezogen / die *Deputat*-Schweine (a) / die nach Anzahl der *Deputanten* (b) vor das Gesinde gemästet (c) werden müssen; Was übrig bleibet/wird / ohne weitern Abzug der Zucht-Säue/ und des Ebers (d)/ zum Abnutz gerechnet / und *ad Arbitrium Commissariorum*, jedoch nicht höher / als vor jede Mandel 3 fl. angeschlagen [e].

(a) Es pflegen zwar bißweilen die Deputat Schweine das Stück à 4. fl. zu Gelde gerechnet/und unter die Abgänge gesetzt zu werden; Als welches in specie auch in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers / contra sel. Rittm. Jacob v. Köllers Wittwe/ den 1. Nov. 1697. und den 16. Mart. 1705. geschehen. Es ist aber gebräuchlicher und besser/von denen in Natura verhandenen Schweinen vor die Deputanten, so viel/als nöthig auszusetzen: Wie oben bey dem Rocken *Membr. I. §. 2. num. VI. lit. a.* und bey dem Rind-Vieh *Membr. VIII. §. 5. li. b.* dargethan worden.

(b) Nemlich auff eine Manns-Person ein gantzes/und eine Weibs-Person/wie auch auff einen Jungen / ein halb Schwein; Die Sommer-Meyers in dem Weitz-Acker bekommen gleichfals nur ein halb Schwein.

(c) Wie es aber mit der Mästung der Deputat Schweine gehalten wird/ davon ist oben bey dem Rocken *Membr. I. §. 2. n. VI* Meldung geschehen.

(d) Einge pflegen die Zucht-Säue und Ebers auch vorhero abzuziehen/ wie in specie in Sachen **Obrist von Winsen**/contra *Creditores*, von denen Commissariis geschehen; Es ist solches aber wider die Observantz.

(e) Vid. Hinterpom. Hoffger. Ordn. *Tit. 67 §. 8. n. 3.* Vor diesem ist von allen Schweinen der dritte Theil zum Verkauff gerechnet worden/und zwar à anderthalben fl. oder 2. fl. das Stück.

Gänse.

Membr. XIII. Von Gänsen/ derer Abnutz und Anschlag.

§. 1.

OB der Abnutz von Gänsen mit in Anschlag zu bringen sey/ pfleget von einigen in Zweiffel gezogen zu werden [a]. Es ist aber ein Unterscheid zu machen/ ob derselben viel oder wenig gehalten werden können; In ersterm Fall werden dieselbe *in Æstimationibus* übergangen/und vor die *Deputanten* ausgesetzet; In letzterm Fall aber werden sie in Anschlag gebracht / es muß aber so dann nicht allein Hirten-Lohn [b]/ sondern auch vor die alten Gänse Haber gut gethan werden (c).

(a) Aus Ursachen/weil die Proventus davon sehr mißlich und ungewiß/ in der Hofger. Ordn. nichts davon disponiret, und sonsten auch ein Hüter/als ein Junge/oder Mädgen gut gethan werden müsse / welches an Kleidung und Deputat weit mehr wegnehmen würde/als der geringe und ungewisse Abnutz einbringen könte.

(b) Nemlich vor das Stück einen halben Lßl. oder 4. Pf. Wie unten *Membr. XXVIII. §. 3. num. VI.* mit mehrern zu sehen ist.

(c) Nemlich auff jede alte Gans einen halben Rocken-Scheffel Haber. Vid. oben bey dem Haber *Membr. IV. §. 3. num. VII.*

§. 2. Wann die Gänse aber in Anschlag gebracht werden/ so ist erstlich die Anzahl der alten Gänse / so auf dem Guthe gehalten werden können/nach der Zeugen Aussage/wie bey dem andern Vieh gemeldet worden/ feste zu setzen; Wann solches geschehen/ so wird zu 8 Gänsen allemal ein Gänte / und von jeder Gans hiernechst 3. Junge gerechnet [a]; Von welchen die *Deputat*-Gänse abgezogen [b]/ und die übrigen zum Abnutz und Verkauff *a* 6. Lßl. [c] das Stück gerechnet werden

(a) So wird es insgemein gehalten.

(b) Nemlich auff jeden Deputanten eine Gans. Wiewol solches nicht allemahl geschiehet.

(c) Dieses ist Landes Gebrauch.

Membr.

Membr. XIV. Von Hünern/ Endten und Tauben.

Hüner Endten u. Tauben.

Diese werden in keine *Tax* gebracht/weil die Abnutzung davon ungewiß und mißlich / in der Hofger. Ordn. nichts davon *disponiret*, und die Unkosten sich höher belauffen/ als der Abnutz.

Membr. XV. Von Bienen / derer Abnutz und Anschlag.

Bienen.

Weil die Bienen eine grosse Auffsicht bedürffen / und der Abnutz davon ungewiß ist/in der Hofgerichts-Ordnung davon gleichfals nichts verordnet/und es wider die *Observantz* ist/ davor etwas anzusetzen/ so werden sie bey Anschlägen nicht *consideriret*.[a]

(a) Wie unter andern auch in Sachen Jochim Ernst Granow/contra sel. Commissar. Jürg v. Petersdorff/den 31. Oct. 1712. davor gehalten worden.

Membr. XVI. Von stehenden Pächten/ Mühlen/ und andern Hebungen/ und deren Anschlag.

§. 1.

Was stehende Pächte seyn?

Stehende Pächte sind 1) Mühlen-Pächte/ so von Korn- Schneid'(a) und andern Mühlen gegeben werden / oder das Mühlen-Korn/so die Bauren an statt der Metze [b] der Herrschafft geben; 2.) Krug-Zinß/ so von dem Kruge gehoben wird; 3.) Der Bauren Geld- und Korn-Pächte; 4.) Rauch-Gänse

und Rauch-Hüner/so die Bauren und Cossaten geben; 5.) Garn/ so die Bauren und Cossaten spinnen ꝛc. Nicht aber der Schäfer-Schoß / die Kopff- und Vieh-Steur / so die Müller/ Hirten/ Schmiede/und andere Dorffs-Einwohner geben/ oder was die Bauren zu der Contribution beytragen.

(a) Wo Schneid-Mühlen seyn/und der Herrschafft gewisse Blöcke ohne Entgeld geschnitten werden müssen/da kommet auch dieses in Anschlag/ und ist in Sachem Obrist Winsen/contra *Creditores*, vor jeden Block 6. Lßl. gerechnet worden.

(b) Dañ an theils Orten geben die Bauren an statt der Metze ein Gewisses.

Die Pächte kommen alle in Anschlag.

§. 2. Was die stehende Pächte betrifft/ so werden dieselbe allemal bey Güthern mit angeschlagen / ungeachtet/ die Geld- und Korn-Pächte der Bauren in diesen schweren Jahren nicht überall fallen/sondern für die Bauren vielmehr die *Contribution* vorgeschossen werden muß [a]; Der obgedachte Schäfer-Schoß aber/wie auch die Kopff- und Vieh-Steuren/und was die Bauren zur Contribution zu Hülffe geben/wird bey *Æstimationibus* nicht *attendiret*, sondern zu der Contribution zu Hülffe genommen. [b]

(a) Also ist erkannt worden in Sachen sel. Wilcke von Manteuffels Söhne/contra *Creditores*, dnn 23 Mart. 1696.

(b) Die Ursache ist/daß die Müller/Schmiede / Schäfer und Hirten vor diesem auff ein Gewisses in der Contribution mit angeschlagen gewesen/und ist ein Muller vermöge des Landes Matricul auff eine Hacken-Hufe gestanden; Nachdem aber solches geändert worden/und die Repartition itzo bloß und allein nur auff die Hufen gemachet wird/so sind sie zwar von der Contribution frey/sie müssen aber an statt derer/der Herrschafft wegen verhöheter Hufen-Steur/ein gewisses/so ordinaire Kopff oder Vieh-Steur genannt wird / zur Contribution zu Hülffe geben; Dahero auch bey Æstimationibus der Güther solches zur Contribution ausgesetzt wird. Wie dann wegen des Schäfer-Schosses also erkannt worden in Sachen sel. Andres v Wolden Söhne/contra *Creditores*, den 16. Mart. 1804. Und in Sachen sel. Obristl. v. Kleisten

4.

4. Töchter/ contra ihren Bruder Lieutn. Christian Wilhelm v. Kleisten/ den 31. Octob. 1712. wegen der Müller-Kopff- und Vieh-Steur/ In Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köllers/ contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ den 1. Nov. 1697. und wegen des so die Bauren zur Contribution zu Hülffe geben; In obgedachter des sel. Andreas von Wolden Söhne / contra *Creditores*, den 16. Mart. 1704.

§. 3. Was und wie viel stehende Pächte aber Jährlich von den Müllern/ Krügern / Bauren und Cossaten gehoben werden/ solches ist aus der Zeugen Aussage/ fals es sonst nicht *constituiret*, zu erlernen.

§. 4. Anlangend nun die *Tax* oder den Anschlag der stehenden Pächte/ so wird nach Landes-Gebrauch angeschlagen das Korn nach der Hofgerichts-Ordnung (a); von dem Mühlen-Rocken aber der Scheffel zu 18 Lßl. [b]; eine Rauch-Gans zu 6. Lßl.; ein Rauch-Huhn zu anderhalb Lßl. oder 2. Lßl.; ein Topff Flachs zu 12. Lßl.; und ein Topff Hanff zu 8 Lßl.; vor ein Stück Garn/ so die Bauren von ihrem eigenen Flachs liefern müssen 3. Lßl.; und vor ein Stück Garn / so die Bauren von der Herrschafft Flachs oder Heede spinnen 1. Lßl.; vor ein Lacken Heeden-Garn aber von der Herrschafft Heede zu spinnen / wird angeschlagen 6. Lßl. Wie sie angeschlagen werden?

(a) *Tit. 67. §. 8. n. 2.* Nemlich der Scheffel

Weitzen zu	27. Lßl
Rocken zu	16. Lßl.
Grosse Gersten zu	18. Lßl.
Kleine Gerste zu	15. Lßl.
Weissen Habern zu	12. Lßl.
Grauen Habern zu	9. Lßl.
Weisse Erbsen zu	18. Lßl.
Graue Erbsen zu	16. Lßl.
Buch-Weitzen zu	12. Lßl

(b) Wie hoch der Scheffel Muhlen-Rocken anzuschlagen sey / darinnen sind

sind die Meynungen/und Præjudicia unterschieden; Einige halten davor/es sey die Tax nach der Hofgerichts-Ordnung zu machen/ und der Scheffel Rocken zu 16. Lßl. anzuschlagen/ weil darinnen zwischen Mühlen- und andern Korn kein Unterscheid gemachet werde/ und weil das Mühlen-Korn mehrentheils unrein sey; Wornach auch in Sachen **Haupm. Frantz Döring v. Gottberg**/contra **Ewald Jürgen von Lettow**/den 4. Nov. 1695. Item in Sachen **Tessen Christian von Kleisten**/ contra **Rittm. von Brockhusen**/ **und Adam v. Kleisten Wittwe**/den 25. Jun. 1703. Wie auch in Sachen **Marten Jürgen von Zahrten Wittwe und Erben**/contra *Creditores mariti*, den 31. Oct. und den 25. Jun 1708. gegangen worden. Andere hergegen schlagen den Scheffel Mühlen-Rocken zu 18. Lßl. an/ weilen das Mühlen-Korn trocken ist/ welche letztere Meynung auch der gemeinen Observantz am meisten gemäß/und ist der Anschlag unter andern gemachet worden in Sachen **Annä Mariä Lützowen**/sel. **Obristl Caspar v. Kleisten Wittwe**/contra *Creditores mariti*, den 3 Mart 1680. Desgleichen in Sachen sel. **Ludwig v. Putkammers Lehnsfolger**/ contra **seligen Hector von Putkammers** *creditores*, den 29. Oct. 1688. Item in Sachen **Peter Eggard Woitke**/**als sel. Jürgen Massowen Vormund**/ contra **Lorentz Jürgen von Massow**/ **den** 14. Sept. 1697. woselbst die Worte des B. B. also lauten: Wann nun solcher gestalt das Qvantum des empfangenen Mühlen-Korns fest gesetzet worden/ so muß solches als truckenes Korn der gemeinen Observance nach à 18. Lßl angeschlagen werden ꝛc. Ferner in Concurs-Sachen **Wolff Jochem Steins** / den 1. Apr. 1700. per Decretum Collegiale. Item in Sachen des **Thum-Probst Bogislaff Henning von Köllers**/ contra sel. **Rittm. Jah. von Köllers Wittwe**/ den 16. Mart 1706. und den 24. Febr. 1707/da die Worte also lauten: Ad punctum Principalem 2. & qvidem sub num. 1. stehet Extrahenten frey wegen der bereits eingelößten 7. und einen halben Scheffel Rocken [weil selbige in dem Qvanto der in Rationibus decidendi der Urthel vom 8. Mart. a. p. in Anschlag gebrachten Mühlen-Pächte stecken] von dem Qvanto æstimato so viel/ als solches Korn a Scheffel zu 18. Lßl. gerechnet/ an Capital austragen wird/abzuziehen/ und ist der Commissarius Petersdorff mit der Reluition der übrigen Scheffel Mühlen-Pächte nicht zu hören ꝛc.

§. 5.

§. 5. Es giebet sonst auch Hebungen/ welche nicht Jährlich/ sondern nur zu gewissen Zeiten fallen/ dergleichen z. e. seyn 1.] Aufgunst/ so bey Antritt eines Hofes an einigen Oertern gegeben wird. 2.] Erbschichtungen/ welches gewisse Stücke seyn/ so bey Sterb-Fällen von denen Unterthanen der Herrschafft an theils Oertern aus der Erbschafft zufallen. (a) 3.) Die Zehenden (b) so entweder bey Sterb-Fällen [c]/ oder bey Abzügen [d]/ von Bauren/ Müllern/ Schäfern/ Schmieden/ ja an theils Orten auch von Verwaltern [e] gegeben werden. 4.] Dienste/ so die Bauren an einigen Oertern geben müssen/ wann die sämtliche Herrschafft zusammen kommet. 5.) Was die Bauren zu der Aussteur und Hochzeit der Herrschafft Töchter/ und Schwestern an Federn/ Victualien/ oder sonsten an einigen Oertern zutragen müssen. [f] 6.] Was bey Hochzeiten des Wehrmannes der Herrschafft hin und wieder gegeben werden muß ꝛc. Welche Hebungen zwar wegen der Ungewißheit [g] selten in Anschlag gebracht werden; Weil aber bey *Æstimationibus* nichts/ so nur einiger massen einen Nutzen bringet/ übergangen werden soll [h]/ der Abnutz von diesen Stücken auch so gar ungewiß nicht ist/ daß er nicht zu einer Gewißheit geführet werden könte [i]/ so sind solche Hebungen bey Anschlagung der Güther billig in *Consideration* zu ziehen; Nach dem ohngefährlichen Werth auf ein Gewisses zu *arbitriren*, und das *arbitrirte Quantum* hiernechst in so viele Theile zu setzen/ als nach dem Lauff der Natur Jahre vergehen/ darinnen solche Veränderungen geschehen/ und solche Hebungen fallen/ da dann das *Product* den Abnutz eines jeden Jahres zeiget. [k]

Von ungewisse Hebungen.

(a) *Vid. late F. C.* Harpprechti *tr. de Jure Mortuario.*

(b) Es pflegen die Zehenden aber auch wol ad fructus Jurisdictionis referirt zu werden/ weil sie wegen der Jurisdiction regulariter competiren.

(c) Dann nach der Pom. Baur-Ordn. *Tit. 11. §. ult.* sol der Herrschafft der Zehende nicht allein von der Bauren/ und Cossaten/ sondern auch

von der Schäfern/Müllern/Schmieden/Hirten/und derer Knechte/und Mägde Erbschafften folgen / jedoch sind davon eximiret der obspecificirten Personen ihre Kinder / sonderlich / wann sie dürfftig und unerzogen. Vid. renov. Baur- und Schäfer. Ordn. *Tit.* 11. §. Weil nur aber ꝛc. Desgleichen Enckele/wie in Sachen **Christoff Oesterreich**/als sel. **Michel Klatten Tochter-Kinder Vormund**/contra **Friedrich Petersdorffen**/den 14. Nov 1681. erkannt worden.

(d) Verstehe wann sie in eine andere Provintz ziehen/wovon die Hinterpom. revid. Baur- und Schäfer-Ordn. *Tit.* 9. §. Wannn auch ꝛc. also disponiret: Wann auch die Schäfer oder Schäfer-Knechte aus einem Lande in das andere ziehen wollen / sollen sie den Abschoß oder Zehenden von allem ihrem Vieh ihrer Obrigkeit zu geben verbunden seyn. Welches in Pommern auch so gar stat hat/wann solche Leute aus Pommern nur in das Bütowsche ziehen/ & *concl.* 52. *n.* 20. Wie in Sachen **Frantz/Lorentz von Pirch**/ *contra* **Daniel Petratzen**/den 3. *Jul.* 1688. und den 14. *Mart.* 1691. erkannt worden. *Add.* Berlich. *P.* 3. *concl.* 51. *n.* 16. & *concl.* 52. *n.* 10.

[e] Regulariter zahlen weder die Arrhendatores die Decimas Emigrationis, oder dem Abzugs-Zehenden/wann sie auch in eine andere Provintz ziehen / wie in Sachen **Bernd Raddunzen** / contra Major **Jürgen Daniel von Kamecken** / den 10. Dec. 1705. und den 19. Mart. 1708. erkannt worden/noch derer Kinder den Zehenden von der Erbschafft/ es sey dann/ daß an einem oder anderm Orte das Contrarium observiret wird; Wie auf der Pom. Landstände Supplic den 14. Febr. 1706. in der Regierung decretiret; Und in Sachen sel. **Christian Damerowen Kinder erster Ehe Vormündere**/contra sel. **Jürgen Matz von Borcken Erben**/ den 28. Mart. 1707. mit folgenden Worten erkannt worden: Daß dafern Imploranten innerhalb 6. Wochen nicht legaliter zu erweisen vermöchten/daß an demselben Orte die Abtragung der Zehenden von den Verwaltern in vollkommene Observantz gekommen/ Imploranten alsdann von der Imploranten intendirten Decimation zu absolviren sey ꝛc.

(f) *Vid.* Hinterpom. Lehns-*Constit. Tit.* 3. §. 13.

(g) Fructus enim incerti & fortunæ submissi, quique acquiri & obvenire possunt vel non possunt, curandi vel æstimandi non sunt. Goeden. *Consil.* 17. *n.* 17.

(h) Mev. *P.* 1. *dec.* 31. *n.* 4. & *Part.* 4. *dec.* 103. *n.* 4.

Dann

(i) Dann wann dergleichen ungewisse / und dem Glücke unterworffene Stücke/zu einer Gewißheit geführet werden können/so sind sie mit in Anschlag zu bringen. *vid.* Goeden *Conf. 17. n. 17. in fin.*

(k) Also ist geschehen in Sachen sel. Matthias Peter von Köllers Söhne/ contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe und Erbens/den 1. Jul. 1695. und den 28. Jun. 1696. Da dergleichen Hebungen / nachdem sie zu Gelde geschlagen/ in 24. Theile getheilet worden/weil in 24. Jahren præsumptive eine Veränderung mit einem Wehrs-Manne vorgehet/ und dergleichen Præstanda also wenigstens einmal in solcher Zeit prælti. ret werden.

§. 6. Im übrigen ist bey denen stehenden Pächten und Mühlen-Hebungen wol zu mercken / daß davon/ wann sie noch würcklich fallen/ 5. gegen 100./ wann sie aber einiger massen in Abgang gerathen/ und vollkommen würcklich nicht abgetragen werden / 6. auf 100. angeschlagen werden [a]; Worinnen sie von andern Jährlichen Abnutzungen/ als welche *indistincte* nur gegen 6. *pro Cent* zu *Capital* gemachet werden [b]/ unterschieden seyn. Wie sie zu Capital gemachet werden?

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 5.* Vor Alters sind die fixi reditus gar gegen 4. pro Cent zu Capital geschlagen worden.

(b) *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 66. §. 16. & Tit. 67. §. 8. n. 5.* Lehns-Constit. *Tit. 2. §. 5.*

Membr. XVII. Von Wüsten- und Heyde-Land/ und dessen Anschlag.

§. 1.

Heyde-Land *differiret* von Wüstem-Lande; Jenes wird *regulariter* von schlechtem sandigten bewachsenem Lande verstanden; Dieses aber von solchem Lande/welches wegen Mangel der Begattung ungebauet liegen geblieben/ an sich aber brauchbar ist; Wiewol auch dieses / wann es mit Heyde- Wüst-Land und Heyde-Land differiren.

Kraut bewachsen / insgemein unter dem Nahmen von Heyde-Land pfleget mit benannt zu werden.

Beydes ist anzuschlagen.

§. 2. Beydes/nemlich nicht allein das Wüste-sondern auch das Heyde-Land / es sey gut oder schlecht / ist bey Taxirung der Güther zu *considériren*, und auf Gewisses anzuschlagen. (a)

(a) Nam etiam fundus sterilis, qui ex se nullum producit fructum, sed per occasionem aliquam utilitatem adfert, in æstimationem venire hæcque utilitas, utpote quæ loco fructuum est æstimari debet. Gail. *de Pignorat. c. 18. in fin.* Daher dann auch den 5. Mart. 1708. auf dem Land-Tage in denen von Æstimation der Concurs Güther gemachten/aber bis dato noch nicht confirmirten Conclusis, von dem Heyde Land sub num. 5. folgendes Conclusum abgefasset worden: Zum 5. hat man observiret, daß das Heyde-Land/bewachsene Wiesen/ ob favorem Agnatorum gar nicht considériret, da doch zur Gnüge bekandt/daß gantze Ackerwercke darauf geleget/und geleget werden können/ so ist geschlossen/daß solches ebenmäßig bey der Æstimation ex æquo & bono in Anschlag gebracht werde. Wie dann dieses auch ohne dem ordinaire geschiehet.

Wie es anzuschlagen?

§. 3. Auf was Art verwüstete Güther/und folglich wüstes Land in Anschlag zu bringen/davon ist oben (*cap.* II. §. 2.) Erwehnung geschehen. Bey dem Heyde-Land ist ein Unterscheid zu machen/ob es noch einiger massen gut/und zu sadigem Acker gemachet werden könne/oder ob es gantz schlecht; Desgleichen/ob es in der Nähe/oder weit abgelegen/und nicht wol bebauet werden könne. Ist der Acker gut/auch nicht gar zu weit entlegen/ so wird er entweder nach Morgen angeschlagen [a]; oder es wird die *ordinaire* Aussaat in etwas verhöhet / diese aber nebst den Kosten/so zur ersten *Cultur* erfodert werden/gut gethan b); Ist das Heyde-Land aber sehr schlecht (b)/ oder weit abgelegen/so wird es entweder gar übergangen (d) / oder die Schäferey deshalb etwas höher angeschlagen; Da es aber so groß wäre/daß ein gantzes Ackerwerck/oder Schäferey darauf geleget werden konte / so ist auch hierauf allerdings zu *reflectiren*. (c)

In

(a) In Sachen Otto von Woitken/ contra *Creditores*, haben Commissarii den Morgen beheydet Haber-Land zu 6. fl. taxiret Anno 1646.

(b) Vor einem Morgen in die Cultur zu bringen pfleget 1. Rthl. angesetzet zu werden; Welche Unkosten aber nicht von dem Jährlichen Abnutz/ sondern von dem Capital abzuziehen/weil das Heyde-Land/ wann es ein mal ausgepflüget/ hinkünfftig nicht alle Jahr solche Unkosten erfodert.

(c) Vor schlecht Heyde-Land wird gehalten/ welches etwa nur das sechste Jahr besäet werden kan.

(d) Weil sonsten die Unkosten an Pflügen und Aussaat sich höher belaufen würden/als der Abnutz einbrächte; Und fals die Schäferey deshalb wäre vergrössert worden / so würde auch hievon wieder zu decurtiren seyn.

(e) Als welches auch geschehen in Sachen Bogislaff von Belowen Wittwe/ contra *Creditores*, den 5. Nov. 1686. da folgender Gestalt erkannt worden: Wegen des übrigen ausgesetzten aber/daß der Feldmarck Nadebahr / wie hoch dieselbe / *consideratis considerandis*, wenn eine Schäferey darauf geleget/und Beschaffenheit nach / und zwar Morgenweise zu taxiren &c. Item in Sachen sel. Obristl. von Kleisten vier Töchter/contra ihren Bruder Lieuto. Christ. Wilh. von Kleisten/den 31. Octob. 1712. Welches auch obangeführtes Conclusum der Herren Landstände haben wil.

Membr. XVIII. Von Huht / Weyde / und Trifft / und derer Anschlag.

Huht/ Weyde u. Trifft

§. 1

Weilen von der Huht/Weyde und Trifft das Vieh / welches den Mist machet / und davon die Abnutzung genommen wird / deßgleichen die Anspannung unterhalten werden muß/so kommen solche *regulariter* in keinen Anschlag; Solte die Weyde aber so groß seyn/ daß über das Hof- und Dorff-Vieh auch ander Vieh darauf genommen / und fett gemachet/ oder von den Nachbarn Weyde-Korn/ oder Weyde-Geld gegeben würde/so ist sodann solches zu *considériren*.

Rohr-Brüche.

Membr. XIX. Von Rohr-Brüchen / und derer Anschlag.

§. I.

WO Rohr-Brüche seyn/da ist zu sehen/ob von dem gewor-benen Rohr Jährlich etwas verkaufft werden könne oder ob es zu Conservirung der Zimmer nöthig; In letztern Fall wird davor nichts angeschlagen (a); In dem erstern Fall aber ist es allerdings in *Consideration* zu ziehen.

(a) Ita factum in Causa Frantz Ludwig von Fleming/ contra Friedrich Otto Gebrüdere von Zastrow/bey Æstimation des Guths Dramnin/ Anno 1683.

Höltzung.

Membr. XX. Von der Höltzung/ und derer Anschlag.

§. I.

Wann selbe nicht anzuschlagen?

WAnn die Höltzung nur schlecht/so daß man nichts davon verkauffen kan/ auch kein/ oder nur wenig Mast-Holtz darunter/ so wird dieselbe nicht angeschlagen/ sondern zu nothwendiger Unterhaltung der Zimmer/ und zur Feurung/ das wenige Mast-Holtz aber zur Mästung der *Deputat*-Schweine (a) ausgesetzet; Wann die Höltzung aber so gar schlecht nicht ist/ so muß sie als ein sonderbares Kleinod der Güther (b)/ bey den Anschlag *consideriret* werden; Jedoch wird es damit/wann die Güther nur zu Ausfindung der denen Töchtern oder Schwestern gebührenden Aussteur aus denen Lehnen/ oder bey Verrechnungen *taxiret* worden/so genau/ als sonsten/ damit nicht genommen (c).

(a) Siehe oben/*Membr. I. §. 2. num. VI. lit. c.*

Dann

(b) Dann bey dem in Pommern sich ereignenden Holtz-Mangel / hat der Preis in wenig Jahren sehr zugenommen/und vergrössert sich Jährlich.
(c) Siehe oben *cap. 1. §. 5. lit. d. & e.*

§. 2. Ob die Höltzung aber nach dem Abnutz / oder nach Morgen-Zahl anzuschlagen sey, darüber pfleget vielfältig *disputiret* zu werden; Es ist aber die letztere Art / meines Erachtens die beste und gewisseste; Sintemahlen 1.] die Holtz-*Reditus* gantz ungewiß seyn/und in etlichen Jahren gering/in andern aber hoch kommen/nachdem entweder die Nachbaren zu bauen haben/ oder ein harter Winter einfällt/da viel Holtz geschlagen/und ausgeführet werden kan; Dergleichen Höltzung aber nach den ungewissen Einkünfften zu *taxiren*, würde unbillig seyn Zum 2.] ist es auch fast nicht möglich das weiche Holtz nach denen Einkünfften zu *taxiren*; Dann wil man alle Jahr gewisse Faden nehmen/und den Faden nach Orts Gelegenheit auf ein Gewisses rechen/so ist doch nicht zu wissen/wie viel man alle Jahr hauen kan; Vielweniger kan ein gewisser Abnutz heraus gebracht werden/wenn man solchen nach dem Verkauff der Fuder *arbitriren* wolte/welches dann Zweiffels ohne auch die Ursache gewesen/daß nicht allein vor Alters fast *ordinaire* (a). sondern auch in neuern Zeiten in vielen Sachen (b) das Holtz nach der Vermessung und denen Morgen angeschlagen worden; und daß auch die Land-Stände in denen den 5. Mart. 1708. auf dem Land-Tage von *Æstimation* der *Concurs*-Güther gemachten *Conclusis* die letztere Art der erstern abgezogen (c).

Wird am besten nach Morgen taxiret.

(a) Wovon/wann es nöthig wäre/viele Exempel angeführet werden könten; Und ist schon von Wolgastischen Hofger. in Sachen Heinrich **Molzahn** / contra **Hartwig Molzahn** / den 12. Apr. 1586. unter andern erkannt/daß die Felder/als Aecker/Wiesen/Höltzung/wie es in S. F. G. Landen gebräuchlich / nach Ruthen und Acker-Zahl ausgemessen ꝛc. Mehrere Præjudicia sind unten (*cap. 2. §. 7 lit. b.*) zu finden.
(b) Unter andern ist solches geschehen in Sachen sel. Obrist Marth. von

von Jastrowen Erben/ contra sel. Simon Prisschlaff von Kleisten Wittwe/den 21. Apr. und den 3. Nov. 1685. Item in Sachen Bogislaff von Belowen Wittwe/contra *Creditores mariti*, den 5. Nov. 1686. woselbst erkannt: Imgleichen wie hoch das Fichten Holtz/Citatis quorum interest, an fügligsten getheilet/ und selbiges alsdann gleichfals nach Morgen in taxam gesetzet werden könne/ sollen auff der Extrahenten Anhalten und Unkosten anderweitige Commissarii verordnet/und denenselben mit gegeben werden/ obgesetztes alles fleißig zu untersuchen/und darüber eine völlige Taxam cum Relatione, wann sie die Vermessung des Land-Messers dabey adhibiret, einzuschicken/ worauf alsdann/wann solches geschehen/ ferner die Gebühr Rechtens verfüget werden sol &c. Item in Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köller/ contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/woselbst die Vermessung des Holtzes per Sententiam vom 16. Mart. 1705. mit folgenden Worten veranlasset worden: Daß die Güther Quæstionis &c. auf 7393. fl. 20. Lßl. jedoch ausser der Hölzung/ als wesfals die von unsern Commissariis Adjunctis vorgeschlagene/und von Beklagten nachgehends auch urgirte Vermessung hiemit erkannt wird/zu æstimiren c&. Welche Urtheil den 8. Mart. 1706. confirmiret worden. Und nachdem hierüber Declaration gesuchet/ist den 6. Maji c.a. nach Collegialischer Erwegung verab scheidet: Daß in Commission nicht allein Quantitas sondern auch Qualitas der Hölzung zu consideriren/und zwar dergestalt/daß bey dem Mast-Holtz zu erforschen/wie viel Schweine können fett gemachet werden/und um das wie vielste Jahr die Hölzer in der Gegend jedes Orts Mast zu tragen pflegen; Bey dem weichen Holtz aber ist Erkundigung einzuziehen/ ob/ wie viel/ und wie theuer Jährlich Hauswirtlich an Holtz könne verkaufft werden/ wohin Sententia vom 8. Mart. 1706. zu declariren.

[c] Die Worte des dritten Concluſi lauten hievon also: Daß die Hölzung indistincte nach der Morgen-Zahl zu æstimiren, aber wol zu observiren, ob das Holtz hoch zu gebrauchen/darnach die Æstimation auch zu richten.

Einwurff. §. 3. Zwar pfleget hiewieder eingewand/ und zu Behauptung des Anschlages nach dem Abnutz angeführet zu werden 1.] Daß der Anschlag der Güther in Pommern nach dem Abnutz ge-

geschehen solle (a); 2.] Daß es unbillig sey bey der *Æstimation* alle Bäume gleichsam zu bezahlen und doch keinen Nutzen davon zu haben; 3.] Daß die Abhauung des Eichen-Mast-Holtzes durch die *publicirte Edicta* verbothen. Wann man sich nun dessen durch Abhauung nicht bedienen könne / so würde solches auch nicht nach Morgen/sondern *juxta Proventus* zu *æstimiren* seyn; Und 4.] daß auch in verschiedenen Sachen also erkannt worden. (b)

(a) *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. & 9. Lehns-*Constitut. Tit.* 2. §. §. 5. *ibi* wol zureichende Abnutzungen ꝛc.

(b) Unter andern ist solches geschehen in Sachen Caspar von Krokow/ contra *Creditores*, den 24. Jul. 1699. woselbst die worte also lauten: Weilen ein gewisser Modus in der Ordnung vorgeschrieben / daran der Commissarius durch die ergangene Verordnungen verwiesen / so hat es dabey sein Verbleiben/zumalen da die intendirte Æstimatio nach der Vermessung nicht recipiret, und also die letztere / als zur Weitläufftigkeit abzielend/nicht veranlasset werden kan.

§. 4. Worauf aber gar leicht zu antworten ist/und zwar *ad* 1,] Daß zwar diejenigen Stücke nach dem Abnutz anzuschlagen/ davon dieser einiger massen gewiß ist; Andere Stücke aber/als Zimmer/Gärten/Höltzung ꝛc. sind auf ein Gewisses zu *arbitriren*, und dem *Quanto*, so von dem Abnutz der andern Dinge heraus kommet/ zu *addiren*.(a) *Ad* 2.] daß das Bau-Holtz nicht dergestalt zu *taxiren*, als wann es verkauffet/und das Lehn gantz entblösset werden solte/sondern der Billigkeit nach/ und was es in dem Gelage/dem Nutzen nach/gewehren könne. *Ad* 3.] Daß die Abhauung des Eichen-Holtzes nicht *absolute* verbothen/sondern daß solches nur nicht ohne Consens des Landes-Herrn geschehen solle/ist in sothanen *Edictis* versprochen worden/sonderlich an denen Oertern/wo kein Mangel/ und das Holtz leicht wieder aufwächset; Wie dann auch die Erfahrung bezeuget/daß Lehns-Vettern solches *post Edicta*, zu Bezahlung der Schulden abzu- Beantwortung.

hauen/ohne Mühe erhalten haben. *Ad* 4. Daß denen wenigen *Præjudiciis*, so etwa verhanden/andere/und mehrere/wie vorhero erwehnet/entgegen stehen.

(a) Die Worte der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 6. lauten also: Diesen [scil. vorhin specificirten, Abnutzung- und Hebungen] wird hinzu gethan/ ad arbitrium Æstimatorum NB. die Tax der Zimmer/ so zur Haußhaltung nicht nöthig / oder nicht Ædificia prædialia seyn die Taxa der Gärten/ NB. Holtzung/Fischereyen/ Jagten ꝛc.

Was bey der Vermessung in Acht zu nehmen?

§. 5. Was aber/ wann die Höltzung nach Morgen angeschlagen wird/bey der Vermessung in acht zu nehmen/davon ist oben [*cap.* 7. §. 9.] Meldung geschehen/und hie zu wiederholen also unnöthig.

Abgang.

§. 6. Nach dem nun solcher gestalt das Holtz nach der Grösse vermessen/ und nach der Beschaffenheit beschrieben worden/so ist davon hiernechst ein Gewisses zu Mästung der *Deputat*-Schweine (a)/ zu Bau-Conservir- und Besserung der Hof- und Baur-Zimmer (b)/zur Feurung(c)/ wie auch zu Zäun- und Hackel-Wercken/fals keine Freyheiten verhanden [d]/ auszusetzen [e]; Ja wann die Höltzung groß / und die Bauren bey schlechten Ackerbau sich davon zum Theil mit unterhalten müssen/so pfleget man auch wol vor die etwas auszusetzen.

[a] Wann die Mastung aber besonders angeschlagen wird/so werden von denen auf jedes Jahr gerechneten Mast-Schweinen so viel/ als die Deputanten bekommen/abgezogen. Siehe oben *Membr. I.* §. 2. *num. VI. lit. c.*

[b] Jedoch ist in Concursu Michel von Steinwehrs den 14. Apr. 1690. und den 6. Apr. 1691. erkannt/daß zur Conservation der Güther nichts auszusetzen/weil nicht alle Jahr Bau-Holtz gefället wird/ und an dessen Stelle das Junge wieder aufwächset; Dahero dann in sothaner Sache die 113. fl / so von der auf 680. fl æstimirten Höltzung zur Conservation der Zimmer von den Commissariis ausgesetzet worden / nicht passiret werden wollen.

[c] Daß bey Addictionibus nicht gebräuchlich sey / zum Nachtheil des

Debi-

Debitoris, der das Guth loßschlagen muß / zur Feurung und andern Nothdurfft gewisse Höltzung auszusetzen/ist in Sachen sel. Obrist Matth. von Zastrowen Erben / contra sel. Simon Prisschlaff von Kleisten Wittwe / den 21. Apr. und den 3. Nov. 1685. davor gehalten worden; Ordinair aber geschiehet es.

[d] Wann Freyheiten verhanden/müssen diese dazu dienen / dahero dann auch das Strauchwerck/so denen Unterthanen als eine Freyheit zukommet/nicht zu vermessen.

(e) Dann was zur Conservation des Guthes / oder sonsten nöthig ist/ kan nicht consideriret werden. Dahero dann in Sachen Henning v. Köllers/contra dessen Väterliche/wie auch Eggard Köllers, *Creditores*, den 24. Mart. 1652. Von dem harten Bau-Holtz der dritte Theil / und von dem weichen Holtz der Rusch und Busch/ so zur Weyde gebraucht wird/abgezogen worden. In eadem Causa aber ist Anno 1661. erstlich Rusch und Busch/ und hiernechst das dritte Theil wegen Brandes und Hütung abgezogen. Dergleichen ist in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v Köllers / contra sel. Rittm. Jacob von Köllers Wittwe / bey der Æstimation der Güther Bewerdick / Segelkow/ Schwantes-Jürgen und Lüttmershagen von denen Commissariis adjunctis zu sothaner Nothdurfft von allem Holtz die Hälffte ausgesetzet worden.

§. 7. Von dem übrigen ist ein jeder Morgen nach des Holtzes Beschaffenheit/und des Orts Gelegenheit auf ein Gewisses zu *taxiren* (a); Die Umstände aber/so bey der Taxirung wol zu *consideriren*, und wornach die *Tax* des Holtzes entweder zu erhöhen/oder zu mindern / sind hauptsächlich folgende: 1.] Ob Städte und Dörffer dabey gelegen / die Holtz-Mangel haben? 2.) Ob Klapp-Bau-und Brenn-Holtz/Dielen und Plancken verkaufft werden können? 3.) Ob durch Erbauung gantzer Zimmer/so auf begebenen Fall auf der Stelle abgeholet werden / Nutzen zu schaffen? 4.] Ob Espen/ grosse Ellern / und Band-Stöcke verhanden/und mit Nutzen verkaufft werden können? 5.) Ob Kohlen/ Pott-oder Weid-Asche gebrannt werde?. 6.] Ob das Holtz so beschaffen/daß es leicht wieder ausschlage? 7.] Ob das Mast-Holtz Tax.

gut zuträgt/ um das wie vielste Jahr volle Mast / und wie viel Schweine so dann fett gemachet werden können? u. d. g.

(a) In Sachen Henning Köllers/ contra dessen väterliche/ wie auch Egnard Köllers/*Creditores*, haben Commissarii Anno 1650. bey Æstimation der Güther Bewerdick/Segelkow/Schwantes-Jürgen/und Lütmershagen / den Morgen Fichten und Eichen-Holtz eins ins ander gerechnet/auff 10. fl. das Weich-Holtz aber zu 3. fl. angeschlagen; Welches per Sententiam vom 24. Mart. 1652. sub Publ. Alten Stettin confirmiret worden. Desgleichen ist bey eben denen Güthern auch Anno 1661. und ferner Anno 1706. wie zwischen dem Thum-Probst Bogislaff Henning von Köller/contra sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe/wegen der Tax dieser Hölzung Streit entstanden / von denen Commissariis geschehen; Wiewol Commissarii ordinarii den Morgen Fichten-Holtz nur zu 9. fl. gerechnet. In Sachen Otto v. Woyten/contra *Creditores*, haben Commissarii Anno 1646. Fichten und Eichen à 10. fl. taxiret. In Sachen Jochem von Kussow/ contra *Creditores*, haben Commissarii Anno 1657. bey der Æstimation des in dem Weitz-Acker gelegenen Guthes / den Morgen Kien-Holtz zu 25 fl./und den Morgen Eich-Holtz zu 25. Rthlr. angeschlagen. In Sachen sel. Obrist Matth. v. Zastrowen Erben / contra sel. Simon Prisschlaff v. Kleisten Wittwe / ist Anno 1685. den 21. Apr. und 3. Nov. der Morgen Eichen-Holtz zu 15. fl. der Morgen Weich-Holtz und Strauch zu 5 fl. nnd wann hin und wieder Eichen dazwischen gestanden zu 8. fl bey dem Guth Borntin judicialiter taxiret worden.

Mastung wird alsdann nicht angeschlagen.

§. 8. Es ist hiebey aber letzlich noch zu mercken/daß/wann die Hölzung solcher gestalt nach Morgen-Zahl angeschlagen wird/ die Mastung sodann nicht noch einmal anzuschlagen sey; es wäre dann/daß das Mast-Holtz so viel geringer *taxiret* würde.

Mast.

Membr. XXI. Von der Mast/ und derer Anschlag.

§. 1.

Wann sie nicht anzuschlagen?

WAnn nur wenig Mast-Holtz/ und nur Spranck-Eichen verhanden/

handen/so wird die Mast nicht in Anschlag gebracht/sondern zu Fettmachung der *Deputat*-Schweine ausgesetzet: Sonst aber ist sie als eines der besten *Regalien* nicht zu übergehen.

§. 2. Es wird aber die Mast/oder vielmehr das Mast-Holtz auf zweyerley Art angeschlagen/erstlich nach der Anzahl der Morgen Landes/darauf das Mast-Holtz stehet/und zum andern nach Anzahl der Schweine/so bey voller Mast/ein Jahr dem andern zu Hülff gerechnet/fett gemachet werden können; Von der ersten Art ist kurtz vorhero (*Membr. XX.* §. 7 8.) Meldung geschehen; Die andere aber geschiehet also: Daß man sich erkundige/um das wie vielste Jahr wol volle Mast sey/und wie viel Schweine bey voller Mast/wie viel aber bey nicht voller Mast fett gemachet werden können? Hiernechst werden 3. 4. 5. oder mehr Jahre vor eine volle Mast gerechnet/und die Anzahl der Schweine/so bey voller Mast eingenommen werden können/in so viel Theile getheilet/als viele Jahre vor eine Mast angenommen worden (a)/da dann das *Product*, so heraus kommet/die Zahl der Schweine zeiget/davon jedes Jahr der Abnutz zu rechnen (b). Wie sie angeschlagen wird?

(a) Einige pflegen die Anzahl der Schweine/so bey voller Mast fett gemachet werden können/in so viel Theile zu theilen/als Jahre verlauffen/da dergleichen volle Mast zu werden pfleget/z. e. wann Zeugen deponiren, daß bey voller Mast 600. Schweine eingenommen werden können/aber daß nur alle 12. Jahr volle Mast sey/so theilen sie solche 600. in 12. Theile/und rechnen auff jedes Jahr 50. Schweine; Weil aber auff diese Art diejenige Mast/so in denen andern Jahren wird/gar nicht in Consideration kommet/so ist dergleichen Anschlag nicht zu billigen; Dann ob zwar in den andern Jahren nicht volle Mast wird/so gehen doch selten 2. oder 3. Jahre vorbey/da nicht halbe/oder doch einige Mast wächset/welches allerdings mit zu attendiren.

(b) Z. e. in Sachen Thumprobst Bogislaff Henning von Köllers/contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/haben die meisten Zeugen deponiret, daß bey voller Mast 400. Schweine fett gemachet werden

könten/aber daß dergleichen gar selten/und in 20. Jahren kaum sey/dahero Commissarii 4. Jahr/ein Jahr nach dem andern zu Hülff auff eine volle Mast gerechnet/und solchemnach jährlich 100. Stück Schweine à 18. Lßl in Anschlag gebracht; Welche Tax von dem Hofgericht den 16. Mart. 1705. zwar approbiret, nachdem aber wieder geändert worden / weil die Höltzung hiernechst nach Morgen-Antzahl æstimiret worden.

Abgänge. §. 3. Jedoch sind von der Anzahl/so zum Jährlichen Abnutz gerechnet werden/ abzuziehen 1.) die *Deputat*-Schweine vor das Gesinde (a); und 2.] diejenige Schweine/welche die Schäfer (b)/ Bauren/Hirten/und andere Leute an theils Oertern frey haben; Die Herren-Schweine aber werden nicht abgezogen (c).

(a) Vid. oben *Membr. I. §. 2. num. VI.*

(b) Nach der Schäfer. Ordn. *Tit. 5. §.* Da es aber ꝛc. sollen / wo Mast ist/dem Schaaffmeister von 900. Schaafen im Gemenge/und darunter drey/darüber aber biß auff 2000. vier Schweine frey gelassen werden.

(c) So ist erkannt worden in Sachen Georg Heinrich von Purkammer & Consortes contra sel. Anton Stojentins Lehns-Erben/ den 23. Mart. 1696.

Das Holtz ist in diesem Fall a part zu taxiren. §. 4. Letzlich ist alhie noch zu erinnern / daß wann die Mast auf letztere Art/nach Anzahl der Schweine/so fett gemachet werden können/angeschlagen wird/auch über das noch ein Gewisses vor das Eich- oder Buch-Holtz selbst / fals davon etwas verkaufft werden kan/und bald wieder aufwächset / in *Taxa* zu bringen. Weil ein *Possessor* durch Verkauffung der trockenen Eichen ꝛc. an derer Stelle/das junge wieder aufschläget/nicht wenig Nutzen zuweilen schaffen kan.

Regalien.

Membr. XXII. Von Regalien, als Jagd/ Fischerey/ Jurisdiction, Strassen-Gerechtigkeit / Krug-Gerechtigkeit/ Jus Patronatus &c.

§. 1.

§. 1.

Was darunter begriffen/ und wie sie in getheilten Güthern gerechnet werden?

UNter den Nahmen der *Regalien*, kommet [a] alhie über die Höltzung/ davon schon vorhero gemeldet worden/ die Jagten/ Fischereyen / Krug-Gerechtigkeit / Straſſen-Gerechtigkeit/ *Jurisdiction*, *Jus patronatus &c.*; Von welchen *præliminariter* zu erinnern/ daß sie in einem getheilten Guthe/ nicht an Zahl der Ritter-Sitze/ sondern nach Vielheit der Hufen *confideriret*, und gerechnet werden. [b].

(a) Vid. Hinterpom Hoffger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 6.*

(b) Vid. Resolutio Gravaminum Ihro Fürstl. Gnad Hertzog Barnims/ auff dem Land-Tage de Anno 1600. den 4 Aug. in Sachen und Beschwerden der **Zastrowen/ zu Rippersnow/** wegen Pertinentien des des Dorffs **Zarnow/** n. 9. Quæ allegata est in Actis Otto Marten Zihewitzen / in puncto des Wartzigschen vierdten Theils f. 441 442. Wie dann auch in Sachen **Hermann von Mellentin** / contra **Jost und Churt die Dewitzen** den Nov. 1600. Und in Sachen **Christoff Putkammers**/ contra **alle Putkammers an Zettin** berechtiget/ sub sign. Alten Stettin/ den 27. Apr 1620 also erkannt worden.

Vonderer Tax.

§ 2. Diese *Regalia* mitgerechnet/ das *Jus Patronatus* [a], nicht aber die Höltzung/ als welche besonders angeschlagen wird/ sind *ad Arbitrium Æstimatorum* bey Anschlagung der Güther auf ein Gewisses zu *taxiren* (b); Jedoch nicht gar zu hoch/ weil sie offt mehr Unkosten erfodern / als Nutzen bringen (c); Und ist bey dem *Arbitrio* so wol auf die Grösse des Guthes/ als die Beschaffenheit der *Regalien*, und den nach Abzuge der *Impensen* übrigbleibenden Nutzen zu sehen [d].

(a) Ob das Jus Patronatus mit in Æstimation zu bringen/ scheinet zweifelhafft zu seyn / weil es unter unsere Güther nicht zu rechnen ist / nach der Lehre Bald. *in leg. tanquam. in fin. ff. de fideic. & in Consi. 235. Col. 1. lib. 1.* und keine Æstimation admittiret, weniger unter æstimable Sachen gehöret Bartol. *in l. 4. §. Prætor ait in fin ff de dam. infect.* Allein das Contrarium hat nicht allein in jure seine gute Gründe/ wie Salgado *in Labyr. Cred. P. 3. c. 5. n. 11. seqq.* weitläufftig dargethan / sondern

dern ist auch dem Praxi gemäß/und wird in Sachsen das Jus Patronatus zu 100. fl. auch 100 Rthl. angeschlagen/wie Finckelthaus *de Jure Patron. c. 5. n. 7, in fin.* bezeuget.

(b) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 6.* add. Goden. *Consil. 17. n. 14. in fin. n. 16. in fin.*

(c) Dann zum Jagen werden Jäger und Hunde / und zu dem Fischen/ Nötze und Fischer erfordert/so unterhalten werden müssen; Die Jurisdiction nimmt auch/sonderlich/ wann Criminal-Processe zu formiren, und Executiones zu verrichten seyn/offt mehr Unkosten weg/als in vielen Jahren nicht Nutzen davon zu hoffen; Und das Jus Patronatus wird in Pommern auch wenig consideriret, weil vermöge dessen / Patroni nichts anders / als die Gestühle in der Kirche / das Gewölbe/ oder Begräbniß/und das Geläute zu Nutzen haben.

(d) Und solchem nach werden obspecificirte Regalia [die Höltzung wañ sie groß ist ausgenommen] nach Advenant auff 100. 150. 200. 300. 400 biß 600. fl. jedoch selten geringer/ oder höher taxiret.

Wann sie nicht zu taxiren?

§. 3. Im übrigen ist zu mercken/daß/wann Güther nur zu dem Ende *æstimiret* werden/daß man wisse/wie hoch der Töchter und Schwestern Aussteur aus den Lehnen auszurichten/ wegen der Jagt/*Jurisdiction*, und des *Juris patronatus* nichts/von der Höltzung/Gärten/und Fischerey aber nur die Mastung/und was an weichen Holtz/Obst und Fischen/nach Abzug dessen/so zur Haußhaltung nöthig/verkaufft werden kan/in Anschlag zu bringen (a); Welches auch zu sagen/wann bey Berechnung der Güther/ davon die Einnahme und Ausgabe nicht richtig verzeichnet worden/eine *Æstimation* vorzunehmen/ und der Jährlichen Abnutz nach dem *æstimirten* Werth zu *determiniren* (b).

(a) Hinterpom. Lehns-*Constit. Tit. 3. §. 1.*

(b) Vid. oben *cap. 1. §. 5. lit. d.*

Gebäu.

Membr. XXIII. Von dem Ritter-Sitz/oder Gebäuen auff dem Guth / und derer Anschlag.

§. 1.

§. I.

Wann die Hoflage/oder die Zimmer auf dem Ritter-oder Acker-Hause nur so beschaffen/ daß sie zur Haußhaltung nöthig (a)/ so kommen sie in keinem Anschlag (b)/wann aber überflüßige Gebäu verhanden / die zur Haußhaltung nicht nöthig/ oder nicht *Ædificia prædialia* seyn/ so müssen diese vermöge Hofger. Ordn. [*Tit.* 67. §. 8. *n.* 6.] und *Observance* (c). *ad Arbitrium Æstimatorum* in *Tax* gebracht werden; Jedoch sind selbe nicht gar zu hoch anzuschlagen/ weil sie keine *Proventus* geben/und mehr zu unterhalten kosten/als sie einbringen/ die *Æstimationes* aber *secundum Proventus* geschehen sollen (d).

(a) Als nemlich / wann nur eine schlechte Wohnung vor einem Meyer oder Hoff-Meister/und die nöhtige Receptacula vor das Vieh/und das Getreyde verhanden.

(b) Siehe Hinterpom. Hoffgr. Ordn. *Tit.* 67. § 8. *n.* 6 ibi: Diesen wird hinzu gethan ad Arbitrium Æstimatorum die Taxa der Zimmer/N.B. so zur Haußhaltung nicht nöhtig/oder nicht Ædificia prædialia seyn ꝛc. Wie denn auch in Sachen Annä Mariä / und Ilse Hedewig von Köllerin / contra sel Eggert von Köllers Wittwe / und Jürgen Heinrich v. Brockhusen/den 12. Mart. 1703. dergestalt erkañt worden.

(c) Wie erkannt worden in Sachen seligen Wilcke von Manteuffels-Söhne/contra *Creditores*. den 23. Mart 1696. Und in Sachen seligen Marten Jürgen von Zahrten Wittwe und Kinder/ contra *Creditores*, den 31. Octob. 1707. his Verbis: Wobey denen Commissariis injungiret wird / auch das Wohn-Hauß bey dem Niederhoff zu beschreiben ꝛc. und förderlichst Relation einzusenden / damit der Werth obigen Æstimationibus addiret werde ꝛc.

(d) In Sachen Heinrich Molzahns/contra Hartwig Molzahn/ ist dahero den 12. Apr. 1586. von dem Wolgastischen Hoffgericht erkannt: Wie dann auch der Ritter-Sitz / weil derselbe ausser der Wohnung keinen jährlichen gewissen Nutz bringet dergestalt was er zu bauen gefunden/mit nichten kan angeschlagen werden / in einem Land-gewöhnlichen oder billigen Anschlag/sintemahlen hierinn in rechten nichts gewisses verordnet/sondern in bescheidener willkührlicher Erachtung des Rich-

ters gelassen / und dieses alles in eine Designation zu bringen ꝛc. In Caus. seligen Wilcke von Manteuffels Söhne / contra *Creditores*, haben Commissarii ordinarii den Ritter-Sitz zu Cölpin auff 500. fl. und Adjuncti auff 1000. fl. angeschlagen/ das Hoffgericht aber hat ihn auff 600. fl. gesetzet/den 23. Mart. 1696.

Gärten.

Membr, XXIV. Von Gärten / und derer Anschlag.

§. 1.

OB zwar die Hofgerichts-Ordn. (*Tit.* 67. §. 8. *n.* 6.) wil/daß auch die Gärten *ad Arbitrium Æstimatorum taxiret*, und die *Taxa* dem übrigen *Quanto æstimato addiret* werden soll; So hat jedoch die *Observance* hierinnen unter geringen und grossen Gärten einen Unterscheid gemachet; so daß die geringe Kohl- und andere Gärten bey Anschlägen übergangen/und zur Haußhaltung ausgesetzet/grosse Gärten aber/sonderlich / wann die Obst-Bäume darinnen stehen / davon das Obst verkaufft werden kan/in Anschlag gebracht werden(a); Es wäre dann/daß ein Lehn nur zu dem Ende *taxiret* würde/daß die Aussteur der Töchter oder Schwestern/nach dessen Werth/ *determiniret*, oder die Berechnung eines Guthes nach dem *æstimirten Quanto reguliret* werden solte; Als in welchen Fällen von den Gärten entweder nichts/ oder doch nur dasjenige / was an Obst/ nach Abzug dessen/so zur Haußhaltung nöthig/verkaufft werden kan/in Anschlag zu bringen (b).

(a) Welches unter andern auch in Sachen seligen Marten Jürgen von Zahrten Wittwe/contra *Creditores*, den 31. Oct. 1707. erkant worden.

(b) Siehe oben *in cap. 1. §. 5. lit. d & e.*

Wüste Stellen.

Membr. XXV. Von wüsten Stellen / und derer Anschlag.

§ 1.

§. 1.

ES findet sich bey Güthern offt/ daß entweder der Ritter-Sitz eingegangen und nicht bebauet/oder daß die Baur-Höfe nicht besetzet seyn/sondern die Stellen wüste liegen; Welche Hof-Stäte und wüste Stellen/ weil sie nebst denen dabey gelegenen Gärten nicht ohne Nutzen seyn/bey Anschlagung der Güther/nach Orts Gelegenheit / gleichfals auf ein Gewisses *taxiret* zu werden pflegen. (a)

(a) In Sachen Hans Jacob von Rhein / contra Jürgen Henning von Rhein/ist den 3. Nov. 1690. die Hoflage mit dem Garten in dem Guthe Woldenhagen auff 80. fl. gesetzet. In Sachen Hans Jürgen v. Weyher/contra *Creditores*, ist den 21. Dec 1691. in Æstimatione des Guths Faulenbentz die Hoffstät zum Ritter-Sitz auff 100/ und die wüste Baur-Stellen auff 50. fl von dem Hoffgericht taxiret worden. Allein in Sachen Annä Mariä und Ilse Hedewig von Köllerin/contra sel. Eggert von Köllers Wittwe / und Jurgen Hinrich von Brockhusen/modo Anna Maria Köllers/ist den 12. Mart. 1703. ein wüster Kahte nur auff 20. fl. angeschlagen worden.

Membr. XXVI. Von Leibeigenen Leuten/ und derer Anschlag.

Leib-eigene Leute.

§. 1.

DIese kommen *regulariter* in keinen Anschlag / sie mögen männlich-oder weiblichen Geschlechts seyn [a]; Es wäre dann/daß viele überflüßige ledige Unterthanen verhanden wären (b); Jedoch wann eintzelne Baur-Höfe *taxiret*, und jemanden *addiciret* werden/so darff mehr / als der Wehrs-Mann/ und der älteste Sohn dabey nicht gelassen werden. (c)

(a) Dann es kommet davon kein Abnutz / und der künfftige Verkauff [der sine gseba ohnedem nicht statt hat/ wie in Sachen Jacob Kleisten/contra Marcus von Wolden/den 6. Sept. 1652. erkannt worden/es sey denn / daß die Verkauffte expresse oder tacite durch Still-

schweigen darin willigen/wie in Sachen Zacharias Mawen/ contra Wedige von Danitzen/den] 1. Jul. 1661 erkannt worden] ist ungewiß; Bey den Höfen/die entweder besetzt seyn/oder noch besetzt werden sollen/ sind auch nicht nur Wehrs-Leute/ sondern auch Knechte und Mägde nöhtig/und wann ja dann und wann einer vor Geld loß gegeben werden kan/ so ist doch solches denen Fructibus Jurisdictionibus zu Hülffe auszusetzen; Zu geschweigen/daß die Mägde/so an anderer Herrschafft Unterthanen verheyrathet werden;nach Landes-Gebrauch an den wenigsten Orten in Pommern Los-Kauff-Geld an einigen aber nur etwas weniges geben/welches Kasten-Geld genennet wird/

(b) Also ist erkannt worden in Sachen Thumprobsts Bogislaff Henning v. Köller/contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ den 8. Mart. 1706. mit folgenden Worten: Vermöchten auch Beklagte inner 6 Wochen præclusive erweißlich zu machen/daß überflüßige ledige Unterthanen verhanden/ imgleichen daß post Æstimationem factam Bauren mit untadelhafften Vieh/und andere Hoffwehr besetzet/und in solchem guten Stande dem Successori feudistico geliefert worden/ so wäre auch solcherwegen dem Qvanto æstimato etwas zu addiren.

(c) In Sachen Hans Jacob v. Rhein/ contra Christian Henning v. Rhein/ist den 8. Nov. 1692. durch einen Behörs-Bescheid zwar das Contrarium erkannt mit diesen Worten: Weil Karsten Kuhle nunmehro eydlich erhalten/daß Tempore Æstimationis nicht er/ sondern sein Sohn Michel der rechte Wehrs-Mann von dem Hofe gewesen/ Citatus auch damit friedlich/so hat es auch dabey sein Verbleiben/ wie denn auch bey der Beschaffenheit/da bey dem Hofe ein tüchtiger Leibeigener Dienst-Knecht muß gehalten werden/ vor solchen aber der älteste Sohn nicht passiren kan/der Jüngste auch nur post Æstimationem gebohren/und ohnedem den Extrahenten zugehöret/so wird der Mittlere nicht unbillig ausser Theilung gelassen ꝛc. Welcher Behörs-Bescheid aber in Restitutions-Instantia den 30. Oct. 1693. dahin geändert worden. Daß die Gravamina in so weit erheblich/daß Implorat dem jüngsten und ältesten Sohn des Karsten Kuhlen bey dem Hofe behalten könne/den Mittlern aber zur Theilung bringen müsse/ auch Jacob Tiede zu dem angebothenen Jurament nebst dem Vater zu verstatten/ im übrigen aber dieselbe zu verwerffen/und es deßhalb bey dem B. B. vom 8. Nov. 1692. zu lassen ꝛc. (N.B. Der Casus war dieser: Dem C. H. v. R. war wegen bezahlten Väterlichen Schulden/ein Baur-Hof

prævia

prævia Æstimatione mit allen Pertinentien addiciret worden; Weil nun der Wehrs-Mann tempore Æstimationis 2. Söhne gehabt hatte/wozu post Æstimationem noch der Dritte gebohren worden/so entstund nachdem / da die Brüder die Väterliche Lehn und Unterthanen unter sich theileten/die Frage/ob von des vorgedachten addicirten Baurens Kindern auch Einige in die Theilung zu bringen? Et decisum, daß der Mittlere darin zu bringen / der Aelteste aber müsse zum künfftigen Wehrs-Mann bleiben / und der Jüngste könne dahero nicht prætendiret werden/weil er post Æstimationem allererst gebohren.]

Membr. XXVII. Was nach untersuchten Nutzbarkeiten des Guthes bey der Æstimation weiter zu verrichten?

Nachdem nun solcher gestalt alle und jede Stücke und Nutzbarkeiten eines Guthes untersuchet / in Anschlag gebracht worden/so sind erstlich die Jährliche Abnutzungen von dem Korn/Lein und Hanff/Vieh / Mast / ꝛc. in eine *Summe* zu bringen [a]; Die stehende Pächte aber/ nebst der *Tax* der Zimmer/Gärten/Höltzung/ *Regalien &c.* noch zur Zeit auszusetzen [b]; Und von dem erstbenannten Jährlichen Abnutz hiernechst die Unkosten/so an Lohn und sonsten Jährlich ausgegeben/ desgleichen die *Onera*, so von dem Guthe Jährlich abgetragen werden müssen/ wie in folgenden *Membro* mit mehrern gemeldet werden wird) abzuziehen.

Jährliche Abnutzungen sind zu addiren.

(a) Siehe unten *Membr. XXIX.*

(b) Dann die stehenden Pächte werden a part zu Capital gemachet/weil hievon nur 5. auff 100. angeschlagen werden / und von den andern Abnutzungen also differiren. Siehe oben *cap. 2 §. 12. lit. b* und unten *Membr. XXIX. §. 2.* Die Taxa der Zimmer/Gärten/Holtzung und Regalien aber wird nur zuletzt als ein Capital addiret, wann dasjenige/ so von der jährlichen Abnutzung/deductis deducendis übrig geblieben/ zu Capital gemachet worden / wie unten *Membro XXIX*, §. 3. mit mehrern wird zu sehen seyn.

Membr. XXVIII. Von denen Unkosten und Oneribus, so von dem Jährlichen Abnutz abzuziehen.

§. 1.

Vor Abzug der Unkosten ist kein Abnutz.

WEil dasjenige nur vor Abnutz eines Guthes zu halten/ was nach Abzug der Unkosten und *Onerum* übrig bleibet (a)/ so kommet nunmehro auch zu beleuchten / was vor Unkosten und *Onera* von dem Jährlichen Abnutz abzuziehen seyn.

(a) *l. 1. C. de Fruct. l. 5. de Impens.* Mev. *Part. 3. dec. 318 n. 4. 5.* Goden. *Consil. 17. n. 18.* Köppen. *dec. 44. n. 28. 33.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 74.*

Abgänge sind nicht überall gleich.

§. 2. Weil aber die Abgänge nicht bey allen Güthern gleich [a]/ so ist sowol von den Zeugen zu erlernen / als auch nach der Grösse und Beschaffenheit des Guths zu *determiniren*, was zu Bestellung des zu taxirenden Guthes Jährlich zu verwenden/ wie viel Leute darauf zu halten / was diese an *Deputat* und Lohn bekommen/ und was vor *Onera* davon abgetragen werden müssen.

(a) Dann es sind bey einem kleinen Guthe nicht so viel Leute vonnöhten/ als bey einem grossen / und wird z. e. auff einen geringen Gütchen / kein grosser Voigt gut gethan/ sondern es muß entweder der Herr selbst/ oder der Hoff- und Bau-Knecht dessen Vices vertreten. Uti judicatum in Causa sel. Wilcke v. Manteuffels Söhne / contra *Creditores*, den 26. Mart. 1694. Desgleichen werden nicht bey allen Güthern Winter und Sommer-Meyer/ Fischer und Holtz-Wärter gehalten/ auch werden nicht von allen Güthern Beede-Müntz u. d. g. gegeben. ꝛc.

Specificatio der Abgänge

§. 3 Sonsten sind die bey denen Pommerschen Güthern vorkommende/ und von den Jährlichen Abnutz zu *decourtirende* Abgänge insgemein folgende:

Gesind-Lohn

1. Das Gesind-Lohn nach der Pomm. *Revidirten* Gesind-Ordn. (a)/ vor

vor das bey dem Guthe nöthige Gesinde (b)/ als nemlich vor den Staathalter/Voigt/ oder Hof-Meister (c); Winter- und Sommer-Meyer [d]; Vor die Hof-Muhme/oder Vieh-Mutter (e); Die Knechte (f); Mägde (g); Den Jungen (h); *Item* dem Fischer (i)/ Holtz-Wärter ꝛc.

(a) *Scil. Tit. 6. §. 2.* Ob aber das Gesinde Lohn nach solcher Gesind-Ordnung/oder ob es nicht vielmehr nach dem/was an jedem Orte an Lohn gegeben wird/zu determiniren sey/pfleget in Disput zu kommen/das Letzte urgiren diejenige/so ein Guth nach dem æstimirten Werth annehmen müssen / aldieweil das wenigste Gesinde vor das in der Gesind Ordnung determinirte Lohn dienen wil/und eine contraire Gewonheit und Observantz auch die Gesetze auffhebet. *Per §. 11. Inst. de jur. N. G. & C. l. 32. §. 1. ff de leg l. 2. C. Quæ sit longa Consuet.* Weil aber in *Privatorum Arbitrio* nicht stehet/ *Leges* zu *abrogiren*/und die Gerichte an die Landes-Gesetze gebunden seyn/so wird solche der Gesind-Ordnung contraire Gewonheit/wann die Sache zur Richterlichen Decision kömmet / nie attendiret/sondern das Gesinde-Lohn nach offt gedachter Gesind-Ordnung determiniret. Wie auch in Sachen **Rittm. Hans Adam v. Dossan**/contra sel. **Christian Carl von Borcken** *Creditores*, den 14. Mart. 1687. Und in Sachen sel. **Obristl. von Kussowen Wittwe**/ contra *Creditores*, den 8. Dec. 1704. und den 2. Nov. 1705. Desgleichen in Sachen sel. Andreas v. **Wolden Söhne**/contra *Creditores*, den 16 Mart. 1705. erkannt worden. Es wird aber in gedachter Gesind-Ordnung das Lohn in 4. Classes gesetzet; Die erste begreifft den Pyritzischen und Stargardischen Adel/ die Wedel und Krempzo/und darunter liegende Amts-Dörffer/wie auch die Städte Stargard/ Pyritz/ und derer Eigenthum. In der **andern** Classe werden gesetzet die 5. Geschlechter/ als Borcken/Flemminge/-Wedel zu Freyenwalde/sowol im Hertzog- als Fürstenthum/Dewitzen und Osten/wie auch der Greiffenbergische District, und die beyden Städte Greiffenberg und Treptow ꝛc. In der **dritten** Classe ist der Stolp- und Schlagische/Belgardische/und Poltzinische/wie auch Rummelburgische/Neu-Stettinische District, Aemter und Städte Stolpe/Rügenwalde/Schlage/Belgard/und Neuen-Stettin. In der **vierdten** Classe stehet das Fürstenthum Cammin. Wie viel aber in jeder Classe an Lohn gegeben werde/solches sol bey jedem Gesinde in specie angemercket werden.

(b)

(b) Wie viel Leute aber bey einem Guthe vonnöthen/ solches ist/wie schon gemeldet/nach der Grösse des Guths/und der Zeugen Aussage zu determiniren.

(c) Ein Voigt bekommet in der ersten Classe 10. bis 15. fl.; In der andern 10 fl./ 2. Hembden/und wo er verheyrathet ein Viertel Lein-Saamen besäet; In der dritten Classe 10. fl./2. Paar Schuh/2. Hembden; Und in der vierdten Classe, wann das Bau-Werck groß / oder an unterschiedenen Orten muß verwaltet werden/an Geld-Lohn 10. fl./ist es aber gering/ oder in selbigen Dorff/ 8. fl / dazu alle Jahr 2. fl. zu 2. Paar Schuhen.

(d) Diese werden nur an theils Orten / sonderlich in dem Weitz-Acker gehalten/und pfleget auf einem Winter-Meyer 9. bis 12. fl./ und auf einem Sommer-Meyer halb so viel Lohn gerechnet zu werden. Wann ihnen aber kein Korn gesäet wird / [wie sonst geschiehet/siehe oben *Membr. I. §. 1. Membr. III. §. 1.* und *Membr. IV. §. 1*] so bekommen sie mehr Lohn.

(e) Was eine Hof-Muhme und Vieh-Mutter in der ersten und dritten Classe bekomme / ist in der Gesind-Ordnung nicht exprimiret; Wird aber Zweiffels-ohne entweder eben so viel als eine Hof- und Vieh-Magd/ oder etwa 1. fl. mehr bekommen / als welche Proportion in der andern und vierdten Classe observiret worden. In der andern Classe bekommet sie 4. fl. Geld/ein Paar Schuh [oder an statt derer 18. Lßl.] und 16. Stock Leinwand; In der vierten Classe, 3. fl. Geld/2. Paar Schuh/ 10. Stock lang Heeden-und 4. Stock lang Flechsen-Leinwand/auch ein viertel Scheffel Lein-Saamen gesäet.

(f) In der ersten Classe bekommet ein grosser Knecht/der alles Geschirr dabey machen kan/8. fl. Geld/einen Morgen grüne Saat/einen Morgen Haber-Land/und 2. Hembden/oder vor das Gesäete 10. Scheffel Rocken/ und 6. Scheffel Haber. Es stehet aber einem jeden Herren frey / vor alles und alles an Gelde 15. fl. und 2. Hembden zu geben. Ein Mittel-Knecht/ der die Sense führen kan/ bekommet daselbst 8. fl Geld / einen halben Morgen grüne Saat/ und einen halben Morgen Haber-Land/ oder 5. Scheffel Rocken/ 3. Scheffel Haber/ und 2. Hembden; Wer aber kein Land geben wil/kan vor alles 11. fl. und 2. Hembden geben. In der andern Classe bekommet ein Baur-oder Fahr-Knecht 7. fl./1. Paar Schuh/2. Hembden/ ein weiß Leinwandisch Sommer-Kleid / und einen Scheffel Haber gesäet. In der dritten Classe bekommet ein Bau-und Baur-Knecht 4. fl. 12. Lßl. Geld/ 2. Paar Schuh/einen Scheffel Rocken/ und einen halben Scheffel Buchweitzen/ oder einen Scheffel Haber auf

das

das Baur-Land gesäet/ein Sommer-Kleid/ und 2. Hembden. In der vierdten Classe bekommet ein Baur-Knecht 5. fl. Geld/ 2. fl. zu 2. Paar Schuhen/ 2. Hembden/ 4. Scheffel Haber gesäet [wozu das Korn von dem Knecht selber muß angeschaffet werden: Es behält aber der Wirth das Stroh und Futter] 2. Ellen grob Leinwand zu Hosen/ und 5. Stock lang Warp zum Futter-hembde: In den Hagen aber bekommet er noch dazu einen halben Scheffel Gersten/ oder einen halben Scheffel Erbsen gesäet. Ein Mittel-Knecht bekommet allda 4. fl / 2. Paar Schuh/ oder 1. fl. 18. Lßl. dazu/ 2. Hembden/ und ein Sommer-Kleid.

(g) In der ersten Classe bekommet eine grosse Magd 5. fl. Geld / 12. Stock Leinen Ellen-breit Heeden/ und 4. Stock lang Flächsen Leinwand: Item ein Viertel Lein-saamen; Eine Mittel-Magd 3. fl. Geld/ 10. Stock lang Ellen-breit Heeden/ und 4. Stock lang Flechsen Leinwand/ und ein halb Viert Lein gesäet. In der andern Classe bekommet eine Hof- und Baur-Magd 3. fl. Geld/ ein Paar Schuh/ und 16 Stock Leinwand. In der dritten Classe bekommet eine Magd 2. und einen halben fl. Geld/ 2. Paar Schuh/ einen Kittel/ 2. stock Leinwand. In der vierdten Classe bekommet eine Magd 3. fl. Geld/ 2. Paar Schuh/ oder 1. fl. 12. Lßl. dazu/ 12. stock lang Flächsen Leinwand/ und ein Viert Lein-saamen gesäet.

(h) In der ersten Classe bekommet ein Junge 5. fl. Geld/ oder nothdürfftiges Kleid. In der andern Classe ein Sommer- und Winter-Kleid [welche auf vierdtehalb bis 4. fl. gerechnet zu werden pflegen] nebst 2. Hembden. In der dritten Classe ist davon nichts disponiret. In der vierdten Classe bekommet ein Junge der pflügen kan ein Sommer- und Winter-Kleid/ oder in allen 2. fl. hiernechst 2 paar Schuh/ oder 1. fl. 6. Lßl. dazu/ ferner 2. Hembden/ und dann werden Ihm gesäet 2. Scheffel Haber/ dazu er die Saat thun muß/ und behält der Wirth das Futter davon.

(i) Ein Fischer bekommet in der ersten Classe 10. bis 12. fl. In der andern 10. fl. Lohn/ 2. fl. zu Stiefeln/ und 2. Hembden/ oder ein Viert Lein gesäet. In der dritten Classe 6. fl. 2. Hembden/ ein paar Stiefeln/ 2. paar Schuh. In der vierdten Classe 8. fl./ und ein paar Stiefeln 3. fl.

II. Vor die *Deputanten* Hering (a)/ Saltz (b)/ Mertz-Schaafe (c)/ und Mertz-Kühe (d). Deputat.

(a) Einige rechnen auf die Person durch die Banck ein Achtel regulariter

aber wird auf eine Manns-Person / ein Achtel / und auf eine Weibes-Person nur ein halb Achtel Hering gut gethan; Jedes Achtel wird ordinaire zu 1. fl. 12. Lßl. angeschlagen; Jedoch wo Strand-Hering gebräuchlich ist/wird nur solcher gegeben/ und das Achtel zu 18. Lßl. in dem Anschlage gerechnet/wie unter andern auch in Sachen des **Thumprobst Bogislaff Henning von Köllers** / contra sel. **Rittm Jacob von Köllers Wittwe** geschehen.

(b) An Saltz pfleget auff eine Manns-Person drey viertel Scheffel [vid. Gesind-Ordn. *Tit. 6. §. 2.* woselbst auff einen Meyer oder Höcker so viel gerechnet wird] und auff eine Frauens-Person/die Hälffte / oder höchstens einen halben Scheffel/öffters auch durchgehends auff jeden Deputanten nur einen halben Scheffel gerechnet zu werden; Am Gelde aber wird ein Scheffel ordinaire zu 18. Lßl. angeschlagen.

(c) Nemlich auff jeden Deputanten ein Schaaff / und wird vor jedes Schaaff 12. 15. biß 18. Lßl. gerechnet. Vid. oben *Membr. X. § 2. n. III.*

(d) Vor die Mertz-Kühe ist alhie nur alsdann etwas abzuziehen / wann solche nicht bey dem Abnutz des Rind-Viehes decourriret worden/als welches nicht allein gebräuchlicher/sondern auch besser ist / wie oben bey dem Anschlag des Rind-Viehes [*Membr. VIII. §. 5. lit. b.*] gemeldet worden.

Saltz. **III. Saltz zu Butter und Käse (a)/wie auch vor die Schäferey (b)**

(a) Wie viel hiezu gut zu thun sey / ist nach Grösse des Viehstandes zu determiniren.

(b) Wie viel auff die Schaafe gut gethan werden sol/ davon disponiret die Hinterpom. revid. Schäfer-Ordn. *Tit. 5. §. ult. in fin.* also: An Saltz sol ihm/ [nemlich dem Schäfer] nach Grösse der Schäferey / als auff 500. eine/biß 800. 850. biß 1000. und darüber 2. Tonnen Saltz in in allem/so wol zur Mulcken-Pacht/ als zur Saltzgebung der Schaafe gereichet werden. Anlangend aber den Preiß des Saltzes / so pfleget eine Tonne auff 3. fl. gesetzet zu werden. Sonsten ist auch nicht ungebräuchlich auff 100. Schaafe einen halben Scheffel / und den Scheffel zu 18. Lßl. zu rechnen.

Erndte. **IV. Die Unkosten/ so auf die Erndte gehen; Als 1.) Lohn vor die frembden Meher/Harcker/und andere Erndt-Leute (a); 2] Was ohne Brod und Bier (b)/sothane frembde (c) Erndt-Leute/und Bauren (d) zu speisen kosten (e)/ und 3] etwas zur Augst-oder Erndt-Köste (f)/ ohne Brod und Bier. (g)** Nach

(a) Nach der revid. Gesind-Ordn. *Tit. 1. § 3* wird bey freyer Kost auff einen Korn-Meher 4. Lßl. einen Graß-Meher 3. Lßl. einen Binder 2. Lßl. einen Harcker anderthalb Lßl. auch/wo dieser nicht sehr stark und erwachsen/wol nur 1. Lßl. täglich gerechnet Wann man aber nicht eigentlich weiß/wie viel Fremde von jeder Art Arbeits-Leuten/nemlich wie viel an Mehern/wie viel an Bindern/und wie viel an Harckern bey der Erndte genommen werden müssen/indem die Zeugen nur generaliter von der Anzahl der Arbeits-Leute deponiret, so pfleget auff eine Manns-Person durchgehends 3. Lßl. und auff eine Weibes-Person durchgehends 2. Lßl. bey freyer Kost täglich gerechnet zu werden. Die Erndte Zeit aber wird insgemein auff 4. Wochen/an theils Orten aber/sonderlich in dem Weitz-Acker auch auff 6. biß 8. Wochen gerechnet. In Causa des **Thumprobsts Bogislaff Henning von Köllers/contra sel. Ritm. Jac. von Köllers Wittwe**/ist den 16. Mart. 1705. und den 8. Mart. 1706. auff jede Person die Erndte über [so auff 8. Wochen gerechnet worden] Achtehalb fl. [oder drittehalb Gr. auff den Tag] gut gethan worden. An einigen Orten/sonderlich im Weitz-Acker pflegen die Leute auch überhaupt den gantzen Augst durch gemiethet zu werden/da dann zu erkundigen/was sie bekommen.

(b) Dann zu Brod und Bier wird so viel/als dazu vonnöhten bey dem Rocken/und der Gersten gleich abgezogen/wie oben *Membr. 1. §. 2. n. V.* und *Membr. 3. §. 2. num. V.* zu sehen. Und ob zwar einige bey der Gerste hiezu nichts auszusetzen/sondern an statt dessen so viel Tonnen Bier/als zu der Erndte nöhtig/zu Gelde rechnen/und alhie unter die Abgänge zu setzen pflegen/so ist das erstere doch gebräuchlicher. Vid. oben *Membr III. § 2. num. V. lit. a.*

(c) Vor das Gesinde/so in der Erndte mit hilfft/wird nichts abgezogen/weil vor dieses das Deputat ausgesetzet wird. Wie auch in Sachen **Friedrich von Weyhers Wittwe**/contra sel. **Friedr. v. Röhden Wittwe**/den 21 Jun. 1697. erkannt worden.

(d) Nemlich an denen Orten/da dieselbe in der Erndte gespeiset werden/welches fast ordinaire, wiewol nur ex gratia geschiehet/weil die Baur-Ordnung davon nichs disponiret; Wird aber bey Æstimationibus passiret.

(e) Auff jede Person pfleget täglich/den Sontag mit gerechnet/ohngefehr 1. Lßl. gerechnet zu werden.

(f) Weil in Pommern gebräuchlich/das die Erndt-Leute nach verrichteter

Erndte eine Collation bekommen/welche Augst-Köste genand wird/ so pfleget auch dazu etwas ausgesetzet zu werden/ welches nach Grösse des Guths/und Vielheit der Leute zu determiniren.

(g) Dann zu Bier und Brod wird so viel/als dazu vonnöhten/ bey dem Rocken und der Gerste ausgesetzet. Vid. oben *Membr. 1. §. 2. num. V. lit. d.* und *Membr. III. §. 2. n. V.*

Hopffen. V. Zu Hopffen/zu dem gegen die Erndte/ und vor die *Deputanten* zu brauenden Bier; Der Scheffel etwa zu 18. Lßl.

Hüter-Lohn. VI. Hüter-Lohn dem Pferd-Kuh-und Schwein-Hirten [a] Item der Gänse-Hüterin [b].

(a) Ob und wie viel dieselbe an Gelde bekommen/ ist aus der Zeugen Aussage zu erlernen.

(b) Wann die Gänse nicht in Anschlag gebracht werden/ so ist auch kein Hüter-Lohn gut zu thun; Sonst aber wird vor das Stück ein halb Lßl. oder 4. Pf. gerechnet; Wie in Sachen des **Thumprobsts Bogislaff Henning von Köllers**/contra sel. **Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe** den 16. Mart. 1705 erkannt/und per conclusum fest gesetzet worden.

Drösscher Mahlzeit. VII. Vor die **Drösscher-Mahlzeiten.** [a]

[a] Wann das gedroschene Korn rein gemachet und aufgemessen wird/so pfleget denen Dröschern gemeinhin entweder gleich/oder des Sonntags darauf eine Mahlzeit gegeben zu werden/ davon ebenfals etwas abgezogen zu werden pfleget. Es ist dieses jedoch nur von den frembden Dröschern zu verstehen/die um einen gewissen Scheffel dröschen.

Priester-und Küster-Gebühr. VIII. **Priester-und Küster-Gebühr** [a]; **Opffer-Geld** [b]; **Vor die Eyer/so dem Priester gegeben werden** [c]. ꝛc.

[a] Ob diese Præstationes unter denen Abgängen mit abzuziehen seyn/ ist einiger massen zweiffelhafftig/ sintemalen sie mehr ein Onus personale, so von den Possessoribus vor dem Gebrauch der Sacrorum gegeben wird/ als ein Onus reale zu seyn scheinet; Wie dann pro Negativa auch erkannt worden in Sachen Ewald Christian von **Damitz**/contra *Creditores*, den 1. Dec 1696. his verbis: Daß Priester-und Küster-Gebühr/ Item was dem Notario N. für die Einrichtung der Register gegeben worden/nicht in Abzug kommen können/ weil das Erste von dem Possessore selbst muß gegeben werden/ und das Letztere den Extrahenten

ten zum Besten geschehen. ꝛc. Welcher B. B. den 1. Nov. 1697. confirmiret worden. Es ist aber das Contrarium theils gebräuchlicher/ theils billiger/ weil das Priester- und Küster-Gebühr annuam Præstationem hat/und mehr ad Onera realia, als personalia gehöret; Indem Possessor solche Præstationes nur wegen des Guthes abtragen muß/ und sonsten zu geben nicht schuldig wäre. Dahero dann auch in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers / contra sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe/ den 18. Mart. 1706. pro Negativa erkannt worden. Siehe was oben [Membr. I. §. 2. n. VIII.] von Miß-Korn/ und den Primitien Garben angeführet worden.

[b] Das Opffer-Geld scheinet zwar noch mehr/ als das Priester- und Küster-Gebühr ein Onus personale zu seyn/und ist dahero auch in Sachen sel. Obristl. v. Kussowen Wittwe/contra Rittm. Richard v. Kussowen & *Creditores*, den 8. Dec 1704. und den 2. Nov. 1705 erkannt worden/ daß das Opffer-Geld nicht mit abzuziehen sey ; Das Contrarium aber ist erkannt in Sachen des Thum-Probsts v. Köllers / contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/den 16. Mart. 1705 und den 1. Nov. 1706. und lauten die Worte der letztern Urthel davon also: Daß Formalia richtig/ Materialia auch von Seiten der Beklagten so weit erheblich/daß wegen der angeführten/und befundenen Errorum Calculi, wie auch bey Lutmershagen decurtirten 12. Lßl. Opffer-Geld der in voriger Urthel von 8 Mart. a. c bis auf 165. fl. Capital erhöheten Tax, noch 130 fl. 16. Lßl. zu addiren, im übrigen aber/ vorkommenden Umständen nach alle/ hinc inde beygebrachte Gravamina unerheblich zu achten/ und desfals die am 8. Mart. a. c. publicirte Urthel pure zu bestätigen sey. ꝛc.

[c] Es scheinet zwar / daß vor die Eyer nichts abzuziehen sey / weil sie in natura gegeben werden können; Allein/da die Hüner in keinen Anschlag kommen/wie oben [Membr. XIV.] gemeldet worden / und darauf kein Korn gut gethan wird/so kan auch der Abnutz dem Guthe nicht zu statten kommen/und die Eyer ohne Entgelt weggegeben werden/ sondern es gehören diese demjenigen/der die Hüner unterhält. Es wird aber vor eine Stiege [oder 20.] Eyer/ordinaire 3. Lßl. abgezogen.

IX Beede-Müntz an denen Oertern/da solche gegeben wird. Beede-Müntz.

X. Etwas zu Brenn-Holtz in denen Güthern/da keine Höltzung bey ist. [a] Brennholtz.

[a] Als z. e. in dem Weitz-Acker; Wo aber Höltzung verhanden/da wird zu Brenn-Holtz bey dem Gelde nichts abgezogen / sondern von Holtze selbst zur Feurung etwas ausgesetzet. Siehe oben *Membr. XX. §. 6. lit. c.*

Conser. vations-Kosten. **XI. Zur *Conservation* der Hof- und andern Zimmer [a]/ der Mühle [b]/ Brücken [c]/ Zäune [d]/ und des Acker-Gerähts/ als Wagen/ Pfluge/ Seilen/ Schneide-Zeug/ Mulcken-Gerähts ꝛc. [e]/ so auf dem Hofe gebrauchet wird [f].**

[a] Es wird aber zur Conservation der Zimmer nur alsdann etwas abgezogen/ wann keine Materialien, und sonderlich keine Holtzung bey dem Guthe ist; Wo dieses aber verhanden/ so wird zwar von der Holtzung dazu etwas ausgesetzet/ (Siehe oben *Membr. XX. §. 6.*) über das aber selten was gut gethan/ weil Volck und Unterthanen nicht unaufhörlich mit dem Acker-Wercke beschäfftiget seyn / sondern die Reparation wol verfügen können; Wie unter andern in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers/ contra sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe / den 1 Nov. 1697 und den 8. Mart. 1706 erkannt worden. Es ist auch zu mercken / daß an einigen Orten / wo Mühlen seyn/ der Müller schuldig/ einen Gesellē oder Knecht ohne Entgelt zu schicken/ wañ die Herrschafft auf ihren Höfen bauen lässet/ welches sodañ/ wañ zur Conservation oder Reparation der Zimmer etwas ausgesetzet werden sol/ ebenfals mit in Consideration zu ziehen; Wie in obgedachter Köllerschen Sache geschehen.

(b) Nemlich an denen Orten/ da eine ist; Wie dann in Sachen Hauptm. Peter Eckard Woitken / contra sel. Christian von Bonins Wittwe 1. fl. Und in Sachen Cammer-Rath Ernst Friedrich von Fleming/ contra Claus modo Wulff Jochen von Steinwehrs *Creditores*, den 26. Jun. 1694, 4. fl. zur Conservation der Mühle gut gethan worden.

(c) In Sachen Hauptm. Frantz Döring v. Gottberg / contra Ewald Jürgen von Lettow / sind den 4. Nov. 1695. zu Unterhaltung einer Brücke 2. Rthl. abgezogen worden/ his verbis: Daß von der ersten Taxa annoch abzuziehen/ wegen Jährlicher Unterhaltung der Brücken/ so auf 2. Rthl. gerechnet / 33. Rthl. 8. Gr. ꝛc.

(d) Nemlich an denen Orten/ wo kein Holtz oder Strauch verhanden/ dann sonst wird dazu nichts abgezogen / sondern es wird von der Höltzung dazu etwas ausgesetzet. Siehe oben *Membr. XX. §. 6.*

Wie

[e] Wie viel [auſſer den Rocken/ſo der Schmid vor das Pflug-Schärffen/und den Wagen in fertigem Stande zu halten/an theils Orten ohne dem bekommet/wie oben *Membro I. §. 2. num. X.* zu ſehen] an Gelde zur Conſervation der Inſtrumentorum prædialium abzuziehen ſey/ ſolches wird arbitrio Commiſſariorum & Judicis überlaſſen / welche auf die Gröſſe des Guths ſonderlich zu ſehen haben. In Sachen des **Thum-Probſt Bogislaff Henning v. Köllers**, contra ſel. **Rittm. Jacob v. Köllers Wittwe**/ſind hiezu bey jedem Guthe / oder Ackerwerck drittehalb fl. abgezogen worden.

(f) Dann was der Bauren Inſtrumenta prædialia betrifft / dazu wird nichts ausgeſetzet/wann ein gantzes/ oder Antheil / Guths zuſammt dem Bauren taxiret wird. Wañ aber eintzele Baur-Höfe in Anſchlag zu bringen/ſo pfleget dazu etwas abgezogen zu werden/ wie in folgendem Capitel §. 22. *lit. c.* gemeldet werden wird.

§. 4. Weil aber oben [§. 1.] erwehnet worden/ daß die Jährlichen *Onera* von dem Abnutze abzuziehen ſeyn/ ſo iſt eine gemeine Frage/ob dann auch die *Contribution* zu *decourtiren*[a]? Dieſelbe/ ſo es bejahen/ führen zu Behauptung ihrer Meynung an 1.] daß die *Contribution* von den *Fructibus* eines Guthes zu entrichten (b)/ und von demſelben alſo abzuziehen; 2.] Daß dasjenige nur als ein Abnutz angeſehen wird/ was nach Abzuge der Unkoſten/und *Onerum* übrig bliebe (c); 3.) Daß die *Contribution* mit zu den *Impenſis* gerechnet werde (d)/ und unter denſelben alſo auch mit abzuziehen ſey; 4.] Daß andere *Onera*, als z. e. das Lehn-Pferd/Beede-Müntz ꝛc abgezogen werden/ und ein gleiches alſo auch von der *Contribution* zu ſagen; 5. Daß die *Contributiones* nunmehro/ſonderlich in Pommern/ *Onera ordinaria, perpetua, gravia, & quidem mere realia* ſeyn / die nach der Gröſſe und Nutzbarkeit eines Guthes eingerichtet/und Monathlich nicht auf die Perſonen/ſondern nach der Hufen-*Matricul*, auf den *Fundum repariret*, und nach Hufen Anzahl abgetragen werden; 6.] Daß die *Contribution* von dem Jährlichen Abnutz / ſonderlich bey Güthern/da nicht viel Ritter-Acker bey iſt/ein Groſſes weg nehme-

Ob die Contribution abzuziehen?

nehme/ und die *Pensiones* sehr vermindere; Und daß dahero 7.] der Preiß der Güther/ nachdem viele oder wenig *Onera* darauf seyn/ steige oder falle. (c)

(a) NB. Es ist diese Frage nur von Gerichtlichen Æstimationibus zu verstehen; Dann wann etwa ein Käuffer ein Adeliches Lehn-Guth in ungefährlichen Anschlag bringen wolte/ damit er seine Interesse daraus genieſſen könte/ so ist die Contribution allerdings zu considetiren, als die von den Jährlichen Intraden offt nicht wenig weg frißt.

(b) *l. 13. ff. de Impens. in res dotal. fact. l. 13. C. de Act. Empt. vend. l. 2. C. de Annon. & Tribut.*

(c) *l. 4. & seqq. ff. de Impens. in res dotal. fact.*

(d) *vid.* Brunnem. *Consil. 53. n 49. seqq.*

(e) Mev. *Part. 6. dec. 158. n. 5.*

§. 5. Andere hergegen/ so *pro negativa* streiten/ *fundiren* ihre Meynung darauf 1.) daß die Contribution nicht eigentlich auf die Güther/ wie andere *Real-Onera*, sondern nur auf die Personen/ ob schon der Güther wegen/ geleget werde (a); 2.] daß die Contribution nicht beständig/ und einerley / sondern bald steige und falle (b); 3.] Daß in solchen Fall/ da die Contribution bey der *Tax* abgezogen würde/ Derjenige/ der Jemanden ein Guth nach dem *æstimirten* Werth lassen müste/ das *Onus Contributionis* allein trüge/ Derjenige aber/ so es empfahe/ auf ewig davon befreyet wäre (c); und 4.] daß in *Regard* der Contribution in Pommern 6. *pro* Cent bey *Æstimationibus* gerechnet würden/ da sonsten nur 5. *pro* Cent Land-übliche Zinsen wären.

(a) *Vid.* Klock *de Contribut. c. 2. n 120. seqq.*

(b) Gail. *lib. 2. obs. 54.* Mev. *P. 6. dec. 158 n. 4.*

(c) Mev. *d. l. post. n. 4.*

§. 6. Ob nun zwar die erstere Meynung die billigste zu seyn scheinet/ die Hinterpommerschen Herrn Land-Stände dahero auch den 5. Mart. 1708. auf den damahligen Land-Tag *concludiret*, daß künfftig *in Favorem Creditorum in Concursu* die Con-

Contribution, und andere *Onera publica* abgezogen / dagegen aber nur 4. und ein Halb *pro Cent* gerechnet werden solten (a) / so ist doch dieses *Concluſum* bis *dato* noch nicht *confirmiret*; Das *Contrarium* aber *in Praxi recipiret* (b). und wird auch bey uns in Pommern täglich also gesprochen / und zwar nicht allein in Schuld- und *Concurs*-Sachen (c); sondern auch, wann Vettern die Alt-Väterliche Lehen nach dem *æstimirten* Werth / *eluiren* (d); oder wann eine Wittwe ihre *Illata* aus den Lehnen *repetiret* (e); ja auch bey Anschlagung der Baur-Höfe / ohngeachtet diesen die Contribution als ein *Onus reale inhæriret* (f); jedoch werden sonderlich 3. *Casus excipiret*, als 1.] wann auf das Guth / so angeschlagen wird / etwa von andern Güthern Contribution wäre aufgeleget worden [g]; 2.] Wann Brüder und Vettern die Lehne unter sich theilen / und einige mit Geld sich abfindē lassen [h]; und 3.] wan wegen der Töchter und Schwestern Aussteur Zweiffel fürkommet / wie hoch solche aus den Lehnen auszurichten / und die Maßigung nach dem Werth derselben geschiehet [i]; in welchen beyden letztern Fällen jedoch der Schäfer-Schoß / und was die Bauren zur Contribution zu Hülffe geben / wie auch die Kopff- und Vieh-steuren / so die Müller und andere Dorffs-Einwohner geben / von der Contribution zu *decourtiren* [k]; Als welche hiezu allemal zu Hülffe genommen / und bey Anschlagung der Güther dahero nie in *Taxa* gebracht werden [l].

(a) Die Worte des ersten Concluſi lauten davon also; Erstlich ist geschlossen / daß ob Favorem Creditorum in Concurſu 4. und ein Halb pro Cent zu rechnen / dagegen aber die Contribution und andere Onera publica abzuziehen; Sonsten bleibet es bey der Hofger. Ordnung / und voriger Observantz.

(b) *Vid.* Mev. *P. 6. dec. 158.*

[c] *Vid.* Hinterpom. Lehns-*Conſtit. Tit. 2. §. 5. in fin.*

[d] Also ist erkannt worden in Sachen Annä Mariä / und Ilse Hedwig v. Köllerin / wie auch Christoph Heinrich v. Brockhusen / contra sel. Eg-

gert Köllers Wittwe/ und Jürgen Heinrich v. Brockhusen/ den 12. Mart. 1703.

[e] Ita judicatum in Sachen des Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köllers / contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ den 1. Nov. 1697. und den 16. Mart. 1705.

(f) Und dieses nicht allein/ wann wüste Baur-Höfe zum Ackerwerck geleget worden/ wie in Sachen sel. Michel v. Steinwehren Wittwe und Erben / contra *Creditores*, den 14. Apr. 1690. erkannt ist; Sondern auch wann Baur-höfe a part æstimiret werden; Wie abermal in Sachen Carl Burchard von Steinwehr/ contra Georg v. Heydebrecken/ den 23. Mart. 1685. und den 29. Mart. 1686. erkannt worden.

(g) Also ist erkannt worden in vorerwehnter Sache des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers/ contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ den 8. Mart. 1706. mit folgenden Worten: Daß Formalia richtig/ Gravamina auch so weit vor erheblich zu achten/ daß wann Kläger darzuthun vermöchte / daß Rittm. Jac. Köller / oder dessen Vater bey Siegelkow steurbare Hufen veräussert/ und die Contribution über dem Ritter-Guthe behalten/ desfals dem Quanto æstimato billig etwas abzuziehen ꝛc.

(h) *Vid.* Hinterpom. Lehns-*Constit. Tit.* 2. §. 5. *in fin.* & supra *Cap.* 1. §. 5. *lit. c.*

(i) *Vid.* Lehns-*Constit. Tit.* 3. §. 1. add. Mev. *Part.* 9. *dec.* 189. & 190. Hartm. Pistor. *l.* 2. *qu* 37. *n.* 18. *seqq.* & supra *Cap.* 1. §. 5. *lit. e.*

(k) Siehe oben *Membr. XVI.* §. 2. *lit. b.* wo zugleich Præjudicia zu finden.

(l) *Vid. dict. Membr. XVI.* §. 2. *lit. b.*

Membr. XXIX. Wie nach Abzug der Unkosten/ von dem übrigen Abnutz ein Capital zu formiren.

§. 1.

Wie von dem Abnutz ein Capital zu machen?

Wann nun auch die Abgänge eines Guthes solcher gestalt *consideriret*, und auf ein Gewisses fest gesetzet worden/ so sind solche in eine Summe zu bringen/ und oberwehnter

ter massen (a) von dem Jährlichen Abnutz des Kornes/Viehes/ꝛc. abzuziehen; Was übrig bleibet/ist gegen 6. *pro Cent* (b) zu *Capital* zu machen.

(a) Siehe oben *Memb. XXVII.*

(b) *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 66. §. 16. und *Tit.* 67. §. 8. *n.* 5. Item Lehns-*Constit. Tit.* 2. §. 5.

§. 2. Wann solches geschehen/so sind die stehende Hebungen ins besondere zu *summiren* [a]/ und gegen 5. *pro Cent* (b) zu *Capital* zu machen. Stehende Hebungen werdē a part zu Capital gemachet.

(a) Dieses geschiehet dahero/weil sie gegen 5. pro Cent, die andere Abnutzungen aber gegen 6. pro Cent zu Capital gemachet werden/ wie schon oben (*Cap* 2. §. 12. *lit. b. c.* und *Membr. XXVII. lit. b.*) gemeldet worden.

(b) Siehe Hinterpom. Hofger Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 4. & 5. Woselbst die Worte also lauten: Stehende Hebungen/wann sie annoch würcklich fallen/werden gleichfals angerechnet/als 5. pro Centum, wann sie aber einiger massen in Abgang gerathen / und vollkommen würcklich nicht abgetragen werden/sollen 6. auf 100. angeschlagen werden.

§. 3. Letzlich sind beyde *Capitalia* zu *addiren*, und solchem *Quanto* noch hinzu zu thun/die *Taxa* der Zimmer/so zur Haußhaltung nicht nöthig/oder nicht *Ædificia prædialia* seyn/die *Taxa* der wüsten Stellen/der Gärten/Höltzung/und *Regalien*. (a) Was dem Capital zu addiren?

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. § 8. *n.* 6. Dann diese Stücke werden gleich auf ein Gewisses taxiret, wie oben bey jedem a part gemeldet worden.

Membr. XXX. Was von dem Capital letzlich noch abzuziehen.

§. 1.

NAchdem nun oberwehnter massen von denen Abnutzungen/ und andern Stücken des Guths ein Capital gemachet worden/ so ist von dem *Quanto* sothanen Capitals Von dem Capital ist wieder abzuziehen:

1. Das Lehn-Pferd/ und 2. Die Mängel bey einem Guth.

letzlich noch abzuziehen (a) 1. das Lehn-Pferd (b)/ jedes *a* 1000 fl. (c)/ und was an einen oder andern Orte sonsten an Ritter-Diensten geleistet werden muß (d); Danechst 2.] die *Defectus* und Mängel bey dem Guthe.

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 7.

(b) Ob aber ein gantzes Lehn-Pferd/ oder ob mehr/ oder weniger als eines von dem Guthe gehalten werden müsse/ solches ist aus der Zeugen Aussage zu erlernen / oder da diese davon keine Wissenschafft haben/ in der Lehns-Cantzeley zu erkundigen.

(c) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 7. Lehns-Constit. *Tit.* 23. §. 1. 4. Struv. *S. J. F. c.* 11. §. 5. *n.* 11. 12.

(d) Einige Güther müssen nebst dem Lehn-Pferde auch einen Rust-Wagen halten/ wovor in Sachen des Thum-Probs Bogislaff Henning v. Köllers / contra sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe/ den 1. Nov. 1679. 100. fl. abgezogen worden.

Die Mängel sind:

§. 2. Es eräugen sich aber die *Defectus* und Mängel bey einem Guthe/ so von dem Capital abzuziehen seyn/ sonderlich in 5. Stücken/ als:

1. Bey den Zimmern.

1. An Zimmern / die entweder nöthig zu *repariren* / oder von neuen aufzubauen seyn/ bey deren *Tax* vornemlich daraufzu sehen/ was an jedem Orte gebräuchlich/ und ob die *Materialia* bey Handen seyn/ oder gekaufft werden müssen (a); Wie dann solcher Ursachen wegen/ in den Hinterpommerschen Hinter-Cräysen/ da alles wolfeiler/ und die *Materialia* besser zu haben/ vor die Gebäu niemahlen so viel als anderwärts abgezogen werden. (b)

[a] Ohngefehr pfleget taxiret zu werden:

Ein Gebund eines Wohnhauses/ so in Fach-Werck gemauret/ mit Arbeits-Lohn/ Speise-Kost/ und allen andern Zubehörungen/ auf 24. fl. auch wol weniger/ nachdem es gemachet ist.

Ein Baur-Haus	40.	bis	80. fl.
" " Scheune	30.	bis	50. fl.
Ein Cossaten-Haus	30.	bis	40. fl.
" " Scheune	25.	bis	35. fl.

Ein

Ein Schäfer-Haus 30. bis 40. fl.
Ein Schaaf-stall/das Gebund a 5. fl.
Ein Mühlen-Kathe 40. fl.
Eine Wind-Mühle 900. fl.

(b) In Hinterpommern pfleget z. e. ein Baur-Haus ohne das Thor-Zimmer 50. fl./ und ein Thor-Zimmer 20. fl./ eine Baur-scheune 20. fl./ und also vor alle Zimmer/ so ein Baur nöthig hat/ 100. fl.; Vor die Cossaten-Zimmer aber etwa 50. oder 60. fl. abgezogen werden.

II. An manglender Ansaat von allerley Korn/welches nach der Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 2. *taxiret* wird. 2. Bey der Aussaat.

III. An Vieh/so zu völliger Besetzung des Guthes vonnöthen/und wegen Mangel angekauffet werden muß [a]; Bey dessen *Pretio prælimmariter* zu mercken/daß nicht eben auf die Zeit/ da die *Æstimation* geschiehet (b)/ und etwa eine Theurung ist/ sondern darauf zu sehen/ was dergleichen Vieh *ordinaire* und mehrern theils zu gelten pflege [c]; und zwar in der Gegend/ da das Guth/so *taxiret* wird/ gelegen ist [d]; *Ordinaire* aber pfleget angesetzet zu werden ein Acker-Pferd zu 18. fl. (e)/ in dem Weitz-Acker aber/ wegen der schweren Arbeit etwas höher (f) Ein paar Zug-Ochsen *a* 22. 24. bis 27. fl. nach dem der Acker starcke oder geringe Ochsen erfodert; In dem Weitz-Acker auch wol zu 36. bis 40. fl. Eine Kuh zu 5. 6. 7. bis 8. fl. nach Orts Gelegenheit (g); ein Schaaf *a* 1. fl.; ein Schwein *a* 1. bis anderthalb fl. (h); und eine alte Gans zu 12. SSl. 3. Bey dem Vieh.

[a] Damit man aber wisse/was vor Vieh verhanden/und was noch zugekauffet werden müsse/so haben Commissarii das Inventarium zu fodern.

(b) Ad eas ro æstimationibus attendi debet tempus præsens. *vid.* Goden. *Cons.* 17. *n.* 22. *ibique alleg.*

(c) *Vid* Coler. *de Proc. Execut. P.* 3. *c.* 9 *n.* 133. Berlich. *P.* 1. *concl.* 83. *n.* 75. Mev. *diversf lev. inop. deb. c* 4. *sect.* 13. *n.* 10. Welches auch erkannt worden in Sachen Cammer-Rath Ernst Friedrich v. Flemming/ contra Claus modo Wulff Jochim v. Steinwehrs *Creditores*, den 26. Jun. 1699.

(d) Mev. *P.* 6. *dec.* 311. Goden *Cons.* 17. *n.* 22.

(e) So hoch wird ein Acker-Pferd insgemein zum Ankauff gesetzet / welches unter andern auch geschehen in Sachen **Obrist Matthias von Zastrowen Erben**/contra sel. **Simon Prisschlaff v. Kleisten Wittwe**/den 21. Apr. 1684. und den 3. Nov. e. a. bey der Æstimation des Guths Bontin. Item in Sachen **Carsten von Heydebreck** / contra seine **Brüder und Bruders Wittwe**/des 26. Mart. 1694. Item in Causa des **Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers**/contra sel **Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe**. Wiewol in Sachen sel. **Obristl. v. Kleistē 4. Töchter**/contra **ihren Bruder Lieut Christian Wilhelm v. Kleisten**/st Anno 1711. das Stück nur zu 15. fl. von den Commissariis gesetzet worden/wobey es auch / weil nichts dawider eingewand worden/ verblieben.

(f) In Sachen sel **Obristl. v. Kussowen Lehnsfolger**/contra *Creditores*, sind den 4. Dec. 1704. vor jedes Pferd 25. Rthl. 37. und einen halben fl. Pasiret worden/ verblieben.

(g) Wie hoch der Preiß von den Kühen zu setzen sey / darinnen wird sehr variiret; so daß davon keine gewisse Regul gegeben werden kan. Dann bißweilen wird die Hälffte zu 8 fl. / und die ander Hälffte zu 7. fl. angeschlagen/wie in Sachen sel **Obrist Matth. v. Zastrowen Erben**/ contra sel **Simon Prisschlaff v. Kleisten Wittwe** / den 21. Apr. und den 3. Nov. 1684. geschehen. Zuweilen wird die Hälffte als Milch-Vieh zu 8. fl. / und die ander Hälffte als Just-Vieh nur zu 5. fl. angesetzet / wie unter andern in Sachen des **Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers Wittwe** geschehen. Bißweilen wird auch die Hälffte als Milch-Vieh nur zu 7. fl. andere Hälffte als Just-Vieh zu 5. fl. angeschlagen/wie unter andern in Sachen sel **Obristl. v. Kleisten 4. Töchter**/contra **ihren Bruder Christian Wilhelm von Kleisten**/ den 2. Nov. 1711 geschehen. Zuweilen werden die Kühe durch die Banck zu 8. fl. gesetzet/wie in Sachen sel. **Rittm. Jac. von Köllers Wittwe**/ contra *Creditores*, den 3. Nov. 1673. Item in Sachen **Wilcke Manteuffels Söhne**/contra *Creditores*, den 23. Mart. 1696. und in Sachen **Tessen Christian v. Kleist**/contra **Rittm. v. Brockhusen/und Adam v. Kleisten Wittwe**/den 25. Jun. 1703. geschehen. Bißweilen werden sie auch durchgehends nur zu 6. fl. gesetzet / wie in Sachen **Cammer-Rath Ernst Friedrich v. Flemming** / contra **Claus modo Wulff Jochim v. Steinwehrs**/*Creditores*, den 26. Jun. 1699. geschehen.

Ordina-

(h) Ordinaire wird ein Schwein nur zu 1. fl. angeschlagen: Wie dann in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers/ contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ (da Commissarii die Mandel zu 19. fl./ nemlich die Hälffte/ als 8. Stück à anderthalb fl./ und die übrigen 7. à 1. fl. angesetzt gehabt) den 1. Nov. 1697. nicht mehr passiret worden. Welches auch geschehen in Sachen Cammer-Rath Ernst Friedrich v. Klemming/ contra Claus modo Jochim v. Steinwehrs *Creditores*, den 26. Jun. 1699. Und in Sachen Tessen/Christian v. Kleisten/contra Rittm. Heinrich von Brockhusen/ und Adam von Kleisten Wittwe/ den 25. Jun. 1703 Jedoch sind in Sachen Carsten Heydebreck/ contra seine Bruder/ den 26. Mart. 1694. vor das Stück anderthalb fl. Und in Sachen Obristl. v. Kussowen Lehnsfolger/contra *Creditores*, den 4. Dec. 1704. vor das Stück 2. fl. passiret worden.

IV. An ermangelnden *Instrumentis prædialibus*, als Wagen/ Pflügen/ Seilen/ Zäumen/ Art/ Beil/ Sense/ Forcke/ Schneid-Messer/ nebst den Stahl und Haar-Zeuch/ Spaten zum Kohl-Garten/ Molcken-Geräth/ Kessel zum Kohl kochen und Käse machen/ Betten vors Gesind ꝛc. Wie hoch aber jedes *taxiret* zu werden pflege/ ist ohngefehr aus nachfolgender *Specification* der Hoffwehr zu ersehen. 4. Bey den Instrumétis prædialibus.

V. An Diensten/ und was vor Unkosten erfodert werden/ die wüste Baur'- Halb-Baur- und Cossaten Höfe zu besetzen. Da dann zuweilen überhaupt zu Besetzung eines Voll-Bauren 100. biß 120. fl./ und eines Halb-Bauren halb so viel gerechnet zu werden pfleget [a]; Was sonst aber bey Besetzung eines Bauren/ oder Halb-Bauren zur Hofwehr zu geben/ solches ist nach Orts Gewonheit/ und des Ackers Beschaffenheit [b] zu *determiniren*; Gemeinhin pfleget in Pommern zum Hoffwehr eines Voll-Bauren (c)/ ohne dessen Person [d] gerechnet zu werden: 5. Bey Diensten.

2. 3. biß 5. Pferde; Das Stück a 18. fl. (e)
2. Ochsen; Das Stück a 11. 12. biß 13. fl. (f)

2. Rin-

12. Rinder; Jedes a 8. fl.
1. 2. biß 3. Kühe; a 6. 7. biß 8. fl (g)
1. 2. biß 3. Schweine; Das Stück a 1. biß anderthalb fl.
2. Schaafe; Jedes a 1. fl.
2. oder 3. alte Gänse/und 1. Gänte zur Zucht a 12. Lßl.
Ein fertiger Wagen/ Eine fertige Pflug/Beyde a 9. fl. (h)
Seilen zu den Pferden/jede a 12. biß 18. Lßl.
Zäume zu den Pferden/jeder a 3. biß 6. Lßl.
1. Sense/ a anderthalb fl.
1. Schneid-Messer a 1. fl.
1. Stahl zur Schneid-Lade a 12. Lßl.
Haar-Zeuch a 18. Lßl.
1. Axt a 1. fl.
1. Hand-Beil zur Pflug und sonsten zu gebrauchen/ a 12. Lßl.
1. Spade zu Grabung des Kohlgartens 6. biß 12. Lßl.
2. Kessel/nemlich einen von einem Eymer Wasser a 2. bis 3. fl./und ein kleiner Kessel a 1. fl.
1. Leng-Hack a 1. fl.
1. Mist-Forck a 6. biß 9. Lßl.
1. Heu-Forck a 6 bis 7. Lßl.
Betten/welches doch nicht überall gebräuchlich. (i)
12. Scheffel Brod-Korn bis zum Neuen / oder bis man die Einsaat geniessen kan; den Scheffel nach der Hofger. Ordn. gerechnet zu 16. Lßl.
Saat-Korn; insgemein (k) an Rocken 24. Schfl. a 16. Lßl.
Gerste 6. 15.
Haber 12. 12. oder 9. Lßl. (l)
Erbsen 3. Schfl. a 18. Lßl.

(a) Unter andern ist dieses geschehen in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers/contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/den 16. Mart. 1705. und den 8. Mart. 1706.

(b) Dann

(b) Dann die Hoffwehr ist nicht an allen Orten gleich/sondern an denen Oertern/da der Acker nur grandig und sandig ist / wird nicht so starcke Hoffwehr und Aussaat gegeben / als da der Acker strenge ist.

(c) Ein Halb-Baur bekomet nur halb so viel Zug-Vieh/als ein Voll-Baur/ und ein Cossate bekomt gar keines/weil er nur blosse Fuß-Dienste thut.

(d) Dann dieser wird von denen etwa verhandenen Unterthanen genommen: Sind aber keine Unterthanen verhanden/so pfleget auch vor des Bauren Person selbst etwas angesetzet zu werden.

[e] Siehe was kurtz vorhero *sub num. III. lit. e, & f.* von den Pferden erwehnet worden.

(f) Siehe gleichfals oben *sub. num. III.*

(g) Siehe was oben *sub num. 3. lit. g.* von den unterschiedlichen Preisen der Kühe angemercket worden.

(h) So hoch pflegen sie insgemein arbitrirt zu werden/welches unter andern auch geschehen in Sachen Carsten v. Heydebreck / contra seine Brüder / den 26 Mart. 1694. Und in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Heñing v. Köllers/contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe.

(i) In Sachen sel. Erdman v. Lockstedten Wittwe / & Consortes modo Peter v Purkammers Wittwen Erben / contra Henning Christian v. Lockstedt/sind den 23. Mart 1696. keine Betten gut gethan worden. In Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers / contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe aber sind den 16. Mart. 1705. 3. fl. vor die Betten angesetzet worden.

(k) Wann der Baur/wie an einigen Orten ist/nicht so viel Land hat/oder wann dieses so schlecht ist / daß das specificirte Korn nicht darein gesäet werden kan/so ist auch nicht so viel gut zu thun.

(l) Nachdem nemlich weisser oder grauer Haber gesäet wird / dann von jenem wird der Scheffel zu 12. Lßl./von diesem aber nur zu 9. Lßl. angeschlagen. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.*

§. 3. Wann nun alle diese Abgänge zusammen gerechnet/ und von dem *Quanto* des *Capitals* abgezogen werden/so ist dasjenige / was übrig bleibet / der Werth und die *Taxa* des Guths (a) Der Werth des Guthes

(a) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 7.*

Anhang
Eines General-Schematis des Anschlages nach dem Jährlichen Abnutz.

§. 1.

Ursache dieses Anhanges.

Nachdem nunmehro alles und jedes / so bey Anschlagung eines Guthes in Hinterpommern in Acht zu nehmen/gemeldet worden/so ist fast überflüßig/sich dabey weiter aufzuhalten/damit man aber die Art der Anschlagung *uno intuitu* vor Augen sehe/und eine so viel bessere *Idee* davon bekomme/so habe nicht vor undienlich erachtet/mit wenigem noch ein *General Schema* davon zu *annectiren*.

Summarische Wiederholung der Abnutzungē

§. 2. Wann demnach alle und jede Nutzbarkeiten eines Guthes/so wie oben vom 1. bis 26. *Membro* gewiesen worden/untersuchet und zu Gelde gesetzet seyn/so werden erstlich alle Abnutzungen *summariter* wiederholet/und in eine *Summe* gesetzet/und zwar folgender Gestalt unter dem *Titul*:

Summarische Wiederholung aller Abnutzungen.

	fl.	Lßl.	Pf.
Der Abnutz von Rocken *fac*			
Weitzen			
Gerste			
Haber			
Erbsen und Bohnen			
Buchweitzen			
Lein und Hanff			
Rind-Vieh			
Schaafen			

Schweinen

	fl.	Lßl.	Pf.
Schweinen	---	---	---
Gäusen	---	---	---
Heyde-Land [a]	---	---	---
Mast. (b)	---	---	---

Summa des Jährl. Abnutzes z. c. 948 fl. 10. Lßl. 6. Pf.

[a] Verstehe/wann das Heyde-Land nach dem Abnutz / und nicht nach Morgen angeschlagen worden. Siehe oben *XVII. §. 3. lit a.* Dann im letzten Fall wird das Qvantum nicht dem Abnutz / sondern dem Capital addiret.

[b] Wann das Holtz nach Morgen Zahl angeschlagen wird / so muß die Mastung/als welche schon in dem Wehrt des Holtzes alsdenn stecket/ Siehe oben *Membr. XX. §. 8.* nicht unter den Abnutz gesetzet werden/ sondern der taxirte Werth des Holtzes wird dem Qvanto des Capitals addiret.

§. 2. Hievon werden abgezogen die Jährlichen Ausgaben/davon oben [*Membr. XXVIII.*] Meldung geschehen; Und sind diese dahero erstlich zu untersuchen / und in eine *Summe* zu bringen/unter dem *Titel* der Abgänge.

Abgänge,

	fl.	Lßl.	Pf.
Lohn z. c. vor den Voigt	---	---	---
Hoff-Muhme	---	---	---
Knecht	---	---	---
Magd	---	---	---
Jungen &c.	---	---	---
Zum *Deputat* - Achtel Hering a anderthalb fl.	---	---	---
Scheffel Saltz a 18. Lßl.	---	---	---
Mertz-Schaafe	---	---	---
Scheffel Saltz zu Butter und Käse	---	---	---
zur Schäferey	---	---	---

	fl.	Lßl.	Pf.
In der Erndte Lohn den fremden Leuten	---	---	---
= Speisung vor dieselbe =	---	---	---
Ernd-Köste = = =	---	---	---
Hüter-Lohn dem Pferd-Hirten =	---	---	---
= = Küh-Hirten =	---	---	---
= = Schwein-Hirten =	---	---	---
= = Gänse-Hirten =	---	---	---
Vor die Dröscher-Mahlzeiten =	---	---	---
Priester- und Küster-Gebühr =	---	---	---
Beede-Müntz = =	---	---	---
Zu Brenn-Holtz [c] = =	---	---	---
Zur *Conservation* der Zimmer =	---	---	---
Zur *Conservation* des Acker- und Mulcken-Gerähts =	---	---	---

Summa des Abganges z. e. 302. fl. 6. Lßl. 6. Pf.

(c) Nemlich in dem Weitz-Acker/wo gar kein Holtz ist.

Diese Abgänge von obigem Abnutz der 948. fl. 10 Lßl. 6. Pf. abgezogen/bleibet an Jährlichen Abnutz noch übrig 646. fl. 4. Lßl.

Solche 646. fl. 4. Lßl. gegen 6. *pro Cent* zu *Capital* geschlagen/machen 10769. fl. 10. an *Capital.*

Summarische Wiederholung der stehenden Pächte.

§. 3. Hiernechst sind auch die stehende Pächte zu *summiren*/ (Siehe oben *Membro XXIX.* §. 2.) wie folget:

Stehende Pächte bey diesem Guthe seyn:

	fl.	Lßl.	Pf.
— Scheffel Mühl-Pächte a 18. Lßl. *fac.* =	—	—	—
Krug-Zins = =	—	—	—
— Rauch Gänse a 6. Lßl. = =	—	—	—
— Rauch-Hüner a anderthalb Lßl =	—	—	—
— Stück Flächsen Garn von der Bauren Flachs a 3. Lßl. =	—	—	—

— Stück

	fl.	SSbl.	Pf.
— Stück Garn von der Herrschafft Flachs oder Heede a 1. SSbl. ꝛc. ꝛc.	—	—	—

Summa der Pächte z. e. 30. fl. 12. SSbl.

Diese zu *Capital* geschlagen a 5. *pro Cent*, machen an *Capital* 610. fl. — SSbl.

Diese 610. fl. zu obigem *Capital* der 10769. fl. 10. SSbl. *addiret*/machet in allen an *Capital* 11379 fl. 10. SSbl.

§. 2. Diesem *Capital* ist hiernechst zu *addiren* (d) die *Taxa*. Was dem Capital zu addiren.

	fl.	SSbl.	Pf.
Des Heyde-Landes (e)	—	—	—
Des Holtzes	—	—	—
Der *Regalien*, als Fischerey/Jagt/ꝛc.	—	—	—
Der Zimmer/so nicht *Ædificia prædialia* seyn	—	—	—
Der Gärten	—	—	—
Der wüsten Stellen	—	—	—
Der leib-eigenen Leute	—	—	—

Summa des gantzen *Capitals* z. e. 13436. fl. 10. SSbl. —

(d) Siehe oben *Membr. XXIX.* §. 3.

(e) Scil. Wenn es nach Morgen angeschlagen worden/wie schon gemeldet

§. 5 Von diesem *Capital* ist wieder abzuziehen Abgang von dem Capital

	fl.	SSbl.	Pf.
Das Lehn-Pferd a 1000. fl.	—	—	—
Zu Erbauung z. e. eines Baur-Hofes	—	—	—
" " einer Scheune ꝛc.	—	—	—
Zu *Reparirung* z. e. des Wohn-Hauses ꝛc.	—	—	—
Zu Ankauffung — Scheffel manglender Saat-Gerste *&c.*	—	—	—
Zu — Ankauffung — Zug-Ochsen	—	—	—
" " — Kühe	—	—	—

	fl.	SSßl.	Pf.
— Schweine	—	—	—
— Schaafe ꝛc.	—	—	—
— Gänse	—	—	—
— Pferde	—	—	—
Zu Anschaffung der manglenden Wagen/ Pfluge ꝛc. ꝛc.	—	—	—

Summa der Abgänge z. e. 2268. fl. 12. SSßl.

Diese 2268 fl. 12. SSßl von obigem *Capital* der 13436 fl. 10. SSßl. abgezogen/bleibet an *Capital* 11176. fl. 22. SSßl

S. E. C.

Welches der *æstimirte* Werth des Guthes ist.

Das XIV Capitel.

Wie einzele Baur-Höfe auf unterschiedliche Art/ sonderlich aber nach dem Jährlichen Abnutz in Pommern angeschlagen werden.

§. 1

Von welchen Baur-Höfen allhie die Rede?

Præliminariter ist bey diesem Capitel zu erinnern/ daß wenn allhie von Anschlagung der Baur-Höfe gehandelt wird/ solches nicht die Meynung habe/ als ob bey *Taxir*ung eines Guths/ die dazu gehörige Baur-Höfe auf diese Art besonders *taxiret* und dem andern *Quanto addiret* werden müssen; Denn dieses geschiehet nimmer/ weil die Baur-Höfe schon unter denen Diensten stecken/ welche der Baur thun muß/ und ohne welche mehr Leute auf dem Herren-Hofe gehalten/ und gut gethan werden

den müsten; Sondern es verstehet sich dieses nur von eintzelen Baur-Höfen/die *a part*, z. e. bey *Addictionibus &c. æstimiret* werden sollen.

§. 2. Es sind aber eintzele Baur-Höfe vor diesem in Pommern auf unterschiedliche Art/jedoch mehrentheils entweder Stückweise (a)/oder nach den stehenden Hebungen (b) angeschlagen worden; Davon aber seine Art itzo mehr im Gebrauch ist (c) Wie sie vor Alters angeschlagen worden.

(a) Wenn sie Stückweise angeschlagen worden/so ist erstlich der Hof nebst allen Zimmern und Zugehörungen in Augenschein genommen/und dabey untersuchet worden 1. Ob eine Wuhrt dabey/und wie lang und breit der Hof nebst der Wuhrt sey? 2. Ob ein Kohl-Hopffen-oder Obst-Garten/wie groß derselbe/und wie viel Bäume darinnen? 3. Ob der Hoff mit Zaun-und Hackelwerck wol versehen? 4. Was an Hofwehr verhanden? 5. In wie viel Feldern die Hufen gelegen/und wie viel Morgen in jedem Felde seyn? 6. Was vor Heuschlag verhanden/und wie viel Fuder Heu geworben werden können? 7. Ob und wie viel Holtz der Baur auff den Hufen oder sonsten habe/was es vor Holtz/und ob der Grund zum Holtz fruchtbar sey? Item ob das Dorff gemeine Holtzung habe/davon der Baur sein Theil oder Cavel mit bekomme? Und da dieses/ob alle Jahr gecavelt werde/und wie viel jeder Baur jedesmahl davon bekomme? 8. Ob ansehnliche und gewisse Fischerey bey dem Hofe? und 9. ob bey dem Hofe aus sonderbahren Verträgen/auch Strassen Gericht und Gerechtigkeit verhanden ꝛc. als nach welchen Umständen die Tax eines jeden Stücks verhöhet/oder vermindert worden. Wann nun solche Untersuchung geschehen/so ist ein jedes Stück besonders auff ein Gewisses taxiret worden. Und zwar I. die Hoflage nebst dem Wuhrt/nachdem sie groß oder klein. II. die Zimmer auff dem Hofe/und zwar jedes a part, nachdem sie in gutem oder schlechten Stande. III. die Gärten nebst den Zäunen oder Hackelwercken/item Bäumen/so darinnen verhanden/das Stück à 9. Lßl ꝛc. IV. die Hoffwehr an allerhand Vieh und Haußgeräth [nicht aber was der Baur ausser der Hofwehr eigenes hat] welche ebenfals Stückweise zu einer Summe gesetzet worden. V. die Hufen/von welcher jeder Morgen nach Gütigkeit des Ackers zu 6. 7. 9. 12. biß 15 fl. æstimiret worden; Jedoch wann nur 2. Felder besäet/und das dritte Brach gelassen wird/so hat

man

man auch nur in 2. Feldern das Land nach Morgan-Zahl taxiret, weil das Dritte nicht anders/als zur Huht und Drifft zu gebrauchen/sonst aber keinen Nutzen hat. VI. Der Heuschlag entweder a part, oder nach Fudern/iedes a 24. Lßl./auch wol zu 18. oder gar zu 12 Lßl. wann es ungewiß/und der Wassers-Gefahr unterworffen gewesen. VII. das Holtz/so der Baur entweder auff den Hufen oder sonsten hat/welches nach Gelegenheit des Orts/ob das Holtz theur ist/oder nicht/taxiret worden. VIII. die Fischerey/welche jedoch nur alsdenn in Anschlag gekommen/wann solche ansehnlich und gewiß/da so dann auff die Grösse und Vielheit der Teiche gesehen worden; Fals aber nicht viel besonders daran gewesen/ist solche nicht mit æstimiret worden. IX. desgleichen ist auch Huht/Weyde und Trifft nicht besonders taxiret; weil davon die Anspannung und das Vieh/welches den Mist machen/erhalten werden muß; Jedoch wann dazu sehr gute Gelegenheit gefunden worden/so ist entweder der Hof/oder die Hufen/zu welchen die Huht und Trifft als Pertinentien gehören/etwas höher gesetzet worden. X. die JCtion hat man nach Gelegenheit des Orts/nur alsdann æstimiret, wann der Baur-Hoff neben der hohen und niedrigen JCtion, nach Gelegenheit oder Anzahl der Hufen/oder sonsten noch etwas mehr aus sonderbahren Verträgen an Straß-Gerichte oder Gerechtigkeit gehabt/wann aber neben den Bauren nur die JCtion über den æstimirten Hoff allein verhanden gewesen/so ist solche nicht groß consideriret, jedoch die Æstimation deshalb etwas verhöhet worden.

(b) Diese Art aber wie schon oben [*Cap. 2 §. 8.*] gemeldet/ist eigentlich nur alsdann gebrauchet worden/wann alle Herrlichkeiten/als Jagt/Fischerey/JCtion, item Auff- und Abzug/gute Hoffwehr/ein wol gebauter Hoff/Zehende/Dienste/ꝛc. bey dem Hofe gewesen; Da dann erstlich untersuchet worden: 1. Ob der Hoff obbenandte Eigenschafften und Qvalitäten habe? 2. Was er an Geld- oder Korn-Pacht gegeben? 3. Wie viel Rauch-Gänse/Rauch-Hüner/Mühlen-Korn/ꝛc. davon fallen? 4. Ob und wie viel Garn der Baur spinnen müsse u. s. w. Hiernechst ist 1. fl. solcher gewissen stehenden Hebungen und Pächte gegen 100. fl. Capital gerechnet/hergegen sind alle obspecificirte Herrlichkeiten und Qvalitäten des Hofes/als accessoria, qvæ augeri & minui possunt, nicht aber principaliter attendiret worden.

(c) Dann itzo müssen auch eintzele Baur-Höfe secundum Proventus æstimiret werden/vermöge der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 9.*

§. 3.

§. 3. Itziger Zeit werden eintzele Baur-Höfe auch auf zweyerley Art angeschlagen/nemlich entweder nach dem Dienst-Geld/so ein Baur geben kan[*Cap* 2. § 9] oder nach dem Jährlichen Abnutz; Und pfleget der erstere *Modus* den letztern wegen der vielen Abgänge/so sich bey diesem befinden/ von vielen zwar vorgezogen zu werden; Allein die Hinterpom. Hoffger. Ornd. (a) wil/wie kurtz vorhero erwehnet/*expresse* daß auch Baur-Höfe/wann sie *a part* zu *æstimiren*, *secundum Proventus detractis detrahendis taxiret* werden sollen; Dahero dann auch diese letztere Art am meisten im Gebrauch / und in gegenwärtigen Capitel abgehandelt (b) werden sol.

Itzo werden sie angeschlagen entweder nach dem Dienst-Geld oder Abnutz.

(a) *Tit.* 67 § 9.

(b) Es scheinet zwar uberflüßig zu seyn/von Æstimation der Baur-Höfe besonders zu handeln/nachdem von der Ansch.ag der Güter nach dem jährliche Abnutz in vorhergehenden Capitel schon weitläufftig genug gehandelt worden; Weil aber bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe hin und wieder einige speciale Anmerckungen vorkommen / so habe nicht vor undienlich erachtet/davon in einem besondern Capitel zu handeln.

§ 4. Als aber schon oben angeführet/ was bey Anschlagung der Güther nach dem Abnutz insgemein zu *attendiren*, (*vid.c.* 12.) wie die Gebäu in Augenschein zu nehmen und zu beschreiben/(*vid.c.* 6 §. 4.) die *Interrogatoria* zu *formiren*,(*vid. c.* 9. §. 4] und die Zeugen abzuhören; Auch wie endlich die *Taxa* selbst zu verfertigen/[*vid.c.* 12. §. 4.]so halte unnöhtig/solches allhie zu wiederholen/sondern es wird gnug seyn/die Abnutzungen und Abgänge kürtzlich durchzugehen.

Von dem Anschlag nach dem jährlichen Abnutz/und was hievon schon oben berühret worden §

§ 5. Anlangend demnach erstlich den Abnutz von Rocken/ so ist bey *Determinir*ung der Aussaat/ und des Zuwachses zu *procediren*, wie in vorhergehenden Capitel (*Membro* 1. §. 1.) gewiesen worden; von diesem aber ist abzuziehen:

I. Die neue Aussaat.

II. *Deputat*-Korn (a) vor Knecht/Magd/und Jungen (a); nicht

aber vor den Wirth/ und die Wirthin / oder vor den Bauren und seine Frau. Es sey dann/ daß auffs Gesinde nichts gut gethan werde.

III. Zu Mastung der *Deputat* Schweine (Siehe oben *Cap. XIII. memb.* I. §. 2. *n. VI.*)

IV. Futter-Korn auff die Ferckel. (Siehe eben daselbst *num. VII.*)

V. Dem Priester und Küster Miß- und *Deputat*-Korn. (Siehe daselbst *num. VIII.*)

VI. Zehend-Ripen- und Beede-Korn/ fals etwas gegeben wird.

VII. Dem Schmiede vor das Pflug-Schärffen / und den Wagen in fertigem Stande zu halten / [Siehe oben *c. XIII. membr. I. §. 2. num. X.*]

VIII. Dem Küh- Schwein- und Pferd-Hirten. [Siehe daselbst *num. XI.*]

IX. Das Mühlen-Korn.

Vor das Dröschen aber wird nichts abgezogen/ weil der Baur sein Korn selber ausdröschen kan. Was nach Abzug dieser Abgänge von dem Jährlichen Zuwachs übrig bleibet / solches ist der Abnutz von Rocken / davon jeder Scheffel a 16. Lßl. (d) zu Gelde gerechnet wird.

(a) Wie viel auf jeden Deputanten an Korn gerechnet werde / ist oben (*Cap. XIII. Membro. I. §. 2. num. IV.* zu sehen.

(b) Es wird aber ein Junge gar selten gut gethan.

(c) Ob vor dem Wirth und die Wirthin auch Deputat-Korn abzuziehen sey/ pfleget öffters disputiret zu werden/ und scheinet es/ daß solches allerdings geschehen müsse / weil dieselbe von dem Hofe und dem Abnutz leben müssen; Wie dann auch in Sachen sämtlichen Woytken/ contra Georg Heydebrecken/ den 26. Mart. 1694. auf dieselbe etwas gerechnet worden. Das Contrarium aber ist geschehen in Sachen sel. Hans Fridrich Lemcken Söhne/ contra Johann Sylvester Rothbergen/ den 21. Dec. 1691. Und in Sachen sel. Engelbrecht Hoyers Wittwe/ contra sel. Obristw. v. Dewitzen Wittwe / den 25. Jun. 1703. ex rationo, weil der Baur und seine Frau keine Dienste thun dürffen.

dürffen. Am besten aber wird ein Unterscheid gemachet/ob der Baur zu dem Dienst gehen müsse/oder ob zu demselben Gesinde gut gethan werde/im letztern Fall wird nichts ausgesetzet/wol aber im Ersten/wie in obiger Sache des sel. Engelbrecht Hoyers Wittwe/contra sel. Obristwachtm. v. Dewitzen Wittwe/ den 10. Mart. 1704. confirmatorie erkannt worden.

(d) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.*

§. 6. Bey des Weitzens Aussaat und Zuwachs wird wie bey dem Rocken verfahren/davon aber nichts anders abgezogen/ als die neue Aussaat/ und was der Priester etwa bekommet; Von dem übrigen wird jeder Scheffel zu 27. Lßl. (a) angeschlagen und unter dem Abnutz gesetzet. Abnutz von Weitzen.

(a) Hinterpom. Hofger Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.*

§. 7. Gleiche Bewandniß hat es mit *Determini*rung der Aussaat und des Zuwachses von der Gerste. Abgezogen aber werden hievon: Abnutz von der Gerste.

I. Die neue Aussaat.
II. Grütz-Korn vor die *Deputanten.*
III. Zu Bier in der Erndte und Getränck. (a)
IV. Dem Priester und Küster Miß und *Deputat*-Korn.
V. Zehen-Ripen- und Beede-Korn/ wo dergleichen gegeben wird. Was übrig bleibet/wird zum Verkauff gerechnet/und a 15. oder 18. Lßl. der Scheffel angeschlagen/nachdem die Gerste klein oder groß ist. (b)

(a) In Sachn Hans Friedrich Lemcken Söhne/ contra Johann Sylvester Rohrbergen/den 21. Dec. 1691. sind 6 Scheffel Gerste dazu ausgesetzet. Siehe auch oben *Cap. 13. m. 3. §. 2 num. IV.* und *V.*

(b) Hinterpom. Hoffger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.*

§ 8. Die Aussaat und der Abnutz des Habern wird gleich dem andern Korn nach der Zeugen Aussage auff ein gewisses fest gesetzet; Und hievon so dann abgezogen: Abnutz von Haber.

I. Die neue Aussaat
II. Grütz-Korn vor die *Deputanten.*
III. Dem Priester und Küster *Deputat*-Korn.
IV. Zehend-Ripen- und Beede Korn/wo es gegeben wird.
V. Futter-Korn vor die Acker-Pferde. (a)

Was übrig bleibet ist der Abnutz von Haber / davon der Scheffel zu 12. oder 9. Lßl. nachdem er weis oder grau ist / zu Gelde gerechnet wird. (a)

(a) Es müssen sich die Baur-Pferde zwar den Sommer über mit Graß behelffen/allein auff Reisen/wie auch die Saat-Zeit über/und den Winter durch müssen sie Haber haben/und pfleget sodann ein halb Scheffel auff die Woche gerechnet zu werden. Gemeinhin aber pflegen 12. Scheffel überhaupt auf ein Pferd gut gethan zu werden. Siehe oben *cap. 13. m. 4. §. 2 num. IX.*.

(b) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.*

Erbsen/Bohnen / Buchweitzen/Lein und Hanff.

§. 9. Erbsen/Bohnen/und Buchweitzen/kommet bey *Taxation* der Baur-Höfe nicht in *Consideration*, sondern wird zur Haußhaltung ausgesetzet; Es wäre dann/daß ohne Abgang der andern Außaat/an Erbsen mehr/als zur Haußhaltung nöhtig/ ausgesäet würde/auff welchen Fall von dem Zuwachs/nach Abzug der neuen Aussaat und der *Deputat*-Erbsen/der Scheffel zu 28. Lßl. [a] anzuschlagen; Lein und Hanff kommet gleichfals in keine *Consideration*, sondern wird zur Bekleidung des Gesindes ausgesetzet/sonderlich/da ein Baur wenig aussäen kan/wo er es nicht auff seine Hufen säet / und die Aussaat des andern Korns dadurch vermindert.

(a) So hoch sind die Erbsen nach der Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.* anzuschlagen.

Abnutz von Pferden.

§. 10. Anlangend den Abnutz des Viehes / so wird von Pferden kein Abnutz in Anschlag gebracht/wie in vorigen Capitel [*Membr. 9.*] gemeldet worden.

Von Rind-Vieh.

§. 11. Mit dem Rind-Vieh wird es/wie sonsten gehalten; Nem-

Nemlich nachdem die Anzahl/so bey dem Baur-Hofe gehalten werden kan/fest gesetzet ist/ so sind von derselben erstlich die Zug-Ochsen [a] abzuziehen / von dem übrigen wird die Hälffte vor Milch-Vieh/und die andere Hälffte vor Gust-Vieh gerechnet (b) Von jenen gehen ab einige Stücke zu Butter und Käse vor die *Deputanten* (c), und von den übrigen wird das Stück a 5. oder 4. fl./nachdem die Weyde gut oder schlecht ist/ angeschlagen (d); Von dem Gusten-Vieh aber sind die Schlacht-Kühe vor die *Deputanten* abzuziehen (e) und die übrigen werden in 3. Theile gesetzet/von welchen ein Drittel nicht gerechnet / die andern zwey Drittel aber a 12. ßl. das Stück angeschlagen werden. (f)

(a) Siehe oben *cap. 13. membr. 8. §. 2 lit. a.*
(b) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 3.*
(c) Siehe oben *cap. 13. membr. 8. §. 4. lit. a.* Zwar pfleget von einigen in Zweiffel gezogen zu werden/ob bey Anschlagung der Baur-Höfe vor die Deputanten einige Kühe zu Butter und zum Schlachten auszusetzen seyn: Aber ohne genugsame Ursache/weilen das Gesinde/so der Baur halten muß/mit trockenen Brod nicht zu frieden ist; Und werden daher so ordinaire von dē Kühē dazu einige ausgesetzet: Wie unter andern auch in Sachen sel. **Burchard Carl von Steinwehren Wittwe und Erben**/contra sel. **Jürgen Dietrich von Steinwehr**/ den 21. Oct. 1701. und in Sachen sel. **Engelbrecht Hoyers Wittwe**/contra sel. **Obristwachtm. v. Dewitzen Wittwe**/den 25. Jun. 1703. geschehen.
(d) Siehe oben *Cap. 13. membr. 8. §. 4.*
(e) Siehe eben daselbst §. 5.
(f) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 3.*

§ 1. Die Anzahl der Schaafe / so bey dem Hofe gehalten werden können/ist nach der Zeugen Aussage/und andern Umständen/wie oben (*Cap. 13. Memb. 10 §. 1.* gemeldet/zu *determiniren*; Wann davon aber *ex depositione testium* nicht eigentlich *contestiret*, so pfleget die Anzahl nach Landes *Observance* auff 25. gesetzet zu werden [a]; Von diesen Baur-Schaafen aber wird weder des Schäfers fünffter Theil (b)/ noch sonst etwas abgezogen/ Abnutz von Schafen.

zogen/sondern es wird vor jedes Stück 10. Lbl. (c) jährlicher Abnutz gerechnet.

(a) So ist es gehalten/und de observantiâ attestiret worden in Sachen Hans Friedrich Lemcken Söhne / contra Johann Sylvester Rothbergen/den 21. Dec. 1691.

(b) Dann vermöge der Landes-Observantz, und der renov. Schäfer-Ordn. *Tit.* 10. §. Als auch ꝛc. werden die Baur-Schaafe bey der Herrschafft Schäferey ohne Belohnung gehütet: Welches auch in Sachen sel. Engelbr. Hoyers Wittwe/contra sel. Obristwachtm. v. Dewitzen Wittwe/den 25. Jun. 1703. also erkannt worden. Die Bauren müssen dagegen in der Herrschafft Hurtlager treiben.

(c) Nemlich nach der Hofger Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 3.

Abnutz von Schweinen.

§. 13. Mit den Schweinen wird es gehalten/wie oben (*cap.* 13. *memb.* 12.) gemeldet worden/wohin mich kürtze halber beziehe.

Gänse/Endten / Hüner und Bienen.

§. 14. Gänse/Endten und Hüner werden bey Baur-Höfen nicht angeschlagen/ sondern insgemein zur nöhtigen Haußhaltung ausgesetzet; Desgleichen kommen auch die Bienen in keinen Anschlag/wie oben (*cap.* 13. *memb.* 15.) erwehnet worden.

Von stehenden Pächten

§. 15. Ob aber die stehende Pächte/so die Bauren an Geld/Korn/Hünern/Gänsen/Garn/ ꝛc. der Herrschafft geben müssen/ bey Anschlagung eines Baur-Hofes als Abnutz zu *consideriren*, pfleget in Zweiffel gezogen zu werden/ und scheinen diejenigen/ so solche nicht mit in Anschlag wollen gebracht haben/ziemlich *fundirt* zu seyn / sintemahlen dergleichen Pächte *ad onera* des Baur-Hofes gehören/und also als Abnutz nicht allein nicht angeschlagen/sondern vielmehr unter die Abgänge gebracht werden müssen (a); Alldieweil aber derjenige/ so einen Baur-Hoff nach dem *æstimirten* Werth annimt/solche *Præstationes* wircklich geniesset.und von denen darauff sitzenden Bauren hebet/ so werden sie bey Baur-Höfen mit in Anschlag gebracht (b): Wie hoch dieselbe aber gerechnet werden/ist in vorhergehenden Capitel (*Memb.* 16. §. 3.) angeführet/und hie zu wiederholen also unnöhtig.

(a) Daß

(a) Dann die Onera, so von einem Guthe jährlich abgetragen werden müssen/werdẽ regulariter von dem Jährlichen Abnutz abgezogen/ wie oben [*cap. 13. membr. 28*] zu ersehen. Und bey dem Mühlen-Korn/ Priester- und Küster-Gebühr/ Beede-Müntz u. d. g. auch bey Anschlagung eines Baur-Hofes geschiehet/wie unten [*§. 21*] folgen wird.

(b) Also ist in Sachen sel. Engelbrecht Hoyers Wittwe/contra sel. Obristwachtm. von Dewitzen Wittwe/den 25. Jun. 1703. und den 10. Mart. 1704. erkannt worden.

Von Heyde-Land/Weyde und Trifft.

§. 16. Heyde-Land/fals bey dem Hofe etwas verhanden/ kommet bey der *Tax* in *Consideration* (a); Nicht aber Huht/ Weyde/und Trifft/ weil davon das Vieh/welches den Mist machet/und die Anspañung/ unterhalten werden muß.

(a) Siehe oben *cap. 13. membr. 17.*

Von der Höltzung.

§. 17. Bey dem Holtz/ so der Baur entweder auff dem Hufen hat/oder aus der gemeinen Holtzung bekommet/ ist zu *considériren*, ob davon etwas verkaufft werden könne oder nicht? Im letztern Fall kommet es nicht mit in Anschlag/sondern wird zur Feurung/und nohtwendigen Unterhalt der Zimmer ausgesetzet; In dem erstern Fall aber wird es nach Abzug dessen/so zur Feurung und *Conservation* des Hofes nöhtig ist (a)/ in *Tax* gebracht/und sind so dann bey *Determini*rung des Werths die oben (*cap. 7. §. 9*) erwehnte Umstände/und bey der gemeinen Höltzung über das noch dieses zu *considériren*: ob alle Jahr *gecavelt* werde/und wie viel der Baur/so *taxiret* wird/ jedesmahl davon bekomme.

(a) Siehe oben *cap. 13. memb. 19. §. 6.*

Von der JCtion.

§. 18. Die *JCtion* über den *æstimirten* Hof/ (als welche *moribus hodiernis* dem *Fundo inhæriret*. und mit demselben auff alle *Possessores* (a); ja in Pommern auch auff die/so Baur-Höfe nur *Jure immissionis* besitzen (b) *transferiret* wird/ und Krafft dessen einen *Possessori* auch die Zehenden von der Erb-

schafft

schafft des Einwohners eines solchen eintzelen Baur-Hofes zu kommen [c] wird allhier bey der *Tax* nicht groß *consideriret*; Wo der Baur-Hof aber neben der hohen und niedrigen *JCtion* aus sonderbahren Verträgen noch etwas mehr Gerechtigkeit an Strassen-Gerichte hätte/ dasselbe muß nach Gelegenheit des Orts *æstimiret* werden.

(a) Mev. *Part.* 1. *dec.* 45. *n.* 1. & *P.* 2. *dec.* 314.

(b) Wie erkannt worden in Sachen Obristleutn. Lüdcke Ernst v. Schöning/contra Heinrich Lucas Spreen/den 17. Jan. 1679. und denn 22. Jan. 1683 Item in Sachen Andreas Jochem von Wolden/contra sel. Thomas Robbert Sohnes Erben/den 8. Mart. 1704.

(c) Wie abermahls in Sachen sel. D. Hessen Wittwe und Erben/ contra die Böcken zu Barnimskonow/den 17. Febr. 1699. und den 15. Mart. 1700. Item in Sachen der General-Lieut v. Tettaun/ contra Engelbrecht Hoyers Wittwe/ den 18 Febr. 1706. und den 1. Nov. e. a. erkannt worden.

Von Fischerey.

§. 19. Wann Fischerey bey dem Hofe verhanden/so ist darauff zu sehen/ob sie ansehnlich und gewiß/oder nur schlecht und ungewiß sey/in dem letztern Fall wird sie nicht *taxiret*, sondern zur Haußhaltung ausgesetzet in dem ersten Fall aber ist nach Grösse und Vielheit der Teiche davor etwas anzusetzen.

Von Zimmern und Gärten.

§. 20. Die Zimmer auff dem Baur-Hofe kommen in keinen Anschlag/es wäre dann/daß derer mehr verhanden/als zur nohtwendigen Wohnung / Stallung des Viehes/und Hinlegung des Korns und der Früchte vonnöhten [a]; Desgleichen kommen auch die Baur-Gärten in keine *Tax*, sondern werden zur Haußhaltung ausgesetzet / weil es gemeinhin nur schlechte Kohl-Gärten seyn.

(a) Siehe oben *cap.* 13. *membr.* 23.

Von dem Abnutz sind die Unkosten und Onera abzuziehen.

§. 21 Nachdem nun solcher Gestalt/alle und jede Stücke und Nutzbarkeiten eines Baur-Hofes *consideriret* und *taxiret* worden/so sind die Abnutzungen des Korns und Viehes/oberwehnter

wehnter massen [*vid. cap.* 13. *memb.* 27.] in eine *summe* zu setzen/ und davon die Unkosten und *onera* abzuziehen/ [*vid. dict. cap.* 13. *membr.* 8. §. 1.] welche bey einem Baur-Hofe insgemein folgende seyn.

Knecht/Magd und Jungens-Lohn / nach der Pommerschen Gesind-Ordnung.

Vor das Gesinde Hering/Saltz/und Mertz-Schaafe.

Saltz zu Butter und Käse; Nicht aber auff die Schaafe [a]

Hüterlohn dem Pferd-Küh- und Swein-Hirten.

Priester und Küster-Gebühr.

Beede-Müntz an denen Orten/da solche gegeben wird.

Zu Brenn-Holtz/in denen Güthern/da keine Holtzung bey ist.

Zur *Conservation* der Zimmer/Zäune/ (b) und des Acker-Geräths/als Wagen/Pflug/Seilen/Schneid-Zeug/ꝛc.

Nicht aber die *Contribution*, so von den Baur-Hufen gegeben werden muß/ohngeachtet dieselbe den Baur-Hufen als ein *Onus reale inhæriret* [d]. Wie hoch im übrigen obige Abgänge zu *taxiren* seyn/davon ist oben [*cap.* 13. *memb.* 28. §. 3.] Nachricht zu finden.

(a) Dann zu Baur-Schaafen giebet die Herrschafft das Saltz/nach der renov. Pom. Schäfer-Ordn. *Tit. 10. in fin.*

(b) Wenn das Holtz bey dem Hofe verhanden/so wird zur Conservation der Zimmer nur ein gar weniges ausgesetzet / weil die Bauren ihre Zimmer in Dach und Fach selber erhalten müssen.

(c) Ob zu Unterhaltung der Instrumentorum prædialium bey Æstimation der Baur-Höfe etwas abzuziehen sey/ist zwar in Sachen Burchard Carl v. Steinwehren / contra Georg v. Heydebrecken/in Zweiffel gezogen/und pro Negativâ angeführet worden/daß ein Baur dergleichen Instrumenta prædialia,wann er sie einmahl von dem Herrn bekommen/im Stande halten müsse; Und daß bey Taxirung gantzer Güther auf die Bauren nichts gut gethan würde: Es ist aber den 14. Mart. 1687. und den 4. Mart. 1689 pro affirmativâ gesprochen/weil die Baur-Höfe/wann sie a Part zu æstimiren/gleich denen gantzen Güthern

thern secundum Proventus detractis detrahendis æstimiret werden sollen/vermöge der Hinterpom. Hofgerichts-Ordn. *Tit.* 67. §. 9./ vor Proventus aber nichts gehalten werden könne/als was nach Abzug der Unkosten übrig bleibet. Mev. *P.* 3. *dec* 318. *n.* 5. Köppen. *dec.* 44. *n.* 28. 33. Berlich. *P.* 1. *concl.* 83. *n.* 74. Und irret dawider nicht/daß bey Taxirung gantzer Güther auf der Bauren Instrumenta prædialia nichts gut gethan werde/weilen bey Æstimirung gantzer Güther die Baur-Höfe/wie oben (§. 1.) schon erwehnet/nicht a part secundum Proventus angeschlagen/sondern so dann nur der Bauren Dienste/so sie leisten müssen/considerirt werden/welche aber schon so eingerichtet/daß sie sich und den Hof dabey unterhalten können.

(d) Siehe oben *Cap.* 13 *membr.* 28. §. 6.

Capital. §. 22. Was nun nach Abzug dieser Abgänge von dem jährlichen Abnutz übrig bleibet/solches wird a 6 *pro Cent.* die stehende Pächte aber a 5. *pro Cent.* zu *Capital* gerechnet; Und demselben letzlich die *Taxa* der etwa verhandenen Holtzung/ *Jction*, Fischerey.überflüßigen Zimmern/und ansehnlichen Gärten *addiret*, wie oben [*cap.* 13 *membr.* 29.] zu sehen.

Abgang von dem Capital §. 23. Von dieser *Quanto* des *Capitals* sind letzlich noch abzuziehen die *Defectus* und Mängel/so bey den Höfen an Zimmern/Vieh/Aussaat und Acker-Gerähte befindlich (a); Und da der Hof etwa ein Kauff-Hoff seyn solte/ so muß von dem *Capital* auch das Kauff-Geld/als ein *Onus inhærens*, abgezogen werden (b); Was übrig bleibet/ist der Werth und die *Taxa* des Baur-Hofes.

(a) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 7. Wie aber solche Defectus taxiret werden/davon ist oben (*c.* 13. *m.* 30. §. 3.) weitläufftige Nachricht zu finden.

(b) Ita ut deducatur Jus Coloni a Jure Dominii.

Wie etliche Baurhöfe zusammen füglich nach dem Abnutz zu taxiren. §. 24. Und dieses wäre die Art eintzele Baur-Hofe nach dem jährlichen Abnutz anzuschlagen; Wobey zum Beschluß nur noch dieses zu erinnern/ daß/ wann etliche Baur-Höfe zusammen in einem Dorffe *taxiret* werden sollen/solches am füglich-

lichsten also geschehe/daß man z. e. von 3. Baurhöfen/ die *taxiret* werden sollen/(sonderlich wann solche zimlich wüste seyn/) 2. zum Ackerwerck anlege/den Dritten aber dazu dienen lasse/ und die *Æstimation* darnach einrichte: Weil man solcher Gestalt bey den Abgängen an Zimmern/Wehrs-Leuten/ Vieh/und überall ein Grosses ersparet; Jedoch muß sodann alles dasjenige/was an Leuten/Vieh/oder sonsten auff dem Ackerwerck nöthig ist/gut gethan werden (a)

(b) Auff diese Art in Sachen Marten von Wedels Söhne/contra dessen Töchter ersterer Ehe/ den 14. Apr. 1690. die Tax einiger Baurhöfe von dem Hofgerichte allhie eingerichtet worden.

Das XV. Capitel

Was nach eingeschickter Taxa der Commissariorum weiter vorgehet/wie darüber gehandelt/und erkant werde/auch was vor Beneficia impugnativa dawider statt haben.

§. 1.

NAchdem *Commissarii* die *Æstimation* auff vorgemeldte Art verrichtet/ und davon zu des Gerichts *Moderation* und *Dijudication Relationem* eingeschicket haben/so ergehet auff des einen/oder andern Theils Anhalten/*Citatio ad videndum publicari Relationem Æstimationis* an das Gegentheil/ oder übrige *Intressenten*; und *in Concursu* an die *Creditores* (a)

Zur Public. der Relat. Æstimat. sind Parthe zu citiren.

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 34. §. 18. *n.* 8. & §. 19. *n.* 8.

§. 2. Wann *Relatio* eröffnet worden/ sind Parthe mit ihren Erinnerungen/so sie dawider einzubringen haben/zu hören/

Was nach eröffneter Relation geschiehet?

(a) / welches gemeinhin schrifftlich / zuweilen aber / wann die *Æstimation* von keiner sonderlichen Weitläufftigkeit und *Importance* ist / auch bey einem Behör zu geschehen pfleget; Da denn in dem letztern Fall so gleich darüber erkannt / in dem erstern Fall aber / wie auch / wann Parthe sich der Handlung begeben / und über der *Commissariorum Relation pure submittiren* (b) / *Citatio ad audiendam Sententiam* ergehet (c) / nach dessen *Reproduction Acta ad referendum* und zur Urthel ausgethan werden. (d)

(a) Mev. *P. 4. dec. 359.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 19. n. 6. & §. 21.* Admittitur enim contra iniquam & immoderatam æstimationem probatio contraria. Mev. *ad Jus Lub. P. 3. tit. 4. art. 2. n. 39.*

(b) Welches öffters geschiehet / und zu Abkürtzung der Sache nicht wenig beyträget.

(c) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 21. 22.*

(d) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 22.*

Was ein Richter bey der Erkäntniß in Acht zu nehmen hat?

§. 3. Es hat aber ein Richter bey der Erkäntniß / so er über die *Æstimation* zu thun hat / alle vorkommende Umstände (a) sonderlich aber der Zeugen Aussage (b) wol zu erwegen / der Parthe *Monita* mit denselben zu *conferiren*, und die Ursachen so die *Commissarios* bewogen / dieses oder jenes so hoch oder so gering anzuschlagen / genau zu *examiniren*. Befindet er nun / daß keine sonderliche *Læsio* verhanden / so ist es zu Vermeidung grösserer Weitläufftigkeit bey der *Commissariorum Tax* zu lassen (c). Siehet er aber / daß durch der *Commissariorum* Anschlag einem oder andern Theil zu nahe geschehen / so hat er denselben zu *corrigiren*, und der Billigkeit nach einzurichten. (d)

(a) Mev. *in discuss. lev. inop. debit. t. 4. sect. 13. n. 33.*

(b) Wieder der Zeugen Aussage wird vermöge der Observantz regulariter keine Æstimation verhöhert oder vermindert.

(c) Mev. *d. l. n. 35.*

(d) *Add.* Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 147.* Köppen. *dec. 44. n. 35.* Mev. *d. l. n. 33.*

§. 4.

§. 4. Oeffters sind auch *Commissarii* in der *Tax* uneinig/ und hat jedes Theil eine besondere *Relation* eingesandt/da denn ein Richter dahin zu sehen hat/ob er aus der Zeugen *Deposition* von der Beschaffenheit des Guthes genugsam *informiret* werden könne oder nicht; Im erstern Fall/hat er vorerwehnter massen die *Tax* darnach einzurichten/und denjenigen *Commissariis* zu folgen/derer Meynung der Zeugen Aussage gemäß ist/und die Billigste zu seyn scheinet (a); Im letztern Fall aber/wann nemlich die Zeugen nicht genau *examiniret* seyn/oder nicht deutlich genug *deponiret* haben/und die rechte Beschaffenheit des Guthes nicht wol daraus erlernet werden könne; So ist zu sehen/ ob die *Discrepance* der *Commissariorum* sehr groß/ oder ob sie nicht sonderlich sey; Ist dieses/so pfleget aus beyden wol das Mittel genommen zu werden (b); Ist aber jenes/so ist kein ander Mittel/als entweder eine *Revision* der *Æstimation* zu veranlassen (c)/ oder die *Tax* durch andere *Commissarios* wiederholen zu lassen d)/und den neuen *Commissariis* zu *injungiren*, daß sie dasjenige/worinnen die vorigen *Commissarii*, oder die Parthe sonderlich *discrepant* gewesen/genau untersuchen.

Wie es zu halten wann Commissarii in der Tax uneinig?

(a) *Add.* Coler, *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 103.*

[b] Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 79.* Welches auch allhie in Praxi tota die geschiehet.

[c] Ita decretum in Collegiô in Sachen sel. Tessen Ulrich v. Bonins Wittwen und Erben/wie auch seeligen Hauptm. Bonins Wittwe und Erben Vormündern / contra Christian und Conrad Gebrüdere die Heydebrecken/den 26. Jun. 1693. his verbis: Und weil im übrigen die Revisio Æstimationis nur zu Erfindung eines billigmäßigen Arbitrii adhibiret wird / denen Extrahenten auch frey bleiben sol/ihre dawider habende Erinnerungen zu thun/welche auch Commissarii, so weit sie in der Landes-Observance der æconomischen Regeln/und des Orts Gelegenheit und Umständen gegründet/bey Arbitrirung der Pension billigmäßig in Acht nehmen müssen/so hat es dabey seyn Bewenden ꝛc.

(o) *Add.* Mev. *Discuss. lev. inop. debit. c. 4, Sect. 13. n. 36.* Welches auch bey dem hiesigen Hofgericht nicht selten geschiehet/sondern wenn ein oder ander Theil es urgiret/wie unten [*cap. 17. §. 5. lit. f.*] mit mehrern zu sehen ist.

Eine unrichtige Tax ist von dem Richter ex officio zu corrigiren.

§. 5. Weil es aber öffters geschiehet/daß Parthe/ohngeachtet ihnen *injungiret* worden/ihre Erinnerungen wider die *Æstimation* beyzubringen/solches deñoch unterlassen/so entstehet die Frage: ob ein Richter/wañ er entweder aus der Zeugen Aussage/ oder sonstē ersiehet daß bey dem Anschlage nicht *legitime* verfahrē worden/die *Tax ex officio corrigiren*/und entweder verhöhē/oder vermindern köne? Welches den ersten Ansehen nach zu verneinē zu seyn scheinet; Weil 1. ein Richter dasjenige/was Parthe nicht *impugniren*/vor zugestanden und *approbirt* halten muß [a]; 2. Die *Approbation* einer *Tax pro re Judicata* zu halten [b]; und 3. durch solche *Correctur* gleichsam *in Facto* etwas *suppliciret* wird welches einen Richter zu thun nicht frey stehet [c] Diesem allen aber ungeachtet/wird solches mit besserem Rechte bejahet/ weil ein Richter alles dasjenige zu beobachten hat / davon *in Actis constiret*; ob es gleich von den Parthen nicht gebehten worden (d) und durch *Attendir*ung dessen/was *in Actis* verhanden/*in Facto* nichts *suppliret* wird; Dahero dann auch nichts Gemeiners/ als daß dergleichen *Æstimationes ex officio corrigiret* werden. [e]

[a] Wesenbec. *parat. ad Codic. tit. de Confess.* Mev. *P. 2. dec. 248. n. 7.*
[b] Mev. *P. 4. dec. 306. n. 2.*
[c] Mev. *P. 1. dec. 87. n. 9. & P. 7. dec. 155. n. 2.*
[d] Mev. *P. 3. dec. 361. n. 6.*
[e] Dieses ist unter andern auch erkant worden und geschehen in Sachen sel. Land-Raht Jochim Bernd von Wedels Söhne/contra *Creditores*, den 2. Apr. 1688. Und in Sachen Hans Ernst von der Osten/ contra *Creditores*. den 4. Mart. 1689. und den 6. Apr. 1691.

Ob super Æstima-

§. 6. Ob aber *Acta in puncto æstimationis* wol *ad Extraeaus*

um transmittiret werden können/und ob es Parthen frey stehe/ einen auswärtigen Richter über die *Tax* erkennen zu lassen/darüber ist in hiesigem Königl. Hofgericht schon öffters *controvertiret* worden. Es wird solches aber *regulariter* nicht zugestanden/weil der *Extraneus circa Æstimationem* in der Landes-*Observantx*, denen *œconomi*schen Regeln/und des Orts Gelegenheit nicht *judiciren* kan/und die *Transmissiones* in Sachen/ so auff Landes-Gebräuche / oder Landes-*Constitutionen* beruhen/ davon der auswärtige Richter keine *Information* hat / nicht zu *permittiren* [a]; Und ob zwar ein und anders dawider eingewendet [b] / auch auff *Præjudicia contraria* [c] *provociret* zu werden pfleget/so ist doch die erstere Meynung nunmehro nicht allein *in Praxi* fest gesetzet (d)/sondern auch durch verschiedene allergnädigste *Rescripta* (e) bestätiget.

matione Acta trãsmittiret werden können?

[a] *Vid.* Mev. *Consil. 39.* Woselbst er *sub n. 135.* den Pommerschen *Visitations*-Abschied de anno 1616. *tit.* von *Relationibus* und Begreiffung der Urthel allegiret, und *sub num. 136.* solches ferner folgender Gestalt deduciret: Qvod talia Statuta localia, item Landes-Gebräuche plene sciant cujusvis loci judices, idcirco eorum observatione melius judicant, ac Extranei non tam facile capiunt eorum intellectum, difficilius vim & rationem apprehendunt, facillime vero in applicatione errant, qvare qvo periculosior est alieni fori Recessus submittere Eztraneorum, qvorum excusata est ignorantia opinionibus, eo minus illorum Consilia in talibus petenda sunt, præterea vero, existente licet tali statuto vel consuetudine, ut petitione transmissionis locus dari debeat, excipitur tamen rationabilis causa ob qvam judex denegare potest, veluti ex causarum qualitate, quarum judicium exteris nimirum difficile aut ambiguum apparet. &c.

[b] Sonderlich pfleget zu Behauptung der Transmission angeführet zu werden: 1. Daß die Transmissio Actorum im gantzen Römischen Reich/sonderlich aber in Pommern ein Landes-Beneficium sey/welches in allen Reichs- und Land-Tags-Abschieden/Privilegien und Constitutionen also fundiret/daß es keinen der es verlanget/genommen werden

könne/

könne. *Add.* Mev. P. 3. *dec.* 40. *n.* 1. 2. Daß keine Constitution verhanden/welche die Transmission in Æstimationibus hemme. 3. Daß sich die Stände in der Hofgerichts-Ordnung *Tit.* 65 §. 19. zwar in gewissen Fällen der Verschickung begeben / nicht aber in Æstimations-Sachen/vielmehr werde durch solche Exception die Regul in casibus non exceptis befestiget. 4. Daß offt einige Räthe pro Commissariis gebrauchet würden/andere aber schon vorhin Re- oder Correferiret hätten/und also wenig übrig blieben/so die Acta lesen könten. 5. Daß das Vorgeben/ob wüste Extraneus nicht die œconomische Regeln/darnach ein und anders zu reguliren/von schlechter Erheblichkeit sey/weil solches in Actis pro & contra satsam disputiret/insonderheit aber à Commissariis in denen Relationibus dergestalt examiniret wird/daß derjenige/der Scientiam juris communis, und guten gesunden Verstand hätte/wann er gleich kein Oeconomus wäre/dennoch das Justum und Æquum leicht sehen / und die Urthel darnach fällen könne: Wie dann ohne dem in vielen Dingen/es auf ein billigmäßiges Richters wol abgefaßtes Arbitrium ankomme: Und wenn es gar dahin gezielet seyn solte/daß Extraneus sonst eine genaue Kundschafft von des Orts Gelegenheit nicht haben könte/so würde das Königliche Hofgericht selbst nicht darin sprechen können/als deme die rechte Gelegenheit der Oerter eben wenig bewust; Ja ein Richter könte und solte solches auch extra Acta nicht wissen. Was aber in Actis ventiliret und verhanden / solches könte Extraneus eben so wol/als das Königliche Hofgericht bemercken/und was recht ist zu judiciren wissen / sonderlich wenn ein Extract aus der Hofgerichts-Ordnung worinnen der Modus æstimandi vorgeschrieben/beygeleget würde; Daß auch 6. in Sachen/so auf Landes-Gebräuche und Constitutionen beruhen / die Transmissio stat habe/sey aus der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 65. §. 14. klar / als woselbst verordnet/daß in solchen Fällen denen Partheyen auf ihr Anhalten unter dem Gerichts-Siegel ein glaubwürdiger Extract communiciret/und dem auswärtigen Richter zur Nachricht zu den Acten geleget werden solte.

(c) Unter andern pfleget provociret zu werden ad Causam **Jacob Jochem v. Wacholten**/contra *Creditores*, in welcher die Acta auch super Æstimatione der Güther Altendorff und Jarchow/worüber Commissarii sich nicht vereinigen können/nach Greiffswalde verschicket/und die daselbst abgefaßte Urthel den 28. Jun. 1680. allhie publiciret worden. Item in Causam des **Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köllers**

Köllers/contra sel. Rittm Jacob. v. Köllers Wittwe/worinnen vermöge der den 16. Jul. 1698. ex votis scriptis secundum pluralitatem, und den 1. Sept. e. a. in Collegiô ergangenem Bescheide/die Transmissio super Æstimatione gleichfals veranlasset worden / und hiernechst geschehen.

(d) Ita in decretum in Collegio & præsentibus Assessoribus provincialibus, den 24. Febr. 1698. in Sachen Tessen Ulrich v. Bonins Kinder Vormünder/contra Conrad Heydebreck & Consortes, his verbis: Weil der Extraneus allerdings circa Æstimationem von hiesiger Observantz denen œconomischen Regeln/und des Orts Gelegenheit nicht judiciren kan/so sollen Acta gegen künfftigen Rechts-Tag ad referendum ausgethan/und darinnen/was recht ist/erkannt werden. Welches Decret den 10. Mart. e. a. in Collegiô mit folgenden Worten confirmiret worden: Weil unmöglich Extraneo alles/was bey den Æstimationibus zu consideriren vorkommt/fürgeschrieben werden kan/ und die vermeynten Nova schon gutentheils in Gravaminibus berühret/als hat es bey dem Decreto Collegiali vom 24. Febr. sein lediglich es Verbleiben. Welche Acta zwar hiernechst nichts desto weniger transmittiret worden/aber nicht super Æstimatione; sondern weil es auf eine Berechnung nur hauptsächlich angekommen. Item in Sachen sel. Obristl. v. Russowen Wittwe / contra dessen Creditores und Lehnsfolger/den 9. Febr. 1699. in Collegio his verbis: Weil das Churfürstl. Hoffgericht zum öfftern angemercket/daß Extraneus in Sententiis super Æstimatione, indem ihm die Landes-Observantz, Beschaffenheit der Aecker/und andere dabey vorkommende Umstände bey weiten nicht so/wie hiesigem Gerichte bekand/geirret/und deßfals feste gesetzet/daß darüber Acta nicht weiter zu verschicken / zumahlen auch die Ordnung disponiret / daß in Concurs ohne dem nicht Transmissio Actorum anders/als aus erheblichen Ursachen statt haben sol / als hat sich Supplicantin darnach zu richten / und sollen demnach Acta hie ad referendum ausgethan werden. Welches Decretum durch ein anderes vom 16. Febr. mit folgenden Worten bestätiget worden: Weil das Churfürstl. Hofgericht von dem einmahl gemachten Concluson nicht abgehen kan / und dazu ausser dem Præsidenten, und 2. wircklichen Räthen annoch der Hoff-Rath Puttman/und Referendar. auch die Land-Assessoren verhanden/so hat es nochmahlen dabey sein Verbleiben/ jedoch sol Supplicantin frey stehen/wegen der übrigen Puncte die Acta

transmittiren zu lassen/und wann sie sich deshalb erkläret/ sollen auff die producirte Additionalia, so hiemit angenommen werden/ Edictal-respective ad aud. Sent. & videndum irrotulari Acta ertheilet werden.

(e) Das erste in Sachen sel. Obristl. v. Kussowen/contra dessen Wittwe und Creditores ergangene Rescript sub dato Cölln an der Spree/den 22. Mart. 1699. lautet also: U. g. g. Z. ꝛc. Wir haben Uns aus Eurer gehorsamsten Relation vom 6. huj. gebührend vortragen lassen/was Ihr wegen Transmission der Concurs-Acten super puncto æstimationis mit mehrern unterthänigst vorgestellet. Dieweil Wir nun dergleichen Transmissiones allerdings bedencklich finden/ Judex Extraneus auch nicht so genau den Zustand des Landes/oder was sich sonst vor Umstände bey denen Æstimationibus finden/wissen/und ex Actis allemahl plenarie informiret werden können/solchergestalt aber öffters gantz incongrue pronunciiret/und also die Parthe in Weitläufftigkeit und Unkosten gesetzet werden; Uberdem auch solche Transmissiones der Acten, welche öffters weitläufftig/und in vielen Voluminibus bestehen/Jährlich ein Ansehnliches an Gelde aus dem Lande bringen. So halten wir vors Diensamste/daß ins künfftige die Transmissiones in Concurs-Sachen/in specie super puncto Æstimationis nicht weiter verstattet werden/ sintemahlen auch über dem die von Euch allegirte Hofgerichts-Ordnung *Tit. 34. §. 25.* dergleichen Verschickungen in Concurs Sachen nicht anders/ als nach reiffer Erwegung vor zuläßig hält. Und solchergestalt habt Ihr ins künfftige bey solchen Gelegenheiten Euch hiernach gehorsamst zu achten/ und nicht/als in höchster Noth/und wenn alles genugsam erwogen/die Transmissiones zu veranlassen oder zu verstatten. Seynd Euch ꝛc. Und ob zwar des sel. Obristl. v. Kussowen Wittwe fast um gleiche Zeit/nemlich den 3. April. e. a ein contraires Rescript erhalten/ welches also lautet: U. g. g. Z. ꝛc. Was sel. Obristleutn. von Kussowen nachgelassene Wittwe wider ihres seligen Mannes *Creditores*. und der sich angegebenen Lehnsfolger in puncto Concursus, modo Beneficii Transmissionis Actorum gehorsamst vorgestellet/solches geben wir Euch aus dem Anschluß in Gnaden zu ersehen/wenn Wir denn nun nicht absehen können/warum der Supplicantin Transmissio Actorum als ein Landes-Beneficium nicht verstattet seyn solte. So befehlen Wir euch hiemit gnädigst/die gebetene Transmission zuzulassen/und zu dem Ende gehörige Verfügung zu thun. Gestalt denn nichts zur Sachen thut/ob ein

Judex

Judex Extraneus in Æstimatione irren könne/ weil derselbe nicht allein ex Actis zu ersehen hat/wie vormahls das Guth per Commissarios taxiret worden/sondern auch auf den nöthigen Fall/da er es recht zu seyn befindet/auff unpartheiische Commissarios das Guth Quæstionis von neuen in loco zu taxiren, sententioniren kan/sonst auch/da einige Landes-Observance, und Statuta Provinciæ, dabey zu wissen vonnöhten/solche von den Parthen in Copia vidimata mit beygeleget werden können. Sind euch ꝛc. So ist es doch hiernechst durch ein drittes Rescript sub dato Cöllen an der Spree vom 5. Jun. 1699. bey dem erstern gelassen worden/ dessen Innhalt folgender ist: U. g. g. Z. Wir haben Uns gebührend vortragen lassen/was Ihr von des Obristl. v. Kussowen Wittwen gesuchten Transmissione Actorum, und deßhalb an Euch abgelassenen Rescript mit mehrern gehorsamst vorgestellet. Nun erinnern Wir uns der von Euch allegirten Verordnung/ welche hiebevor wegen Transmission der Concurs-Acten super puncto Æstimationis untern 22. Mart. a. c. ergehen lassen/gantz wol/lassen es auch dabey schlechterdings und unverändert verbleiben. Alldieweil aber ermeldter Wittwen von Kussowen erlangten Rescript gehorsamst zu achten/ auch die Transmission Actorum gehörig zu verfügen. Im übrigen und in künfftigen Fällen aber/ muß es bey der von Euch angeführten Verordnung allerdings sein Verbleiben haben. Allermassen Ihr dann/ wenn dergleichen vorkommen solte/ ohne weitere Nachfrage darnach zu verfahren habt. Sind Euch ꝛc.

§. 7. Wann nun solchergestalt über der *Commissariorum Taxa* von dem Richter gesprochen/und Urthel *publiciret* worden/ so entstehet die Frage: Ob es dabey ein *Beneficium impugnativum*, als durch die *Restitutio in Integrum*, oder *Appellation*, *impugniret* werden könne? Da denn erstlich/was das *Beneficium Restitutionis in Integrum* betrifft/ein Unterscheid zu machen zu seyn scheinet/ob der *Commissariorũ taxa puré confirmiret*/oder ob sie geändert worden? Im letztern Fall hat *Restitutio in Integrum* ohn allen Zweiffel statt; In dem erstern Fall aber scheinet die Sache zweiffelhafftig zu seyn/weil der *Commissariorum Arbitrium*, nach einiger Meynung/*vim Sententiæ* hat (a)/und

Ob Restit. in Integrũ statt hab?

die *Approbatio* des Richters *pro judicato* und vor *irrevocable* zu halten (b). Allein ob solches gleich zu behaupten seyn möchte/ wann die *Commissarii ex Collegio Judicii* verordnet/und denenselben zugleich *Potestas decidendi* mit gegeben worden; So kan doch in andern Fällen das *Beneficium Restitutionis in Integrum* nicht abgeschlagen werden/weil nicht allein die Meynung derer/ welche der *Aestimatorum Arbitrium* vor keine *Sententz* halten/ meines Erachtens/gegründeter (c)/sondern die tägliche *Praxis* auch *in contrarium* ist.

(a) *Vid.* Mascard. *de Probat. concl.* 654. *n.* 7. Rut. Rulant. *de Commissar. P.* 1. *l.* 4. *c.* 12. *n.* 4. *seqq.*

(b) Juxta Mev. *P.* 4. *dec.* 306.

(c) Per ea, qvæ tradit Rut. Rulant. *de Commiss. d. l. n.* 6. *seqq* add. Mev. *discuss. lev. c. op. debit. c.* 4. *sect.* 13. *n.* 33.

Ob iterata Restitutio statt habe.

§. 8. Weil es aber gar offt geschiehet/daß wider die erste Erkänntniß von beyden Theilen *Restitutio in Integrum* gesuchet/ und von einem die Erhöhung/ von dem andern aber die Minderung verlanget/in *Restitutions Instantia* aber die in der ersten Erkänntniß fest gesetzte *Taxa* nicht *simpliciter confirmiret*, sondern entweder erhöhet oder vermindert wird/so ist die Frage: Ob so dann *iterata Restitutio*, als welche sonst weder nach gemeinen Rechten/noch nach der Hinterpom. Hofger. Ordn. erlaubet ist [a]/ statt habe? Da dann billig ein Unterscheid zu machen unter denjenigen/in deren *Faveur*, und denen/ wider welche die Aenderung geschehen. Die Ersteren können *ad iteratam Restitutionem* nicht *admittiret* werden/weil sie erhalten/was sie gesuchet/ob die *Tax* gleich nicht so hoch/ oder so niedrig/ als sie gewolt/gesetzet worden/*Restitutio Restitutionis* auch unzulässig/und des *Processes* sonst kein Ende seyn würde; Dem andern Theil aber/wider den nemlich die *Tax* erhöhet oder vermindert worden/pfleget solches nicht leicht abgeschlagen zu werden; Weil so dann keine *Sententia confirmatoria* verhanden [b]/und den *Implo*

ploranten durch die letztere Erkäntniß ein neues *gravamen* zugewachsen; Wobey wol zu mercken/daß/ wann die *Taxa* in der andern oder vorigen Urthel wäre erhöhet worden/und der Richter *in iterata Restitutione* davor hielte/daß die *Tax* zu hoch wäre/diesem zwar frey stehet/solche zu mindern/ jedoch nicht unter das in der 1. Erkäntniß gesetzte *Quantum*, weil in so weit *Sententia confirmatoria* verhanden. [c]

(a) Arg. *l. 7. §. 9 ff. de Minor. l. 2. §. 10. ad Sct. Vertull.* Coll. Jur. Arg. *lib. 4. tit. 1. §. 19.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 69. §. 9.*

(b) Qvatenus enim Sententiæ qvid novi ineſt, non eſt confirmatoria, ſed nova, & alia Sententia. Mev. P. *6. dec. 396. n. 2.*

(c) Nam in qvantitate & Taxa majori minor ineſt, & hæc confirmata cenſetur. *l. 23. §. 3. ff. de Recept. qui arbitr. recep.*

§. 9. Wann aber *Restitutio in Integrum* stat hat/ so muß dieselbe in Pommern innerhalb 6. Wochen von Zeit eröffneter Urthel/oder *a die notitiæ* gesuchet/ und innerhalb derselben Frist [fals keine *Prorogatio* erhalten worden (a)/] die *articulirte Gravamina pro impetranda Restitutione* zugleich übergeben werden (b); Jedoch würde jemand auch nach solcher Zeit annoch zu hören seyn/wann eine *Læsio ultra Dimidium* verhanden/und Jemand das bey Gerichtlichen Verkauff statt habende (c)/ und 30. Jahr (d) daurende *Beneficium Legis 2 C. de Rescind. vend. intendirete* (e); Oder wann unter denen Beleydigten *Minorennes* verhanden/die *contra lapsum fatalium* zu *restituiren.* (f)

Innerhalb welcher Zeit Restit. in Integr. zu suchen?

(a) Dann ex iusta & probata causa wird die Prorogatio der 6. Wochen einmahl auff 4. Wochen admittiret. Hinterp. Hofger. Ordn. *Tit. 69. §. 1.*

(b) Hinterp. Hofger. Ordn. *d. l.*

(c) Per text expreſſ. in *l. 16 C. de Reſcind. vend. & l. 9. ff. ff. eod,* Harpr. *in §. §. ult. Inſt. de vend, n. 240.* Rauchbar. *P. 1. qu. 46. in fin.* Carpz. *P. 2. conſt. 34 d. 13.*

(d) Arp. *l. 3 C. de Præſcr. 30. vel 40. ann* Pinell *in Part. 3. dict. L, n. 2,* ibiqve alleg.

(e) Brunnem. *Conſil. 69, n. 5, 10.* (f) Brunnem. *d. Conſil. 69, n. 12.*

Von der Appellation.

§10. Anlangend das *Beneficium Appellationis*, so hat solches nicht minder/als *Restitutio in Integrum* bey *Æstimation*ē stat (a)/ nur sind die *Doctores* wegen der *Summa appellabili* nicht allerdings einig (b)/ welcher Streit aber überflüßig/nachdem an den meisten Oertern die *Summa appellabilis* schon *determiniret*, wobey es auch bey *Æstimationibus* sein Bewenden haben muß; Wann die *Appellation* aber angenommen worden/ so hat *Judex ad qvem* den *in prima Instantia* gebräuchlichen *modum Æstimationis* nebst denen *Rationibus* und *Fundamentis* wol zu erwegen/und fals *in Actis* davon nicht *constiret*, dem *Judici inferiori* zu *injungiren*, daß er solchen *ad Acta* bringe/damit über die *Gravamina* mit Bestande erkannt werden könne. (c)

(a) Bartol. *in l. 1. C. de Ponder. aur.* Mev. *diseusf. lev. inop. debit e. 41. Sect. 13. n. 35. ad Jus Lub. P. 3. t 4. art. 2. n. 39. & P. 4. dec. 306. n.* Christinæ. *Vol. 1. dec. Beldic. 200.* Hart. Pistor, *Obs. 13. n. 2.* Rauchbar. *P. 1 qu. 46. n. 10.*

(b) Einige sind der Meynung / daß solches dem Arbitrio Judicis zu überlassen. *Vid.* Molinæ *ad Consvet. Cariſ. tit. 6. §. 33 gl. 3. n 5* Garſ. *de Expenſ. & meliorat. c ult. n. 28.* Alex. *Conſ. 131. n. 15. Vol. 2.* Mynſ. *Cent. 5. Obſ. 60.* Andere halten dafür / daß genug sey / wann einer biß auff den sechsten Theil lædiret, weil solches schon vor eine grosse Læsion gehalten werde. *Juxta* Bartol. *in l. societatem §. arbitrorum ff. pro Soc. l. Si novæ. cum. seqq' ff. eod.* Andere aber erfodern eine Læsion biß auff die Hälffte oder den dritten Theil. *Vid.* Alex, *Conſ. 74. n. 5. lib. 1. & Conſil. 131. n. 15. lib. 2.* Und noch andere biß auff den vierdten Theil. *Vid.* Rol. a Valle *Conſil. 96. n. 5. Vol. 2.* & Pariſ. *Conſ. 47. n. 38. Vol. 3.*

(c) Also ist erkannt worden in Sachen Hans Meyen / und dessen Bruder Kinder / contra Michel Günther Schlieff / den 27. Jun. 1681. his verbis: Daß Burgermeister und Rath zu Cöslin gehalten/den bey ihnen üblichen modum æstimandi cum rationibus & fundamentis inner 4. Wochen ad Acta zu bringen / zu dem Ende Appellant ihnen diese Urthel insinuiren und zur Notitz bringen muß/worauff alsdann unter denen Parthen qvoad modum Æstimationis der halben Hufe ferner ergehen sol/ was sich gebühret. zc.

Das

Das XVI Capitel.

Von dem Effect oder Wirckung einer Gerichtlichen Æstimation.

§. 1.

Wann dann endlich die *Æstimation* eines Guthes/vorerwehnter massen/ ihre völlige Richtigkeit erlanget/ so muß es dabey sein Verbleiben haben/und ist der durch Richterliche Erkäntniß fest gesetzte Werth hiernechst das *Fundament* aller übrigen Handlungen. Wirckung des Gericht. Anschlages überhaupt

§. 2. Ist demnach die *Æstimation* eines Lehn-Guthes zu dem Ende geschehen/damit der Töchter und Schwestern Aussteur darnach *determiniret*, oder der Brüder und Vettern Abfindung darnach *reguliret* werde[a]/ so ist nach dem *æstimirten* Werth die Aussteur zu mäßigen (b)/ und die Abfindung einzurichten. In specie bey Aussteur und Abfindung.

(a) Siehe oben *cap. 1 § 3. lit. f g.*

(b) Da dann eine jede Tochter oder Schwester allemahl/ in Respect eines jeglichen Bruders den 4. Pfenning in Pommern zu gewarten hat. *Vid.* Lehns-*Constit. tit. 3. § 1.*

§. 3. Wird ferner ein Lehn-Guth nach dem *æstimirten* Werth *reluiret* (a); So ist es dem *Reluirenden* davor zu lassen/ und wird ein *Creditor* nicht gehöret/wenn er gleich einen Käuffer schaffen wolte/der vor das Guth mehr als den *æstimirten* Werth geben solte (b)/ oder wenn er das Guth vor seine/den *æstimirten* Werth/übersteigende Schuld behalten wolte. (c) Bey Reluirung der Lehn.

(a) Siehe oben *Cap. 1. § 3 lit. e.*

(b) Also ist erkannt in Sachen Hans Fuhrmanns/ contra Claus Fuhrmanns Wittwe/den 3 Nov. 1679. mit folgenden Worten: Und kan der Imploranten Erbiethen einen Käuffer zu verschaffen/welcher

cher 3500. fl. dafür zahlen solle / bey Lehnen nicht/wol aber bey den Stadt-Landungen stat finden.

(c) Also ist erkannt in Sachen des **Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers**/ contra sel. **Rittm. Jac. von Köllers Wittwe**/ den 7. Sept. 1699. mit diesen Worten: Wann gleich ihre an ihres verstorbenen Mannes hinterlassene Lehn-Güther habende Foderungen den wahren Werth der Lehne übersteigen solten/sie dennoch selbige höher anzunehmen nicht befugt/sondern der Lehnsfolger gegen Erlegung der Æstimation ihr zu præferiren sey ꝛc. Welche Urthel den 6. Jun. 1701. folgender gestalt confirmiret worden; Wann besagten Rittm. Köller Witwe an ihres sel. Ehemannes Lehne habende übrige Foderungen sich über den wahren Werth der Lehne erstrecken solte/ sie dennoch selbige vor ihre Prætensiones anzunehmen/und den Lehnsfolger auff solche Weise davon zu excludiren, durchaus nicht befugt / sondern vielmehr derselbe gegen Erlegung der endlich determinirenden billigmäßigen Æstimation die Lehne an sich zu ziehen/in allewege berechtiget sey.

Bey Berechnung der Güther.

§. 4. **Wann aber ein Guth nach den *æstimirten* Wert berechnet werden sol** (a)/ **so geben die von solchen Werth gerechnete jährliche Zinsen a 6 *pro Cent*** (b). **das *Quantum* der jährlichen *Pension*, wornach die Berechnung einzurichten.**

(a) Siehe oben *cap. 1. §. 3. lit. h.*

(b) Es scheinet dieses zwar unbillig / und hergegen genug zu seyn 5. pro Cent. zu rechnen / weil in Pommern nur so viel Zinsen zu nehmen erlaubet/die jährliche Abnutzungen vielen Zufällen unterworffen/und bey Æstimation der Güther einige Sachen mit in Anschlag kommen/davon ein Pensionarius wenig Nutzen hat/als z. e. das Jus Patronatus, die JCtio u. d. g. so daß die Pensiones selten die Zinsen des æstimirten Werths erreichen. dessen aber ungeachtet werden 6. pro Cent gerechnet/weil in Pommern die Güther gegen 6 pro Cent angeschlagen werden/ [Siehe oben *c. 13. memb. 29.*] und diejenigen Stücke/so wenig Nutzen bringen/in diesem Fall bey dem Anschlage nicht attendiret zu werden pflegen/wie oben [*cap. 1. §. 5.*] gemeldet worden. Und ist solcher gestallt auch erkannt in Sachen sel. **Jürgen Daniel von Brockhusen Kinder**/contra *Creditores Patern. in specie* sel. **Burger-Meister Caspar Schröders Wittwe**/ den 13. Mart. 1699. und den 30. Oct. c. anni.

Das

§. 5. In Schuld-Sachen folget nach geschehener *Æstimation* die *Addiction* (a), und muß das Guth vor dem *æstimirten* Werth dem *Creditori* gelassen/ von diesem aber angenommen werden (b)/ jedoch/ da nach geschehener *Æstimation* das Guth entweder *per Casus fortuitos deterioriret*/ oder von dem *Possessore melioriret* worden wäre/ ist solche *Deterioration* und *Melioration* in *Consideration* zu ziehen (c); Im übrigen aber stehet doch dem *Debitori* frey/ das Guth innerhalb 6. oder 3. Monathen zu *reluiren* (d)/ oder einen Käuffer zu stellen/ der mehr als den *æstimirten* Werth geben will. (e) In Schuld-Sachen.

(a) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 11. Mev. *Part.* 6. *dec.* 350. *n.* 2.

(b) *Novell.* 4. *c.* 3. Modest. Pistor. *l.* 1. *qu. illustr.* 12. *n.* 13. Schultz *pract. qu.* 42. *per tot.* Coler. *de Proc. Execut. P.* 3. *c.* 9. *n.* 147. Carpz. *Proc. Tit.* 25. *a.* 4. *n.* 146. *seqq.* *Add.* Hinterp. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 11.

(c) Siehe oben *c.* 11. §. 4. Add. Brunnem. *ad l.* 22. *ff. de Reb. Cred. n.* 5.

(d) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 11. woselbst disponiret ist: Daß nach geschehener *Æstimation* das Guth/ so fern es nicht inner 6. Monathen/ oder so es nur 1. oder 2. Baur-Höfe seyn/ inner 3. Monathen *reluiret* werde/ dem *Creditori addiciret* werden solle.

(e) Dann ob zwar bey Reluirung der Lehne einem Creditori nicht frey stehet/ einen mehrbietenden Käuffer zu stellen/ wie oben [§. 3. *lit. b.*] zu sehen; So hat es doch eine andere Bewandniß/ wann nur Debitores und Creditores, oder diese allein unter sich zu thun haben/ wie oben [*cap.* 2, §. 2. *lit. o.*] gleichfals schon gemeldet worden.

§. 6. Und dieses möchte von der Wirckung einer *per judicata* bestätigten *Tax* genug seyn; Ehe und bevor aber dieses Capitel schliesse/ muß mit wenigem noch berühren/ daß/ wann ein *Creditor* die *Æstimation* seines *ex judicato* erhaltenen *Pignoris* auch nur gesuchet hat/ solches dennoch von solcher Wirckung gehalten werde/ daß ihme nicht frey stehe hiernechst zu *variiren*/ Wirckung einer nur gesuchten Æstimation.

riiren / und entweder die *Subhastation* zu suchen [a] / oder eine andere von des *Debitoris* Sachen zu erwählen [b] / sondern die einmahl beliebte *Æstimation* und *Addiction prosequiren* müsse. [c]

(a) Mev. *Part. 9. dec. 147. n. 2.*

(b) Mev. *Part. 1. dec. 21. n. 2.*

(c) Semel enim quod placuit, amplius displicere non debet. Per *l. 2. ff. N. G. l. Quod semel. ff. de R. J.* Add. Mevius *d. l.*

Das XVII Capitel.

Wann eine Æstimation entweder nicht stat hat / oder ungültig sey / und durch was vor Remedia dieselbe impugniret werden könne?

§. 1.

Connexio. NAchdem nun bishero von der Art und Wirckung der Gerichtlichen *Æstimationen* gehandelt worden / so ist nichts mehr übrig / als mit wenigen nur noch zu berühren / wann entweder keine *Aestimation* stat habe / oder wann dieselbe ungültig sey / und durch was vor *Remedia* endlich eine unbillige oder nichtige *Taxa impugniret* werden könne.

Wann Æstimatio nicht stat habe? §. 2. Es hat aber unter andern *Aestimatio* sonderlich in Pommern nicht stat. 1.) Wann ein *Creditor* aus denen *Fructibus*, oder da die Güther auf *Pension* ausgethan / aus denselben seine Bezahlung erwarten / und den Zuschlag nicht begehren wolte [a]; 2.) Wann *Concurs* Güther schon *taxiret* / und solche nachdem in keinen andern Stand gerathen [b]; 3.) Wann ein

ein Guth *prævia Æstimatione*, Jemanden *in solutum* zugeschlagen worden/ dieser aber solches Guth so gleich hinwiederum seinem *Creditori Chyrographario* zuschlagen wolte [c]; Und 4.) wann ein Guth bey der *Hypothecation in casum additionis* so gleich auf ein Gewisses schon *æstimiret* worden [d]. Überhaupt aber ist keine *Æstimation* nöthig/ wo über den Werth eines Guthes kein Streit ist.

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 11. Wiewol dieses nicht indistincte, sondern nur alsdann stat hat/wann nicht mehr Creditores concurriren, die Schuld in wenig Jahren getilget werden kan/ und der Debitor so viel Fructus übrig behält/daß er nohtdürfftig leben kan; Als wohin auch die Hofger. Ordn. d. l zielet/ wann sie wil/ daß diejenigen Fälle/ in welchen ein Creditor die Güther mediante Taxa in solutum anzunehmen rechtswegen schuldig / davon ausgeschlossen seyn sollen.

(b) Siehe oben *cap.* 11. §. 4.

(c) Siehe gleichfals oben *cap.* 11. §. 5.

(d) Dann in diesem Fall ist ein Creditor nicht schuldig eine neue Æstimation wider seinen Willen zu admittiren, sondern es stehet ihm frey sein Pfand-Recht zu continuiren; Wie in Sachen Nielas v. Kalsow/contra Georg v. Heydebrecken/den 1. Jul. 1689. erkañt worden.

§. 3. Wann eine *Æstimation* ungültig sey/ ist in dem ganzen Wercke hin und wieder schon bemercket worden/sonderlich aber kan eine *Tax* nicht bestehen/wann selbe nicht durch die in denen *Statutis* verordnete Personen geschehen (a); Wann die *Æstimatores* nicht vorhero in Eydes-Gelübde genommen worden (b); Wann Parthe zu der *Æstimation* nicht *citiret* seyn (c); Wann der Anschlag nicht nach Landes-Gebrauch und der vorgeschriebenen *Norm* eingerichtet (d); Oder wann sonst nicht *legal* dabey verfahren worden (e); ꝛc. Jedoch wird auch eine so wol *ratione Formæ* als *Materiæ* unrichtige *Tax* vor gültig gehalten/ wann des *Possessoris* Betrug vorher gegangen (f). Wann eine Tax ungültig?

(a) Mev. *P. 1. dec. 29 n. 1.* Siehe oben *c. 5. §. 1.*

(b) Juxt. Möller *in semestr. l. 1. c. 10.* & Rebuff. *in tr. de Præcon & licit. art. 1. gloss. 2. n. 12.* Siehe gleichfals oben *c. 5. §. 7. lit. e.* Wiewol solches viele Abfälle hat/wie oben *c. 5. §. 8.* zu sehen.

(c) Siehe oben *cap. 10. §. 3.*

(d) Mev. P. 1. *dec. 29.*

(e) Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 24. n. 51.* Mev. *Part. 8. dec. 286. n. 8.*

(f) Nam præcedens fraus possessoris facit, ut Æstimatio secuta valeat, licet nec ratione formæ, quæ absente Domino facta, nec materiæ si in pretio gravatus, alias valeret. Brunnem. *ad. l. 3. C. de Censib. & Censit. n. 4.*

Wann sie nicht ungültig?

§. 4. Nicht aber kan eine *Tax* vor ungültig / oder *null* und nicht gehalten werden / wann etwa nicht alle *Commissarii* gegenwärtig gewesen (a); Oder wann kein Land-Messer *adhibiret* worden (b); Oder wann etwa nicht alle *Solennia*, zumahlen solche / die nicht *ad Esse*, sondern nur *ad Formam* gehören / *attendiret* / sonst aber überall rechtmäßig verfahren worden (c); *Item*, wann nur ein und andere Einkünffte / Abnutzungen und *Revenuen* etwa übergangen seyn (d). *&c. &c.*

(a) Siehe oben *cap. 5. §. 12.*

(b) Mev. *Part. 6. dec. 164.*

(c) Mev. *Part. 6. dec. 159.*

(d) Dann dieses kan gar leicht suppliret werden. *Vid.* Mev. *P. 6. dec. 163. & 350.*

§. 5. Anlangend endlich die *Remedia*, welche wider eine unbillige oder nöhtige *Tax*, (so lange solche *per judicata Remedia* nicht bestätiget(a)/) stat haben/so sind dieselbe folgende:

1. Im-

1. *Imploratio officii judicis nobil.* (b); 2.) *Reductio ad arbitrium boni viri* (c); 3.) *Probatio contraria* (d); 4.) *Æstimationis Revisio* (e): 5.) *Æstimationis Repetitio* (f), welche / wann Ursachen verhanden / auch nach 2. schon geschehenen *Æstimationibus* noch stat hat (g); 6.) *Appellatio* (h); und 7.) *Restitutio in Integrum* (i); Welche 2. Letztern jedoch nicht ehe stat haben / als bis über der *Commissariorum Tax* von dem Richter gesprochen worden; Ob aber auch *Actio ad Interesse* wider den Richter angestrenget werden könne / wie einige wollen (k) / daran habe schon oben (*cap.* 4. §. 5.) gezweifelt.

(a) Dann post rem judicatam hat so wenig bey Æstimationibus, als sonsten kein Remedium mehr stat; Es wäre dann / daß eine Læsio ultra dimidium oder Minorennes verhanden wären. Siehe oben *cap.* 15. §. 9.

(b) Brunnem. *ad l.* 1. *C. de Discuss. n.* 3.

(c) Rut. Rulant. *de Commissar. Part.* 1. *l.* 4. *c.* 24. *n.* 11. Mev. *ad Jus Lub. P.* 3. *t.* 4. *art.* 2. *n.* 39. 39. 40. Hartm. Pistor. *Obs.* 13. *n.* 1. Rauchbar. *P.* 1. *qu.* 46. *n.* 10.

(d) Mev. *d. l.* Rauchbar *d. l.* Und diese ist auch permittiret worden in Sachen **Bogislaff v. Belowen Wittwe** / contra *Creditores mariti*, den 5. Nov. 1686. da erkannt: Daß der Belowsche Hof zu Cösternitz cum pertinentiis deductis deducendis auf 5165. fl. ꝛc. zu æstimiren sey / es wäre dann / daß Creditores per Repetitionem, oder sonsten das Contrarium, oder einen höhern Werth probiren und ausfindig machen könten.

(e) In Sachen **Christoff und Hansen der Peselin** / contra *Creditores* ist dahero sub dato Greiffswald den 15. Mart. 1648. folgendes Decret ergangen; Scribatur Herr Adam Barteld und Herr Jochen Papken / was gestalt der Obr. Ilenfeld sich wegen der von Ihnen hiebevor über das Guth Witzow gemachten Taxa, samt dieselbe zu hoch / und über den

wahren Werth angestellet/fast sehr beschweret/und danebenst zu verordnen gebeten/solches haben sie aus zweenen seiner Ubergaben beykommend mit mehrern zu vernehmen. Wenn wir nun gleichwol nicht zweiffeln/es werden dieselbe gewisse und erhebliche Ursachen/dadurch sie zu solchem Anschlage bewogen/gehabt haben/sie auch darunter bereits informiret/als hat man für gut befunden/die gebetene Commission auf ihre Person abereins zu richten/mit diesem Ampts-Befehl/daß sie sich eines vordersamsten Tages vereinbaren/nach Witzow sich erheben/die itzige Taxam in loco daselbst zur Hand nehmen/mit allem Fleiß revidiren/des Guths Qualitäten dagegen halten/und ob zwar etwa in einen oder andern der Sachen zu viel geschehen/erwegen/und Erkundigung anstellen/des Supplicanten Erinnerungen daneben vernehmen/ihme auch/da er die vorgeschlagene/oder auch andere des Dings erfahrne Personen adjungiren wolte/solches verstatten/und das Werck dahin richten/daß es der natürlichen Billigkeit gemäß/und sich keiner mit Fug zu beschweren. ꝛc. Mehrere Præjudicia sind auch oben [*c. 5. §. 7. lit. c. in not.* und *c. 15. §. 4. lit. c. in not.*] befindlich.

(f) König. *in Pract. c. 104. n. 16.* Und sind solche Repetiones nicht ungemein/wie mit vielen Præjudiciis, wenn es nöthig wäre/bestärcket werden könte; Denen neuen Commissariis aber pfleget insgemein vorgeschrieben zu werden/wie sie zu verfahren haben/damit eine accuratere Tax, als die vorige heraus komme; Davon sonderlich die *sub Publ.* Wolgast/den 12. Apr. 1586. in Causa Heinrich Molzahn/contra Hartwig Molzahn/heraus gekommene und hin und wieder schon allegirte Urthel/notable ist/als welche den gantzen Modum Æstimandi in sich hat/und die dahero gantz inseriren wollen/also lautend: Der in Acten für gebrachter Anschlag und Wardirung Klägers Antheils am Guthe Osten/ist nicht gebührlicher Weise aus allen dawider von Beklagten eingebrachten Ursachen fürgenommen/derowegen geschiehet dieselbe anderweit billig/und nemlichen daß E. F. G. darzu etzliche erfahrne Haußhalter/so dergleichen Güther besitzen/und deren Gelegenheit wol kundig und erfahren seyn/verordne/die sich in solches Guth begeben/den aller und jeder Zubehörungen und Gerechtigkeit solches

ches Lehn-Guts aus den Erb-Registern bey den alten Dienern / Leuten und Unterthanen sich erkundigen / die Felder an Holtzung / Acker / Wiesewachs / Teich / Seen / Dorffschafften / Acker-Höfen / Schäferey / Gebäude / u. d. g. in Augenschein nehmen / die Felder / als Acker / Wiesen / Höltzung / wie es in E. F. G. Landen gebräuchlich / nach Ruthen und Acker-Zahl abmessen; die auff gewisse Jährliche Gefäll an Geldes-Zinsen / Korn-Pächten / Diensten / und was mehr gewisse Nutzungen seynd / und auch denn die Abnutzunge / welche steigend und fallend nach den Mittel-Jahren / so nicht die Besten oder Geringsten gewesen / taxiren / und alles / jedoch abgezogen / was auf Bestallung der Güther Jährlich muß gewendet werden; Wie dann auch der Ritter-Sitz / weil derselbe ausser der Wohnung keinen Jährlichen gewissen Nutz bringet / dergestalt / was er zu bauen gestanden / mit nichten kan angeschlagen werden / in einen Land-gewöhnlichen oder billigen Anschlag [Sintemahlen hierin in Rechten nichts Gewisses verordnet / sondern in bescheidener willkührlicher Erachtung des Richters gelassen] und dieses alles in eine Designation bringen / dieselbe versiegelt in Sr. Fr Gn. Cantzeley / damit sie denen Partheyen eröffnet / gleichfals einschicken / ꝛc Ein gleiches ist geschehen in Sachen **Thum-Probst Bogislaff Henning von Köller** / contra seligen **Rittmeister Jacob von Köllers Wittwe** / den 6. Junii 1701. mit folgenden Worten: Und damit ein richtiges billig-mäßiges Quantum constituiret werde / sollen die vorhin in anno 1662. und anno 1692. 1693. von den Ordinariis und Adjunctis Commissariis beschehene sehr weit von einander differirende Æstimationes gedachter Köllerschen Güther durch verordnende der Sachen wol erfahrne / und specialiter darauf beeydete Commissarios nochmahlen mit allem Fleiß revidiret / die hinc inde beygebrachte Notamina und Monita behörig examiniret / die angegebene Mängel fleißig untersuchet / alle Pertinentien vor ihnen in genauen Augenschein genommen / die Einkünffte / Nutzungen / und Intraden sorgfältig erkundiget / darneben die Onera und Defecte gebührend consideriret / und solchergestalt fordersamst ein gewisser accurater Anschlag und Tax sothaner Lehne / nach Maßgebung der Churfürstl Hofger. Ordn. und Landes-Observantz / von ihnen gemacht / und dem Dicasterio zur Gerichtlichen Approbation übergeben werden. ꝛc.

(g) Wie

(g) Wie in vorerwehnter Köllerschen Sache den 7. Sept. 1699. und den 6. Jun. 1701. erkannt worden / und hiernechst auch geschehen ist.

(h) Hievon siehe oben *cap. 15. §. 7. 8. 9.*

(i) Hievon ist oben [*cap. 15. §. 10.*] gleichfals schon Meldung geschehen.

(k) Siehe oben *cap. 4. §. 5.*

E N D E.

Register
Der vornehmsten Sachen / so in diesem Tractat enthalten.

NB. Durch die Zieffern werden die Paginæ bemercket.

A.

Abfindung der Vettern aus den Lehnen. 2. 5. wie diese so dann zu taxiren? 7.

Abgänge sind bey allen Güthern nicht gleich 163. derer Specification. *ibid. & seqq.*

Abnutz. darnach wird ein Guth am besten angeschlagen. 21. 22. auf was Art solches geschehe? 82. *seq.* wie in Pommern? 84. *seq.* wie eintzele Baur-Höfe darnach anzuschlagen? 166. *seq.* wie etliche Baur-Höfe zusammen? 178. auch ruinirte Güter sind darnach zu taxiren. 22. was in diesem Fall in Acht zu nehmen. 81. *seq* ein wie viel jähriger Abnutz bey Anschlägen erfodert werde? 84. *seq.* was vor welcher bey Anschlägen zu consideriren? 82. ob und wann ein ungewisser? 82 nach welchem Preise derselbe anzuschlagen? 82. 83. wie derselbe zu Capital gemachet werde? 125. 154. was vor Unkosten und Onera davon abzuziehen? 142. *seq.*

Achter-Korn / oder Echters / wird vor die Schweine ausgesetzet. 91.

Acker wird taxiret nach der Einsaat. 18. oder jährlichen Heur. 13. solte bey Æstimationibus der Güther billig in Augenschein genommen 38. und vermessen werden. 44. was bey dessen Vermessung in Acht zu nehmen. 49. *seq.* was davon bey Æstimationibus zu erkundigen? 61. 62. 67. von Anschlag blosser Aecker wird hie nicht gehandelt. 74.

Acker-Geräthe / oder *Instrumenta prædialia*, was darunter verstanden werde? 159. 160 zu derer Unterhaltung wird bey Anschlag der Güther etwas gut gethan. 150. 151. wann es auch nur eintzele Baur-Höfe seyn. 151. 177.

Acta, wovon ex Actis constiret / solches muß von dem Richter beobachtet werden. 183. sollen in puncto Æstimationis nicht transmittiret werden. 183. *seq.*

Addictio. bey derselben werden die Güther gerichtlich taxiret 2 solche zu begehren stehet in Pommern bey dem Creditori. 4. wann selbe gantze Lehn-Güther betrifft/ so können Burg-Richter und Land-Voigte in Pommern darüber nicht cognosciren. 25. folget nach der Æstimation. 192.

Adjunction kan auch bey Vermessungen geschehen. 49. und zwar durch einen andern / als einem Feld-Messer. *ibid.*

Adjuncti Commissarii dürffen nicht authorisiret werden. 29. 30. 73 sind 14. Tage ante terminum zu benennen. *ibid.* 72. wie viel zu nehmen. 31. müssen gleich denen ordinariis schweren. 31. 72. von wem sie bezahlet werden? 40. dazu können auch Notarii genommen werden. 41. von des adjuncti Notarii officio bey Abhörung der Zeugen. 42.

Administrations-Rechnungen werden bey Æstimationibus bisweilen adhibiret. 59.

Æstimandi modus ist ad Acta zu bringen. 192.

Æstimation. siehe Anschlagung.

Æstimationis publicatio. 74. dazu sind Parthe zu citiren. 179.

Æstimatores oder Taxatores sind an theils Orten gewisse und geschworne. 27. müssen schweren. 31. ausser in gewissen Fällen. 33. jedoch nur de credulitate. *ibid.* werden qua dicta vor Zeugen/qua Commissionem vor Arbitri gehalten. 34. wann einer derselben ausbleibet/ ob die andern verfahren können? 36. derer Arbitrium hat nicht vim Sententiæ 188.

Æstimia oder Anlags-Register. wie weit dieselbe beweisen. 11. ob der Werth eines Guthes darnach zu reguliren. *ibid.*

Affection darauf ist bey Æstimationibus nicht zu sehen. 10.

Allodial-Güther sind mehr werth als Lehn-Güther. 69. 70.

Anlags-Register siehe Æstimia.

Anschlag oder Taxa. Höchste/Mittlere/Geringste. 6. 22. ob nach alten Anschlägen der Werth eines Guthes zu determiniren. 9. jede Provintz hat ihren eigenen Anschlag. 21. kan auch privatim gemachet werden. *ibid.* wird ohne Beyseyn der Parthe von den Commissariis gemachet. 38. 72. 73. was Commissarii bey dessen Verfertigung zu considériren? 38. 39. ob und wenn Jemand die von seinem Debitore mediante Taxa empfangene Güther seinem Creditori nach solcher Tax wieder zuschlagen könne? 77. *seq* wann Commissarii darin uneinig/wie es zu halten? 181. ob und wann dessen gerichtliche Approbation pro rejudicata zu halten? 182. 185 wie weit derselbe in iterata Restitutione gemindert werden könne? 186.

Anschlagung/Æstimation, Taxation, ist

ist entweder gerichtlich oder nicht gerichtlich. 1. wann jene stat habe? 2. und was bey derselben in Acht zu nehmen? 81 *seqq.* geschiehet anders bey gantzen oder Particul-Guths/ als bey eintzeln Baur-Höfen 6. 22. auch anders bey vollständigen / als ruinirten Güthern. 22. und was bey diesen in Acht zu nehmen? 69. seq. von dessen unterschiedlichen Arten 8. seq]. dabey ist auf dieses oder jenes besondere Affection nicht zu sehen. 9. nach Stücken ist nicht mehr im Gebrauch. 16. geschiehet am besten nach dem Abnutz 18. 20. und wie alsdann zu verfahren. 18. seq. 84. seq. in specie in Hinterp. 92. seq. wer dessen Kosten tragen müsse? 23. 40. wer bey gerichtlichen Judex Competens sey? 24. 25. wird entweder ex officio oder auff Anhalten der Parthe veranlasset. 25. ob ein Richter es selbst verrichten solle? *ibid.* sol in Pommern bey Concursen von einem der Hofgerichts-Räthe geschehen. 26. deren Kosten gehen in Concursu allen Creditoribus vor. 23. 24. die davon gemachte Concluſa sind noch nicht confirmiret. 28. solche zu verrichten kan Jemand gezwungen werden. 30. darbey sind Notarii nöthig. 41. und was derer Officium dabey? 41. 42. *seq.* was vor Puncte dabey zu wissen nöthig seyn 61. Parthe sind dazu zu citiren. 71. von Anschlagung gemeinschafftlicher Güther. 76. ob solche stat habe bey Güthern / die schon vorhin einmahl angeschlagen seyn. 76. 77. ob sie null wann von dem Landes-Gebrauch dabey etwas unterlassen? 81. wie sie bey eintzeln Baur-Höfen geschiehet? 167. 168. *seq.* wann dessen Revision und Repetition stat habe? 181. 194. wann sie unrichtig/ ist sie von dem Richter ex officio zu corrigiren. 182. 183. dessen Wirckung. 191. *seq.* wann ein Creditor solche gesuchet/ kan er nicht variiren 193. wann selbe nicht stat habe? 194. wann sie ungültig sey? 195. oder nicht. 196. wann ein Betrug dabey vorhergegangen / so wird auch eine ungültige vor gültig gehalten. 196. was vor Remedia dawider stat haben? ibid. seq.

Appellatio hat wider eine unbillige Tax stat. 197. 200. welche Summa appellabilis? *ibid.*

Arrhendatores, Pensionarii oder Verwaltere müssen das Miß-Korn und den Zehenden abtragen. 92. ob und wann sie den Zehenden von Erbschafften oder bey Abzügen geben? 121.

Articul dürffen bey Suchung einer Commission ad æstimandum nicht übergeben werden. 55.

Aufgunst. 55. ob und wie solche bey Æstimationibus zu considériren. 121.

Augst-Köste / Erndt-Collation. dazu wird etwas ausgesetzet an Rocken.

cken. 89. an Gerste. 96. und an Gelde. 146.
Aussaat. wann die Zeugen deshalb uneinig/wie es zu halten? 58 59. wie sie zu determiniren? 85. wie viel Scheffel in einen Morgen Landes im Weitz-Acker gerechnet wird? 51. *seq.* wie hoch die manglende Aussaat taxiret wird? 157.
Aussteur adelicher Fräulein wird nach dem Werth der Lehne determiniret. 2. 5. und wie diese so dann zu taxiren? 7. 8.
Axt. derselben Tax. 159.

B.

Bauren. was von denselben bey Æstimationibus zu erkundigen? 65. 66. ob vor dieselbe in der Erndte Bier gut zu thun? 96. werden gemeinhin in der Erndte gespeiset. 146. was dieselbe zur Contribution geben/ gehöret nicht zu den stehenden Hebungen. 1. 7. 118. ob und wann zur Conservation ihres Acker-Geräthes etwas gut zu thun? 150. 151. was zu dessen Besetzung gerechnet werde? 159. ob vor dieselbe und ihre Frauen bey Anschlagung einzeler Baurhöfe Deputat auszusetzen. 168. 169. *conf.* Leib-eigene Leute. *Item* Unterthanen.
Baur-Haus und Scheune/ was es koste. 156.
Bauer-Höfe werden gut nach dem Dienst-Gelde angeschlagen. 17. wie sie vor diesem nach den stehenden Hebungen angeschlagen worden? 17. 18. 167. Puncte, so bey derer Anschlag zu wissen nöthig 67. seq. wie viel Unterthanen bey denselben zu lassen? 142. 143. bey derselben Æstimation wird Contributio nicht abgezogen. 154. ob bey derer Besetzung vor des Bauren Persohn etwas zu rechnen? 159. wie sie einzeln anzuschlagen? 178. seq. wie etliche zusammen am besten nach dem Abnutz anzuschlagen? 174. bey Anschlagung gantzer Güther werden dieselbe nicht a part taxiret. 166. wie sie vor diesem Stückweise angeschlagen worden? 167.
Bäume in den Gärten wie hoch sie vor diesem taxiret worden? 16.
Beede-Korn ist bey Æstimationibus abzuziehen. 92. 96. 99.
Beede-Müntz wird bey Æstimationibus abgezogen. 149.
Beil dessen Tax 160.
Berechnung der Güther geschiehet zuweilen nach dem æstimirten Werth. 2. 5. 6. und wie die Güther alsdenn zu æstimiren. 7. 8. 192. dabey werden einem Creditori die Immission-Æstimation-und-Conservations-Kosten gut gethan. 24.
Betrug wenn derselbe einer Æstimation vorhergegangen/so ist auch eine ungültige Tax gültig. 196.
Betten. ob selbe zur Hoffwehr gehören? 160.
Beweis. siehe Probatio.
Bienen kommen nicht in Anschlag. 117. 174.

Bier-Getränck. wie viel Gerste dazu in der Erndte gut zu thun? 96. was vor welches vor die Augst-Leute gebrauet werden sol? 96. ob das Gesinde in der Erndte solches gut zu thun? *ibid.* ob davor Geld zu rechnen? 147. dazu wird auch Hopffen gut gethan. 148.

Binder. was sie in der Erndte Lohn bekommen? 147.

Bohnen. ob und wenn solche in Anschlag kommen? 100. ob sie bey Baurhöfen zu consideriren? 171.

Braack. Erbsen/ so darinnen gesäet werden/kommen in Anschlag. 100.

Brücke. zu derselben Conservation wird bey Anschlägen etwas ausgesetzet. 150.

Buchweitzen. ob und wenn er in Anschlag komme oder nicht? 101. 102. ob er bey eintzeln Baur-Höfen zu consideriren? 171. von dessen Aussaat und Zuwachs. 102. was davon abgehe? *ibid.* ob und welche Deputanten welchen bekommen? *ibid.* wie hoch der Scheffel in Pommern angeschlagen werde? *ibid.*

Bullen-Rind. siehe Krausen-Rind.

Burg-Richter können in Pommern über die Æstimation und Addiction gantzer Lehn-Güther nicht cognosciren. 25.

Butter. wie viel die Deputanten bekommen? 105. wie es zu halten/ wenn halb Kuh- und halb Schaaf-Butter zum Deputat gegeben wird? *ibid.* diejenige so der Priester und Küster bekommet/ wird bey Æstimationibus abgezogen. 106. wie viel von den Schaafen gerechnet werde? 112. wie viel Saltz darauff zu geben? 146.

C.

Capital. wie dasselbe von Abnutz und stehenden Hebungen zu formiren? 124. 155. was demselben bey Anschlägen zu addiren? was von demselben abzuziehen? *ibid.*

Catastra. ob der Werth eines Guthes darnach zu determiniren? 11. wie weit solche beweisen? *ibid.*

Censitica bona siehe Erbzins-Güther.

Citiren sind Zeugen und Parthe zur Æstimation. 35. jedoch ist in Concursu genug/wann es edictaliter geschiehet. *ibid.* auch sind Parthe ad vivendum publicari relationem æstimationis zu citiren. 74. 179.

Commissarii. zu Anschlagung der Güther sollen in Pommern gewisse bestellet werden. 28. was vor Qualitäten diejenige haben sollen/ so die Güther taxiren? *ibid.* wer dieselbe erwähle? 29. wenn Parthe in derer Wahl säumig/so ergehen Mandata. *ibid.* ob und welche von dem Gericht authorisiret werden müssen? 29. ob und wann dieselbe sich excusiren können? 30 und was denselben so dann oblieget? *ibid* wann sie zur unzeit resigniren sind sie ad interesse gehalten. *ibid.* wie viel derselben

zu Anschlagung eines Guthes zu nehmen? 30. 31. ob und wann sie als verdächtig recusiret werden können? 35 was sie bey Ansetzung der Commission in Acht zu nehmen? 35. was sie in termino zu thun haben? 37. wenn selbe wegen des Werths eines Guthes sich nicht vereinigen können/was sie zu thun haben? 40. und was einem Richter so dann zu thun? 181. sollen in Relatione exprimiren / wie viel Tage Notarii aufgewartet 43. können bey Anschlägen die Interrogatoria selber machen. 56.

Commissarii adjuncti siehe Adjuncti

Commissiones geschehen auf Unkosten des Extrahenten. 23. 40.

Commissorium hat die Clausul: qvod si non omnes. 36. 37. ist denen Commissariis bey Zeiten zu insinuiren. 71.

Concluſa von Anschlag der Concurs-Güther sind noch nicht confirmiret. 27. 28. 86.

Concurs Güther werden gerichtlich taxiret. 2. und zwar nach den höchsten Preiß. 7. ob selbe wann sie schon æstimiret / bey verzögertem Concurs noch einmahl anzuschlagen? 76. 77. derer Possessor muß den durch seine Schuld geschehenen Schaden tragen. 76. 77.

Concursus Creditorum. dabey soll in Pommern die Æstimation von einem der Hofgerichts-Räthe geschehen. 25. darinnen gehen die Æstimations Kosten allen Creditoribus vor. 23.

Conservations-Kosten werden einem Creditori gut gethan. 24. zu Conservation der Zimmer/ Mühlen/ Brücken / Zäune und Acker-Geräths wird bey Æstimation der Güther ausgesetzet Holtz 130. und Geld. 150. Ob dazu auch bey Anschlag der Baur-Höfe etwas abzuziehen? 177.

Contribution. was die Bauren dazu geben / gehöret nicht zu stehenden Hebungen. 119. sondern wird der Contribution zu Hülffe genommen. 118. 153. dazu gehören Schäferschoß / Kopff- und Vieh-Steur. 118. ob dieselbe bey Anschlagung der Güther abzuziehen? 151. seq. sonderlich bey Baur-Höfen? 177.

Cossate bekommet kein Zug-Vieh zur Hofwehr. 161. was ein Cossaten-Haus und Scheune koste? 156.

Creditor darff ohn gäntzliche Befriedigung seine Hypothec nicht verlassen. 3. kan sich aus den Fructibus bezahlt machen. 3. 193. wie solches zu verstehen. 194. kan Lehn-Güther vor seine Schuld nicht behalten. 191. oder einen mehr-bietenden Käuffer schaffen. *ibid.* muß das Guth vor den æstimirten Werth annehmen. 193. kan nach gesuchter Æstimation nicht variiren. 193.

Datio

D.

Datio in solutum. dabey werden die Güther gerichtlich taxiret. 2. und zwar nach dem höchsten Preis. 7. ob und wann Jemand die von seinem Debitore mediante Taxa ihm zugeschlagene Güther seinem Creditori nach voriger Tax wieder zuschlagen könne? 78. seq.

Debitor muß das Guth dem Creditori vor den æstimirten Werth lassen. 193. in welcher Frist derselbe das æstimirte Guth reluiren könne? 193.

Defectus. siehe Mängel.

Deputanten. was dieselbe bekommen an Rocken. 89. an Schweinen. 90. an Gerste zu Grütz. 94. 95. und Getränck. 95. 96. an Haber zu Grütz 98 99. an Gänsen 116. an Erbsen. 101. an Butter und Käse. 105. an Schlacht-Kühen. 104. 146. an Mertz-Schafen. 112. 146. an Schweinen. 115. an Hering und Saltz. 146 ob und welche Buchweitzen bekommen? 101. wornach die Anzahl derselben zu determiniren? 89. was dieselbe bekommen / gehet von Abnutz ab. 146. ob vor dieselbe bey Anschlagung eintzeler Baurhöfe Schlacht-Kühe auszusetzen? 171.

Deputat. ob auf den Wirth und die Wirthin bey Anschlag eintzeler Baurhöfe solches gut zu thun? 168.

Deteriorir et. wann Güther seyn nach der Æstimation wie es zu halten? 77.

Dienst-Geld. darnach werden Baur-Höfe gut angeschlagen. 17. 167. was bey Æstimationibus deshalb zu erkundigen. 69.

Dienst-Leute. siehe Gesinde.

Dröscher. was deßhalb bey Æstimationibus zu erkundigen? 63.

Dröscher-Lohn. wie viel davor abgezogen wird bey dem Rocken? 86. 87. wie viel bey dem Sommer-Korn. 94. wird bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe nicht gut gethan. 168.

Dröscher-Mahlzeiten werden bey Anschlägen abgezogen. 148. 149.

E.

Eber siehe Schwein.

Echters siehe Achter-Korn.

Einlösung oder Reluition der Lehn. wie viel dabey in Pommern von dem Reluenten refundiret werden müsse? 2. ob der Possessor einen mehrbietenden Käuffer stellen könne? 191. in welcher Frist ein Debitor das æstimirte Guth reluiren könne? 194.

Einsaat. darnach werden Aecker taxiret. 17.

Emphyteutica bona. sind weniger werth als andere. 70. 71.

Enckel ist vom Zehenden frey. 123

Endten

Endten kommen nicht in Anschlag 116. 174.

Erbsen. ob/wann und wie dieselbe angeschlagen werden? 100. ob auch die/so in die Brack gesäet werden in Anschlag kommen? ibid. ob und wie viel die Deprtanten davon bekommen? 101. wie hoch der Scheffel in Pommern angeschlagen wird? ibid. ob und wann sie bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe zu confideriren? 171.

Erbschichtung was es sey? 122. ob und wie solche bey Anschlag der Güther zu confideriren? 123. 124.

Erb-Zins-Güther sind weniger werth/ als ander. 69. 70.

Erndte. dazu wird bey Anschlägen abgezogen von Rocken 89. von der Gerste zum Getränck. 96. und Geld zu Lohnung und Speisung der der Arbeits-Leute 146. zu Speisung des Gesindes in der Erndte wird nichts abgezogen 147. 148. wie lang die Erndte-Zeit gerechnet werde? 147. was die Arbeits-Leute vor Lohn in der Erndte bekomen. ib.

Erndt-Collation siehe Augstköste.

Eyd. muß von Æstimatoribus abgestattet werden. 31. ist aber nur de credulitate. ibid. wo derselbe so dann abgestattet werde 32. 33. was er cessire? 33. derjenige/ so von Land-Messern abgestattet wird/ ist de veritate 47. Formular eines Land-Messer-Eydes 46. eines Zeugen-Eydes bey Vermessungen. 46. bey Æstimationibus 57. ob auch von Notarien bey Æstimationen einen Eyd abzustatten? 41.

Eyer. so der Priester bekommet/ werden bey Anschlagungen gut gethan 150. wie hoch die Stiege? ibid.

F.

Feilbiethung/ Licitatio, Subhastatio. auf was Art sie bey Güthern geschiehet. 8. ob dadurch der rechte Werth eines Guthes herauszubringen? 8. 9 ist in Pommern bey Land-Güthern nicht im Gebrauch. 9. wol aber bey Stadt-Landung- und Häusern. 10. hat nach gesuchter Æstimation nicht stat. 193.

Feldmesser siehe Landmesser.

Ferckel. wie viel derer von einer Mandel-Schweine gerechnet werden? 91. wie viel Futter-Korn vor dieselbe zu rechnen? *ibid.*

Feurung ob und wann Holtz dazu auszusetzen? 130.

Fideicommiss. ein Guth darauf solches hafftet ist weniger/ als andere werth. 69. 70.

Fischer. was er in Pommern Lohn bekomme? 145.

Fischerey. was bey Æstimationibus der Güther davon zu erkundigen. 64. gehöret ad regalia. 135. wie dieselbe bey Determinirung der Töchter Aussteur und bey Berechnungen anzuschlagen. 136. ob selbe bey Anschlagung

schlagung eintzeler Baur-Höfe consideriret werde? 175.
Flachs. wie hoch ein Topff davon angeschlagen werde? 119. Siehe Lein.
Flacken. wie viel Rocken der Schäfer vor derer Unterhaltung bekomme? 88.
Freyheiten werden nicht vermessen? 130.
Fructus. daraus kan sich ein Creditor bezahlt machen. 191. 192. wann 194. Siehe oben Abnutzung.

G.

Gänse. wie viel Haber zu derer Mästung gut gethan werde? 95. wie viel Haber auf die Zucht-Gänse gut zu thun? *ibid.* 116. ob auch auf die Jungen an Haber etwas abgezogen werde? *ibid.* ob die Deputanten welche bekomen? *ibid.* ob und wañ selbe in Anschlag kommen? 116. wie sie angeschlagen werden? 116. wie hoch eine Alte taxiret werde? 156. 159. kommen bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe nicht in Consideration 174. wie viel Hüterlohn darauf gut gethan werde? 116. 148. Rauch-Gänse. 116. 121.
Gärten sind bey Æstimationibus in Ocular-Inspection zu nehmen. 38. was bey derer Inventation in Acht zu nehmen? 42. wie dieselbe bey Determinirung der Aussteur/und Berechnung anzuschlagen? 136. 138. ob und wann dieselbe in Anschlag kommen? 138. derer Tax wird dem Capital addiret. 141. 155. kommen bey Baur-Höfen in keinen Anschlag. 174.
Garn-Pacht. 117. wie hoch dasselbe/ so die Bauren spinnen/ angeschlagen werde? *ibid.*
Gebäu oder Zimmer gebrauchen einer Ocular-Inspection. 39. was bey derer Beschreibung in Acht zu nehmen? 41. 42. zu derer Conservation wird Holtz ausgesetzet. 130. ob und wann zu derer Conservation an Gelde etwas auszusetzen? 150. worauf bey Reparirung oder Bauung der Zimmer zu sehen? 156 und wie viel dazu pfleget gut gethan zu werden? *ibid.* wann und wie dieselbe auf den Güthern angeschlagen werden? 137. ob und wann dieselbe bey Baur-Höfen in Tax kommen? 174. ob und wann zu derselben Conservation bey Anschlagung der Baur-Höfe etwas ausgesetzet werde? *ibid.* derer Tax wird dem Capital addiret. 141. 155.
Geld-Pacht. 118.
Gegend/ wo ein Guth gelegen/ ist bey der Tax zu considériren. 69.
Gemeinschafftliche Güther / wie davon ein Stück anzuschlagen? 76.

Gerichte sind an die Landes-Gesetze gebunden. 143.
Gerste/ derer Aussaat und Zuwachs. 93. derer Abgänge. 94. *seq.* wie hoch der Schweffel davon in Pommern angeschlagen werde? 96. 97.
Gesinde. vor dasselbe wird in der Erndte nichts ausgesetzet 90. 96. 147. wann und wie viel Lein demselben ausgesäet werde? 102. 103. wie viel Lohn dasselbe in Pommern bekomme? 42. seq.
Gesinde-Lohn. wird nach der Gesind-Ordnung determiniret. 142 gehet vom Abnutz des Guthes ab. *ibid.*
Getränck. siehe Bier.
Grütz-Korn. wie viel der Schäfer bekomme an Gerste? 94. und Haber? 98. wie viel die Deputanten bekommen an Gerste? 95. und Haber? 97.
Guste-Vieh. was davon bey Anschlägen abgezogen werde? 106. wie der Abnutz davon in Pommern gerechnet werde? *ibid.*

H.

Haarzeuch. dessen Tax. 160.
Haber. wann wenig ausgesäet wird kommt er nicht in Anschlag. 97. von dessen Aussaat und Zuwachs. 98. ein Winter-Meyer bekommet im Weitz-Acker 1. Morgen-Land dazu. 98. wie viel Scheffel Aussaat in einen Morgen Land gerechnet werden? 96. von dessen Abgängen 97 seq. wie viel ein Schäfer bekomme? ib. wie viel zu Mästung der Gänse gut gethan werde? 98. wie viel auf ein Acker-Pferd gerechnet werde? 99. ob und wie viel auf Baur-Pferde gut zu thun? 169. 170. wie hoch der Scheffel in Pommern angeschlagen werde. 99. wie viel auf die alten Gänse gut gethan werde. 116.
Hackel-Werck. zu dessen Unterhaltung wird Holtz ausgesetzet 130.
Häring wie viel die Deputanten bekommen. 145. wie hoch das Achtel angeschlagen werde. ibid.
Halb-Baur. was denselben zu besetzen koste 160. was er an Hofwehr bekomme. 160.
Hammel-Knecht. wann demselben Lein ausgesäet werde. 102. wie viel Schaafe demselben gehalten werden. 109. siehe Schäfer-Knecht.
Hanff. wann er in Anschlag komme oder nicht. 101. wie er anzuschlagen. 101. 102. wie hoch ein Topff taxiret werde. 121. kommet bey Anschlagung eines Baur-Hofes nicht in Consideration. 170.
Hanff-Strasse. 63. 68.
Harcker. was er in Pommern Lohn bekomme. 147.
Häute der geschlachteten Deputat-Kühe/ ob davor bey Anschlägen etwas anzusetzen. 107.

Hebun-

Hebungen. siehe stehende Pächte.
Heuer darnach werden bey Städten die Aecker angeschlagen. 13. siehe Pension.
Heu-Forck. derer Tax. 160.
Heuschlag. wie derselbe vor diesem taxiret worden? 10. was bey Anschlagung deßhalb zu erkundigen? 63.
Heydeland. was bey Anschlägen deßhalb zu erkundigen? 62. was vor Land darunter verstanden werde? 124. 125. kommet in Anschlag 173. wie es angeschlagen werde? 125. wie viel vor 1. Morgen in die Cultur zu bringen gerechnet werde? 124. was vor schlechtes gehalten werde? *ibid.*
Hirten derer Kopff- und Vieh-Steur gehöret nicht zu stehenden Hebungen 119. sondern wird auf die Contribution gerechnet. 120.
Hochzeit. ob und wie dasjenige/so die Bauren bey der Herrschafft Töchter und Schwestern/oder ihrer eigenen Hochzeit geben müssen/bey Æstimationibus zu consideriren. 121.
Hofgerichts-Räthe sollen in Pommern die Concurs-Güther taxiren. 25.
Hoflagen oder Hof-Stellen wüste werden mit angeschlagen. 139.
Hoff-Meister. wird bey kleinen Güthern nicht gut gethan. 89. dessen Deputat an Rocken. 89. an Gerste. 95. an Haber. 98. wann demselben ein Pferd gehalten werde? *ibid.* was er an Lohn bekomme? 144.
Hof-Muhme. was sie zu Deputat bekomme an Rocken. 89. Gerste? 95. Habern? 98. wie viel Lohn sie bekomme? 144.
Hoff-Stelle. siehe Hoff-Lagen.
Hoffwehr. was bey Æstimationibus deßhalb zu erkundigen. 65. 68. was ein Baur und Halb-Baur dazu bekomme? 160.
Holtz/Höltzung wie selbe vor diesem taxiret worden? 15. 16 ist bey Æstimationibus in Augenschein zu nehmen. 38. daß sie vermessen werde ist nützlich/und vor diesem gebräuchlich gewesen 44. was bey derer Vermessung in Acht zu nehmen? 49. was bey Æstimationibus deßhalb zu erkundigen? 64. 68. wann dieselbe nicht in Anschlag komme / oder doch nicht hoch taxiret werde? 126. ob sie nach dem Abnutz oder Morgen-Zahl anzuschlagen? 126. *seq* was vor der Tax davon auszusetzen. 129. 130. was bey der Tax in Acht zu nehmen. 131. wird a part taxiret / wann die Mast nach Schweinen angeschlagen wird. 134. wie es bey Determinirung der Adel-Töchter und Schwestern Aussteur / und bey Berechnungen anzuschlagen? 136.

dessen Tax wird dem Capital addiret. 141. 155. ob und wenn Brennholtz bey Æstimationibus gut gethan werde? 149. ob und wann bey Æstimationibus einzeler Baur-Höfe dasselbe mit abzuschlagen. 175.
Hopffen wird zu Bier in der Erndte bey Æstimationibus gut gethan. 148.
Hufe. was davon bey Æstimationibus zu erkundigen. 62. 67. wie viel Morgen darauff in Pommern geben. 53. 62.
Hütung solte bey Æstimationibus billig in Angenschein genommen werden. 38. kommet besonders nicht in Anschlag. 125. 175.
Hüter-Lohn vor die Gänse. 116. vor die Kühe. 148. vor die Schweine. 92. 148. wird bey Æstimationibus abgezogen. 148.
Hüner kommen nicht in Anschlag. 117. 174. Rauch-Hüner. 118.
Hurtlager. in der Herrschafft ihres müssen die Bauren ihre Schafe treiben. 174.
Hypothec. ohne gäntzliche Befriedigung darff ein Creditor solche nicht verlassen. 3. von dessen Einlösung. siehe Einlösung.

J.

Jacht was bey Æstimationibus deßhalb zu erkundigen. 66. gehöret ad regalia 135. wann dieselbe nicht in Anschlag komme. 136.
Commissions-Kosten werden einem Creditori gut gethan. 24.
Imploratio officii Jud. nobil. hat wider eine unbillige Tax statt 195.
Instrumenta prædialia. siehe Acker-Geräthe.
Interrogatoria generalia. 56. specialia bey Anschlagung der Güther. 61. *seq.* bey Anschlagung einzeler Baur-Höfe. 67. wer dieselbe bey Æstimat. zu formiren. 54.
Inventarium ist bey Æstimationibus zu fodern. 157.
Inventation der Gebäu und Gärten. 41. 42.
Iterata Restitutio siehe Restitutio.
Judicatum semel incausa emanatum facit præjudicium in omnibus sequentibus 77. ob und wann wider eine per judicata bestätigte Tax ein Remedium statt hat. 198.
Jung. was derselbe Deputat bekomme an Rocken. 89. von der Kuh. 106. vom Schwein. 90. an Lohn. 146. wird bey Baur-Höfen selten gut gethan. 167. 168.
Juri-diction. dessen fructus sind auch Zehenden. 122. 175. gehöret ad regalia. 135. erfodert viele Unkosten. 136. ob sie bey eintzeln Baur-Höfen in Anschlag komme. 176. inhæriret dem Fundo. ibid. und wird mit den Baur-Höfen

Höfen auch auf die Creditores immissos transferiret. ibid.
Jus patronatus gehöret ad regalia. 135. ob es mit in Anschlag zu bringen. 135. wie hoch es in Sachsen angeschlagen werde. 135 was den Patronen vermöge dessen zukommet. 136. in welchen Fällen dasselbe nicht in Anschlag komme. 136.

K.

Käse wie viel die Deputanten bekommen. 105. die der Priester und Küster bekommet / werden bey Æstimationibus abgezogen. 106. wie viel von Schaafen gerechnet werden. 112. ob der Grosse / den der Schäfer giebt / bey Æstimationibus in Consideration kommet. ibid. wie derselbe beschaffen seyn müsse. ibid. dazu ist Saltz gut zu thun. 146.
Kaff wird vor die Schweine ausgesetzet. 91.
Kälber. ob / wann und wie viel Haber vor dieselbe auszusetzen. 92. wann der Schäfer der Herrschafft ein Kalb geben müsse. 112 und wie hoch dasselbe anzuschlagen. ibid.
Kastengeld was es sey. 140.
Kauff-Briefe alte / ob daraus der rechte Werth eines Guthes zu haben. 12.
Käuffer kan bey Reluirung der Lehne nicht gestellet werden. 9. 191. wol aber in Schuld-Sachen. 193. 194.
Kauff-Höfe. bey derer Æstimation ist das Kauffgeld abzuziehen. 178.
Kessel so zum Hofwehr gehöret / wie hoch er taxiret werde. 160.
Kinder sind von Zehenden frey. 122. 123.
Knechte / was sie in Pommern Lohn bekommen. 144. 145 wie viel sie zum Deputat bekommen. siehe Deputat.
Kopff-Steur der Müller / Hirten / &c. gehöret nicht zu den stehenden Pächten. 128. sondern wird zur Contribution genommen. ibid. 153.
Korn-Pächte. 117. wie sie anzuschlagen. 119.
Kost-Knecht. bekommet nur Deputat. 88. 110. wird in geringen Schäfereyen gehalten. 89. 103.
Krausen-Rind von welchem Rind-Vieh dasselbe abzuziehen. 104.
Krug-Gerechtigkeit gehöret ad regalia. 135.
Krug-Zins. 117.
Kuhe. was bey Æstimation davon zu erkundigen. 63. 64 vor des Schäfers seine wird kein Hüterlohn abgezogen. 92. wie viel dem Schäfer gehalten werden. 105. wie dieselbe anzuschlagen. 103. 171. vor eine können 8. Schaafe gehalten werden. 108. wie hoch

eine taxiret werde. 157. 158. Von Schlacht-oder Deputat-Kühen siehe Schlacht-Kühe.
Kuh-Hirte. 64. was er bekomme. 148.
Kunckel-Lehn ist mehr werth / als Mann-Lehn. 69. 71.
Küster. was derselbe an Korn und anderm Gebühr bekommet/ wird bey Æstimationibus abgezogen. 91. 96. 99. 106. 149.

L.

Lämmer. darauf wird kein Haber gut gethan. 98.
Lämmer-Jung. wie viel Schaafe demselben gehalten werden 109. wird in kleinen Schafereyen nicht gut gethan. 110. von dessen Schafen bekommet die Herrschafft die Mulcken-Pacht. 111. ob dessen Schaafe von der gantzen Summe abzuziehen. 109
Lager-Bücher. ob daraus der Werth eines Guths zu haben. 11. wie weit dieselbe beweisen. ibid.
Land. wie hoch ein Morgen vor diesem taxiret worden. 16
Landes-Gebrauch. darauf ist bey Aestimationibus sonderlich zu sehen. 81. ob eine Tax null, wann davon etwas unterlassen worden. ibid. in Sachen so denselben betreffen / können Acta nicht transmittiret werden. 183.
Land-Messer oder Feld-Messer. ob und wann bey Aestimation einer nöthig 44. zu Vermessungen ist eben kein ordentlicher Feld-Messer nöthig 45 muß auf Begehren vor der Vermessung schweren. ibid. von wem er erwählet werde. 47 wie viel derer zu nehmen. ibid. Straffe / wann er unrecht vermisset. 54. wer ihn bezahlet. ibid.
Land-Voigte können in Pommern über Aestimation und Addiction gantzer Lehn-Güther nicht cognosciren. 25.
Lehn-Pommersche hafften in Subsidium vor des Lehnmanns Schulden. 2. von der Vettern Abfindung daraus. 5. und wie dieselbe alsdann zu æstimiren 6. 7. sind so viel nicht werth / als Allodial Güther. 70 ibid. Kunckel-Lehn ist mehr werth / als Mann-Lehn. ibid 71. vnn Einlösung derselben. siehe Einlösung.
Lehn-Pferd wird bey Æstimation von dem Capital abgezogen. 156. wie hoch. ibid.
Leibeigene Leute. ob und wann sie in Anschlag kommen. 139. 140. Mägde / ob dieselbe Loß-Kauff-Geld geben / wann sie an andere Unterthanen verheyrahtet werden. 140. siehe Bauren-Unterthanen.

Lein. wann es in Anschlag komme/ oder nicht. 102. was von der Aussaat abzuziehen. *ibid.* wie dasselbe anzuschlagen. *ibid.* wann dem Schäfer- und Hammel-Knechte etwas auszusäen. 103. wann und wie viel dem Gesinde gesäet wird. *ibid.* kommet bey Anschlagung einzeler Baur-Höfe nicht in Consideration. 170.
Leinwand. so das Gesinde bekommet/ist bey Æstimationibus gut zu thun. 102.
Lenck-Hacken dessen Tax. 160.
Licitatio, siehe Feilbietung.
Lohn. siehe Gesind-Lohn.
Loß-Kauff-Geld. siehe Leibeigene Leute.

M.

Mägde. was sie zu Deputat bekommen. siehe Deputat. was sie Lohn in Pommern bekommen. 145. Leibeigene / ob sie das Loß-Kauff-Geld geben / wann sie an anderer Herrschafft Bauren verheurathet werden. 140.
Mängel oder Defectus bey dem Guthe / werden bey Æstimationibus gut gethan. 156. worinnen dieselbe bestehen. *ibid. seq.*
Mästung der Deputat-Schweine/ wie viel Korn dazu gerechnet werde. 90. wo Mast-Holtz vorhanden / da wird davon dazu etwas ausgesetzet. 130.
Mandatum de Procedendo wird cum clauſ. quod ſi non omnes ertheilet. 36.
Mann-Lehn ist nicht so viel werth/ als Kunckel-Lehn. 70. 71.
Mast was bey Æstimation davon zu erkundigen. 64. wird nicht angeschlagen / wann die Höltzung nach Morgen taxiret wird. 132. wann dieselbe gar nicht angeschlagen werde. 133. wie sie anzuschlagen. *ibid. seq.* wie viel Schweine der Schäfer darinnen frey treiben könne. 133. wann dieselbe nach Schweinen angeschlagen wird / so ist das Holtz a part zu taxiren. 137.
Meyer. was er an Lohn bekomme 147.
Meliorationes. so nach Æstimation geschehen 76. 77. 193.
Mertz-Kühe. siehe Kühe. Schlacht-Kühe.
Mertz-Schaafe. wie viel die Deputanten bekommen. 121. 146. wie hoch selbe zu Gelde gerechnet werden 121. 147. ob davor Geld abzuziehen. 121.
Miß-Korn. ob es bey Æstimationibus abzuziehen 92. muß von den Penſionariis abgezogen werden *ibid.* ist in Pommern anstatt Zehendens. *ibid.* ist ein O-

nus

nus reale. *ibid.* muß auch von wüsten Hufen gegeben werden. *ibid.*
Mist. was deßwegen bey Æstimationibus zu erkundigen. 63.
Mist-Forcke Tax 160.
Mobilien. von derer Æstimation wird hie nicht gehandelt 74.
Morgen-Land. wie hoch solcher vor diesem in Pommern taxiret worden. 15. 16. wie viel derer auf eine Hufe / und wie viel Ruthen auf einen Morgen gehen. 53. 61. wie viel Scheffel Einsaat auf einen gehen 50 85 97.
Mühl was bey Aestimationibus davon zu erkundigen. 65. zu derer Conservation wird etwas ausgesetzet. 150. siehe Schneid-Mühl.
Mühlen-Korn / oder Pacht. wie hoch der Scheffel davon angeschlagen werde. 121. 122.
Mühl-Kahte. wie hoch er taxiret werde. 157.
Mulcken von 3 Tagen / muß der Schäfer der Herrschafft von allen Schaafen in Pommern geben 112. von der Knecht- und Lämmerjungens-Schaafen gehöret der Herrschafft. 111.
Müller. Kopff- und Vieh-Steur / so dieselbe geben / gehören nicht zu stehenden Hebungen / 117. sondern werden zur Contribution genommen. 128. 155.

N.

Nachbahren sind von der Qualität eines Guthes am Besten informiret / und dahero zu Commissarien zu nehmen. 29. böse sind bey Aestimationibus zu considériren. 69.
Notarii sind bey Aestimationibus nöthig 41 wie viel *ibid.* und wer sie wähle. *ibid.* ob selbe vorhero schweren müssen. *ibid.* was sie bey Beschreibung der Zimmer und Gärten in Acht zu nehmen. *ibid.* 42. was sie bey Abhörung der Zeugen und Verfertigung des Rotuli zu attendiren. 42. 43. wann ihre Protocolla differiren / wie es zu halten. 45. wer dieselbe salariret. *ibid.* wie viel sie in Pommern täglich bekommen. *ibid.* Commissarii sollen in Relatione exprimiren / wie viel sie auff ein Blat schreiben sollen. *ibid.* können Land vermessen. 46. können von Gegentheil adjungiret werden. 41. 49. und was die Adjuncti bey Abhörung der Zeugen in Acht zu nehmen. 43.
Nutzungen. siehe Abnutzung.

O.

Ochsen. ob und wann darauf Gerste gut gethan werde. 101. ob dieselbe

dieselbe von den Milchten Kühen oder allen Rind-Vieh abzuziehen. 104. wie hoch ein Paar taxirt werde. 157. 160.
Ocular-Inspection. welche Stücke bey Aestimation derselben bedürffen. 38. dabey muß alles von dem Notario beschrieben werden. *ibid.*
Opffer-Geld wird bey Aestimationibus abgezogen. 148. 149.
Onera. was bey Aestimationibus deßhalb zu erkundigen. 66. sind bey Anschlägen zu consideriren 69. 70. was vor welche bey Aestimationibus der Güther abzuziehen. 142. was vor welche bey Aestimationibus einzeler Baur-Höfe abzuziehen 177. woher solche zu erlernen. 143.

P.

Pactum retro venditionis. siehe Wiederkaufflich.
Pächte. siehe stehende Hebungen.
Parthe sind zur Aestimation zu citiren. 34 71. und ob ein Anschlag null, wann sie nicht citiret. 72. wann sie in termino nicht erscheinen/ was zu thun. 36. der Anschlag selbst wird ohne Beyseyn derselben von den Commissariis gemachet. 38. 75. sind zur Vermessung zu citiren. 48. und wie es zu halten/ wann sie ausbleiben. *ibid.* sind über die Relation taxæstimationis zu hören. 75. vorhero aber dazu zu citiren. *ibid.*
Patronatus Jus. siehe Jus Patronatus.
Pension. ob der Werth eines Guths darnach zu determiniren. 13. 14. darnach werden die Stadt-Aecker æstimiret. *ibid.*
Pensionarii. siehe Arrhendatores.
Pensions-Verträge werden als ein Adminiculum bey Aestimationibus adhibiret. 14. 59.
Pfand. dessen Aestimation gehöret zum Richterl. Amt. 25. wann dasselbe bey der Verpfändung auf ein Gewisses taxiret ist/ so findet eine neue Aestimation nicht stat. 194. 195. siehe Hypothec.
Pferde kommen in keinen Anschlag. 107. wann dem Schäfer eines gehalten werde. 102. und was er darauf bekomme 102. wann dem Hof-Meister eines gehalten werde *ibid.* wie viel Haber auf ein Acker-Pferd zu rechnen. 103. ob und wie viel Haber vor die Baur-Pferde gut gethan werde. 170. wie hoch ein Acker-Pferd taxiret werde. 157. 158. 160.
Pferd-Hirt/ was er bekomme. 148.
Pferd-Sielen- und Zäume-Tax. 159.
Pflug. was der Schmid vor dessen Schärffung bekomme. 92. wie hoch einer taxiret werde. 160.

Preiß. nach welchem die Abnutzung anzuschlagen. 82. 83. nach welchem das anzukauffende Vieh anzuschlagen. 84.
Primitien-Garben werden bey Aestimat. abgezogen. 91.
Priester kan Feld messen. 45.
Priester-Gebühr und Korn wird bey Aestimationibus abgezogen. 91. 96. 99. 148.
Probatio contraria hat wider eine unbillige Tax stat. 196. 197.
Publicatio Relationis æstimatio dazu sind Parthe zu citiren. 179.

R.

Rauch-Gans. 119. wie hoch sie angeschlagen werde. 121.
Rauch-Hüner. 119. wie hoch sie angeschlagen werden? 121.
Rechnen. dazu kan bey Æstimationibus ein Rechen-Meister adhibiret werden 29.
Reductio ad arbitrium boni viri hat wider eine unbillige Tax stat. 196.
Regalia. was dazu gehöre. 135. werden nach Vielheit der Hufen consideriret. *ibid.* wie dieselbe zu taxiren. 136. wenn sie nicht in Anschlag kommen. *ibid* derer Tax wird dem Capital addiret. 141. 155.
Relatio Æstimationis was Commissarii derselben zu inseriren haben. 40. zu dessen Publication sind Parthe zu citiren. 179. was nach derer Eröffnung geschiehet *ibid.*
Reluitio siehe Einlösung.
Remedia. so wider eine unbillige und nichtige Tax stat haben. 196.
Repetitio Æstimationis. wann sie stat habe. 181. 196. 197.
Restitutio in Integrum. ob und wann dieselbe wieder eine Tax stat habe. 187. 188. 196. ob und wann iterata Restitutio stat habe. 188. wie weit in iterata Restitutione die vorige Tax gemindert werden könne? 189. Innerhalb welcher Zeit Restitutio in Integrum. wider eine Tax zu suchen. *ibid.*
Retrovenditionis Pactum. siehe Wiederkaufflich.
Revisio Æstimationis. wann sie stat habe. 181. 196. 197.
Richter. wer competens bey gerichtlichen Æstimationibus ist. 24. ob derselbe die Æstimationes selber verrichten sollen. 25. was derselbe bey gerichtlichen Anschlägen zu thun habe. 26. ob derselbe/wann er ein zu hoch oder zu gering taxiret / ad interesse gehalten. *ibid.* 27. wann derselbe Commissarios ad æstimandum erwählen könne. 29. was derselbe

derselbe bey der Erkäntniß über die Tax in Acht zu nehmen. 179. sonderlich wann Commissarii discrepiren. 180. eine unrichtige Tax muß er ex officio corrigiren. 181. hat alles zu observiren/davon in Actis constiret. 182.

Rind. wie hoch solches taxiret werde. 160.

Rind-Vieh. wornach die Anzahl bey dem Guth zu determiniren. 103. wie dasselbe anzuschlagen. 104 *seq.* 170. wie es vor diesem angeschlagen worden. 105.

Ripen-Korn ist bey Æstimationibus abzuziehen. 91. 96. 99.

Ritter-Sitz / wann und wie derselbe anzuschlagen. 137.

Rocken. von dessen Aussaat und Zuwachs. 85. was von dessen jährlichen Zuwachs abgehet. 86. wie viel der Schäfer bekomme. 88. 89. wie viel die Deputanten bekommen. *ibid.* wie hoch der Scheffel in Pommern angeschlagen werde. 92. wie hoch der Mühl-Rocken angeschlagen werde. 120. 121.

Rohrbruch. was bey Æstimationibus davon zu erkundigen. 63. ob und wann selbe anzuschlagen. 126.

Rotulus testium. wie zu verfertigen. 42.

Ruinirte, siehe wüste Güther.

Rustwagen muß von einigen Güthern gehalten werden. 155. was davor abgezogen wird. *ibid.*

Ruthen. wie viel derselben auf einen Morgen Landes gehen. 53 62.

S.

Saal-Bücher. ob daraus der Werth eines Guthes genommen werden könne. 11.

Salarirung der Commissarien. 40. Notarien. 43. Landmesser. 54.

Saltz. wie viel die Deputanten bekommen. 146. wie hoch die Tonne und der Scheffel taxiret wird. *ibid.* wie zu Butter/ Käse und der Schäferey gut zu thun. *ibid.* zu der Bauren Schaafe giebt solches die Herrschafft. 177.

Sand-Land. 62.

Schaden. der in Concurs-Güthern geschiehet / von wem er zu tragen. 77.

Schäfer. was bey Æstimation von demselben zu erkundigen. 64. wie viel Rocken derselbe bekomme. 88. was er vor die Unterhaltung der Flacken bekomme. 89. vor dessen Kühe wird kein Hüter-Lohn abgezogen. 92. wie viel Grütz-Korn derselbe bekomme an Gerste. 94. und Haber. 98. wann und wie viel Haber er auf ein Pferd bekomme. *ibid.* wann demselben

Lein auszusäen. 103. wie viel Küh demselben zu halten. 105. wenn derselbe den 5ten oder 6ten Theil hat. 112. und wie solcher abzuziehen. *ibid.* wann er der Herrschafft ein Kalb geben müsse? *ibid.* muß von allen Schaafen der Herrschafft von 4. Tagen die Mulcken geben. *ibid.* ob und wann er die decimas emigrationis geben müsse. 123. wie viel Schweine er frey in die Mast treiben könne 154.

Schäferey bey geringen wird nur ein Kost-Knecht gut gethan. 89. 112. nicht aber ein Schäfer und Schäfer-Knecht 111. 112. wie viel Saltz darauf gegeben wird. 146.

Schäfer-Haus und Stall. wie hoch es taxiret werde. 157.

Schäfer-Knecht. wie viel Schaafe demselben gehalten werden. 108. wird in kleinen Schäfereyen nicht gut gethan. 109. oder da einer gut gethan wird / so gehet der Lämmer-Jung ab. 110. von dessen Schaafen bekomet die Herrschafft die Mulcken-Pacht. 112. ob dessen Schaafe von der gantzen Summe abzuziehen. 108.

Schäfer-Schoß gehöret nicht zu stehenden Hebungen. 119 sondern wird zur Contribution ausgesetzet. 120. 153.

Schaafe. wornach die Anzahl zu determiniren. 170. 171. vor eine Kuh können. 10. gehalten werden. 107. wie viel Rocken-Garben und Heu zu. 100. erfodert werden. 108. was bey Æstimationibus davon abzuziehen. 107. *seq.* ob der Knechte und Jungens ihre von der gantzen Summe abzuziehen. 108. wie viel einem Schäfer-Knecht / und Jungen gehalten werden. 108. 109. Abnutz von einem Schaaf 112. wie viel Butter und Käse davon gegeben wird. *ibid.* von der Knechte und Jungens ihre bekommet die Herrschafft die Mulcken-Pacht. *ibid.* von allen muß der Schäfer die Mulcken 4. Tage geben. 112. wie viel Saltz darauf gegeben wird. 146. wie hoch eines taxiret wird. 157. 160. wornach die Schaafe bey Baur-Höfen determiniret werden. 171. Baur-Schaafe haben keinen Abgang *ibid.* werden ohne Belohnung gehütet / und in der Herrschafft Hurtlager getrieben. 172. die Herrschafft giebet auch Saltz dazu 177. Von Mertz-Schaafen. siehe Mertz-Schaafe.

Scheffel. was bey Æstimationibus deßhalb zu erkundigen. 62.

Scheune. wie hoch sie taxiret werde. 156.

Schlacht-Kühe. ob und wie viel auf die Deputanten gegeben

geben werden. 106. ob davor an Gelde etwas abzuziehen. *ibid.* ob vor derer Häute etwas auszusetzen. *ibid.* ob auch bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe vor die Deputanten welche auszusetzen. 171.
Schmid. wie viel Rocken derselbe vor das Pflug-Schärffen bekomme. 171. desselben Kopff- und Vieh-Steur gehöret nicht zu stehenden Hebungen / 119. sondern wird zur Contribution genommen. 120.
Schneid-Messer und Stahl dazu / wie es taxiret werde. 160.
Schneid-Mühle. 119.
Schuld vor des Lehn-Manns seine hafften in Pommern die Lehne in subsidium 3. bey Æstimationibus in Schuld-Sachen kan ein mehrbietender Käuffer gestellet werden. 193.
Schweine. wann und wie viel Korn zu derer Mästung bey Æstimation. abgezogen werde. 90. wie viel die Deputanten bekommen. *ibid.* ob vor die / so die Deputanten bekommen / Geld zu rechnen. *ibid.* & 115. von einer Mandel wird ein halb Mandel-Ferckel gerechnet. 91. darauf Futter-Korn gut gethan werde. *ibid.* dazu wird das Achter-Korn und Kaff ausgesetzet. *ibid.* wie sie angeschlagen werden. 115. ob die Zucht-Schweine abzuziehen. 116. wie sie vor diesem angeschlagen worden. *ibid.* wie viel der Schäfer frey in die Mast treiben kan. 157. wie hoch eines taxiret werde. 157. 159.
Schwein-Hirt. 64. wie viel Korn derselbe bekomme. 171. was er an Lohn bekomme? 147.
See. sind bey Æstimationibus in Augenschein zu nehmen. 38.
Sense. wie sie taxiret werde. 160.
Sententz ist der Æstimatorum arbitrium nicht. 188.
Sielen zu Pferden / wie sie taxirt werden. 160.
Sommer-Meyer. was er Deputat bekomme an Rocken. 89. an Gerste zu Grutz und Getränck. 96. an Haber zu Grutz. 98. an Buchweitzen. 102. was er an Lohn bekomme. 144.
Spaten. wie er taxirt werde. 160.
Stahl zum Schneidmesser / wie es taxiret werde. 160.
Stehenden Hebungen oder Pächte. was darunter verstanden werde. 119. wie die Baur-Höfe vor diesem in Pommern darnach angeschlagen worden? 17. 168. vor demselben werden in Pommern 5. gegen 100. Capital gerechnet 20. 123. 141. 154. kommen allemahl in Anschlag. 120. woher das Quantum derselben

selben zu erfahren. 121. wie dieselbe taxiret werden *ibid.* ob dieselbe bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe als ein Abnutz zu consideriren. 174.
Steur-Anschläge oder Bücher. ob der Werth eines Guthes daraus zu haben. 11. wie weit dieselbe beweisen. *ibid.*
Steuren werden nicht nach dem Kauff-Pretio angesetzet. 11.
Stuterey ist bey Æstimationibus zu considériren. 107.
Subhastation. siehe Feilbietung.
Summa appellabilis in Æstimatione. 189. 190.

T.

Tauben kommen nicht in Anschlag 117.
Taxa. siehe Anschlag.
Taxatores siehe Æstimatores.
Terminus Commissionis. wann darinnen ein Theil ausbleibet/ was zu thun. 72. 73.
Torff. 64.
Transmissio Actorum. hat super punct. Æstimationis nicht statt. 183. *seq.* wenn sie sonst nicht stat habe, *ibid.*
Trifften kommen besonders nicht in Anschlag. 125. 175.

U.

Variiren kan ein Creditor nicht nach gesuchter Æstimation. 193.
Vermessung. ob und wann dieselbe bey Æstimationibus nöthig. 44. des Holtzes und der Aecker ist nützlich. *ibid.* sonderlich wann Zeugen wegen der Aussaat discrepiren. 58. darff nicht eben durch einen Feld-Messer geschehen. 45. dazu sind Zeugen zu adhibiren. 46. wie viel Land-Messer dazu zu nehmen. 47. dabey kan das Gegentheil jemanden adjungiren. 48. dabey kan nicht leicht geirret werden. *ibid.* dazu sind Parthe zu citiren. *ibid.* was bey Vermessung der Höltzung und Aecker in Acht zu nehmen 49. *seq.* 58 60.
Vermessungs-Instruction. 75.
Vermessungs-Tabell des Guths Megow 50. 51. *seq.*
Verwaltere siehe Arrhendatores.
Vieh. was bey Æstimat. davon zu erkundigen. 63 66 68. wann die Zeugen wegen der Anzahl uneinig wie es zu halten. 58. nach welchen Preis dasjenige / so noch anzukauffen/angeschlagē werde 84. 157.
Vieh-Mutter was sie in Pommern an Lohn bekomme. 144.
Vieh-Steur der Müller/Hirten/ꝛc. gehöret nicht zu stehenden Hebungen. 117. 118. sondern wird zur Contribution gegeben. 118. 153.
Unkosten. auf wessen die Æstimat. geschehen. 40. und die Zeugen erscheinen. 56. was vor welche von dem Abnutz abzuziehen. 141. *seq.*

woher solche zu erlernen. 142. was vor welche bey Anschlagung eines Baur-Hofes abzuziehen. 174.
Unterthanen. wann sie Zeugen/sind sie ihrer Pflicht zu erlassen. 55. was bey Æstimat. zu erkundigen. 67. 68. ob und wañ sie in Anschlag zu bringen. 139 140. wie viel bey einem Baurhofe zu lassen. *ibid.* ob uñwañ sie fine gleba alienirt werden können 139. 140. ob Leibeigene Mägde Loß-Kauff-Geld geben müssen/wenn sie an anderer Herrschafft Unterthanen verheyrathet werden. 140. siehe Bauren. Leibeigene.

W.

Wagen. was der Schmid vor dessen Standhaltung an Korn bekomme. 92. dessen Tax. 157.
Weitzen. was bey dessen Anschlag und Abnutz zu attendiren. 92.
Werth kan nicht præcise getroffen werden. 8. eines Guthes/ob er zu haben aus der öffentlichen Feilbietung. 8. 9. aus den Æstimiis. Steur-Büchern/ꝛc. 10 aus alten Kauff-Briefen. 11. aus alten Anschlägen. *ibid.* aus der Jährlichen Pension 12. wann Commissarii sich deshalb nicht vereinigen können/ was zu thun? 40.
Weyde was bey Æstimat. davon zu erkundigen? 63 nachdem dieselbe gut/ mittelmäßig oder schlecht/ geschiehet die Anschlagung der Kuhe. 105. kommet besonders nicht in Anschlag. 125. 175.
Weyde-Geld oder Korn. 63. wird bey Æstimat. consideriret. 125.
Wiederkauffliche Güther sind weniger werth/ als andere 69. um wie viel? 70.
Wiesen. solten bey Æstim. billig in Augenschein genomen werden. 39.
Wind-Mühl. wie hoch sie taxiret werde? 156.
Winter-Meyer. was er bekomme an Rocken Aussaat. 86 an Rocken Deputat. 89. an Gerste zu Grütz und Getränck. 96. an Haber. 98. an Erbsen. 101. an Buchweitzen. 102. an Lohn. 144.
Wirckung einer gerichtlichen Æstimation. 191
Wüste Güther wie sie anzuschlagen. 105. 75. ob sie nach den Abnutz anzuschlagen. 74. 75.
Wüste Hufen geben Mißkorn. 91.
Wüst-Land. was dadurch verstandē werde. 124. kommet in Anschlag. 125. wie es angeschlagen werde. ib.
Wüste Stellen sind bey Æstim. in Augenschein zu nehmen. 39. werden auch angeschlagen 138. 139. derer Tax wird dem Capital add. 155.

Z.

Zäume zu Pferden/ wie sie taxiret werden. 160.
Zäune. ob und wann zu der Conservation bey Æstimat. etwas auszusetzen. 129. 149. 150.

Zehende.

Zehende. stat dessen in Pomm. das Miß-Korn. 91. wird von den Fructibus abgetragen. 91. wann und von wem solcher gegeben werde. 122. 123. ob und wie er bey Æstimat, zu considériren. 123. ob er von Verwaltern gegeben werde. 124. wird ad Fructus lctionis gerechnet. 123. davon sind Kinder und Enckel frey. *ibid.* gebühren auch denen Possessoribus eintzeler Baur-Höfe. 175.

Zeugen. sind zur Æstimat. nöthig. 54. und dazu citiren. 35. 57. wann einige in Termino nicht erscheinen was zu thun 38. derselben Depositionen ist der Relationi Aestimat. beyzulegen. 40. was Notarii bey derer Abhörung in Acht zu nehmen. 42. 43. diejenige/so bey Vermessungen adhibiret werden/müssen gleichfals schweren. 46 47. wie viel derselben bey Vermessungen zu adhibiren. 46. was vor welche zu Aestimation. zu nehmen. 54. Unterthanen müssen ihrer Pflicht erlassen werden. 54. wer dieselbe bey Aestimat. producirte 54. können in Termino noch produciret werden. *ibid.* wie viel derselben bey Aestimat. abzuhören. 55. ob von denen/so das Gericht abzuhören befohlen/welche ausgelassen werden können. 56. auf wessen Kosten sie erscheinen. 57. müssen schweren. *ibid.* deren Eyd. *ib.* wie dieselbe abzuhören. 57. müssen über die Ursache ihrer Wissenschafft gefraget werden. 57. wie es zu halten/wañ sie uneinig oder verdächtig. 58. 59. der Modus probandi durch Zeugen bey Aestimat. ist in der Hofger. Ordn. nicht allein vorgeschrieben. 60.

Ziegen. an was Oertern dieselbe nutzen oder schaden. 113 wo sie zu halten erlaubet/oder nicht. 114. wie sie von einigen angeschlagen werden. *ibid.* kommen regulariter nicht in Anschag. *ibid.* sondern an stat derer werden Kühe angeschlagen. *ibid.*

Zimmer. siehe Gebäu.

Zug-Ochsen. siehe Ochsen.

Zuwachs wenn Zeugen deßhalb uneinig/wie es zu halten. 58. 59 was bey Aestimat. deßhalb zu erkundigen. 62. das wie vielste Korn zu rechnen. 85. 93. wie derselbe zu rechnen. 86. was davon abgehet beym Rocken. *ibid.* bey der Gerste. 93. *seq.* bey dem Habern. 97. *seq.* bey den Erbsen. 101. bey den Buchweitzen. *ibid.* bey dem Lein. *ibid.*

Ende des Registers.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1841871036/phys_0236
DFG

sonst auch Hebungen/ welche nicht Jährlich/ Von ungewisse Hebungen.
ssen Zeiten fallen/ dergleichen z. e. seyn 1.] Auf-
tt eines Hofes an einigen Oertern gegeben
tungen/ welches gewisse Stücke seyn/ so bey
enen Unterthanen der Herrschafft an theils
schafft zufallen. (a) 3.) Die Zehenden (b) so ent-
illen [c]/ oder bey Abzügen [d]/ von Bauren/
/ Schmieden/ ja an theils Orten auch von
eben werden. 4.] Dienste/ so die Bauren an
en müssen / wann die sämtliche Herrschafft
5.) Was die Bauren zu der Aussteur und
afft Töchter / und Schwestern an Federn/
sten an einigen Oertern zutragen müssen. [f]
zeiten des Wehrmannes der Herrschafft hin
werden muß ꝛc. Welche Hebungen zwar
heit [g] selten in Anschlag gebracht werden;
mationibus nichts/ so nur einiger massen ei-
übergangen werden soll [h]/ der Abnutz von
so gar ungewiß nicht ist/ daß er nicht zu ei-
ret werden könte [i]/ so sind solche Hebungen
Güther billig in *Consideration* zu ziehen;
rlichen Werth auf ein Gewisses zu *arbitri-*
irte Quantum hiernechst in so viele Theile zu
Lauff der Natur Jahre vergehen/ darinnen
en geschehen/ und solche Hebungen fallen/ da
en Abnutz eines jeden Jahres zeiget. [k]

pprechti *tr. de Jure Mortuario.*

ehenden aber auch wol ad fructus Jurisdictionis
weil sie wegen der Jurisdiction regulariter com-

om. Baur-Ordn. *Tit. 11. §. ult.* sol der Herrschafft
lein von der Bauren und Cossaten / sondern auch